

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 87 (2011)

Artikel: "Die Behörde beschliesst" - zum Wohl des Kindes? : Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912-1978
Autor: Leuenberger, Marco / Mani, Lea / Rudin, Simone / Seglias, Loretta
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation


L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Marco Leuenberger, Lea Mani, Simone Rudin, Loretta Seglias

«Die Behörde beschliesst» – zum Wohl des Kindes?

Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978

HIER+JETZT


HIER+JETZT |

Autor und Autorinnen

Marco Leuenberger, 1959, ist Doktorand am Historischen Seminar der Universität Basel und Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration.

Lea Mani, 1980, ist Doktorandin am Institut für Soziologie an der Universität Basel und Mitarbeiterin des Parlamentsdienstes Basel-Stadt.

Simone Rudin, 1985, ist cand. MA in Soziologie und Recht an der Universität Basel.

Loretta Seglias, 1975, ist Doktorandin am Historischen Seminar der Universität Basel und freischaffende Historikerin.

Mit Beiträgen haben das Buchprojekt unterstützt:

Kanton Bern

Historischer Verein des Kantons Bern

Dieses Buch ist nach den neuen Rechtschreibregeln verfasst. Quellenzitate werden jedoch in originaler Schreibweise wiedergegeben. Hinzufügungen sind in [eckigen Klammern] eingeschlossen, Auslassungen mit [...] gekennzeichnet.

Lektorat: Renata Coray, hier + jetzt

Satz: Sara Glauser, hier + jetzt

Bildverarbeitung: Humm dtp, Matzingen

Dieses Werk ist auf www.libreka.de auch als E-Book erhältlich: ISBN E-Book 978-3-03919-831-3

© 2011 hier + jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte GmbH, Baden, und
Historischer Verein des Kantons Bern

www.hierundjetzt.ch

ISBN Druckausgabe 978-3-03919-203-8

Marco Leuenberger, Lea Mani, Simone Rudin, Loretta Seglias

«Die Behörde beschliesst» – Zum Wohl des Kindes?

Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912–1978



Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Band 87



Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 6 |
| Einleitung | 9 |
| «Verdingkind» oder «Pflegekind»? Versuch einer Begriffsklärung | 12 |
| Aktenlage | 17 |
| Quellenkritik | 21 |
| Forschungsstand | 25 |
| Rechtliche Entwicklung und Praxis seit 1897 | 28 |
| Rechtliche Entwicklung | 28 |
| Das Armenwesen der Schweiz und insbesondere des Kantons Bern | 28 |
| Armen- und Niederlassungsgesetz (ANG) | 33 |
| Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) | 40 |
| Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG) | 44 |
| Armenpolizeigesetz | 46 |
| Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung | 46 |
| Tuberkulosegesetz und Gesetz über die Jugendrechtspflege | 47 |
| Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder (PfV) | 48 |
| Kreisschreiben betreffend die Pflegekinderverordnung | 50 |
| Kreisschreiben betreffend die Pflegekinderaufsicht | 50 |
| Fürsorgegesetz (FüG) | 52 |
| Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) | 54 |
| Problematik der Pflegekinderaufsicht im Kanton Bern | 56 |
| Kommunales Pflegekinderwesen in Sumiswald und Lützelflüh | 64 |
| Ausgangslage zu Beginn des 20. Jahrhunderts | 64 |
| Gesetz und Praxis um 1912 | 73 |
| Gesetz und Praxis um 1930 | 79 |
| Gesetz und Praxis um 1945 | 86 |
| Gesetz und Praxis um 1961 | 91 |
| Gesetz und Praxis um 1978 | 95 |
| Konklusion | 97 |

| | |
|---|------------|
| Interviewanalyse zu Bewältigungsstrategien | 102 |
| Ausgangslage und Forschungsfrage | 102 |
| Bewertung der Fremdplatzierung | 105 |
| Belastende Erlebnisse | 126 |
| Arbeiten in der Pflegefamilie | 126 |
| Formen von Isolation | 129 |
| Kontakt zur leiblichen Familie | 140 |
| Behörden | 143 |
| Schule | 147 |
| Übertritt ins Arbeitsleben | 154 |
| Bewältigungsstrategien | 159 |
| Bewältigungsmodell nach Lazarus | 161 |
| Folgen der Ohnmachtsgefühle auf das Kompetenzzempfinden | 167 |
| Folgen der Diskriminierung auf die Selbstwahrnehmung | 169 |
| Konklusion | 173 |
| | |
| Diskussion | 186 |
| | |
| Anmerkungen | 192 |
| Quellen- und Literaturverzeichnis | 210 |

Vorwort

«Die Behörde beschliesst» – *Zum Wohl des Kindes?* Dieser Titel umreisst treffend den Untersuchungsgegenstand einer im Auftrag des Regierungsrates erstellten Studie zur Fremdplatzierungspraxis im Kanton Bern. Untersucht wird einerseits die historische Entwicklung des Pflegekinderrechts, andererseits dessen Umsetzung in der Praxis. In Gesprächen mit ehemaligen Pflegekindern wird der Frage nachgegangen, mit welchen Strategien und Lösungsmustern die Betroffenen ihre oft traumatische Vergangenheit bewältigt haben. Der Hauptteil der Untersuchung umfasst den Zeitraum von 1912 bis 1978 – und reicht damit von der Einführung des Zivilgesetzbuches (ZGB) und Aufnahme von Kinderschutzbestimmungen bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO). Die PAVO legt erstmalig auf gesamtschweizerischer Ebene eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht fest. Die Studie wirft aber auch einen kritischen Blick zurück auf das eng mit dem Pflegekinderwesen verknüpfte Armenwesen des 19. Jahrhunderts. Die Verfasser machen zudem Empfehlungen zum künftigen Umgang mit der Problematik.

Das Kindeswohl ist heute selbstverständliche Priorität des gesetzgeberischen und behördlichen Handelns in der Kinder- und Jugendhilfe. Doch das war bis weit ins 20. Jahrhundert nicht der Fall. Die Studie zeigt eindrücklich, dass bei einer Fremdplatzierung häufig nicht das Wohl des Kindes, sondern finanzielle Aspekte im Vordergrund standen. So war es üblich und lange auch im Einklang mit der Rechtsordnung, armen Familien die Kinder wegzunehmen und sie gegen Arbeitsleistung oder für ein geringes Entgelt bei einer anderen Familie unterzubringen. Die Fremdplatzierung galt als legitimes Mittel zur Armutsbekämpfung.

Die Kindesschutzbestimmungen im ZGB vermochten daran nichts zu ändern – im Gegenteil: Ein möglicher Obhutsentzug bei Gefährdung oder Verwahrlosung des Kindes wurde nicht selten als Druckmittel eingesetzt, um eine «freiwillige» Platzierung der Kinder zu erzwingen. Dies hatte zur Folge, dass diese Kinder gar keiner Aufsicht unterstanden. Erst 1945 führte der Kanton Bern eine für alle Pflegekinder geltende Bewilligungs- und Aufsichtspflicht ein. Dabei wies der Vollzug aber noch immer grosse Lücken auf und hinkte der Rechtsordnung weit hinterher.

Die damaligen Missstände sind zum Glück mit den heutigen Verhältnissen nicht zu vergleichen. Wo stehen wir heute im Pflegekinderwesen? In konzeptioneller Hinsicht sind neue Ansätze gefragt, auch das deutet die Studie an. Heute wird unter anderem Offenheit gegenüber partizipativen, ambulanten und sozialräumlich orientierten Lösungen gefordert. Dies gilt vor allem in Bezug auf Lösungen, welche Kinder und Jugendliche selbst vorschlagen, auch wenn diese nicht in das Schema professioneller Sozialarbeit passen wollen. Aber: Entscheidend für das Wohl des Kindes ist immer eine sorgfältige Abklärung, Begleitung und Aufsicht des Pflegeplatzes. Das erfordert neben Fachwissen vor allem genügend Zeit und Personal. Auch knappe Finanzmittel entbinden den Staat nicht von seiner Sorgfaltspflicht. Vor dem Hintergrund der Geschichte des Pflegekinderwesens muss das in Zeiten der leeren Staatskassen und knappen Budgets besonders betont werden.

In rechtlicher und institutioneller Hinsicht wird das Pflegekinderwesen in den nächsten Jahren einen markanten Entwicklungsschub erfahren. 2013 tritt das vom eidgenössischen Parlament Ende 2008 verabschiedete neue Erwachsenen- und Kindesschutzrecht in Kraft. Regionale Fachbehörden sollen die heutigen 318, in kleineren Gemeinden oft noch mit Laien besetzten Vormundschaftsbehörden im Kanton Bern ersetzen. Über die behördliche Platzierung eines Kindes werden in Zukunft ausschliesslich speziell ausgebildete Fachleute entscheiden. Zudem liegt die eidgenössische Vorlage zur Totalrevision der PAVO, welche der Bundesrat nach Kritik in der Vernehmlassung noch einmal überarbeitet hat,

zur zweiten Vernehmlassung vor. Leider nimmt auch der neue Entwurf keine klare Differenzierung vor zwischen den unterschiedlichen Formen von Tagesbetreuung und Dauerpflege. Besonders gravierend ist die neu vorgesehene Ausnahme der Bewilligungspflicht für Verwandte und nahestehende Personen im Bereich der Dauerpflege, wenn die Platzierung auf Veranlassung der Eltern, das heisst «freiwillig» passiert. Eine solche Ausnahme würde nicht nur ein grosser Rückschritt zur aktuellen Praxis der meisten Kantone bedeuten, sondern auch, wie die vorliegende Studie deutlich zeigt, dem Gedanken des Kindesschutzes diametral zuwiderlaufen.

Das Pflegekinderwesen – das gegenwärtige wie das vergangene – ist an die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Zeit geknüpft. Den Autorinnen und Autoren ist es gelungen, die gegenseitigen Abhängigkeiten aufzuzeigen. In der Studie erhalten auch die Stimmen der Opfer, der ehemaligen Pflegekinder, angemessen Platz. Das Autorenteam hat die Geschichte der Fremdplatzierungspraxis in einem ganzheitlichen Sinn aufgearbeitet.

Das vorliegende Buch geht auf Vorstösse von Margrit Stucki-Mäder und Christine Häsler zurück, welche vom Grosse Rat des Kantons Bern im Herbst 2006 überwiesen wurden. Der Regierungsrat vergab daraufhin einer Forschungsgruppe an der Universität Basel unter der Leitung von Prof. Heiko Haumann, Historiker, und Prof. Ueli Mäder, Soziologe, den Auftrag, die Fremdplatzierung von Kindern im 20. Jahrhundert im Kanton Bern aufzuarbeiten. 2008/09 haben sie mit einem interdisziplinären Team an diesem Thema gearbeitet und diese Studie verfasst. Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Kantonalen Jugendamtes hat die Arbeit begleitet.

Der Historische Verein des Kantons Bern war daran interessiert, das Ergebnis in seiner Publikationsreihe zu veröffentlichen, um das Buch einer breiten, historisch interessierten Leserschaft zugänglich zu machen. Ich danke allen Beteiligten für ihre Arbeit, die mit dieser Publikation zu einem erfolgreichen Abschluss gekommen ist.

Bern, November 2010

Andrea Weik, Vorsteherin Kantonales Jugendamt

Einleitung

In der Schweiz waren bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts grosse Teile der Bevölkerung von existenzieller Armut betroffen. Ein finanzieller Schutz durch die heute bestehenden Sozialwerke wie beispielsweise die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) oder die Invalidenversicherung (IV) wurde erst nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffen. Vor der Einführung sozialer Absicherungsmechanismen waren seit Beginn des 19. Jahrhunderts vor allem die Gemeinden für die Unterstützung der in materielle Not geratenen Personen zuständig. Dies stellte viele Gemeinden vor grosse finanzielle und organisatorische Herausforderungen, so auch im Kanton Bern. Die Fremdplatzierung von armen Erwachsenen und Kindern als (billige) Arbeitskräfte – landläufig auch Verdingung oder Verkostgeldung genannt – in vorwiegend landwirtschaftlichen Pflegefamilien stellte eine Möglichkeit für die Gemeinde, aber ebenso für Eltern dar, dieser Problematik zu begegnen. Ein erheblicher Teil der Fremdplatzierungen von Kindern war auch noch im letzten Jahrhundert armenrechtlich begründet. Doch nicht nur: Im Lauf des 20. Jahrhunderts führten Überlegungen zugunsten des «Kindeswohls» vermehrt zu Familienauflösungen, die nicht oder nicht ausschliesslich aus wirtschaftlichen Überlegungen durchgeführt wurden.

Während die aktuellen Abläufe der Fremdplatzierung in Pflegefamilien in einem Nationalfonds-Projekt bereits untersucht worden sind,¹ ist eine wissenschaftliche Erforschung der Fremdplatzierungspraxis aus (sozial-)historischer Sicht in der Schweiz erst in Ansätzen vorhanden. Die am 23. Januar 2006 eingereichte Motion Stucki-Mäder (045/2006) forderte deshalb den Regierungsrat des Kantons Bern unter anderem auf, diese Lücke wie folgt zu schliessen:

1. Massnahmen zu ergreifen, damit die Geschichte der Verdingkinder im Kanton Bern aufgearbeitet werden kann.

2. Das bestehende Projekt zu unterstützen,² damit die im Kanton Bern gemachten Interviews nicht in den Archiven verschwinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat diese Motion teilweise überwiesen, ebenso das Postulat Häsler (062/2006) vom 31. Januar 2006. 2008 sprach der Regierungsrat des Kantons Bern einen Betrag von 200 000 Franken für die wissenschaftliche Untersuchung spezifisch kantonaler Aspekte. Die in der Folge im Auftrag des Regierungsrates gebildete Arbeitsgruppe bestand aus einer Begleit- sowie einer Forschungsgruppe.³ Diese bearbeitete in Absprache mit Ersterer, in interdisziplinärer Herangehensweise (Jurisprudenz, Geschichtswissenschaft und Soziologie), folgende Themenbereiche:⁴

- Gesetzliche Entwicklung: Skizzierung der wichtigsten gesetzlichen Entwicklungen, welche die Fremdplatzierung direkt oder indirekt betreffen, auf nationaler und kantonaler Ebene im 20. Jahrhundert (unter Berücksichtigung früherer Gesetzgebung).
- Fremdplatzierungspraxis: Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen auf kommunaler Ebene zwischen 1912 und 1978 am Beispiel der Gemeinden Lützelflüh und Sumiswald.
- Gesprächsanalyse: qualitative Auswertung von Interviews mit ehemaligen Verdingkindern unter dem Gesichtspunkt der Bewältigung während und nach der Fremdplatzierung.

Bis Ende der 1970er-Jahre existierte kein Gesetz, welches das Pflegekinderrecht gesamtschweizerisch regelte. Einzelne Bestimmungen wurden im Zuge anderer Regelwerke erstellt, von einer umfassenden Gesetzgebung im Interesse des Pflegekindes kann aber bis 1978 nicht gesprochen werden. Die unkoordinierte Aufsichtspflicht hat sich als eine der Hauptschwierigkeiten im Pflegekinderwesen erwiesen. Diesem Aspekt wurde daher besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Das Kapitel zur gesetzlichen Einwicklung benennt die wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Gesetze, welche die Fremdplatzierungspraxis im Kanton Bern – direkt oder indirekt – betreffen, und ist Grundlage für die historische Untersuchung auf kommunaler Ebene.

Die Untersuchung der praktischen Umsetzung auf Gemeindeebene basiert vornehmlich auf der Auswertung von Unterlagen der Armen- und Vormundschaftsbehörden in zwei Gemeinden des Emmentals: Lützelflüh und Sumiswald.

Ausgewertet wurden hauptsächlich Akten aus denjenigen Jahren, in welchen für die Fremdplatzierung wichtige Gesetze oder Verordnungen auf kantonaler oder gesamtschweizerischer Ebene erlassen worden sind. Verschiedene weitere wichtige Bereiche mussten im Rahmen einer notwendigen Eingrenzung weggelassen werden: etwa die organisierte Unterbringung von Kindern durch private Vereine – beispielsweise durch die Gotthelfstiftungen – oder die finanzielle Dimension der Fremdplatzierung in den Gemeinden. Ebenso musste auf die Zusammenführung von möglichen vorhandenen Personenhinweisen aus den untersuchten Gemeindearchiven mit entsprechenden Lebenserinnerungen verzichtet werden.

Die Auswertung einiger dieser Gespräche ergänzt im zweiten Teil der Studie das Bild der Fremdplatzierungspraxis aus Sicht der Betroffenen. Die soziologische Analyse zeigt die traumatisierenden Faktoren einer Fremdplatzierung sowie das Bewältigungsverhalten des oder der Einzelnen auf. Die Resultate verweisen auf Problembereiche, wie sie heute hoffentlich im Pflegekinderwesen nicht mehr anzutreffen sind. Dennoch sind die Ergebnisse auch für die Einschätzung der aktuellen Fremdplatzierungspraxis relevant: Sie thematisieren einerseits das besondere Abhängigkeitsverhältnis, in welchem sich Pflegekinder auch heute noch befinden, andererseits machen sie auf weiterhin bestehende Diskriminierungsprozesse aufmerksam.⁵ Speziell thematisiert werden das Erleben und die Bewertung der behördlichen Vorgehensweise, wodurch sich ein Anknüpfungspunkt zu den Ergebnissen der Archivrecherchen ergibt.

«Die Behörde beschliesst: ...» – Diesem Wortlaut folgte während Jahrzehnten die Beschlussfassung zu Traktanden in armen- und fürsorgerechtlichen Angelegenheiten. Mit welchen Leitmotiven und vor allem auch wie entschieden Armen- und Fürsorgebehörden, und wer war davon wie betroffen? Die abschliessende Diskussion stellt den Versuch dar, wichtige Erkenntnisse aus beiden Untersuchungen zusammenzubringen. Wie präsentiert sich die Fremdplatzierungspraxis aus diesen unterschiedlichen Perspektiven, und wo ergeben sich Widersprüche im Bestreben «zum Wohl des Kindes» bis heute?

Bei der hier vorliegenden historischen und soziologischen Analyse zur Fremdplatzierungspraxis im Kanton Bern handelt es sich um eine erste Auswertung im Sinn einer Grundlagenforschung. Sie versteht sich aber gleichzeitig auch als Wegweiser für kommende – hoffentlich weitere interdisziplinäre – Untersuchungen zur Fremdplatzierungspraxis über die Kantongrenzen hinaus.

Dank

Wir möchten uns bei allen bedanken, die diese Studie ermöglicht und unterstützt haben. Es waren dies im Vorfeld bei der Überweisung der Motion: die Motionärinnen Margrit Stucki-Mäder und Christine Häsler, der Grosse Rat des Kantons Bern sowie der Regierungsrat des Kantons Bern. Des Weiteren danken wir für die Hilfe bei unseren Recherchen in den einzelnen Archiven, insbesondere dem Gemeindeverwalter von Lützelflüh Ruedi Berger, dem Gemeindeschreiber und dem Vormundschaftssekretär der Gemeinde Sumiswald Eduard Müller und Hansueli Schär sowie den Mitarbeitern des Staatsarchivs Bern. Für das Vertrauen danken wir den Mitgliedern der Begleitgruppe, namentlich dem ehemaligen Vorsteher des kantonalen Jugendamtes Bern Peter Kaenel, seiner Nachfolgerin Andrea Weik, Markus Grossenbacher, Regierungsstatthalter Amt Trachselwald, Kurt Marti, Alters- und Behindertenamt GEF, Peter Martig, Staatsarchivar, Daniel Hug, Generalsekretariat GEF. Schliesslich den beiden wissenschaftlichen Leitern dieses Projektes Prof. Ueli Mäder, Ordinarius für Soziologie, und Prof. Heiko Haumann, Ordinarius für Geschichte, beide Universität Basel, Pascale Grange für das erste und Dr. Renata Coray für das zweite Lektorat. Für die wertvollen Erläuterungen zur aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung bedanken wir uns bei Dr. iur. Peter Liatowitsch und Ass.-Prof. Dr. Michelle Cottier.

Unser besonderer Dank geht an die ehemaligen Verding- und Pflegekinder, deren Lebenserinnerungen eine wichtige Basis dieser und weiterer Studien darstellen.

«Verdingkind» oder «Pflegekind»? Versuch einer Begriffsklärung

In der Auseinandersetzung mit der Fremdplatzierungspraxis der Schweiz stellt sich immer wieder die Frage nach einer einheitlichen Definition des Verdingkinderbegriffs und der damit verbundenen Abgrenzung gegenüber weiteren Begriffen, wie zum Beispiel demjenigen des Pflegekindes.

Um es gleich vorwegzunehmen: Eine einheitliche, alle fremdplatzierten Kinder umfassende Definition ist nicht möglich, da die Fremdplatzierung nie einheitlich geregelt worden ist. So hat sich nicht nur eine unterschiedliche Praxis herausgebildet, sondern auch eine Vielzahl von Benennungen. Neben den Begriffen «Verding-», «Hof-» oder «Güterkind», die im Kanton Bern gebräuchlich waren,

wurden vor allem in der Ostschweiz die Begriffe «Kostkind» oder «Verakkordierung» verwendet. Im französischen Sprachgebrauch ist keine genaue Entsprechung auszumachen. Benutzt werden dort die Begriffe «enfants placés» oder «orphelins». ⁶ Nicht nur in der Begrifflichkeit sind regionale Unterschiede feststellbar, sondern auch bei der Frage, wer unter den Obergriff des «Verding-» beziehungsweise «Kostkindes» fällt. So bezeichnete St. Gallen in der «Verordnung betreffend die Kostkinder des Kantons St. Gallen vom 3. Februar 1894» nur Kinder im Alter von unter drei Jahren, welche des Erwerbes wegen in Pflege genommen werden, als «Kostkinder». Im Kanton Zürich erstreckte sich die in der «Verordnung betreffend Verpflegung von Kostkindern vom 10. August 1893» festgelegte Aufsichtspflicht über alle «Kostkinder» bis zur Vollendung der Schulpflicht. ⁷

Beim Begriff «Verdingkind» ist nicht primär nach dem *Was* zu fragen. Ursprünglich wies die Bezeichnung Verdingkind wohl eher darauf hin, *wie* ein Kind fremdplatziert wurde, analog etwa zur Bezeichnung «Hofkind», die auf die Praxis der Hofzuteilung hinweist. ⁸ Etymologisch kann der aus dem Mittelhochdeutschen stammende Begriff «verdingen» aus dem althochdeutschen «firdingön» hergeleitet werden. Die Online-Version des Historischen Lexikons der Schweiz schreibt dazu: «Der Begriff der Verdingung tritt in verschiedenen Zusammenhängen auf und umschreibt eine vertragliche Abmachung, die in gewissen Fällen eine Arbeitsleistung und deren Entschädigung beinhaltet.» ⁹ Die Verknüpfung einer Fremdplatzierung mit einer verlangten Arbeitsleistung vonseiten des Kindes trifft in vielen Fällen zu, allerdings kann sie nicht verallgemeinert werden.

Kinder wurden im 18. Jahrhundert verdingt oder verkostgeldet, wobei lediglich kleine Kinder verdingt und schulpflichtige Kinder verkostgeldet wurden. Möglicherweise – aber dafür liegen keine gesicherten Erkenntnisse vor – bezog sich ab dem späteren 19. Jahrhundert die Bezeichnung «Verdingkind» auf die verpönten Verdinggemeinden, an welchen armengenössige Kinder – und Erwachsene – öffentlich verteilt und teilweise sogar versteigert wurden. In diese Richtung weist jedenfalls eine juristische Dissertation aus dem Jahr 1920, in welcher als «Verdingkinder» solche Kinder bezeichnet werden, die auf dem Dorfplatz in öffentlicher Versteigerung an die Mindestfordernden verdingt worden sind. ¹⁰ Die Definition, wie sie im «Handbuch Pflegekinderwesen» der Fachstelle für das Pflegekinderwesen im Jahre 2001 formuliert worden ist, lautet: «Kinder, welche nicht von ihren Verwandten versorgt werden konnten, wurden verdingt, das bedeutete nichts anderes, als dass die Kinder an diejenigen Eltern gegeben wurden, welche

für das Kind am wenigsten verlangten.»¹¹ Dies stimmt jedoch so für keine Zeitepoche, da es nie ausschliesslich das Kriterium des Mindestgebotes gegeben hat.

Im Verlauf des 20. Jahrhunderts lässt sich ein veränderter Gebrauch des Begriffs feststellen, als dieser nämlich dann verwendet wurde, wenn ein Pflegekinder-skandal publik wurde und auf besonders schlimme und rückständige Behandlung verwies. Diese negative Konnotation des Verdingkinderbegriffs hat sich bis in die heutige Diskussion hinein erhalten und vor allem auch in zahlreichen Autobiografien manifestiert. Im Jahr 2004 wurde für die zwischen 2005 und 2008 geführten Gespräche mit Personen, die zeitweise oder während ihrer gesamten Kindheit nicht bei den leiblichen Eltern aufwuchsen, explizit nach «Verdingkindern» gesucht. In der Folge meldeten sich über 350 Personen, die bis auf wenige Ausnahmen an wenigstens einem Pflegeplatz schlechte Erfahrungen gemacht haben. Einige wenige meldeten sich, die in ihrer Jugend zwar fremdplatziert waren, aber eine glückliche Kindheit erleben durften. Dies bestätigt die Annahme, dass bei der Definition eines Verdingkindes nicht nur nach historischen und zeitlichen Unterschieden gefragt werden muss, sondern auch nach der Perspektive, aus welcher dieser Begriff verwendet wird.

In den im Rahmen dieser Studie untersuchten Aktenbeständen zweier Berner Gemeinden findet sich die Bezeichnung «Verdingkind» weder in den Protokollen der Armen- noch der Vormundschaftsbehörden. Von «verdingten Kindern» oder «verkostgeldeten Kindern» ist indes die Rede. Hauptsächlich verwendet werden die Begriffe «Güter-»¹² oder «Hof-» sowie «Pflegekind»¹³. Auch in den sogenannten Verdingbüchern, in welchen festgehalten worden ist, wer wohin platziert wurde, werden die Kinder als «Güterkinder» aufgeführt.

Im 20. Jahrhundert setzte sich der Begriff des «Pflege-» oder «Pflegek Kindes» immer mehr durch. Doch auch hier findet sich dieselbe Problematik wie beim Begriff des «Verdingkindes», nämlich unterschiedlich ausgeprägte Anwendungen des Begriffs sowie kantonale unterschiedliche gesetzliche Regelungen.

Als einer der Ersten befasste sich Weiss, im Rahmen seiner oben genannten juristischen Dissertation, um 1920 wissenschaftlich mit dem Pflegekinderbegriff. Einleitend stellte er fest, dass der Begriff des «Pflegek Kindes» zu jenem Zeitpunkt noch kein scharf umgrenzter gewesen sei. Sogar die Spezialgesetzgebung habe es, mit wenigen Ausnahmen, der Praxis überlassen, den Kreis der Kinder zu benennen, welche unter diesen Begriff fallen würden.¹⁴ Weiss bezeichnet Kinder, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen – bei Verwandten oder in einer fremden Familie –, ohne dass ein Adoptionsverhältnis geschaffen wurde, als «Pflege-» oder

«Kostkinder». Die Entgeltlichkeit, also die mögliche Bezahlung eines Kostgeldes, spielt dabei keine Rolle, ebenfalls unerheblich ist, durch wen das Kind platziert worden ist. Nach Weiss wurde um 1920 der Ausdruck «Pflegekind» nur in Bern und Basel-Stadt einheitlich verwendet. Er plädierte dafür, die Bezeichnung «Kostkind» in Gesetzgebung und Literatur gänzlich durch den Begriff «Pflegekind» zu ersetzen, da damit «am deutlichsten zum Ausdruck kommt, dass dem Kinde nicht nur die materiellen, sondern auch die geistigen und seelischen Bedürfnisse zu befriedigen sind».¹⁵

Die von Weiss angesprochene einheitliche, aber offene Definition für den Kanton Bern wird im Kreisschreiben zum kantonalen Einführungsgesetz zum ZGB von 1911 durch die Justizdirektion des Kantons Bern deutlich: «Als Pflegekinder gelten alle in der Gemeinde untergebrachten Kinder unter sechzehn Jahren, deren Pflege und Erziehung andern Personen als den Inhabern der elterlichen Gewalt anvertraut ist.»¹⁶ Die Pflegekinderreglemente der Gemeinden Sumiswald und Lützelflüh von 1921 benutzten beide diese Vorgaben. Die Untersuchung der Protokolle der Armen- und Vormundschaftsbehörden dieser beiden Gemeinden zeigen, dass diese Begrifflichkeit auch in der Praxis übernommen wurde.

Mit der Einführung der gesamtschweizerischen Pflegekinderverordnung (PAVO) 1978 wurde die Altersgrenze auf 15 Jahre respektive auf das Ende der Schulpflicht festgesetzt. In der Auseinandersetzung mit dieser Definition plädiert Völkle 1978 in ihrer Dissertation dafür, dass die in der Pflegekinderverordnung (Art. 4) festgesetzte Altersgrenze von 15 Jahren respektive dem Ende der Schulpflicht für die Umschreibung des Pflegekinderbegriffs zu eng gefasst sei, «weil auch Jugendliche über 15 Jahren resp. nach Abschluss der Schulpflicht entweder aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen noch bei Dritten untergebracht werden müssen». Sie plädiert deshalb dafür, «auch Jugendliche, die nach der in der Verordnung festgesetzten Altersgrenze platziert werden, unter den Begriff «Pflegekind» zu subsumieren».¹⁷ Diese Problematik bestand natürlich bereits früher. Mit Beendigung der Schulzeit war auch die Zeit als Pflegekind in der Regel vorbei.¹⁸ Im Jahr 2002 wurde die PAVO dementsprechend angepasst: «Die Aufnahme von Unmündigen ausserhalb des Elternhauses bedarf gemäss dieser Verordnung einer Bewilligung und untersteht der Aufsicht.»¹⁹

In der geplanten totalrevidierten PAVO – die neu Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) heissen wird und 2009 in der Vernehmlassung war – definiert ein eigener Abschnitt zur Begrifflichkeit die «Betreuung», «Tageseltern», «Tageseinrich-

tung», «Pflegeeltern», «Vollzeiteinrichtung» und «Platzierungsorganisation». Der Begriff des «Pflegek Kindes» kann nur indirekt über die Definition der Pflegeeltern abgeleitet werden. Es handelt sich demnach bei Pflegekindern um minderjährige Kinder, welche regelmässig während mindestens zweier Tage und zweier Nächte pro Woche fremdbetreut sind.²⁰ Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich das Fremdbetreuungsangebot in der Schweiz in den vergangenen Jahrzehnten grundlegend verändert hat, was auch die neue Namensgebung zu berücksichtigen versucht. Die Verordnung bezieht sich nicht mehr «nur» auf Pflege- und Adoptivkinder, sondern bezieht eine Vielzahl von Fremdbetreuungsmöglichkeiten mit ein.

Die obigen Ausführungen zur Entwicklung der Begriffe «Verdingkind» und «Pflegek Kind» und zu ihrer Verwendung zeigen, dass bei beiden keine einheitliche, gesamtschweizerisch gültige Definition möglich ist. Beide Begriffe sind geografischen und zeitlichen Veränderungen unterworfen. Auch die zum Begriff eingenommene Perspektive spielt eine nicht unwesentliche Rolle. Bei der Beschreibung der gesetzlichen Entwicklung sowie der Auswertung der in den Gemeinden vorgefundenen Behördenprotokolle wird deshalb in der vorliegenden Studie vornehmlich der Begriff des «Pflegek Kindes» benutzt, und zwar gemäss der Definition, wie sie sich in Bern – mit einigen Erweiterungen – grundsätzlich im kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch ZGB von 1911 präsentiert: «Als Pflegekinder gelten alle in einer Gemeinde untergebrachten Kinder unter sechzehn Jahren, deren Pflege und Erziehung andern Personen als den Inhabern der elterlichen Gewalt anvertraut ist.»²¹ Die Dauer der Unterbringung spielt für den Untersuchungszeitraum keine Rolle. Ebenfalls wird kein Unterschied zwischen armenrechtlichen und vormundschaftlichen Platzierungen gemacht. Der rechtliche Stand der Pflegekinder (z. B. uneheliche Geburt oder Waisen) ist ebenso unerheblich wie das allenfalls entrichtete Entgelt (Kostgeld).

«Pflegek Kind» wurde für den Untersuchungszeitraum im Kanton Bern relativ einheitlich verwendet. Zudem ist die Verwendung des Begriffs «Verdingkind» für eine Untersuchung der Fremdplatzierung im 20. Jahrhundert auch deshalb nicht angebracht, da nicht alle fremdplatzierten Kinder «Verdingkinder» waren. Die Tatsache allein etwa, dass ein «Pflegek Kind» (auch) arbeiten musste, macht aus einem «Pflegek Kind» noch kein «Verdingkind». Dazu kommt, dass dieser Begriff in der Gesetzgebung nicht (mehr) vorkommt und die Behörden diesen Begriff kaum mehr verwenden.

Gleiches gilt jedoch nicht für die Analyse der Gespräche mit Betroffenen. Hier verändert sich – wie oben ausgeführt – die Perspektive, welche bei der Definition des Verdingkinderbegriffs eine zentrale Rolle spielt. Alle betroffenen Personen, deren Gespräche hier analysiert werden, haben sich auf einen Aufruf an «Verdingkinder» gemeldet. Und obwohl die untersuchten Behördenakten den Begriff des «Verdingkindes» nicht gebrauchen, so hat dieser in der Umgangssprache doch rege Verwendung gefunden. Den Begriff des «Pflegek Kindes» synonym zu «Verdingkind» zu verwenden, wie es in der Praxis auf Gemeindeebene letztlich gemacht wurde, ist unseres Erachtens aber nicht immer zulässig. Deshalb wird bei der Gesprächsanalyse differenziert auf beide Begriffe zurückgegriffen.

Aktenlage

Die vorliegende Studie stützt sich hauptsächlich auf Akten der Gemeindearchive von Sumiswald (GAS) und Lützelflüh (GAL) sowie des Staatsarchivs Bern (StAB).²² Eines der Ziele dieses Projektes bestand darin, die noch in verschiedenen Archiven lagernden Quellenbestände im Kanton Bern aufzulisten, um so Möglichkeiten und Grenzen zukünftiger Forschungsprojekte aufzuzeigen.²³ Selbstverständlich konnte nur ein kleiner Teil der Bestände bereits gesichtet und ausgewertet werden. Die vorliegende Studie erhebt also keinen Anspruch auf Vollständigkeit.²⁴

Als Grundlage dienen sowohl normative Quellen, wie etwa Gesetzestexte,²⁵ als auch Spuren der tatsächlichen Verwaltungspraxis, wie sie den Akten der Behörden zu entnehmen sind. Die Gesetzesentwicklung und die Massnahmen seitens der Behörden im Pflegekinderwesen sind durch die Gesetzessammlungen, die gedruckten Berichte der Verhandlungen im Grossen Rat sowie durch die Verwaltungsberichte der jeweiligen in die Fremdplatzierung einbezogenen Direktionen (Armenwesen resp. Fürsorge, Justiz) gut dokumentiert. In den einzelnen Direktionen selbst sind kaum mehr Akten aus dem Untersuchungszeitraum vorhanden. Soweit diese nicht ans Staatsarchiv abgeliefert worden sind, sind sie nicht mehr existent. Zum Teil geschah die Entsorgung aufgrund gesetzlicher Vorgaben. Individuelle Pflegekinder- und Vormundschaftsakten sind im Kanton Bern grösstenteils vernichtet worden und finden sich kaum in diesen Aktenbeständen: Die Akten aus dem Pflegekinderwesen werden gemäss der Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 nach zwanzigjähriger, Vormundschaftsakten gemäss

der «Weisung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 10. Juni 1999 bezüglich Gemeindearchiv/Aktenaufbewahrung in der Gemeinde» nach zehnjähriger Aufbewahrung vernichtet. Es sind infolgedessen kaum mehr individuelle Dossiers aus der Zeit vor 1970 vorhanden.²⁶ Zum Teil wurden aber insbesondere Akten aus dem Armenwesen nicht als erhaltenswürdig erachtet und bei Umzügen/Umbauten oder auch infolge Platzmangels entsorgt. Dadurch gingen wertvolle Dokumente verloren: So hatten beispielsweise die Armeninspektoren Besuchsberichte zuhanden der kantonalen Armendirektion zu verfassen, oder die Familienfürsorgerin in Lützelflüh hatte ein Tagebuch über ihre Tätigkeiten zu führen.²⁷ Solche nicht mehr bestehenden Dokumente hätten vertiefte Einblicke in das Leben der betroffenen Personen, aber auch in das Denken und Handeln der Amtspersonen ermöglicht.

In der Fürsorgedirektion des Kantons befinden sich nur noch kleine Aktenbestände in Form von Hängeregistern zu den einzelnen Gemeinden des Kantons ab Mitte der 1960er-Jahre. Diese beinhalten etwa Korrespondenzen oder Protokolle von Beratungen in Einzelfällen. Innerhalb der Justizdirektion des Kantons Bern finden sich lediglich beim Jugendamt noch einige wenige Unterlagen, die vor die 1980er-Jahre zurückreichen.²⁸ Besonders wertvoll ist ein Verzeichnis der vom Regierungsrat genehmigten Reglemente von 103 Einwohner- und Bürgergemeinden sowie acht Zünften zur «Aufsicht über die Pflegekinder» aus der Zeit von 1919 bis 1946.

Das Staatsarchiv Bern hat in den 1990er-Jahren die Akten der ehemaligen Armen- respektive Fürsorgedirektion wie auch der einzelnen Bezirksarchive – soweit vorhanden – klassifiziert und archiviert. Dieser Aktenbestand ist dichter, allerdings fehlen auch hier weitgehend Gesamtbestände, welche den ganzen Untersuchungszeitraum abdecken würden. So sind etwa von den Patronatsberichten lediglich die Jahre 1938 bis 1947 sowie 1950 bis 1955 vorhanden. Gewisse Dokumente scheinen oft eher zufällig erhalten geblieben zu sein, es lässt sich jedenfalls keine Systematik der abgelieferten Akten feststellen. Das schmälert den Wert der noch vorhandenen Dokumente in keiner Weise. So ermöglichen etwa die Akten des Fürsorgeinspektorates einen vielfältigen Blick in die Praxis und die Sicht der Behörden nach Einführung des ZGB. Diese Akten sind von grosser Bedeutung, was die Darstellung der Fürsorgepolitik betrifft, und widerspiegeln die wichtigsten Fürsorgethemen und behördlichen Fürsorgemassnahmen. Insbesondere die Protokolle der regelmässig in den verschiedenen Landesteilen stattfindenden Konferenzen der Kreisarmeninspektoren gewähren Einblick in deren

praktische Arbeit und deren Erfahrungen. Am besten sind die 1940er-Jahre dokumentiert, die nicht zuletzt wegen der Ausdehnung der Pflegekinderaufsicht sowie der Bewilligungspflicht auf sämtliche fremdplatzierte Kinder als Zäsur im Pflegekinderwesen bezeichnet werden können. Neben Unterlagen zu bereits bekannten Skandalen im Pflegekinderwesen und deren Folgen sind beispielsweise Besuchsberichte von einem Grossteil der kantonalen Armeninspektoren aus dem Jahr 1945 oder Korrespondenzen mit Privatpersonen erhalten.

Die Fremdplatzierungspraxis der Gemeinden Lützelflüh und Sumiswald ist gut dokumentiert. Die Protokolle der Armen-, Vormundschafts-, Fürsorge- und Schulbehörden in den ausgewählten Gemeinden sind praktisch vollständig vorhanden. Bis in die 1930er-Jahre hinein wurden die Protokolle von Hand, danach mit der Schreibmaschine verfasst. Neben den kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Kreisschreiben, die die Fremdplatzierung betreffen, bieten die Protokolle der Armenbehörden (später Fürsorge- und Vormundschaftskommissionen), des Gemeinderates (als Vormundschaftsinstanz), die Verdingbücher sowie in Sumiswald noch vorhandene Einzelfalldossiers Einblick in die Umsetzung der geltenden Vorschriften und dominierenden Geisteshaltungen. Die Behördenprotokolle gewähren Einblicke in die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Personen und teilweise sogar in deren Alltag. Ersichtlich werden vereinzelt auch Reaktionen von Familienangehörigen und Dorfbewohnern auf Vorfälle und Massnahmen.

In beiden Gemeinden finden sich sodann Reglemente betreffend die Organisation der Gemeinde und insbesondere zur Organisation des Armenwesens, Manuale mit Waisenrechnungen, Vogtrechnungen und Armenrechnungen (beinhaltend unter anderem die Unterstützungsleistungen der Spendkasse für Kinder in Anstalten und bei Privaten), Notarmen-Etats (mit Personalien, Heimatgemeinde, Grund der Aufnahme, Ort der Verpflegung), Pflegekinderverzeichnisse, Kostgeldverträge²⁹ oder sogenannte Verdingbücher mit einem Verzeichnis der dauernd unterstützten Kinder und erwachsenen Personen der Gemeinde (inklusive Personalien, Name und Vorname der Eltern, Jahr der Verkostgeldung, Ort und Kostgeld pro Jahr).

Nur noch vereinzelt aufzufinden sind Korrespondenzen der Gemeindebehörden. Individuelle Vormundschaftsakten (inklusive Pflegekinderkontrollen) auf Gemeindeebene haben gemäss der Weisung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung vom 10. Juli 1999 eine Archivierungszeit von zehn Jahren. Danach müssen sie vernichtet werden. Ausgeschlossen sind Vaterschaftsakten.³⁰ Bei entsprechender

Umsetzung dieser Vorgaben waren also in den Gemeindearchiven keine vollständigen Personendossiers mehr zu erwarten. Für die Gemeinde Lützelflüh traf dies zu. Die Vormundschaftsdossiers sind dort nur noch als bruchstückhafte Konvolute für die 1950er-Jahre erhalten geblieben. Es handelt sich dabei um die gesammelten Akten, welche durch die Fürsorgerin an die Gemeindebehörden weitergeleitet wurden. Vereinzelt finden sich im Schriftwechsel der jeweiligen Pflegekinderfürsorgerin aus den 1950er-Jahren unvollständige Dossiers, bestehend vor allem aus Korrespondenz zwischen dieser Beamtin und anderen Behörden der Gemeinde. Darin sind manchmal auch Kontrollberichte und Korrespondenzen mit Eltern oder Pflegeeltern enthalten. Diese Akten sind nicht vollständig, geben aber Aufschluss über die Arbeitsweise und die Problemstellungen im Zusammenhang mit diesem Mandat. In Sumiswald sind mehr individuelle Dossiers einsehbar. Es handelt sich dabei in erster Linie um Akten, die bei einer unehelichen Geburt zu einer Person zusammengetragen worden sind.

Erstaunlicherweise sind in den Gemeinden auch keine vollständigen Statistiken und Listen der jährlich unterstützten Personen zu finden. Die fremdplatzierten Personen sind – im Falle Lützelflühs – ab Mitte der 1910er-Jahre mehr oder weniger wahllos im letzten Verdingbuch eingetragen, ohne dass eine Systematik erkennbar wäre. Die Problematik des Versuchs einer systematischen Untersuchung der Fremdplatzierung von Kindern liegt also in der lückenhaften Aktenlage. Die teilweise ohne behördliches Wissen über Privatpersonen oder über Organisationen fremdplatzierten Pflegekinder, die im 20. Jahrhundert einen nicht zu vernachlässigenden Anteil an deren Gesamtzahl ausmachten, fanden kaum Eingang in behördliche Akten. Einträge entstanden hier vor allem dann, wenn Behörden, Polizei oder Justiz aktiv wurden wegen Weglaufen, Tod oder Krankheit eines Kindes oder wegen Misshandlungen und sexuellen Übergriffen durch Dritte. Derartige Aktenbestände befinden sich noch in einzelnen Amts- oder Bezirksgerichten. Es hätte indessen den Rahmen dieses Projektes gesprengt, diese Akten, die nicht klassifiziert sind, systematisch beizuziehen.³¹

Quellenkritik

Armenakten eignen sich nur beschränkt, um Lebensgeschichten von Armen herauszuarbeiten, weil sie individuelle, persönlich gefärbte Fakten nur situativ beleuchten und höchstens bruchstückhaft enthüllen. Diese Akten geben aber Aufschlüsse über die Praxis der Fremdplatzierung auf Gemeindeebene und über das Funktionieren der bürokratischen Abläufe. Die Situationen und Ereignisse, auf welche die Behörde reagierte, zeigen auf, was von den Volksvertretern oder in der Bevölkerung toleriert wurde oder eben nicht. Wo die Akten belegen, weshalb und wie jemand in die Pflicht genommen wurde, werden konkrete Lebenssituationen Einzelner deutlich. Die Protokolle geben zudem Aufschluss über den herrschenden Umgangston und erlauben Rückschlüsse auf die gesellschaftliche Stellung der armengemässigen Personen. Gerade dieser Umgangston gibt Einblick in die regional sehr unterschiedliche Handhabung der gleichen Gesetze. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass in armenrechtlichen Fällen individuelle Dossiers angelegt worden wären, insbesondere nicht über die fremdplatzierten Kinder. Es sind denn auch die Eltern dieser Kinder, die vorerst mehr oder weniger ausführlich thematisiert werden. Hier liesse sich allenfalls eine Lücke in den Erinnerungen der meisten betroffenen Kinder schliessen, die in der Regel kaum wissen, was vor ihrer Fremdplatzierung vorgefallen ist.

Die Einträge sind zu Beginn des 20. Jahrhunderts manchmal sehr knapp gehalten, wie etwa «Elisabeth Z. wird abgegeben»,³² was auch wieder aussagekräftig ist in dem Sinn, als dieser Vorgang offensichtlich nichts Aussergewöhnliches, sondern einen eher buchhalterischen Akt darstellte und keiner weiteren Erläuterungen bedurfte. In Sumiswald sind darüber hinaus die erwähnten Personen oft nur mit Mühe identifizierbar, da in der Regel weder ein Geburtsdatum noch die Namen der Eltern erwähnt werden. Immer wieder werden Namen und Ortschaften unterschiedlich geschrieben, und es sind auch falsche Einträge respektive Verwechslungen festzustellen. Ähnliche Erfahrungen bei der Suche nach biografischen Angaben sind auch aus anderen Kantonen bekannt.³³ Manchmal werden in den Traktanden die betroffenen Personen überhaupt nicht erwähnt. Verschiedentlich sind Geschäfte ohne weitere Hintergründe traktandiert, sodass die Zusammenhänge nicht immer klar sind. Dazu ein Beispiel:

Im Dezember 1912 findet sich im Protokoll der Armenbehörde Sumiswald folgender Eintrag: «Johann E. in U. wünsche seinen Pflegeknaben abzugeben. Mitgl[ied]. Gottfr[ied]. R. wird beauftragt, mit E. Rücksprache zu halten betr. even-

tueller Uebernahme des Knaben W. Gleichzeitig wird sich R. erkundigen, welches Pflegekind E. abgeben möchte.»³⁴

Weder ist in den vorangehenden Jahren ein Pfleger Johann E. aktenkundig, noch ist vorliegend der Armenbehörde selbst klar, um welches Kind es geht, noch erfahren wir etwas über die Hintergründe für die Beendigung des Pflegeverhältnisses. Solche Einträge finden sich immer wieder. Erkenntnisreich können derartige Vermerke trotzdem sein. So hat Johann E. mindestens zwei Pflegekinder und übergibt eines davon nicht aus dem Grund an die Behörden, weil er keine Pflegekinder mehr aufnehmen will oder aufnehmen darf, wird ihm doch gleich wieder Ersatz angeboten. Darüber hinaus ist ersichtlich, dass die Erfassung der Pflegeverhältnisse im Jahr 1912 offensichtlich lückenhaft war. Dennoch war eine gewisse Kontrolle seitens der Behörden vorhanden, indem diese zumindest Kenntnis von einem beabsichtigten Pflegeplatzwechsel hatten.

Im Verlauf der Jahre werden die Aufzeichnungen ausführlicher und präziser. Die Protokolle geben so Einblicke in die familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse und vereinzelt auch in den Alltag. Die Einträge zeugen von einer teilweise bitteren Armut in Familien, die für dringende tägliche Bedürfnisse wie Nahrung und Kleidung nicht selbst aufkommen können und deren Kinder unterernährt sind und in kaum zumutbaren Unterkünften hausen müssen. Sporadisch gibt es im Zusammenhang mit Fremdplatzierungen Reaktionen von Eltern, Dorfbewohnern oder anderen Drittpersonen. Öfters sind in den Akten auch Hinweise über Erkrankungen oder Unfälle von Pflegekindern zu finden, da die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen oft über die Armenbehörde lief. Die Sitzungsprotokolle enthalten aber ansonsten weiterhin zum grossen Teil nur Fakten. Im Fokus der reinen Beschlussprotokolle standen wichtige Entscheide über die Pflegekinder oder deren Herkunftsfamilie.³⁵ Den Akten ist zu entnehmen, unter welchen Umständen, mit welchen Argumenten und mit welchen Folgen einer Person die Fähigkeit abgesprochen wurde, selbstbestimmt zu handeln. Es kommen jedoch kaum persönliche Meinungen und Wertungen der Mitglieder zum Ausdruck, weil die Berichte Rechenschaft über die erfolgten Tätigkeiten abliefern sollten. Es ist ebenfalls selten ersichtlich, wer den jeweiligen Beschluss massgeblich beeinflusst hat.

Trotz allem lassen sich aufgrund der Protokolle die Absichten sowie die Mängel und Stärken der Behörden und der Gesetzgebung der jeweiligen Zeit nachvollziehen. Die noch vorhandenen Akten ermöglichen Einblicke in die Entscheide der Behörden und auch in die Arbeit der Armeninspektoren, die aktiv in die Pri-

vatsphäre von Familien der Unterschichten eingegriffen haben. Welche Schritte in der «Versorgung» des betroffenen Kindes im Einzelnen getätigt wurden, kann ansatzweise nachvollzogen werden. Genau hier liegen aber auch die Grenzen dieser Akten: Sie vermitteln fast ausschliesslich die Sichtweise der Akteure und lassen nur sporadisch diejenige der «passiv auftretenden» Pflegekinder zu. Ferner fehlt praktisch jegliche Korrespondenz. Diese hätte allenfalls vermehrt interessante Rückschlüsse auf die Entscheidungsbefugnis, aber möglicherweise auch auf die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteure erlaubt. Allerdings werden in den Akten vor allem Konflikt- und Problemfälle thematisiert. Über vorbildliche Pflege oder für die Kinder verbesserte Verhältnisse sagen die Quellen leider kaum etwas aus. Ebenso dürfte es auch eine hohe Dunkelziffer bedenklicher Ereignisse geben, die nie aktenkundig wurden.

Daraus ergeben sich vielfältige quellenkritische Probleme: So fehlen oft wichtige Informationen, und, wie oben erwähnt, sind – bis auf einige wenige wohl zufällig noch an unterschiedlichsten Orten übrig gebliebene Einzelstücke – grundsätzlich keine Korrespondenzen der Armen- und Vormundschaftsbehörden mehr vorhanden. Ganze Lebensläufe lassen sich also aus den vorhandenen Akten nicht rekonstruieren. Aber einzelne Stationen können nachgezeichnet oder punktuell beleuchtet werden. Zudem sind die Quellen durchaus ergiebig und aussagekräftig, wenn es darum geht, die Sicht der Behörden generell zu analysieren und aus einer Vielzahl von Spuren Hinweise auf Individuen und die Gesellschaft zu erhalten. Sehr gut erkennbar sind die spezifischen Motive, die handlungsleitend gewesen sind und das Schicksal einer Familie oder des Pflegekindes beeinflusst haben. In den meisten Fällen ist allerdings mehr über die Herkunftsfamilie zu erfahren als über die fremdplatzierten Kinder selbst.

Die vorhandenen Protokolle geben praktisch ausschliesslich die Sicht der Behörden wieder. Die Sichtweise der Betroffenen ist aus diesen Akten nur indirekt zu erschliessen, da sie ja kaum in die Entscheidungsprozesse mit einbezogen worden sind. Über die Handelnden und die Pflegefamilien ist ausser zu Beruf und Wohnort wenig in Erfahrung zu bringen. Namentlich fehlen Angaben über die Zusammensetzung der Pflegefamilie. Immerhin ergeben sich anhand der Häufigkeit der Nennung Hinweise darauf, ob einzelne Pflegefamilien über Jahre hinweg Pflegekinder aufgenommen haben. Die aufgefundenen Akten gewähren daher keinen ungehinderten Zugang zur Situation der Pflegekinder in ihren Pflegefamilien. Einzelheiten über ihre dortigen Erfahrungen sind weitgehend ausgeklammert. Lediglich Hinweise auf die Schlafstätten, die Gesundheit oder die Behandlung der

Kinder gibt es hin und wieder.³⁶ Die Kinder selbst kommen aber kaum je zu Wort. Das Gesagte gilt auch für deren Eltern. Es gibt bezeichnenderweise bis heute kaum Zeugnisse, geschweige denn Studien über Eltern, deren Kinder in einer Pflegefamilie untergebracht wurden, und über deren Auseinandersetzung mit dem traumatischen Erlebnis der Trennung.³⁷ Nachteilig wirkt sich insbesondere aus, dass die Akten immer nur kurze Lebensabschnitte beleuchten – zeitlich begrenzte Phasen im Leben eines Pflegekindes. Denn sobald die Betroffenen den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörden verlassen hatten, verschwanden sie wieder in der Anonymität.

Eine unerwartete Schwierigkeit ergab sich ab den 1960er-Jahren trotz den lückenlos vorhandenen Protokollen insofern, als die Fremdplatzierungen nun dank der verbesserten Bewilligungs- und Aufsichtspflicht praktisch ausnahmslos über die Vormundschaftsbehörden liefen. Weil die dazugehörigen individuellen Vormundschaftsdossiers nicht mehr vorhanden sind, können kaum mehr Aussagen über die Pflegekinder, deren Eltern und die Pflegeplätze gemacht werden. In den Protokollen der Fürsorgekommission und des Gemeinderates fehlen Vorgeschichten und Hinweise aus Besuchsberichten vollständig. Ausserdem stammt ein grösserer noch vorhandener Quellenbestand der Pflegekinderfürsorgerinnen in Lützelflüh aus den 1950er-Jahren und damit aus einem in dieser Studie nicht berücksichtigten Zeitraum. Das hat zur Konsequenz, dass die Ausführungen zu den hier fokussierten 1960er- und 1970er-Jahren vergleichsweise knapp ausfallen. Der Schwerpunkt der vorliegenden Untersuchung wurde daher auf die Darstellung der Verhältnisse bis in die 1940er-Jahre gelegt. Dies ist insofern vertretbar und wichtig, weil viele Phänomene, die sich heute im Pflegekinderwesen beobachten lassen, ohne Beachtung ihrer historischen Dimension nicht eingeordnet und verstanden werden können.

Insgesamt bleiben etliche Fragen offen respektive sind nicht mehr oder noch nicht beantwortbar. Kaum berücksichtigt wurden die Schicksale derjenigen, die zwar arm, aber nicht armengenössig waren und die für ein Gesamtbild eigentlich unverzichtbar sind. Deshalb braucht es weitere Forschungen unter Einbezug zusätzlicher Gemeinden und Kantone.

Forschungsstand

Wie die Darstellung der Quellenlage im Kanton Bern deutlich gemacht hat und in den folgenden Kapiteln differenziert ausgeführt wird, waren in den meisten Fällen die einzelnen Gemeinden für die Fremdplatzierung von Kindern und Erwachsenen zuständig.³⁸ Dementsprechend unterschiedlich fiel die konkrete Umsetzung aus. Diese verschieden ausgeprägte Pflegekinderpraxis erschwert aus Sicht der Forschung rasche und vor allem vergleichbare Resultate mit gesamtschweizerischer Aussagekraft.

Während die aktuellen Abläufe der Fremdplatzierung in Pflegefamilien in einem Nationalfonds-Projekt bereits untersucht worden sind,³⁹ ist – mit Ausnahme einer überblicksartigen Darstellung der Fremdplatzierung⁴⁰ – eine wissenschaftliche Erforschung des Pflegekinderwesens aus (sozial)historischer Sicht in der Schweiz erst vereinzelt und vor allem auf regionale Aspekte beschränkt erfolgt. Noch 1998 fand Paul Hugger für die von ihm herausgegebene Gesamtdarstellung zur Kulturgeschichte der Kindheit in der Schweiz keinen Mitarbeiter zum Thema «Verdingkinder».⁴¹

Bei den in den vergangenen Jahren entstandenen Arbeiten handelt es sich vorwiegend um unveröffentlichte Lizenziatsarbeiten. Es sind Untersuchungen zu einzelnen Kantonen, zum Teil auch zu einzelnen Gemeinden oder Institutionen. So befassen sich neuere Arbeiten mit der Fremdplatzierungspraxis in den Kantonen Appenzell Innerrhoden, Basel-Stadt, Freiburg, Waadt, St. Gallen, Zürich und dem Armenerziehungsverein des Bezirks Baden im Kanton Aargau.⁴² Besser erforscht sind regionale Besonderheiten wie die saisonale Verdingung von Kindern in der Ostschweiz, die sogenannte Schwabengängerei.⁴³

Über den Kanton Bern, in welchem am meisten Kinder in Pflegefamilien platziert worden sind, bestehen verschiedene Untersuchungen für das 18. und 19. Jahrhundert, welche behördliche und private Armenfürsorge untersuchen und sich in diesem Zusammenhang auch mit der Verkostgeldung von Kindern beschäftigen,⁴⁴ so beispielsweise in der Gemeinde Worb oder der Stadt Bern.⁴⁵ Explizit mit dem Verdingwesen am Beispiel der Emmentaler Gemeinde Sumiswald im 19. Jahrhundert setzt sich die Bachelorarbeit von Carole Burkhalter auseinander.⁴⁶ Die erste Arbeit, die sich auch der Situation im 20. Jahrhundert widmet und einen ersten Überblick liefert, stammt von Marco Leuenberger, der sich im Rahmen seiner Lizenziatsarbeit von 1990 damit befasst hat.⁴⁷ Die Praxis des Jugendamtes der 1950er-Jahre und die Fremdplatzierungspraxis von Armen- und Vormund-

schaftsbehörden der Stadt Bern zwischen 1920 und 1940 beleuchten die beiden Lizenziatsarbeiten von Marco Finsterwald und Katharina Moser.⁴⁸

Den Aspekt der vormundschaftlichen, jugendfürsorgerischen, kinderpsychiatrischen und anderweitig institutionalisierten Fremdplatzierung thematisieren weitere jüngere Arbeiten etwa zur Fürsorgegeschichte – beispielsweise der Stadt Zürich oder in den Kantonen St. Gallen und Bern⁴⁹ – oder die neueren Forschungen zur systematischen Wegnahme von Kindern jenseitiger Eltern durch das «Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse» der Pro Juventute, wie sie auch im Rahmen des NFP 51 in drei Projekten durchgeführt worden sind.⁵⁰

Viele fremdplatzierte Kinder erfuhren während ihrer Kindheit eine oder mehrere Umplatzierungen. Neben der Unterbringung in Pflegefamilien spielte die Versorgung in Anstalten eine wichtige Rolle. Erwähnt seien an dieser Stelle aus der umfangreichen Literatur zum Anstaltswesen die Lizenziatsarbeit zum luzernischen Jugenderziehungsheim Rathausen, die Bachelorarbeit zum Medienskandal rund um das Erziehungsheim Sonnenberg in Kriens im Jahr 1944, die Lizenziatsarbeit zum Kinderheim Marianum in Menzingen, Kanton Zug, und die Dissertation zur thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain.⁵¹

Neben der historischen Untersuchung vorhandener Quellenbestände, die sich grösstenteils aus Akten von Behörden oder Korrespondenz mit denselben zusammensetzen, sind in jüngster Zeit Untersuchungen entstanden oder in Arbeit, welche sich der Thematik über die Erinnerungen Betroffener nähern.

Das Quellenkorpus der in den Jahren 2005 bis 2008 geführten und zurzeit im Soziologischen Institut der Universität Basel archivierten Gespräche mit ehemaligen «Verdingkindern» bildet dazu eine wichtige Grundlage; beispielsweise für die Annäherung an die Lebenswelt ehemaliger Verdingkinder in der Lizenziatsarbeit von Marion Hämmerli.⁵²

Neben Historikern und Historikerinnen beschäftigen sich auch Forschende anderer Disziplinen – so zum Beispiel der Soziologie, der Sozialanthropologie oder der Sozialen Arbeit – mit der Auswertung dieser Gespräche. Dabei stehen Fragen nach einer möglichen Weitergabe des Erlebten an die eigenen Nachkommen und nach der Bewältigung des Erlebten im Zentrum der neueren Untersuchungen.⁵³ So beschäftigt sich Lea Mani im vorliegenden Buch und weiterführend im Rahmen ihrer Dissertation eingehend mit Bewältigungsstrategien während und nach der Verdingzeit.⁵⁴

Die vorliegende Studie leistet einen wichtigen Beitrag zur Grundlagenforschung, welche in einem weiteren Schritt vergleichende Studien zur schweize-

rischen Pflegekinderpraxis erlaubt. Zurzeit sind dazu drei Dissertationsprojekte in Arbeit. Ernst Guggisberg untersucht, im Anschluss an seine Lizentiatsarbeit, die Praxis von Armererziehungsvereinen der Ostschweiz. Die an diese Studie anschliessenden Forschungsarbeiten von Loretta Seglias und Marco Leuenberger widmen sich dem Vergleich der Fremdplatzierungspraxis in den Kantonen Bern, Luzern und Solothurn. Gleichzeitig wird der Versuch unternommen, die Lebenswelt von Betroffenen den behördlichen Handlungsweisen im 20. Jahrhundert gegenüberzustellen. Weiter sollen anhand des Begriffs der «Verwahrlosung» Verwendung, Wandel und Diskussion eines viel strapazierten Begriffs während des 20. Jahrhunderts nachvollzogen werden.⁵⁵

Rechtliche Entwicklung und Praxis seit 1897

Simone Rudin, Loretta Seglias und Marco Leuenberger

Rechtliche Entwicklung

Wenn heutzutage über die Urheberschaft von Fremdplatzierungen gesprochen wird, stehen neben den leiblichen Eltern oder privaten Organisationen in erster Linie Vormundschafts- und Jugendgerichtsbehörden im Zentrum. Die beiden letztgenannten Instanzen tauchen indessen erst im Lauf des 20. Jahrhunderts als zunehmend bedeutsame Akteure in der Fremdplatzierung von Kindern auf. Um also die Gegebenheiten und Leitmotive bei der Fremdplatzierung von (zumeist armengemessigen) Kindern⁵⁶ im Kanton Bern seit Beginn des 20. Jahrhunderts nachvollziehen zu können, ist ein Blick etliche Jahrzehnte zurück unabdingbar, denn das mit dem Armen- und Fürsorgewesen eng verknüpfte Pflegekinderwesen basierte im Wesentlichen auf überlieferten Sitten und Gebräuchen sowie Gesetzen, die tief ins 19. Jahrhundert oder gar noch weiter zurückreichen.⁵⁷

Das Armenwesen der Schweiz und insbesondere des Kantons Bern.

Der Armutsbegriff

Armut ist im 19. Jahrhundert in der Schweiz einer der am häufigsten aufgeführten Gründe, die zu einer Anstaltseinweisung oder Fremdplatzierung eines Kindes ge-

führt haben. Deshalb ist das Pflegekinderwesen stark mit dem Armenwesen verknüpft. Armut im materiellen Sinn wurde als «Mangel an Mitteln (Geld, Nahrung, Wohnverhältnisse), um den Lebensunterhalt zu bestreiten»,⁵⁸ verstanden. Vor allem Anfang des 19. Jahrhunderts wurde die Meinung vertreten, dass die Knappheit an materiellen Ressourcen physische sowie sittliche Folgen hat. Man unterschied zwei Arten von Armut, eine positive und eine negative. Unter den positiven Armutsbegriff fielen die würdigen, unverschuldeten oder erblich bedingten Armen, die sich aus unvermögenden Alten, Kranken und hilfsbedürftigen Kindern zusammensetzten. Zu den sogenannten negativen Armen gehörten Personen, die in verschuldeter, falscher oder unwürdiger Armut lebten und die, nach Meinung der Behörden, keine Bemühungen zeigten, ihre Situation verbessern zu wollen. Derjenige Teil der Bevölkerung, welcher von dieser Form der Armut betroffen war, konnte nicht auf amtliche Unterstützung zählen.⁵⁹

Seit dem 18. bis in die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde noch davon ausgegangen, dass der vorgelebte Zustand des Armseins von den Eltern auf die Kinder übertragen würde. Um eine mögliche Armutsvererbung zu verhindern und die Kinder von ihrem «verderblichen» Milieu zu isolieren, bediente man sich des Mittels der Heimerziehung oder Fremdplatzierung.⁶⁰ «Dieses bewährte Prinzip [muss] lediglich auf alle verwaorlosten Kinder angewendet werden: Sobald alle armen, verwaorlosten Kinder durch die Anstaltserziehung der Armut ent-rissen sind, wird der Pauperismus verschwunden sein.»

Die Entwicklung des Armenwesens

Im 19. Jahrhundert wurde Armut hauptsächlich als Vermögensschwäche verstanden. Die damalige Armenpflege versuchte, der Armut mit restriktiven Massnahmen zu begegnen, wie zum Beispiel durch das Verstärken oder Wiedereinführen eehindernder Gesetze für Arme – ein eugenischer Versuch, diese Bevölkerungsschicht daran zu hindern, Nachkommen zu zeugen – oder durch die Organisation von Auswanderungen. Die entstandene Massenarmut liess sich jedoch mit diesen Mitteln nicht beseitigen. Ein Problem lag auch darin,

dass die Armenpflege es nicht als ihre Aufgabe betrachtete, Fürsorgemassnahmen für eine ganze Bevölkerungsschicht zu leisten. Sie war ausschliesslich darauf ausgerichtet, die Existenz von Einzelnen – meist nicht arbeitsfähigen Personen – zu sichern. «Die Armenpflege nahm an, dass der ohne Gebrechen behinderte Tüchtige, Fleissige und Geduldige sich auch unter widrigen Umständen behaupten könne.»⁶² Dass Armut aber ein Massenphänomen darstellen könnte, war unvorstellbar.⁶³

Mit der Revision der englischen Armengesetzgebung, dem sogenannten «New Poor Law Act» von 1834, der wegweisend für die meisten Kantone der Schweiz war, wurde Armut als Straftat eingestuft. Aus der restriktiven Armengesetzgebung heraus entstanden menschenunwürdige Unterdrückungsformen sowie ein Apparat zur Durchsetzung dieser Massnahmen: die Armenpolizei. In manchen Fällen wurden Arme nicht nur kriminalisiert, sondern auch diskriminiert und mussten den Verlust einiger Bürgerrechte, wie beispielsweise des Wahlrechts, hinnehmen. Zudem wurde der Armengenössige durch das Unterstützungsprinzip der Heimat- oder Ortsbürgergemeinde in seiner Mobilität beschränkt und musste, wie bereits erwähnt, Einschränkungen in Bezug auf seine Ehefreiheit akzeptieren.⁶⁴ Diese rechtlichen Sanktionen dienten als Mittel, um die Disziplinierung zur Arbeit voranzutreiben und die arme Bevölkerung von einer Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen abzuschrecken.⁶⁵

Die Lage der unter der ansteigenden Armut leidenden Gemeinden wurde durch das Unterstützungsprinzip der Heimat- oder Ortsbürgergemeinde zusätzlich verschlechtert. Diese erbrachten nur ungerne Unterstützungsleistungen ausserhalb der Gemeinde, womit die Mobilität der Bevölkerung, welche die Situation in den betroffenen Gemeinden hätte verbessern können, verhindert wurde. Die Freizügigkeit, die eine wichtige Voraussetzung für die Entlastung der Massenarmuts-Ballungszentren war, wurde erst in der revidierten Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 gewährt, und zwar durch die Abschaffung des Verlusts der Niederlassungsfreiheit von Schweizer Bürgern aufgrund vorübergehender Hilfsbedürftigkeit.⁶⁶ Dadurch erhielt der arbeitswillige Arme die Möglichkeit, an einem anderen Ort nach einer Beschäftigung zu suchen. Das Recht zur Heimeinweisung aufgrund von Verarmung blieb jedoch weiterhin bestehen.⁶⁷

Bis zur ersten Bundesverfassung von 1848 war das Vorweisen von existenzsichernden Mitteln für den Erhalt der Niederlassungsfreiheit Pflicht. Leider überliess auch die darauffolgende Verfassung von 1874 das Armenwesen weiterhin dem Kompetenzbereich der souveränen Kantone, wodurch die Wohnkantone

weitergehende Kriterien, wie Arbeitsfähigkeit oder Nichtarmengenössigkeit, an den Erhalt der Niederlassungsbewilligung knüpfen konnten.⁶⁸

Die englische Armengesetzgebung hatte noch einen weiteren Einfluss, sie unterschied nämlich zwischen schuldigen und unschuldigen Armen. Viele Schweizer Kantone übernahmen dieses Differenzierungsmerkmal, wobei die Unterscheidung in der Regel darauf beruhte, ob ein Armer arbeitsfähig oder arbeitsunfähig war. Mit Unterstützung seitens des Staates konnten nur die Arbeitsunfähigen, also die unschuldigen Armen, rechnen. Dem arbeitsfähigen Armen stand lediglich die Möglichkeit offen, für seinen Lebensunterhalt selbst aufzukommen oder in eine Arbeitsanstalt eingewiesen zu werden. Das Instrument, mit dem der Staat die Idealvorstellung von Selbstverantwortlichkeit durchsetzen wollte, war die Armenpolizei. So wurde im Kanton Bern im Jahr 1848 ein Polizeigesetz eingeführt, welches arbeitsfähigen Unterstützungsbedürftigen mit harten Massnahmen, beispielsweise mit Freiheitsentzug, begegnete. Aber auch die Verletzung von elterlichen Pflichten wurde im selben Mass geahndet.⁶⁹ Das Ziel der damaligen Armenunterstützung lag somit nicht in der Garantie eines Mindestmasses an sozialer Sicherheit für die Bevölkerung, sondern sie verstand sich vor allem darauf, repressive polizeiliche Massnahmen zu ergreifen, die dem Schutz der öffentlichen Sicherheit dienen sollten.⁷⁰ Dazu zählte beispielsweise auch das Fernhalten von Bettlern, um andere Bürger vor möglichen «Belästigungen» zu schützen. Der repressive Charakter des schweizerischen Armenwesens lässt sich darauf zurückführen, dass Armut als Folge individuellen Fehlverhaltens charakterisiert und dem schuldhaften Handeln eines Einzelnen zugeschrieben wurde. Ausserdem versuchte der Staat mit derartigen Mitteln die moralisch-gesellschaftliche Ordnung aufrechtzuerhalten.⁷¹

Bundesrechtsquellen betreffend die Ausübung der Armenpflege des Kindes

Unter dem Begriff Armenpflege des Kindes kann eine amtliche sowie auch eine freiwillige (Wohl-)Tätigkeit verstanden werden. Hier ist aber hauptsächlich von der Armenpflege als amtliche Tätigkeit die Rede, die sich auf die durch armenrechtliche Bestimmungen festgelegte Unterstützungsleistung des Gemeinwesens am unterstützungsbedürftigen Kind bezieht.⁷² Betrachtet werden vor allem die Auswirkungen des Armenwesens der Schweiz auf Minderjährige, wobei der Vollständigkeit halber die amtliche Armenpflege im Allgemeinen ebenfalls berücksichtigt werden muss.

Das Armenrecht setzte sich aus den gesamten Rechtsquellen, welche die Ausübung der Armenpflege betrafen, zusammen und wurde durch die Kantone individuell geregelt. Eine einheitliche Regelung der Armenfrage auf Bundesebene bestand nicht, was – nach Meinung einiger Autoren – eben dazu führte, dass sich die misslichen Zustände weiter ausbreiteten.⁷³ Gleichwohl fanden sich in der Rechtsprechung des Bundes einige Stellen, die das Armenwesen teils direkt, teils indirekt betrafen und regelten.

Das Armenwesen direkt betreffende Bundesrechtsquellen

Von den Bundesrechtsquellen, die das Armenwesen direkt betrafen, sind vor allem zwei formelle Gesetze zu nennen, nämlich Artikel 45 und Artikel 48 der Bundesverfassung⁷⁴ vom 29. Mai 1874⁷⁵ sowie das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer Angehöriger eines Kantons, die mit oder ohne Niederlassung in einem anderen Kanton krank wurden oder starben.⁷⁶

Gemäss Artikel 45 der Bundesverfassung⁷⁷ war der Entzug der Niederlassung zulässig, wenn eine Person dauernd von der öffentlichen Wohltätigkeit abhängig war und deren Heimatgemeinde trotz amtlicher Aufforderung keine angemessene Unterstützung gewährte. Weiter wurde konkretisiert,⁷⁸ dass in Kantonen mit örtlicher Armenpflege – wozu auch der Kanton Bern zählte – zusätzliche Anforderungen an die Niederlassung für Kantonsangehörige geknüpft werden durften. Es konnte zum Beispiel verlangt werden, dass diejenigen Personen, welche eine Niederlassung in einem anderen Kanton anstrebten, arbeitsfähig und nicht ständig von öffentlichen Mitteln des Heimatkantons abhängig waren. Eine einschneidende Veränderung in der Armenpflege sah die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874, im Gegensatz zur vorherigen Bundesverfassung,⁷⁹ vor. So war eine Ausweisung oder der Entzug der Niederlassung wegen Verarmung nur noch mit der Zustimmung der Regierung des Niederlassungskantons sowie nach vorangehender Ankündigung bei der heimatlichen Regierung möglich. Dies war ein deutlicher Fortschritt für die Rechtsstellung der armen Bevölkerung in der Schweiz. Artikel 45 aBV stellte aber dennoch nur eine Mindestgarantie der Armenfreizügigkeit dar und wurde vor allem aufgrund der Tatsache entwickelt, dass Arme immer wieder von Kantonen hin und her geschoben wurden – auch bekannt unter dem Begriff «Armenjagd» –, um die Verantwortung und die anfallenden Kosten abzuwälzen.⁸⁰

Für die interkantonale Armenkrankenpflege waren Artikel 48 aBV und das entsprechende Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 von grosser Wichtigkeit, wobei

das genannte Gesetz sogar auf internationaler Ebene Wirkung zeigte. Dies infolge von Staatsverträgen mit Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Belgien, durch welche die Vorschriften betreffend das Fürsorgewesen für die in der Schweiz sich aufhaltenden und niedergelassenen Ausländer auf durchreisende Ausländer ausgedehnt wurden.⁸¹ Trotz der positiven Entwicklung aufgrund der Artikel 45 und 48 der Bundesverfassung von 1874 wurde die Kritik am Bund nicht leiser, da er sich damit begnügte, einige Ausnahmefälle zu regeln, und keine Anstrengungen unternahm, das Armenwesen zu vereinheitlichen.⁸²

Das Armenwesen indirekt betreffende Bundesrechtsquellen

Zu den Bundesrechtsquellen, welche das Armenwesen indirekt betrafen, gehörte Artikel 18 aBV in Verbindung mit dem Bundesgesetz betreffend die Militärorganisation vom 12. April 1907 (Art. 22 bis 26) über die Militärunterstützung respektive Notunterstützung.⁸³ Zum Adressatenkreis der Militärfürsorge zählten in Not geratene Angehörige von Militärdienstleistenden, welche bei ihrer Pflichterfüllung verletzt oder sogar getötet worden waren. Diese Militärunterstützung war eine grosse finanzielle Hilfe für die Armenpflege.⁸⁴

Zur Entlastung der Armenpflege hat ebenfalls das Absinthverbot beigetragen, da die Hinterbliebenen der am Absinth verstorbenen Personen eine grosse Last für die Armenfürsorge darstellten. Das Verbot wurde durch den Artikel 32bis aBV und das Bundesgesetz vom 29. Juni 1900 über gebranntes Wasser sowie die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 24. Dezember 1900 eingeführt.⁸⁵ Die Einnahmen aus dem staatlichen Alkoholmonopol sicherten teilweise die «Erwerbskraft und Leistungsfähigkeit der Nation»,⁸⁶ wobei ein Teil davon den Kantonen zufluss, welche aber den genannten Zuschuss wiederum für die Bekämpfung der Ursachen und Folgen des Alkoholismus aufbringen mussten.

Die wohl wichtigste Norm, die das Armenwesen indirekt beeinflusste, ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, das die Armengesetzgebung grundlegend veränderte. Über dieses Gesetz wird im Folgenden ausführlicher berichtet.

Armen- und Niederlassungsgesetz (ANG)

Wie bereits erwähnt, fiel die Gesetzgebung im Bereich des Armenwesens – ausgenommen von einigen bundesrechtlichen Bestimmungen – in den Kompetenz-

bereich der Kantone. Die kantonalen Armengesetze bildeten die Hauptquellen des Armenrechts.⁸⁷ Für den Kanton Bern war das 1897 eingeführte Armen- und Niederlassungsgesetz massgebend. Dieses entstand auf der Grundlage des Schenk'schen Armengesetzes vom 1. Juli 1857, aus welchem es zahlreiche Bestimmungen wörtlich übernommen hatte. Für das Pflegekinderwesen des Kantons Bern war das ANG von grosser Bedeutung, da es die Platzierung von Kindern im Kanton regelte.⁸⁸

Seit dem 16. Jahrhundert hatten sich in der Schweiz Fürsorgeformen entwickelt, bei welchen der Heimatgemeinde die Pflicht zufiel, für Kinder zu sorgen, die aus irgendeinem Grund nicht bei den eigenen Eltern und auch nicht bei Verwandten aufwachsen konnten.⁸⁹

Sämtliche Armenwesen der Kantone beruhten, wie oben erwähnt, auf diesem sogenannten Heimatprinzip, durch welches die Gemeinden gegenüber ihren heimatzugehörigen Armen unterstützungspflichtig wurden – selbst dann, wenn deren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde lag.⁹⁰ Die zunehmende Mobilität der Bevölkerung und insbesondere die Zuwanderung in die grösseren Städte stellten ein Problem für das heimatliche Unterstützungsprinzip dar; vor allem, weil die Hilfeleistungen der entfernten Heimatgemeinde oft erst spät eintrafen. Der Kanton Bern, der besonders mit den Zuwanderungsproblemen zu kämpfen hatte, sah sich deshalb dazu gezwungen, zum Wohnortsprinzip zu wechseln. Eingewanderte konnten sich dann an sogenannte Einwohnerarmenpfleger wenden. Ortsbürger hingegen wurden weiterhin von der Heimatgemeinde unterstützt. Ein Zusammenschluss einiger Kantone zum Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung von 1916 regelte den Anteil, den die Heimatgemeinde für Bedürftige an ihren Wohnort auszurichten hatte. Im Kanton Bern, ausser im Jura,⁹¹ wurde das Wohnortsprinzip bereits 1857 eingeführt, gesamtschweizerisch jedoch erst 1976.⁹²

Das ANG legte den Kreis der zu Unterstützenden im Kanton Bern fest und unterschied zwischen drei Gruppen von Armen: den dauernd Unterstützten, den vorübergehend Unterstützten und den auswärtigen Armen.

Dauernd Unterstützte

Als dauernd Unterstützte bezeichnete das ANG⁹³ arme Waisen oder sonst allein gelassene Kinder sowie Erwachsene, die aufgrund ihrer leiblichen Verfassung arbeitsunfähig oder gänzlich ohne Vermögen waren. In jeder Einwohnergemeinde wurde nur einmal im Jahr der Beschluss über die Zugehörigkeit zu einer der drei

Gruppen gefällt.⁹⁴ Wenn eine Familie verarmte, wurden nicht die ganze Familie, sondern nur diejenigen Mitglieder dauernd unterstützt, die das «Familienhaupt» nicht mehr zu finanzieren vermochte. Dies war in den meisten Fällen der Nachwuchs.⁹⁵

Art. 12 ANG

Die Versorgung dieser Armen geschieht:

Ziff. 1

durch die freie Verkostgeldung an wohlbeleumdete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute oder durch Selbstpflege;

Ziff. 2

durch geeignete Verteilung der Kinder während ihres schulpflichtigen Alters unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der innert der Gemeindegemarkung befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung [...];

Ziff. 4

durch die Unterbringung in Armenerziehungs-, Rettungs- und Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften, Gemeinden, Bezirken oder des Staates.

Den dauernd unterstützungsberechtigten Kindern wurde beispielsweise mit Kleidung, Unterhalt, ärztlicher Behandlung und Schul- oder Berufsbildung weitergeholfen. Grosser Wert wurde in allen Armengesetzen auch auf die religiöse Erziehung gelegt.⁹⁶

Art. 11 ANG

Für diese Armen soll in gehöriger Weise gesorgt werden:

Ziff. 1

Den Kindern ist eine christliche Erziehung zu geben. Sie sind zu fleissigem Schulbesuch anzuhalten, neben der Schule gut zu beaufsichtigen, an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung zu gewöhnen und zu einer [Berufstätigkeit] vorzubereiten, sowie endlich in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege gehörig zu unterhalten. An Fähigkeiten und an Fleiss ausgezeichnete, sowie nicht normal entwickelte sind soweit möglich in passenden Bildungsanstalten unterzubringen.

Dieser Ausschnitt aus dem ANG von 1897 macht deutlich, welche kindlichen Bedürfnisse aus Sicht des Gesetzgebers als wichtig erachtet wurden und nach wel-

chen Kriterien das Wohl des Kindes beurteilt wurde. Als Massstab dienten dabei hauptsächlich materielle Gesichtspunkte.

Vorübergehend Unterstützte

Die Gruppe der vorübergehend Unterstützten, auch Spendearme oder Dürftige genannt, war im Gegensatz zu derjenigen der dauernd Unterstützten beweglich. Dazu gehörten Erwachsene, deren Einkommen zeitweise zu niedrig war, um ihren Lebensunterhalt finanzieren zu können, sowie Kinder, die nicht dauernd unterstützt werden mussten.⁹⁷

Auswärtige Arme

Der auswärtigen Armenpflege standen drei Möglichkeiten zur Verfügung: Die Heimatgemeinde konnte entweder die Unterstützungsleistungen an die Wohngemeinde schicken, die Unterstützungsbedürftigen heimrufen oder die auswärts wohnenden Bedürftigen von der Wohngemeinde ausweisen und heimschaffen lassen. Die Heimschaffung aufgrund einer Ausweisung war die härteste Massnahme, die einer Person – insbesondere Kindern – widerfahren konnte. Die kindlichen Interessen wurden dabei in keiner Weise berücksichtigt.⁹⁸

Durch den Systemwechsel von der heimat- zur wohnörtlichen Unterstützung und der Übernahme der auswärtigen Armenpflege durch den Staat wurde im Kanton zumindest in diesem Bereich eine eigentliche Staatsarmenpflege geschaffen. Die Armendirektion hatte allerdings bei der Platzierung ihrer «auswärtigen» Kinder zunehmend Mühe, zumal die Zahl der Unterstützungsfälle stetig wuchs. Vielfach hatten in anderen Kantonen oder im Ausland verarmte Familien ja keinen Kontakt mehr zu ihrer Heimatgemeinde. Kam hinzu, dass in solchen Fällen wiederum Gemeinden mit einem grossen Anteil Heimatberechtigter stärker belastet waren, da hier der Ausgleich, der durch die wohnörtliche Armenpflege geschaffen worden war, wieder hinfällig wurde. Seit den 1910er-Jahren versuchte die Armendirektion daher die ihr zufallenden Kinder in eigener Regie mithilfe der Armeninspektoren oder durch Inserate in den Amtsanzeigern frei zu verkostgelden. «Verkostgeldet ist eine Person in einer Gemeinde dann, wenn sie durch einen Verkostgeldungsvertrag an die Gemeinde gebunden ist, den Behörden oder Personen abgeschlossen haben, die hierzu aus irgendeinem Rechtsgrund berechtigt sind.»⁹⁹ Die «Freie Verkostgeldung» eines Kindes geschah, laut einem Verwaltungsbericht der Direktion des Inneren von 1911, vor allem dann, «wenn die betreffende Heimat- oder Wohnsitzgemeinde uns für solche Kinder weit über das Durch-

schnittsmass hinausgehende Kostgelder zu verrechnen pflegt, oder wenn uns bekannt ist, dass die Gemeinde bereits mit Pflegekindern überfüllt ist und Mühe hat, weiter geeignete Pflegeplätze ausfindig zu machen».¹⁰⁰ Einzelnen Gemeinden war es nämlich nicht möglich, alle Kinder in der Gemeinde selbst zu platzieren.¹⁰¹ So hatte beispielsweise die Stadt Bern im Jahr 1889 mehr als 600 Kinder in Landgemeinden verkostgeldet.¹⁰² Wie sehr einzelne Gemeinden mit solchen «auswärtigen» Armen belastet waren, zeigt sich darin, dass zum Beispiel im Jahr 1919 allein in den Gemeinden Trub und Langnau 34 respektive 49 Kinder auf Rechnung der Armendirektion versorgt waren.¹⁰³ Solche Gemeinden sahen sich dann oft gezwungen, diese Kinder anderswo zu platzieren. Obwohl es in Fürsorgekreisen nicht als ratsam angesehen wurde, Kinder ausserhalb des Kantons unterzubringen, wurden immer wieder Pflegekinder über die Kantonsgrenze hinweg fremdplatziert.¹⁰⁴ Andererseits gab es etliche Kantone, welche ihre Pflegekinder im Kanton Bern unterbrachten: «In Madiswil haben wir sehr viele [Pflege]Kinder, in jedem Bauernhaus sozusagen eines; in meiner Klasse machen die Pflegekinder rund einen Drittel aus. Davon sind etliche Basler Kinder [...]»¹⁰⁵

Unterstützungsformen

Ein Anspruch auf Unterstützung konnte weder im Kanton Bern aus dem ANG noch in einem anderen Kanton aus dem jeweiligen Armengesetz abgeleitet werden.¹⁰⁶ So bestimmte Artikel 81 ANG sogar, dass kein Armer «Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Weg Rechtens erheben und verfolgen» kann.

Für die Unterstützung wurden auf erster Stufe die Verwandten einer hilfsbedürftigen Person verpflichtet, wobei mit der Einführung des ZGB die Verwandtenhilfspflicht durch die kantonalen Armengesetze noch weiter ausgedehnt werden konnte. Versagte die Verwandtenunterstützung, musste die Armenpflege, im Fall des Kantons Bern diejenige der Einwohnergemeinde, einschreiten. Dies kam bekanntlich nicht ausschliesslich innerhalb der Wohnsitzgemeinde vor, auch auswärtige Bedürftige mussten betreut werden. Auf dritter Stufe konnte der Staat – zwar nicht direkt, da kein einziger Kanton eine Staatsarmenpflege vorsah, jedoch indirekt – verpflichtet werden, den bürgerlichen Armenkassen, oder in Bern den Einwohnerarmenpflegen, bedeutende Beiträge zuzusichern.¹⁰⁷

Was Art und Umfang der Unterstützung der Armen betrifft, kannten alle kantonalen Armengesetze dieselben drei Hauptmodalitäten. Dabei war die Rede von offener und geschlossener Unterstützung sowie von der Familienpflege.

Offene Unterstützung

Unter der offenen Armenpflege wurde die finanzielle Unterstützung der Armen verstanden, die über ein eigenes Zuhause verfügten. Diese Unterstützungsform war für die Armenbehörde die weitaus grösste Herausforderung, da es aufgrund der hohen Missbrauchsgefahr einer ständigen Kontrolle durch die Beamten bedurfte. Die Angst war gross, dass diese Art des Beistands eine demotivierende Wirkung auf die Empfänger und deren direktes Umfeld haben und sich so eine arbeitsscheue Bevölkerung entwickeln könnte. Der Gesetzgeber sah deshalb vor, dass nur das zum Lebensunterhalt Allernotwendigste gegeben wurde.¹⁰⁸

Seit dem 20. Jahrhundert legten viele Kantone – wie auch der Kanton Bern – grossen Wert auf die Lehrunterstützung Jugendlicher, um die Wichtigkeit einer arbeitstüchtigen Gesellschaft hervorzuheben.

Geschlossene Unterstützung

Die geschlossene Armenpflege beschränkte sich auf die Unterbringung der armen Bevölkerung in eigens dazu bestimmten Anstalten wie Armenhäuser oder Hospitäler. Diese Form der Unterstützung griff deutlich mehr in die Freiheit der armen Personen ein, jedoch bedeutete sie im Vergleich zur offenen Form einen deutlich kleineren Aufwand sowie geringere Kosten für die Armenverwaltung. Denn die betrieblichen Unkosten derartiger Institutionen Anfang des 20. Jahrhunderts konnten – zum Leidwesen der Insassen – sehr niedrig gehalten werden, und der administrative Aufwand hielt sich ebenfalls in Grenzen.¹⁰⁹

Nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder wurden immer wieder in derartigen Institutionen untergebracht. Obwohl oftmals eine Trennung der verschiedenen Altersgruppen vorgesehen war, kam es in der Praxis dennoch vor, dass Kinder und Jugendliche mit Erwachsenen auf engstem Raum zusammenleben mussten. In gewissen Kantonen sah man aus diesem Grund Waisenhäuser für die Platzierung armer Kinder vor. Durch die Entwicklungen, die aufgrund der Bemühungen der Armenpfleger- und Armendirektorenkonferenz ausgelöst worden sind, nahm die Praxis der Platzierung in Armenhäusern zudem stetig ab.¹¹⁰

Anfang des 20. Jahrhunderts bestand der Zweck solcher Anstalten vor allem in der Abschreckung und Bestrafung von Personen mit nichtkonformem Verhalten. Die neueren Entwicklungen im Bereich der Armenpflege richteten sich schliesslich mehr nach den Bedürfnissen der Allgemeinheit, woraufhin Spezialanstalten errichtet wurden, welche primär die Besserung und Heilung der geistigen und körperlichen Verfassung einer Person zum Ziel hatten.¹¹¹

Für die auswärtige Armenpflege war das Armenhaus ebenfalls von grosser Bedeutung, da die Heimatgemeinde die ausserhalb lebenden Bürger heimrufen und ihnen dieses Angebot machen konnte: «Wir geben nichts nach auswärts, die Leute sollen heim kommen, das Armenhaus steht ihnen offen.»¹¹² Fakt war jedoch, dass viele dem Heimruf nicht freiwillig Folge leisteten und polizeilich heimgeschafft werden mussten.¹¹³

Familienpflege

Unter die vor allem in ländlichen Gebieten verbreitete Familienversorgung fielen hauptsächlich Minderjährige. Dazu muss gesagt werden, dass diese Art der Platzierung für das Armenwesen eine sehr kostengünstige Lösung war, da – zum Beispiel im Vergleich zur Waisenhausversorgung – Kinder sehr günstig untergebracht werden konnten.¹¹⁴

Spezielle Beamte – im Kanton Bern ordnete das ANG¹¹⁵ diese Aufgabe den sogenannten Armeninspektoren zu – waren dafür zuständig, geeignete Pflegefamilien zu suchen und dann zu überwachen. In einigen Fällen wurde allerdings deutlich, dass die Inspektoren mit der grossen Anzahl der zu betreuenden Kinder überfordert waren und ihre Pflichten deshalb vernachlässigten. Das Schicksal der Pflegekinder lag somit einzig in den Händen der Pflegeeltern.¹¹⁶ Doch nicht nur Minderjährige, auch ältere, alleinstehende Erwachsene wurden in ländlichen Familien verkostgeldet.

Neben dem finanziellen Aufwand, der eine Heimeinweisung bedeutete, war der Mangel an freien Plätzen ein weiterer Grund dafür, dass der Familienpflege der Vorzug gegeben wurde. Eine Sonderform der Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien war bis Mitte des 19. Jahrhunderts die Ab- oder Mindersteigerung.¹¹⁷

Beanstandet wurden bei der Praxis der Familienpflege immer wieder die Gründe für eine Aufnahme eines Pflegekindes, denn es handelte sich oft nicht bloss um Mildtätigkeit, sondern es waren vor allem schlecht gestellte Familien und alleinstehende Frauen, die durch das Kostgeld und die Ausbeutung der Pflegebefohlenen ihr eigenes, beschränktes Haushaltsbudget aufzubessern suchten.¹¹⁸

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Kinderschutzbestimmungen im ZGB

Der Entwurf des ZGB war ein Versuch, den gesellschaftlichen Veränderungen, die infolge der Industrialisierung in der Schweiz Einzug hielten, Rechnung zu tragen. Die Erwartungen an das neue Gesetz waren deshalb sehr hoch.

Der im ZGB aufgenommene Kinderschutzgedanke fiel mit der zu Beginn des 20. Jahrhunderts entstandenen bürgerlichen Kinder- und Jugendfürsorgebewegung zusammen. Für die schweizerische Sozialpolitik waren vor allem die Entwicklungen in Deutschland und England massgebend. Die Arbeiterfürsorge wurde allmählich von der traditionellen Armenfürsorge abgetrennt, und soziale Sicherungssysteme entstanden. Ein erster Erfolg zugunsten des Arbeiterschutzes zeigte sich im eidgenössischen Fabrikgesetz von 1877. Sozialpolitische Vorstösse gerieten jedoch während des Ersten Weltkriegs zunehmend ins Stocken. Erst die 1948 in Kraft getretene Alters- und Hinterlassenenversicherung, die ursprünglich als Notlinderung für die Armen konzipiert worden war, setzte moderne sozialversicherungstechnische Grundsätze nach britischem Vorbild um.¹¹⁹

Ähnlich stagnierend verlief die Sozialpolitik gegenüber Minderjährigen. Nachdem das Fabrikgesetz eine Regelung gegen Kinderarbeit geschaffen hatte, wurde ansonsten nicht mehr viel bewegt. Ausserdem kontrollierten die kantonalen Behörden weder den regelmässigen Schulbesuch noch die Einhaltung der erlaubten täglichen Arbeitszeit für Kinder. Die Kinderfürsorgebestrebungen hatten sich schliesslich bis Ende des 19. Jahrhunderts darauf beschränkt, Eltern dazu anzuhalten, Kindern den obligatorischen Schulbesuch zu ermöglichen.¹²⁰

Das Pflegekinderwesen blieb im ZGB leider gänzlich unerwähnt, und der Gesetzgeber hatte es unterlassen, konkrete Bestimmungen dazu aufzustellen. Offenbar wurde davon ausgegangen, dass Pflegekinder keines besonderen Schutzes bedürfen.¹²¹

Vorgeschichte der Kinderschutzbestimmungen im ZGB

Bei Betrachtung der Vorgeschichte der Kinderschutzbestimmungen wird deutlich, wie sehr sich der behördliche Gestaltungsspielraum seit den ersten Entwürfen des Gesetzes im Jahr 1896 bis zu seinem Inkrafttreten 1912 veränderte und vor allem ausweitete.

In den Entwürfen Ende des 19. Jahrhunderts waren es noch die Eltern, die als handlungsrelevante Partei auftraten. Auf elterliches Fehlverhalten konnten die

Behörden lediglich mit Ermahnungen reagieren. Die Kompetenz der staatlichen Instanzen war noch nicht so weit ausgebaut wie in der definitiven Fassung von 1907. Die Vormundschaftsbehörde wurde 1901 auf Antrag einer Expertenkommission als versorgungsberechtigte Instanz genannt, und zwar noch vor den Eltern. Eine weitere inhaltliche Verschiebung fand auch in Artikel 284 statt. Die familiäre Privatsphäre wurde durch die staatliche Überwachung der elterlichen Gewalt unterlaufen. «Mit der Degradierung und der Überwachung der Eltern hatte sich eine neue Form der sozialpolitischen Intervention in den Privatbereich etabliert, wie sie noch vor 1900 undenkbar gewesen wäre. Die definitive Version des ZGB etablierte als normatives Leitbild eine neue Familienkonzeption.»¹²²

Wie gross der Einfluss des neuen Verständnisses von Familie war, zeigt sich bei der genaueren Betrachtung des Familienrechts im ZGB. Mit den Artikeln 283 bis 285 wurde der Vormundschaftsbehörde die Erlaubnis erteilt, bei Schwierigkeiten in die Eltern-Kind-Beziehung kompensierend einzugreifen, um die Familie materiell abzusichern. Denn ein intaktes Familienleben galt als Voraussetzung für den Selbsterhalt des Bürgertums, ausserdem wurde der bürgerlich geprägte Familienterminus zum Gegenbegriff der in Artikel 285 erwähnten «Verwahrlosung».¹²³

Seit der Einführung des ANG bis zum Inkrafttreten des ZGB hatte sich ein Paradigmenwechsel nicht nur hinsichtlich der Familie, sondern auch des Kindeswohls vollzogen. Die vermögensrechtlichen Bestimmungen wurden zu persönlichkeitsbezogenen Schutzmassnahmen, was ganz der Ideologie der Pädagogik des ausgehenden 19. Jahrhunderts entsprach: «Erstens wurde die Kindererziehung im Bürgertum generell wichtiger mit der Rezeption der wissenschaftlichen Pädagogik. Zweitens hatten sozialreformerische Kreise geglaubt, mit der Erziehung der Minderjährigen aus der Unterschicht ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Pauperismus gefunden zu haben.»¹²⁴

Die elterliche Gewalt war zu Zeiten der Armenpflege im 19. Jahrhundert eine väterliche. Da die damaligen Sozialbehörden vor allem daran interessiert waren, ihre Ausgaben möglichst gering zu halten, war die Entziehung der «Gewalt des Vaters» bei dessen Misswirtschaft die kostengünstigere Lösung, als die gesamte Familie finanziell zu unterstützen. Vermögensrechtliche Gründe genügten, um die Vorgehensweise der Behörden zu legitimieren.¹²⁵

Bereits vor der Einführung des ZGB konnten Behörden, in diesem Fall die Armenbehörde, aus armenrechtlichen Gründen Minderjährige von ihren Familien wegnehmen und in Fremdpflege geben. Um von der Armenbehörde Unterstützung zu erhalten, mussten die Betroffenen ihre prekäre Situation immer wieder

von Neuem beweisen, wobei die fürsorglichen Massnahmen bürgerliche Eigenschaften wie Tüchtigkeit und Reinlichkeit anstrebten.

Das Vormundtschaftswesen funktionierte nach dem Wohnortsprinzip. Ihr Aufgabenbereich stieg nach 1912, nach der Einführung des ersten Schweizerischen Zivilgesetzbuches, deutlich an, da «die Bevormundung von ‹verwahrlosten› Kindern und die Entmündigung von ‹geisteskranken›, ‹trunksüchtigen› und ‹lasterhaften› Erwachsenen»¹²⁶ dazukamen. Die Armen- und Vormundtschaftsbehörden arbeiteten eng zusammen, obwohl sie nach unterschiedlichen Zuständigkeitsprinzipien funktionierten. Dies konnte zu Konflikten führen.¹²⁷

Mitte des 20. Jahrhunderts wurde die Auflösung der Familie aus rein armenrechtlichen Gründen nur noch im Luzerner Armengesetz erlaubt. Die Wegnahme von Kindern aus verarmten Familien konnte im Kanton Bern nach 1912 in der Regel nur noch mit dem Einverständnis der Eltern geschehen.¹²⁸ Im ZGB wurden die Voraussetzungen umschrieben, die für eine Kindsplatzierung erfüllt werden mussten.

Artikel 283 bis 285 des ZGB

Mit den Artikeln 283 bis 285 wollte das Zivilrecht das Kind in seinen Gesamtinteressen – das heisst in seinen rechtlichen sowie persönlichen Interessen – schützen und somit von der einseitigen Praxis der Armenbehörde abweichen. Eröffnet wurden die Kindschutzbestimmungen des ZGB mit dem Artikel 283.¹²⁹

Art. 283 ZGB

Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Massnahmen zu treffen.

Der Vorentwurf des Artikels 283 von 1896 – dieser entsprach damals dem Artikel 308 – war sehr allgemein formuliert. Er schlug eine ganz andere Richtung ein als die bisherigen kantonalen Fürsorgegesetze, denn diese sahen nur einen begrenzten behördlichen Handlungsspielraum vor.¹³⁰ Der zweite und definitive Entwurf des Artikels 283 ordnete schliesslich an, dass bei «pflichtwidrigem Verhalten» der Eltern die Vormundtschaftsbehörde zum Schutz des Kindes einschreiten durfte.¹³¹

Art. 284 Abs. 1 ZGB

Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet, oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundtschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Wenn Eltern ihr Einverständnis gaben, hatte die Vormundschaftsbehörde das Recht, ein «hartnäckiges, böswilliges und Widerstand leistendes sowie sittlich verdorbenes Kind» in eine Besserungsanstalt einzuweisen. Der Vorentwurf des Artikels 284 – ebenfalls aus dem Jahr 1896 – war anfänglich nicht als Kinderschutzmassnahme gedacht, sondern für Eltern geschaffen worden, die ihr Kind bei Schwierigkeiten von der Vormundschaft in ein Heim unterbringen lassen konnten. Erst mit der Beratung des Vorentwurfs durch die Grosse Expertenkommission rückten schliesslich die kindlichen Rechte und Interessen in den Vordergrund. So sollte die Wegnahme vom Elternhaus beim Vorliegen einer psychischen oder physischen Gefährdung sowie auch bei einer Verwahrlosung des Kindes zu seinem Wohl geschehen. Bis die endgültige Fassung von Artikel 284 feststand, war es ein langer und beschwerlicher Weg. Dafür gestaltete sich die Ausarbeitung von Artikel 285 weitaus einfacher.¹³²

Art. 285 Abs.1 ZGB

Sind die Eltern nicht im stande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Missbrauchs der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen.

Die Grundzüge der Bestimmungen in Artikel 285 waren bereits in den meisten kantonalen Gesetzen über den Missbrauch der väterlichen Gewalt enthalten, und somit entsprach die definitive Fassung auch sogleich dem ersten Entwurf.¹³³ Im ersten Absatz dieses Artikels wurde festgelegt, dass den Eltern die elterliche Gewalt entzogen werden konnte, falls sie ihren Pflichten nicht nachkamen oder diese schwer vernachlässigten oder gar ihre elterliche Gewalt missbrauchten.

Um das jugendliche Wohlergehen garantieren zu können, durfte der Staat in das Eltern-Kind-Verhältnis eingreifen. Ein derartig gravierender Eingriff in die Privatsphäre konnte nur durch eine Gefährdung des Kindes gerechtfertigt werden. Wo Eltern demzufolge ihren Pflichten nicht nachkamen, konnte das Zivilrecht mithilfe der drei oben erläuterten Bestimmungen das elterliche Sorgerecht beschneiden. Doch nicht jede der drei Normen beeinflusste die Rechte der Eltern gleichermassen. Artikel 283 führte zu keiner wesentlichen Beschränkung, während Artikel 284 die Platzierung und Wegnahme des Kindes regelte und bereits einen Eingriff darstellte. Die härteste Massnahme sah Artikel 285 vor, nämlich die Trennung der Familie.¹³⁴

Beurteilung des ZGB

Die Befürworter des ZGB betonten besonders lobend dessen allgemeine und offene Formulierung, durch die der behördliche Handlungsraum erweitert und vielseitig gestaltet werden konnte. Sie sahen darin einen Vorteil für die Kinder, da der Eingriff in bestehende Familienverhältnisse zum Wohl des Kindes schneller und einfacher vollzogen werden konnte.¹³⁵ Vor allem das Kriterium der «Pflichtwidrigkeit», welches in Artikel 283 aufgeführt wurde, konnte zu einer stark objektivierten Auslegung führen.

Kritische Stimmen sahen dagegen gerade in der Objektivität dieser Norm einen Nachteil, da es dadurch zu Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung kommen könnte. Denn seit der Einführung des ZGB stiegen die Zahlen der Obhutsentzüge gesamtschweizerisch drastisch an.¹³⁶

Die damaligen Gesetzgeber schienen alles Erdenkliche getan zu haben, was ihren Vorstellungen nach von Vorteil für die Kinder war. Leider lässt die Praxis aber auch vermuten, dass das Wohlfahrtsprinzip unter anderem als Instrument zur Legitimierung des behördlichen Handelns benutzt wurde. So geschah vieles mit der Begründung «zum Wohl des Kindes», ob aber wirklich auch immer ein sozialer Gedanke mit dabei war, ist fraglich.

Viele Lehrmeinungen stimmen dahingehend überein, dass durch eine Gesetzesrevision der Artikel 283 bis 285 ZGB die Fürsorgepraxis der Schweiz nicht hätte verbessert werden können, da das Problem nicht in den Normen selbst, sondern in ihrer Handhabung lag. Insbesondere war die Umsetzung auf kommunaler Ebene die grösste Schwachstelle, da in den Gemeinden oft Laienbehörden agierten, die teilweise mit der Umsetzung der Rechtsordnung grosse Mühe hatten und sich ausserdem von persönlichen Beziehungen beeinflussen liessen.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG)

Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch von 1911 klärte in Artikel 26 die Zuständigkeiten der Vormundschafts- und Armenbehörde. So hatte die Vormundschaftsbehörde «über alle in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder, soweit nicht schon einer andern Behörde der Gemeinde die Fürsorge obliegt, die Aufsicht zu führen. Steht ein Pflegekind unter der Aufsicht einer anderen Gemeinde, so trifft die Vormundschaftsbehörde die notwendigen Massnahmen im Einverständnis mit den Behörden dieser andern Gemeinde.»¹³⁷

Massnahmen zu treffen, die sich auf unterstützte Kinder oder auf Kinder aus unterstützungsbedürftigen Familien bezogen, wurden jedoch der Armenbehörde vorbehalten:

Art. 26 Abs. 2 EG

Die Bestimmungen des Armengesetzes betreffend die Fürsorge für die vom Armenetat entlassenen Kinder und betreffend die Behandlung sittlich gefährdeter, verdorbener oder verwaarloster Kinder bleiben vorbehalten.

Dieser Vorbehalt wurde in zwei Bundesgerichtsentscheiden aus den Jahren 1926¹³⁸ und 1944¹³⁹ bestätigt:

«Die Vormundschaft über einen Unmündigen schliesst es nicht aus, dass er von der zuständigen Verwaltungsbehörde aus polizeilichen Gründen, namentlich aus solchen der Armenpolizei in einer Anstalt versorgt wird. Eine solche Massnahme bedarf nicht der Zustimmung des Vormundes oder der Vormundschaftsbehörde und ist auch zulässig gegenüber einem Bürger des Kantons, der in einem anderen Kanton wohnt.»¹⁴⁰

Gegen diesen Vorbehalt konnte eingewendet werden, dass er lediglich anhand von materiellen Gesichtspunkten differenzierte und das Wesentliche – die psychischen und physischen Bedürfnisse der Kinder – ausser Acht liess.

Der Kompetenzkonflikt zwischen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde begann, als die Armenbehörde nicht mehr nur an den rein fiskalischen Gegebenheiten der Familien und Kinder interessiert war, sondern sich auch um deren körperliches sowie seelisches Wohl sorgte. Früher war für das armenbehördliche Einschreiten lediglich die Armengenössigkeit ausschlaggebend. Mit der Zeit änderte sich dies jedoch. Obwohl grundsätzlich die vormundschaftlichen Regelungen Vorrang genossen, blieb der erwähnte armenrechtliche Vorbehalt.¹⁴¹

Die grösste Veränderung, die dieses Einführungsgesetz tatsächlich mit sich brachte, war, dass erstmals alle Pflegekinder innerhalb einer Gemeinde unter behördliche Aufsicht gestellt wurden und damit zum ersten Mal ein rechtlicher Schutz auch für privat platzierte Kinder aufgestellt wurde. Dies zeigt, dass das Bedürfnis, das Wohl jedes Kindes zu fördern, vorhanden war und auch auf dem Rechtsweg umgesetzt werden sollte.

Armenpolizeigesetz

Die Armenpolizei war, wie bereits erwähnt, die ausführende Hand des Armenwesens und war Ausdruck dessen repressiver Armutspolitik. Der Kanton Bern erliess 1912 ein neues Armenpolizeigesetz, welches dieser noch mehr Macht verlieh und ihren Handlungsspielraum vergrösserte. Für die im Kanton Bern untergebrachten Pflegekinder waren einige Bestimmungen von grosser Bedeutung, da beispielsweise physische Misshandlungen an ihnen von Amtes wegen geahndet werden konnten.¹⁴² So legte Artikel 34 des Armenpolizeigesetzes fest, dass Obhutsbevollmächtigte bei schlechter Verpflegung oder Ausbeutung sowie unpassenden Schlafräumen von verkostgeldeten oder sonst anvertrauten Personen mit einer Busse oder mit Gefängnis bestraft werden konnten.

Art. 35 Abs. 1 Armenpolizeigesetz

Die Misshandlung verpflegter Personen wird, sofern sie Verletzungen zur Folge hat, von Amtes wegen verfolgt und gemäss Art. 139 ff. Str. G. bestraft.

Auch in Artikel 36 Absatz 1 wurden Strafen angedroht bei Missbrauch der Disziplinargewalt gegenüber Kindern, die armenrechtlich oder privat in Familien oder Erziehungsanstalten platziert waren.

Zur Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung liegen noch keine Untersuchungen vor, weshalb sich die Frage noch nicht beantworten lässt, ob das angestrebte Ziel der Norm auch tatsächlich erreicht werden konnte.

Konkordat betreffend die wohnörtliche Unterstützung¹⁴³

Die Regelung des Armenwesens führte gegen Ende des 19. Jahrhunderts in verschiedenen Kantonen zu grossen Unzulänglichkeiten, und zwar vor allem deshalb, weil das System der schweizerischen Armenpflege in seiner Verknüpfung mit dem Kantonsbürgerrecht den Bevölkerungsverschiebungen nicht mehr gerecht wurde.¹⁴⁴ Mit dem Konkordat betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung vom 9. Januar 1920, welches das Wohnortsprinzip einführte, wurden Verarmte nun grundsätzlich am jeweiligen Wohnort unterstützt. Die Kantone verzichteten darauf, die Wohnberechtigung zu entziehen, ausgenommen bei grober Misswirtschaft, unverbesserlicher Liederlichkeit oder gänzlicher Verwahrlo-

sung.¹⁴⁵ Dem Konkordat gehörten 1923 die Kantone Bern, Basel-Stadt, Solothurn, Aargau, Graubünden, Appenzell Innerrhoden, Schwyz, Uri, Tessin und Luzern an.¹⁴⁶ Auf den 1. Januar 1929 trat auch der Kanton Zürich,¹⁴⁷ auf den 1. Januar 1931 der Kanton Baselland¹⁴⁸ und auf den 1. Juli 1935 der Kanton Schaffhausen bei.¹⁴⁹

Das Konkordat verfolgte die Absicht, im interkantonalen Armenwesen einen Ausgleich zwischen der heimatlichen und wohnörtlichen Armenfürsorge zu schaffen. Heimatkanton und Wohnkanton trugen gemeinsam an die Fürsorge einer unterstützungsberechtigten Person bei. Das Mass der Unterstützung wurde abgestuft nach der Dauer des Aufenthalts in einem Kanton.¹⁵⁰

Tuberkulosegesetz und Gesetz über die Jugendrechtspflege

Bis zum Jahr 1928 tauchte der Begriff «Pflegekinder» in der Rechtsordnung des Bundes kein einziges Mal auf. Erst im eidgenössischen Tuberkulosegesetz wurden Pflegekinder erstmals explizit erwähnt, da sie, bevor sie in einer fremden Familie untergebracht wurden, auf eine Tuberkuloseinfektion hin untersucht werden mussten. Aber auch die Pflegefamilie selbst musste tuberkulosefrei sein und sich deshalb von vornherein einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. An einer Kreis-Armeninspektoren-Konferenz im Jahr 1938 zeigte sich aber die Problematik der Umsetzbarkeit dieser Bestimmung:

«Dass alle Pfleger sich ärztlich bescheinigen lassen müssen, dass sie tuberkulosefrei seien, das ist praktisch nicht durchführbar. Wenn der Pfleger zuerst zum Arzt muss, dann geht der Pflegeplatz verloren.»¹⁵¹

Da das ZGB keinen einheitlichen Pflegekinderschutz geschaffen hatte, versuchte man, den zutage getretenen Mängeln in der Pflegekinderaufsicht mit dem Gesetz über die Jugendrechtspflege zu begegnen, welches auf den 1. Januar 1930 in Kraft trat.¹⁵² Dadurch wurden das kantonale Jugendamt als Zentralstelle der Jugendfürsorge sowie fünf hauptamtlich geführte Jugendanwaltschaften für delinquente Jugendliche geschaffen.¹⁵³

Die erste rechtliche Besserstellung innerhalb der schweizerischen Rechtsordnung erfuhren Pflegekinder tatsächlich erst mit der Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches 1942. Von diesem Zeitpunkt an konnten nämlich Delikte an Pflegekindern geahndet werden, wodurch sie auf Bundesebene erstmals unter strafrechtlichen Schutz gestellt wurden.

Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder (PfV)

Am 1. Januar 1945 trat die Verordnung über die Aufsicht der Pflegekinder im Kanton Bern in Kraft. Grund für die Ausarbeitung dieser kantonalen Regelung waren verschiedene gravierende Ereignisse in den 1930er- und 1940er-Jahren. Inwieweit diese Vorkommnisse jedoch eine Zäsur darstellten, bedarf vertiefter Analysen. Tatsache ist, dass einige Vorfälle schweizweit für Aufsehen sorgten und auch bewirkten, dass die Aufsichtspflicht nun für alle Pflegekinder gelten sollte. Als Folge davon wurde es vorübergehend schwieriger, Pflegefamilien zu finden.¹⁵⁴

Die PfV verfolgte das Ziel, Missbräuche an Pflegekindern in Zukunft zu verhindern und alle untergebrachten Kinder lückenlos und einheitlich zu erfassen. Nun sollte kein Pflegekind mehr ohne behördliche Bewilligung in eine Familie aufgenommen werden.¹⁵⁵ Zum Schutz der Kinder wurde deshalb in der Verordnung ein Kriterienkatalog festgelegt, den die werdenden Pflegeeltern für den Erhalt einer Bewilligung erfüllen mussten, sowie Pflichten aufgeführt, an die sie als Aufsichtspersonen gebunden waren. Zudem wurden die behördlichen Zuständigkeiten wie auch die Ausübung der Aufsicht über die Kinder geregelt.¹⁵⁶

Nur diejenigen Pflegeeltern, die eine behördliche Bewilligung erhielten, durften ein Kind aufnehmen. Voraussetzungen waren dabei hauptsächlich Kriterien, die sich nicht auf die Person der fremden Eltern bezogen, vor allem die finanzielle Situation und ein tadelloser Leumund. Die Pflegefamilie durfte zudem keine Krankheiten aufweisen und musste dem Kind ein eigenes Bett zur Verfügung stellen. Diese Kriterien wurden vor allem hinsichtlich der sich immer weiter ausdehnenden Tuberkulose sowie aufgrund des neuen Verständnisses von Hygiene aufgestellt. Auch auf gute Erziehung und Ernährung sowie gute Behandlung des anvertrauten Kindes sollten die Pflegeeltern Acht geben. In bestimmten Fällen wurde jedoch von einer Bewilligung abgesehen, zum Beispiel, wenn ein Aufsichtsbeamte in persönlichem Kontakt zu den Bewerbern stand.¹⁵⁷

«Immer häufiger werden die Klagen, dass Pflegekinder, namentlich in landwirtschaftlichen Betrieben, überarbeitet werden, was meistens eine Folge der Krise ist. Schulkinder sollen aber nicht Knechte oder Mägde ersetzen. Eine Norm für die Arbeitszeit der Kinder aufzustellen, ist schwierig, sie kann auf keinen Fall in Stunden angegeben werden. [...] Ein Kind wird zu sehr zu Arbeit herangezogen, wenn seine Gesundheit darunter leidet.»¹⁵⁸

Berichte wie diese brachten die Gesetzgeber dazu, folgende Bestimmung zu erlassen:

Art. 5 PfV

Sie sollen es zu Ordnung und Zucht sowie zum regelmässigen Schulbesuch und Besuch des seiner Konfession entsprechenden kirchlichen Unterrichts anhalten und für genügende Ernährung und Bekleidung sorgen. Sie dürfen das Pflegekind nicht durch Arbeit überanstrengen oder ausnützen und haben ihm genügende Nachtruhe und Freizeit zu gewähren.

Es sollte verhindert werden, dass Kinder in der Schule fehlten, weil sie arbeiten mussten oder so müde waren, dass sie dem Unterricht nicht mehr folgen konnten. Neben den materiellen Werten wurden zunehmend persönlichkeitsbezogene, auf das Wohl des Kindes ausgerichtete Faktoren wichtig.

Die Aufsicht über die Pflegekinder wurde der Vormundschaftsbehörde unterstellt, wobei das kantonale Jugendamt die Oberaufsicht über das Pflegekinderwesen hatte. Wie auch bereits in Artikel 26 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch wurde in der PfV der Armenbehörde ausdrücklich vorbehalten, ihre Befugnisse und Aufgaben gegenüber den von ihr versorgten Kindern wahrzunehmen. In vielen Gemeinden führte dies zu zahlreichen Kompetenzkonflikten, weshalb allgemeine Richtlinien für die Überwachung vormundschaftsrechtlich sowie armenrechtlich versorgter Kinder aufgestellt wurden.

Laut Artikel 12 PfV sollte ein Pflegekind mindestens einmal jährlich besucht werden. Bei ihrem Eintreffen sollten die Aufsichtsbehörden vor allem ein Augenmerk auf Kriterien wie Aussehen, Gesundheit, Erziehung, Ernährung, Bekleidung und Schlafräum des Kindes legen, aber auch den regelmässigen Schul- und Kirchenbesuch überprüfen.

Dies zeigt, dass eine deutliche Abkehr von der armenrechtlichen Praxis in der Rechtsordnung stattgefunden hat und man mehr auf die kindlichen Bedürfnisse achtete, die nach dem damaligen bürgerlichen Verständnis vor allem mit Reinlichkeit und Tüchtigkeit assoziiert wurden.

In der Literatur bemängelte man an der PfV hauptsächlich deren praktische Durchsetzbarkeit, da viele Familien Kinder weggaben oder aufnahmen, ohne eine behördliche Stelle darüber in Kenntnis zu setzen, wie ein Beispiel aus den Akten des Fürsorgeinspektorates zeigt:

«Es gibt Ortschaften mit Schulen, in denen mehr als die Hälfte Pflegekinder sind, von denen aber nur ein kleiner Teil der Aufsicht des Armeninspektors untersteht.»¹⁵⁹

In diesen Fällen waren die zuständigen Behörden nicht in der Lage, ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Wie neuere Untersuchungen zeigten, wurde eine grosse Anzahl Pflegekinder von den Gemeindebehörden trotz der PfV weiterhin nicht erfasst. Eine Studie im Amtsbezirk Moutier aus dem Jahr 1953 ergab, dass von 168 Kindern rund 20 Prozent weder bei den Gemeindebehörden noch beim Inspektor angemeldet waren.¹⁶⁰

Kreisschreiben betreffend die Pflegekinderverordnung

Das Kreisschreiben aus dem Jahr 1945 ging auf die einzelnen Bestimmungen der Pflegekinderverordnung ein und richtete sich damit an deren Adressaten, insbesondere an die Gemeinden und Vormundschaftsbehörden:

«Über die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung, namentlich die Pflichten der Pflegeeltern, wurde die Bevölkerung durch eine erstmalige Publikation in den Amtsanzeigern unterrichtet. Als amtliche Mitteilung soll sie später kurz gefasst periodisch wiederholt werden, um die Ausübung der Pflegekinderaufsicht zu erleichtern und die Pflegeeltern an ihre Aufgaben zu erinnern. Von der Art und Weise, ob und wie diese Vorschriften praktisch befolgt und überwacht werden, hängt viel vom Schicksal der Pflegekinder ab. Daraus ergibt sich ohne weiteres, wie wichtig es ist, diese Bestimmungen den Pflegefamilien in der Ausübung der Aufsicht und durch allgemeine Aufklärung nahe zu bringen.»¹⁶¹

Dieses Schreiben geht auf die Problematik ein, dass Pflegeeltern zu wenig über den richtigen Umgang mit ihren Schützlingen informiert und sich ihrer Verantwortung nicht bewusst waren. Vorschriften, die zum Schutz der Kinder aufgestellt worden waren, waren demnach vorhanden, wurden von den Akteuren aber nicht oder zumindest nicht korrekt umgesetzt.

Kreisschreiben betreffend die Pflegekinderaufsicht

Dieses Kreisschreiben von 1956 appellierte an das Verantwortungsbewusstsein der Vormundschaftsbehörden sowie der Pflegekinderinspektoren und forderte alle Gemeinden auf, ihre Pflegekinderfürsorge zu überprüfen und die Mängel, die meist in der Organisation sowie in der Durchführung lagen, zu beheben:

«Es steht fest, dass die Pflegekinder heute mit den bestehenden Vorschriften wirksam geschützt werden können. Dagegen sind Sinn und Geist der Bestimmungen vielerorts trotz aller bisheriger Anstrengungen noch zu wenig erfasst und praktisch noch ungenügend verwirklicht.»¹⁶²

Es lässt sich herauslesen, dass auch nach über zehn Jahren, seit die PfV in Kraft war, das Pflegekinderwesen des Kantons noch einige Schwachstellen aufwies, insbesondere in der Durchsetzbarkeit der zivilrechtlichen Kinderschutzbestimmungen der Artikel 283 bis 285. Ein weiterer Punkt war die Doppelfunktion der Vormundschaftsbehörde, die offenbar immer wieder zu Konflikten führte:

«Allgemein wird noch zu wenig klar unterschieden, welche Aufgaben die Vormundschaftsbehörde einerseits als *Versorger* und andererseits als *örtliche Aufsichtsbehörde* im Pflegekinderschutz zu erfüllen hat. Nicht selten werden notwendige und dringliche Massnahmen verzögert oder völlig unterlassen, weil die beidseitigen Pflichten bei Beginn des Pflegeverhältnisses nicht genau abgegrenzt wurden und die Zusammenarbeit von Versorger und örtlicher Aufsicht nicht einsetzte.»¹⁶³

Die Justizdirektion schlug deshalb in ihrem Kreisschreiben vor, eine Einzelperson mit der Überwachung der Pflegekinder innerhalb der Gemeinde zu beauftragen. Ein Vorteil davon wäre auch, dass somit ein Vertrauensverhältnis zum Kind als auch zu den Pflegeeltern aufgebaut und die Familienverhältnisse besser und genauer beurteilt werden könnten.

Diskutiert wurde sodann auch die Höhe der Ausgaben für Kostgelder, die im Kanton Bern deutlich geringer waren als in vielen anderen Kantonen:

«Während die einen dem Kostgeld zur Beurteilung der Güte eines Pflegeplatzes keine Bedeutung beimessen, weil sich tatsächlich ‹Liebe nicht kaufen lässt›, sehen die andern darin ein wirksames Mittel, vermehrte Angebote von erziehungstüchtigen Familien zu erhalten, denen ohne eine ausreichende finanzielle Beihilfe die Aufnahme eines Pflegekindes nicht möglich wäre.»¹⁶⁴

Wie bereits erwähnt, waren gewisse Pflegefamilien nicht ausschliesslich daran interessiert, aus Güte ein hilfloses Kind aufzunehmen, sondern versuchten sich durch das Kostgeld zu bereichern. Viele Pflegekinder wussten nämlich gar nicht, dass für ihren Unterhalt ein Entgelt entrichtet wurde, weil die Pflegeeltern sie im Glauben liessen, dass sie arbeiten mussten, um ihre «Schulden» zu begleichen. Es kann und soll nicht behauptet werden, dass der wirtschaftliche Gedanke bei der Aufnahme eines Kindes stets den fürsorglichen überwog, aber in den 1930er-Jahren sahen doch einige Pflegefamilien ein rentables Geschäft darin, wie ein Auszug

aus dem Protokoll der Emmentaler Bezirksarmeninspektoren-Konferenz von 1932 deutlich macht:

«Auffallend sei es wie die Landwirte nach Pflegekindern aus der Stadt eine Begierde hätten. Das geschehe wohl deshalb, weil von der Stadt die grösseren Kostgelder bezahlt werden als von den Landgemeinden [...]. Es kommt viel vor, dass die Pflegekinder als reine Arbeiter betrachtet werden; für das übrige Wohl kümmert sich niemand.»¹⁶⁵

Neben der Höhe des Kostgeldes wurde auch die Höhe des Taschengeldes diskutiert. Dabei kam die Frage auf, ob ältere Pflegekinder – deren Arbeitsleistung auf einem Bauern- oder in einem sonstigen Betrieb von grosser Wichtigkeit sein konnte – ein regelmässiges Taschengeld erhalten sollten:

«Dies ist nach heutiger Auffassung zu bejahen, auch wenn sich dafür keine festen Normen aufstellen lassen. Gleich wie jedes andere Kind soll auch das Pflegekind für gute Leistungen gelegentlich eine Anerkennung erfahren.»¹⁶⁶

Hier kommt die gesellschaftliche Wahrnehmung von Pflegekindern deutlich zum Ausdruck. Die Leistung dieser Kinder wurde offensichtlich nicht im selben Mass anerkannt wie die Arbeit der leiblichen Kinder, obwohl Pflegekinder oft mehr und härter arbeiten mussten. Die fehlende Anerkennung sowie die Minderwertigkeit scheinen einen Normalzustand zu beschreiben, mit dem platzierte Kinder in fremden Familien leben und umgehen mussten.

Fürsorgegesetz (FüG)

Die beiden Berner Grossräte Kohler und Althaus reichten 1954 unabhängig voneinander zwei Motionen ein, die eine Revision des Armen- und Niederlassungsgesetzes ANG verlangten. Dabei machten sie darauf aufmerksam, dass das Gesetz den geltenden gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht werde.¹⁶⁷ Das neue Fürsorgegesetz sollte den neusten Gegebenheiten angepasst werden sowie «die gesamte öffentliche Fürsorge für Minderbemittelte und Bedürftige ordnen».¹⁶⁸ Aufgrund dessen sollte es nicht mehr «Gesetz über das Armenwesen», sondern «Gesetz über das Fürsorgewesen» heissen. Die Tragweite des FüG sollte grösser sein als diejenige seines Vorgängers und nicht nur für die bestehenden, sondern auch für die zukünftigen staatlichen und kommunalen Fürsorgeeinrichtungen gelten.¹⁶⁹

Wie bereits im ANG blieb auch im FÜG von 1961 die öffentliche Armenpflege eine gemeinschaftliche Aufgabe der Gemeinden und des Staates. Diese teilten sich die amtliche Armenfürsorge. Obwohl Artikel 45 Absatz 4 aBV den Kantonen mit wohnörtlicher Armenpflege unter gewissen Bedingungen erlaubte, die Niederlassungsfreiheit unterstützungsbedürftiger Kantonsbürger einzuschränken, verzichtete das FÜG, im Gegensatz zum ANG, zugunsten der armen Bevölkerungsschicht darauf.

Aufgaben der Armenfürsorge nach FÜG

Das Hauptgewicht des neuen Gesetzes wurde vor allem auf wohlwollende und zielgerichtete Unterstützung der Fürsorgebedürftigen gelegt. Aufgrund dessen trägt der zweite Teil des FÜG den Titel «Armenfürsorge» und nicht mehr, wie im ANG, die Bezeichnung «Armenpflege».

Das FÜG umschrieb den Begriff und die Aufgaben der zukünftigen Armenfürsorge.¹⁷⁰ Als Armenfürsorge wurde nur die amtliche Tätigkeit der Behörden, nicht die private Unterstützungsarbeit bezeichnet. Sie umfasste alle fürsorgeabhängigen Personen, die sich unabhängig von ihrer Herkunft dauernd oder vorübergehend auf bernischem Kantonsgebiet aufhielten. Auf die Unterscheidung zwischen dauerhaften und vorübergehenden Fürsorgeabhängigen wurde im FÜG verzichtet, wodurch Unterstützungsbedürftigen zusätzliche Diskriminierungserfahrungen erspart blieben.

Art. 53 Abs. 2 FÜG

Sie [die Armenfürsorge] bemüht sich, die Ursachen ihrer Bedürftigkeit zu beheben, und sucht die drohende Verarmung einer Person zu verhüten.

Art. 54 FÜG

Die Armenfürsorge bemüht sich insbesondere darum, dass

Ziff. 1

bedürftige Kinder und Jugendliche eine gute Pflege, eine Erziehung im christlichen Sinne und eine ihren Fähigkeiten entsprechende berufliche Ausbildung erhalten; [...]

Ziff. 8

unverheiratete Mütter die Möglichkeit finden, pflichtgemäss selber für ihr Kind zu sorgen; [...]

Die neue Fürsorgebehörde sah sich laut Artikel 53, im Gegensatz zur Armenbehörde, dazu verpflichtet, präventive Massnahmen im Kampf gegen die Armut zu ergreifen und nicht mit blossen restriktiven Mitteln gegen Bedürftige vorzugehen. Ähnlich wie im ANG blieb jedoch die Vorstellung vom Wohl des Kindes. So wurde in Artikel 54 Ziffer 1 wieder die pädagogisierende und religiöse Idee von der «richtigen» Erziehung eines Kindes erwähnt. Für die Kindswegnahme war Artikel 54 Ziffer 8 von Bedeutung, da ledigen Müttern die Möglichkeit gegeben wurde, selbst für ihr Kind zu sorgen, und der Familienstand nicht mehr als Grund gesehen wurde, Kinder in Fremdpflege zu geben. Die Aufhebung der rechtlichen Zurücksetzung von ausserehelich Geborenen sowie der Ausbau des Kindesschutzes von Stief- und Pflegekindern fanden erst 1976 mit der Einführung des neuen Kindsrechtes im ZGB statt.¹⁷¹

Die Entwerfer des FÜG sahen, dass der Schwachpunkt des Gesetzes in dessen Ausführung lag. Vermeiden könnte man dies nur, «wenn die Mitglieder und Beamten der Fürsorgebehörden mit den Grundsätzen und Methoden der Fürsorge vertraut sind und sie gewissenhaft befolgen».¹⁷² Das Fürsorgegesetz legte deshalb grossen Wert auf eine professionelle Ausbildung sowie stetige Weiterbildung derjenigen, die für die Umsetzung des Gesetzes verantwortlich waren.

Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die kantonalen Fürsorgegesetze der 1950er- und 1960er-Jahre «nur mehr punktuell repressive Züge auf[weisen] und [...] trotz ihres Schwerpunkts auf materielle Hilfeleistungen auch immaterielle Hilfe wie persönliche Beratung und Betreuung [kennen]».¹⁷³

Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)

Im Jahr 1978 war es so weit, dass die Aufnahme von Pflegekindern ausführlich auf Bundesebene geregelt wurde. Die Grundlage dafür lieferte 1976 die Einführung des neuen Kindsrechtes im ZGB, welches zusammen mit der PAVO zwei Jahre später in Kraft trat.¹⁷⁴

In der PAVO¹⁷⁵ wurde – in Anlehnung an Artikel 316 ZGB – eine Bewilligungspflicht für die Aufnahme wie auch eine Aufsichtspflicht für anvertraute Kinder statuiert. Ausserdem sollten von da an zukünftige Pflegeeltern nicht nur auf ihre Verhältnisse hin überprüft, sondern auch ihre charakterlichen Eigenschaften wie auch ihre erzieherischen Fähigkeiten bewertet werden.

Die öffentlich gewordenen Berichte über verheerende Zustände in einigen Anstalten führten dazu, dass der Bund sich dazu verpflichtet fühlte, im Bereich der Heimpflege ebenfalls neue, ausführlichere Bestimmungen zu erlassen.

Neu wurden zudem in Artikel 2 die Zuständigkeiten ausdrücklich geregelt. Als Bewilligung erteilende und Aufsicht übende Instanz wurde die Vormundschaftsbehörde erklärt, und der Vorbehalt, welcher der Armenbehörde früher zugestanden worden war, wurde endgültig abgeschafft.

Die PAVO gab den Kantonen in Artikel 3 die Möglichkeit, weitere ausführende Bestimmungen zum Schutz der Pflegekinder festzulegen. Wie sich jedoch später herausstellte, machten nur wenige Kantone von diesem Recht tatsächlich Gebrauch. Der Kanton Bern hatte als einer der ersten und wenigen Kantone in Ergänzung zu der Verordnung des Bundesrates von 1978 weitere Bestimmungen – in Form der Pflegekinderverordnung von 1979 – erlassen.

Um die Erlaubnis für die Obhut eines Kindes zu erhalten, wurden in der Bundesverordnung folgende allgemeine Voraussetzungen festgelegt:

Art. 5 Abs. 1 PAVO

Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird.

Für die Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse der Pflegekinder diente Artikel 7 PAVO. Hausbesuche sollten von nun an vor der Ankunft des Kindes stattfinden, um die tatsächlich herrschenden Verhältnisse vor Ort zu untersuchen. Aber auch die strengeren Massnahmen bezüglich der Aufsicht über die verpflegten Kinder sollten die teilweise prekären Zustände verbessern.

Art. 10 Abs. 1 PAVO

Die Behörde bezeichnet eine geeignete Person, welche die Pflegefamilie sooft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal besucht.

Als zentraler Punkt des Pflegekinderrechts galt die Aufsicht über die verpflegten Kinder, da vor allem in einer funktionierenden Überwachung und Betreuung der Kinder die Lösung für die Probleme des Pflegekinderwesens gesehen wurde.

Zum heutigen Stand der PAVO

Einige Kantone scheitern heute noch an der konkreten Umsetzung der unverbindlich formulierten Verordnung des Bundesrates, weshalb Bestrebungen im Gange sind, die über 30-jährige Norm total zu revidieren und den gesellschaftlichen Verhältnissen anzupassen. 2006 nahm der Bundesrat einen Expertenbericht über das Pflegekinderwesen in der Schweiz zur Kenntnis. Daraufhin legte er den Vorschlag, in der Verordnung weiterführende Bestimmungen festzulegen, den Kantonen zur Stellungnahme vor. Die von den Kantonen in der Vernehmlassung aufgeworfenen Fragen wurden 2008 auf Weisung des Bundesrates vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) geprüft, anschliessend wurde eine mögliche Revision der Verordnung vorbereitet. Mitte des Jahres 2009 wurde die total revidierte PAVO, die später in «Kinderbetreuungsverordnung» umbenannt wird, vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt. Schliesslich beauftragte der Bundesrat im Dezember desselben Jahres das EJPD damit, die Verordnung gemäss den Vernehmlassungsergebnissen zu überarbeiten und daraufhin nochmals in die Vernehmlassung zu schicken.¹⁷⁶ Die Revision des PAVO beziehungsweise die neue Kinderbetreuungsverordnung will die Fremdbetreuung von Kindern professionalisieren und zu einer deutlichen Verbesserung der Situation der Pflegekinder beitragen.

Problematik der Pflegekinderaufsicht im Kanton Bern

Eine eigentliche Aufsicht über fremdplatzierte Kinder bestand im Kanton Bern lange Zeit nicht. Sie erschöpfte sich im 19. Jahrhundert weitgehend in der Inspektion anlässlich der Verdinggemeinde.¹⁷⁷ Zusätzlich wurden dabei die Pflichten der Pflegeeltern «ablesend bekannt [gegeben]».¹⁷⁸ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden durch Bezirksarmeninspektoren erste, unregelmässige Inspektionen vor Ort vorgenommen. Das Armengesetz von 1897 übertrug die Oberaufsicht für die Überwachung der von den Armenbehörden versorgten Pflegekinder der kantonalen Armendirektion. Als ständiges Aufsichtsorgan amtete ein kantonaler Armeninspektor. Zu den Aufgaben dieses Beamten zählte die Aufsicht über die auswärtige Armenpflege. Zudem hatte er in einigen Gemeinden in Begleitung eines Mitgliedes der betreffenden Armenbehörde Hausbesuche durchzuführen und in einer Anzahl von Gemeinden den Aufnahmen in den Armenetat beizu-

wohnen.¹⁷⁹ Er hatte «die auswärtigen Armen, so oft es die Armendirektion für nötig erachtet, an Ort und Stelle aufzusuchen, sich über ihre ökonomischen Verhältnisse, sowie über ihren physischen, intellektuellen und moralischen Zustand möglichst genau zu orientieren, der Armendirektion darüber Bericht zu erstatten und ihr bezügliche Vorschläge zu machen».¹⁸⁰

Dem kantonalen Armeninspektor unterstanden für das Gebiet des ganzen Kantons 94 Bezirksarmeninspektoren.¹⁸¹ Diese nebenamtlichen Beamten wurden vom Regierungsrat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Jeder stand einem Kreis von zwei bis drei Gemeinden vor und hatte dort die Verpflegung aller Unterstützten – sei es in einer Familie oder in einer Anstalt – persönlich zu überwachen.¹⁸² Er sollte jährlich mindestens eine Inspektion bei jedem Unterstützten vornehmen, über die dabei gemachten Beobachtungen Buch führen und dieses Inspektionsbuch mit seinen Bemerkungen der Armendirektion einsenden. Um den Inspektoren ihre Aufgabe zu erleichtern, erhielt jeder ein vorbereitetes Inspektionsbüchlein, in welches die Gemeindeschreibereien des Kreises die Namen der Unterstützten sowie der Pfleger und der Pflegeorte einzutragen hatten. Die Bemerkungen wurden dann auf dem Armeninspektorat geprüft, um abzuklären, ob irgendwo ein Einschreiten der Armendirektion notwendig war.¹⁸³ Vorschriften, worauf die Inspektoren zu achten hatten, existierten nur im Wortlaut des Armengesetzes.

Ein Zeitzeuge hat die Verhältnisse um 1900 aus eigenen Kindheitserinnerungen folgendermassen beschrieben:

«In meiner Kindheit lebte in unserer Nachbarschaft ein altes Mütterlein, das aus der Stadt beständig ein oder zwei Pflegekinder betreute. Von Zeit zu Zeit einmal bekamen diese Kinder einen neuen Rock, eine neue Schürze: der Armeninspektor wurde erwartet! Die Kinder waren bei dem Mütterlein [...] gut aufgehoben [...], andererseits mangelhaft versorgt, indem die alte Frau überaus karg und in räumlicher und geistiger Enge notgedrungen auch einseitig lebte. Anders stand es bei jenem Bauern, dessen Pflegekinder am grossen Tisch und auf weiten Feldern aufwuchsen, die Abende jedoch im Stall verbringen mussten und ohne [mütterliche oder väterliche] Zuneigung in der Knechte- und Mägdekammer hausten. Hier wurde für diese Kinder nie die Näherin oder Schuhmacher auf die Stör genommen; sie trugen anderer Kleider und Schuhe aus, bis der Körper durch die Fetzen brach, denn der Armeninspektor war mit dem Bauern auf Umwegen verwandt und schien die Pflegekinder nicht zu beachten.»¹⁸⁴

Nachdem die Hausinspektionen der Armeninspektoren 1899 zum ersten Mal stattgefunden hatten, stellte die Direktion des Armenwesens eine markante Ver-

besserung der Pflegeverhältnisse fest. Mit den Hausinspektionen vermochte man nun allfällige Mängel und Übelstände in der Verpflegung besser aufzudecken und zu beseitigen. Täuschungen waren damit «weniger leicht mehr möglich als bei dem früheren Modus der öffentlichen Paradedstellung der Pfleglinge im Gemeindehaus, wo die letztern nicht selten in geliehenen Kleidern aufmarschierten».¹⁸⁵

Das Armengesetz von 1897 verpflichtete auch die Gemeindebehörden, die Unterstützten zu beaufsichtigen oder beaufsichtigen zu lassen.¹⁸⁶ Sie hatten dafür zu sorgen, dass neben den Armeninspektoren von Zeit zu Zeit ein Gemeindevertreter am Pflegeplatz Nachschau hielt. Einzelne grössere Gemeinden ernannten zu diesem Zweck einen besonderen Gemeindearmeninspektor.¹⁸⁷ Dies war wohl eher eine Ausnahme. «Es ist bequemer», kritisierte unverhohlen ein Armeninspektor das fehlende Engagement vieler Gemeinden, «die Armen an eine Verdinggemeinde kommen und sie da Revue passieren zu lassen, als sie an ihren Pflegeorten aufzusuchen und persönlich nachzusehen.»¹⁸⁸ Städtische Gemeinwesen hatten dazu noch ihre eigenen städtischen Armeninspektoren. Auch diese erstatteten alljährlich Bericht an die Armendirektion.¹⁸⁹

Auch wenn im ANG zum ersten Mal von einer Aufsicht über die Pflegekinder die Rede war, lag hierin noch lange Zeit eines der grossen Probleme im Pflegekinderwesen. Zum einen war bisher nie festgelegt worden, was unter einem Pflegekind zu verstehen sei. Zum anderen berücksichtigte die Kontrolle der Pflegeplätze, wie sie im Armengesetz von 1897 vorgesehen war, nur die von den Armenbehörden versorgten Kinder. Neben den armengenössigen Pflegekindern gab es auch vormundschaftliche Pflegekinder, die der Aufsicht der Justizdirektion unterstanden. Während ihre Anzahl, gemessen an den notarmen Kindern im 19. Jahrhundert, unbedeutend war, wuchs ihr prozentualer Anteil, bedingt durch die gesetzliche Entwicklung, im 20. Jahrhundert stark an.¹⁹⁰ Eine weitere grosse Gruppe stellten die Kinder dar, die privat versorgt wurden und weiterhin keiner Aufsicht unterstanden.

Zwar wurde mit dem oben erwähnten kantonalen Einführungsgesetz zum ZGB vom 28. Mai 1911 auch für privat platzierte Pflegekinder ein gesetzlicher Schutz geschaffen. Damit bestand eine verbesserte Aufsicht aber erst auf dem Papier. Die Entwicklung eines verstärkten Pflegekinderschutzes war nämlich der (freiwilligen) Initiative der einzelnen Gemeinden überlassen. Am 27. Juni 1917 erliess die Berner Justizdirektion ein an sämtliche Gemeinden des Kantons gerichtetes Kreisschreiben, worin diese aufgefordert wurden, nach einem von der Justizdirektion ausgearbeiteten Entwurf eigene Reglemente aufzustellen.¹⁹¹ Dieses

Kreisschreiben enthielt zum ersten Mal eine Definition des Begriffs «Pflegekind».¹⁹² Nach dem Reglementsentwurf sollte jedes Pflegeverhältnis bei der Vormundschaftsbehörde angemeldet und dafür eine Bewilligung eingeholt werden. Die Bewilligung sollte nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller für richtige Verpflegung und Erziehung des Kindes die nötige Gewähr bot.¹⁹³ Bewerbungen und Empfehlungen liefen dabei öfters über mehrere Stationen, sodass der Wert eines Pflegeplatzes vielfach schwer einzuschätzen war. «Es kommt häufig vor, dass Personen, welche sich in einer andern Gemeinde um [Uebernahme] von Pfleglingen bewerben, Leumundszeugnisse oder Empfehlungen vorweisen, welche, statt von der Gesamtbehörde der Wohngemeinde nur von einem einzelnen Mitgliede derselben ausgestellt sind und daher öfters der Objektivität entbehren.»¹⁹⁴ Hauptinformanten waren in der Regel Pfarrer und Lehrer.¹⁹⁵ Als zweckmässigste Organisation der Pflegekinderaufsicht wurde den Gemeinden die Errichtung von hauptamtlichen Bezirksvormundschaften empfohlen.¹⁹⁶

Enttäuscht gestand der spätere Vorsteher des kantonalen Jugendamtes Mitte der 1920er-Jahre ein, dass «die vortrefflichen Kinderschutzbestimmungen des Zivilgesetzbuches in sehr vielen Gemeinden mehr oder weniger toter Buchstabe geblieben» sind.¹⁹⁷ Wie zaghaft die Weisungen befolgt wurden, belegt ein weiteres Kreisschreiben der Justizdirektion vom 2. Oktober 1928, welches eine erneute Aufforderung an die Gemeinden enthielt, den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum ZGB nachzukommen. Bis Ende 1931 hatten im Kanton Bern von 497 Gemeinden erst 92 ein Reglement erlassen.¹⁹⁸ Alle anderen benützten als einzige Wegleitung ihrer Pflegekinderaufsicht die beiden erwähnten Kreisschreiben der Justizdirektion. Zu diesem Zeitpunkt übten in über 320 Gemeinden die Vormundschaftsbehörde oder ein Amtsvormund die Aufsicht aus. In gut 100 Gemeinden waren es die Armenbehörde oder der Armeninspektor, die übrigen Gemeinden hatten andere Lösungen.¹⁹⁹

Welche Bedeutung einer verbesserten Pflegekinderaufsicht zukam, lässt sich erahnen, wenn man weiss, dass rund fünf Prozent aller Kinder nicht in der eigenen Familie erzogen werden konnten. In Zahlen ausgedrückt, heisst das, dass der Kanton Bern zu Beginn der 1930er-Jahre rund 12 000 Pflegekinder aufwies.²⁰⁰ Unter behördlicher Aufsicht waren aber nur etwas mehr als die Hälfte davon.²⁰¹ Da das ZGB keinen einheitlichen Pflegekinderschutz geschaffen hatte und die Gemeinden offenbar diesem Anliegen zu wenig Gewicht beimassen, versuchte man, mit neuen gesetzlichen Erlassen schrittweise eine Verbesserung herbeizuführen.

1931 kam das Problem der Pflegekinderaufsicht im Grossen Rat erstmals zur Sprache. Gefordert wurde bereits damals eine Aufsicht über sämtliche Pflegekinder, unabhängig vom Versorger.²⁰² Immer wieder wurden Fälle bekannt, in denen Pflegekinder bei ungeeigneten Pflegeeltern untergebracht waren, misshandelt, missbraucht oder durch Arbeit überanstrengt wurden.²⁰³ Diese Missstände veranlassten die Staatswirtschaftskommission des Grossen Rates im Jahr 1932 zu einem Postulat, worin nach wirksamerer Gestaltung der Pflegekinderaufsicht verlangt wurde.²⁰⁴ Für die praktische Überwachung des Pflegeverhältnisses wirkte ausserdem die Tatsache erschwerend, dass die Unterbringung vielfach ausserhalb des bisherigen Wohnsitzes erfolgte. Allein schon durch die örtliche Trennung waren gesetzliche Vertreter und Versorger oft nicht hinreichend in der Lage, das Pflegekind selbst intensiv zu betreuen und die Pflegefamilie wirksam zu überwachen und zu beraten.

Es zeigte sich deutlich, dass es nicht nur an gesetzlichen Bestimmungen und amtlichen Weisungen mangelte. Die Armendirektion ging nämlich gegen fehlbare Pflegeeltern, soweit sie davon erfuhr, konsequent vor.²⁰⁵ Grundsätzlich war die Pflegekinderaufsicht auf dem Land, wo die Aufsichtsorgane vielfach durch verwandtschaftliche, nachbarschaftliche oder wirtschaftliche Rücksichten in der Erfüllung ihrer Aufgaben gehemmt waren, wohl weniger wirkungsvoll als in der Stadt.²⁰⁶ Die Erfahrung lehrte, dass eine politische Behörde kaum über die fürsorgliche Erfahrung verfügte, welche zur Lösung von Schwierigkeiten nötig war. Tatsächlich hatten Schul- und Vormundschaftsbehörden mitunter nicht den Willen, unangenehme Auseinandersetzungen mit Gemeindegossen zu veranlassen. Auf dem Land waren die zuständigen Behörden persönlicher Beeinflussung stark ausgesetzt, was vor allem ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des eigentlichen Kinderschutzes, bei Wegnahme, Platzierung und Beaufsichtigung der Kinder, hemmte. «Leider hören wir in Bern nicht alles, was auf dem Lande geht. Es fehlt da und dort an der nötigen Zivilcourage, sei es auf Seite des Statthalters, beim Pfarrer oder Lehrer, sei es beim Bezirksarmeninspektor, die gegen gewisse Missstände nicht sich aufzulehnen getrauen.»²⁰⁷ Tatsächlich amtierten als Kreisarmeninspektoren fast ausschliesslich Lehrer und Pfarrer.

Das kantonale Jugendamt

Ab 1931 konnten Lehrer, Pfarrer oder Gemeindeschreiber Gefährdungen beim kantonalen Jugendamt anzeigen, ohne dass die Betroffenen sogleich erfuhren, von wem die Anzeige ausgegangen war, bildete doch «die nicht immer unbegrün-

dete Furcht, dem Hass und der Rache der verklagten Eltern oder Pflegeeltern und ihres Anhangs ausgesetzt zu sein, bisher eines der Haupthindernisse bei der Durchführung des gesetzlichen Kinderschutzes». ²⁰⁸ Das kantonale Jugendamt überwachte unter anderem die Durchführung der Pflegekinderaufsicht durch die Vormundschaftsbehörden. ²⁰⁹

Es stellte sich auch sehr klar heraus, dass eine lückenlose Kontrolle über alle Pflegekinder schwierig durchzusetzen war. Bekanntlich nahm eine grosse Anzahl Familien Kinder in Obhut, ohne dies irgendwo zu melden, wobei gerade privat platzierte Kinder häufig sehr schlecht aufgehoben waren. ²¹⁰ Aber auch Armenbehörden und vormundschaftliche Organe überliessen hie und da die Kinder ihrem Schicksal. So befanden sich beispielsweise in der Gemeinde Walterswil «sehr viele Pflegekinder aus den Städten Bern und Basel, von denen die Behörde meistens keine Kenntnis» hatte. ²¹¹ So ist es nicht verwunderlich, dass über Jahre hinweg die Reklamationen über das Pflegekinderwesen nicht abrissen. ²¹² Die Zahl der Kinder, die jeder Beaufsichtigung durch Dritte entgingen, war allerdings nicht nur im Kanton Bern hoch. ²¹³ Jugendfürsorger mit langjähriger Erfahrung schätzten, dass gut ein Drittel der unbeaufsichtigten Kinder nicht in jeder Beziehung gut untergebracht war. ²¹⁴ Auch wenn diese Schätzung mit Vorsicht zu interpretieren ist, dürften sich im Kanton Bern mehrere Hundert Kinder in ungünstigen Verhältnissen befunden haben.

Kleinanzeigen aus dem «Anzeiger für die Einwohnergemeinden Burgdorf, Heimiswyl, Hasle, Oberburg, Krauchthal, Wynigen, Rüegsau und Lützelflüh.» 1899–1940

Die Notharmenbehörde von Oberburg

hat noch zu verkostgelden: eine noch ziemlich arbeitsfähige Mannsperson, 2 Kinder im Alter von 4 und 6 Jahren und 2 Hofkinder — ein Knabe und 1 Mädchen im Alter von 7 $\frac{1}{2}$ und 8 Jahren, — letztere speziell zu Landwirthen

Gutbeleumdete Pfleger belieben sich Freitags den 27. Januar nächsthin, Vormittags 10 Uhr, vor versammelter Armenbehörde im Dorfschulhause einzufinden. O 191

Zur Verkostgeldung aus-
geschriebene Kinder und
Hofkinder. (21. 1. 1899)

Lützelflüh.

Die Verkostgeldung der dauernd Unterstüzten (Notarmen) für das Jahr 1900 findet statt Dienstag und Mittwoch den 26. und 27. Dezember nächsthin, am ersten Tage für die Verkostgeldeten und am zweiten Tage für die Güterkinder, jeweilen von morgens 8 Uhr an, im Schulhause zu Lützelflüh.

Sämmtliche Pfleger von Armen werden eingeladen, ihre Pflinglinge reinlich und mit den reglementarischen Kleidern versehen zur Neuverkostgeldung vorzustellen. Für mangelhafte oder fehlende Kleidungsstücke wird Abzug am Kostgeld gemacht.

Die Armenbehörde.

—:—

Abzug am Kostgeld für
mangelhafte oder fehlende
Kleidungsstücke.
(16. 12. 1899)

Zum Verkostgelden.

Die Armenbehörde Oberburg sucht auf Ende dieses Jahres gute Pflingorte für einen Mann von 64 Jahren, der noch für leichtere landwirtschaftliche Arbeiten taugt, eine geistesbeschränkte Weibsperson, einen taubstummen Knaben von 12 Jahren, sowie für einige Knaben und Mädchen im Alter von 6–12 Jahren. O 484²

Gutbeleumdete Pfleger belieben sich bis 22. Dezember 1912 auf der Gemeindefschreiberei Oberburg anzumelden.

Pflegeorte gesucht für
«geistesbeschränkte Weibsperson», «taubstummen Knaben» und «einige Knaben und Mädchen im Alter von 6–12 Jahren». (14. 12. 1912)

Pflegeplätze

gesucht für zwei Mädchen, 12 und 13 Jahre alt. Es können nur gute Pflegeeltern in Betracht kommen. Q 382

Auskunft über die nähern Bedingungen erteilt J. Marti, Amtsvormund, Oberburg.

Bemühungen um Pflegeplätze nur bei «guten Pflegeeltern». (27. 8. 1932)

Pflegeplätze

gesucht für zwei gesunde Mädchen im Alter von 3 Monaten und 7 ½ Jahren und 9 ½-jährigen Knaben.

Anmeldungen an Gemeindefreiberei Lützelflüh. Q 359.

Die Gemeindefreiberei Lützelflüh hat «zwei gesunde Mädchen» und einen Knaben zu platzieren. (3. 9. 1932)

Die Armenbehörde Lützelflüh sucht 14-jähriges, gesundes Mädchen in gute Q 445

Pflegestelle

geben, wo es unter guter Aufsicht und Leitung steht.

Die Armenbehörde Lützelflüh sucht gute Pflegestelle, die ein «gesundes Mädchen» unter «Aufsicht und Leitung» nimmt. (30. 11. 1940)

Heimiswil

Die Verkostgeldung der Armen pro 1941

findet statt: Samstag den 28. Dezember 1940, nachmittags 2 Uhr im Gasthof zum Hirschen in Heimiswil, Kaltacker.

In denjenigen Fällen, wo durch Ausgeschlossene der Armenbehörde mit den betreffenden Pflegern eine Erneuerung des Pflegvertrages vereinbart worden ist, brauchen die Pfleglinge nicht vorgestellt zu werden, wenn die Pfleger nicht dazu aufgefordert worden sind. Alle andern Pfleglinge sind mit den reglementarischen Kleidern versehen, die Schulkinder überdies mit ihren Schulsachen und Schulzeugnissen, der unterzeichneten Behörde vorzustellen. Sämtliche Pflegverträge sind sofort der Gemeindefreiberei einzusenden. Auswärtige Pfleger, die erstmals hiesige Pfleglinge anzunehmen gedenken, haben ein Leumundzeugnis ihres Wohnortes vorzulegen.

Heimiswil, den 19. Dezember 1940.

278

Die Armenbehörde.

Anlässlich der Verkostgeldung sind die Pfleglinge mit den vorgeschriebenen Kleidern, Schulkinder überdies mit Zeugnis und Schulsachen der Armenbehörde vorzustellen. (24. 12. 1940)

Kommunales Pflegekinderwesen in Sumiswald und Lützelflüh

Bei Sumiswald und Lützelflüh handelt es sich um zwei benachbarte Emmentaler Gemeinden im Amtsbezirk Trachselwald, die im 19. Jahrhundert besonders stark unter der Armennot gelitten haben.²¹⁵ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts befand sich der Pauperismus, wie man die verbreitete Massenarmut nannte, zwar deutlich im Rückgang. Im Emmental, wo bis ins 20. Jahrhundert der grösste Teil der Bevölkerung von der Landwirtschaft lebte, blieben die Lebensverhältnisse aber verbreitet prekär, und es gab nur wenige grössere industrielle Arbeitgeber. 1950 war noch immer mehr als die Hälfte der Berufstätigen im Agrarsektor tätig.²¹⁶ Dazu gehörten neben der Käserei auch die Viehzucht sowie die Alpwirtschaft. Die hier skizzierten Verhältnisse haben daher keineswegs für sämtliche bernischen Gemeinden Gültigkeit und können sich in mehrfacher Hinsicht von anderen Gemeinden unterscheiden.

Ausgangslage zu Beginn des 20. Jahrhunderts

*Aufgaben der Armenbehörde*²¹⁷

Anfang des 20. Jahrhunderts gab es in Sumiswald getreu der seit dem Armengesetz von 1857 geltenden Aufteilung in Dürftige und Notarme zwei verschiedene Armenbehörden: die Spend- sowie die Notarmenbehörde. Die beiden Behörden setzten sich je aus einem Präsidenten, einem Kassier, einem Sekretär sowie acht Mitgliedern zusammen, die in den verschiedenen Bezirken der Gemeinde wohnhaft waren. Die Amtsdauer betrug vier Jahre, eine Wiederwahl war möglich.²¹⁸

Die Gemeindebehörden waren gemäss Artikel 44 Buchstabe c des ANG von 1897 gesetzlich verpflichtet, in Not Geratenen mit Rat und Tat beizustehen, um diese durch «eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu bringen».²¹⁹ Im ANG war der Begriff der Armut nicht definiert worden. Als arm im engeren Sinn galt damals, wer die unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebensunterhaltes (Nahrung, Kleidung, Obdach, Gesundheit) nicht befriedigen konnte. Bei festgestellter Armut musste die Armenbehörde einschreiten, auch wenn sich die betreffende Person weigerte, sich unterstützen zu lassen. Das heisst, die Armenbehörde schritt von Amtes wegen ein.²²⁰

Die Mitglieder der Armenbehörde übten unter anderem die Aufsicht über die unterstützten Personen aus. Die Fremdplatzierung von Kindern war lediglich eine

Aufgabe unter vielen. Die Gemeinde war in verschiedene Bezirke eingeteilt, und jedem Kommissionsmitglied wurde ein Bezirk zugewiesen.²²¹ War im Notarmenreglement aus dem Jahr 1858 für die Beaufsichtigung der Pflegeplätze und der Fremdplatzierten noch die Wahl von sechs Armenpflegern vorgesehen,²²² so wurde diese Aufgabe bereits im Jahr 1866 der Armenbehörde übertragen.²²³ Die einzelnen Mitglieder hatten an den Sitzungen über unterstützte oder armutsgefährdete Personen Bericht zu erstatten. Die Auskünfte wurden im Rahmen von Hausbesuchen vor Ort eingeholt. Die Hilfesuchenden wurden befragt, gegebenenfalls auch Vermieter, Arbeitgeber oder Nachbarn. Personen, die um Unterstützung ersuchten oder sich nicht nach den Vorstellungen der Behörden verhielten, konnten auch zu Sitzungen der Armenbehörde vorgeladen werden.

Noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts erlaubte im Kanton Bern – wie auch in anderen Kantonen – das Recht der Armenbehörde, Kinder aus unterstützten Familien wegzunehmen. Das Eingriffsrecht in intakte, aber verarmte Familien hatte im 18. Jahrhundert seinen Anfang genommen.²²⁴ Die Armenbehörde hatte auch die Kompetenz, kleinere (Disziplinar-)Vergehen selbst zu bestrafen. In der Regel erfolgten Verwarnungen, es konnten aber auch Leistungen gekürzt oder sogar kurze Arreststrafen verhängt werden.²²⁵ Von dieser Möglichkeit wurde auch hin und wieder gegenüber Pflegekindern Gebrauch gemacht. So beschloss die Notarmenbehörde Sumiswald im Jahr 1914, einen aus dem Pflegeplatz entlaufenen Güterknaben mit drei Tagen «Gätterlistübli», dem Arrestlokal im Armenhaus, zu bestrafen.²²⁶ Die Armenbehörde stellte damals eine unbestrittene Autorität dar. Sie verkörperte Wissen und Macht und war dadurch auch Anlaufstelle bei familiären Schwierigkeiten, beispielsweise bei Ehe- und Erziehungsproblemen.²²⁷

Etataufnahme und Verdinggemeinde

Ein entscheidender Faktor in der Geschichte der Fremdplatzierung war die Aufnahme auf den Etat der notarmen Personen, was in den meisten Fällen die Unterbringung in eine Familie oder in eine Anstalt zur Folge hatte.²²⁸ Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts sahen einzelne Gemeindereglemente im Kanton Bern die sogenannte Selbstpflege vor, wobei die unterstützten Personen zu Hause verbleiben konnten. In Sumiswald war dies ab 1887 möglich.²²⁹ Diese Form der Unterstützung wurde aber nur Einzelpersonen und Familien gewährt, die den damaligen sittlichen und moralischen Vorstellungen der Behörden zu genügen vermochten.

Die Etataufnahme der notarmen Personen erfolgte bereits im 19. Jahrhundert einmal jährlich im Lauf des Monats Oktober im Armenhaus der Gemeinde und

wurde so ins 20. Jahrhundert übernommen.²³⁰ Der Termin wurde durch den zuständigen Armeninspektor bestimmt. Die Armenbehörde bereitete für diese Sitzung eine Liste derjenigen Personen vor, welche neu auf den Etat der dauernd Unterstützten aufzunehmen waren. Sie hatte diese Liste mindestens zehn Tage vor der Sitzung dem Armeninspektor zukommen zu lassen. Für schulpflichtige Kinder mussten ausserdem die Schulzeugnisse vorliegen.²³¹ Anlässlich der Etat-aufnahme wurden unter Leitung des Armeninspektors und in Anwesenheit eines reglementarisch festgelegten Personenkreises die Einzelfälle durchberaten.²³² Handelte es sich um Personen, die zulasten einer anderen Gemeinde auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgenommen werden sollten, konnte auch ein Vertreter der entsprechenden Gemeinde der Verhandlung beiwohnen. Der Armeninspektor entschied in jedem Einzelfall in erster Instanz über die Aufnahme. In Streitfällen war die kantonale Armendirektion letztinstanzlich zuständig.²³³ Im Verlauf dieser Sitzung legte der Armeninspektor ausserdem Bericht über seine Hausbesuche ab und verwies auf allfällig vorhandene Mängel, etwa, dass bestimmten Pflegeeltern wegen des hohen Alters kein Kind mehr in Pflege gegeben oder ein Pflegekind wegen Krankheit der Pflegemutter umplatziert werden sollte.²³⁴ Wie die Inspektionen des Armeninspektors im Detail abliefen, darüber geben die Sitzungsprotokolle der Armenbehörde keinen Aufschluss. Es wurde nur in Einzelfällen auf besondere Ereignisse hingewiesen.

Familienangehörige von Personen, die unterstützt werden mussten, waren beitragspflichtig.²³⁵ Darum hatten die Personen, über deren erstmalige Aufnahme auf den Etat zu entscheiden war, zusammen mit den in der Gemeinde wohnhaften und beitragspflichtigen Verwandten persönlich anwesend zu sein.²³⁶ Es wurde nämlich gleichzeitig die Höhe allfälliger Beiträge der unterstützungspflichtigen Verwandten festgelegt. Die Armenbehörde führte ein Verzeichnis der Familienangehörigen mit möglichst genauen Angaben über deren Vermögens- und Erwerbsverhältnisse.²³⁷ Die öffentliche Fürsorge basierte auf dem Prinzip der Subsidiarität und forderte grundsätzlich die Rückerstattung erhaltener Hilfeleistungen, sobald sich die wirtschaftliche Situation gebessert hatte.²³⁸

Auf den Etat der dauernd Unterstützten wurden nur einzelne Personen, nicht aber ganze Familien aufgenommen. Verarmte eine Familie, so wurde untersucht, für welche Familienmitglieder das Familienoberhaupt nicht zu sorgen vermochte.²³⁹ Um Kinder auf den Etat aufzunehmen, war die Einwilligung der Eltern nicht Voraussetzung, und die elterliche Gewalt musste nicht entzogen sein.²⁴⁰ Bei der Aufnahme von Kindern auf den Etat der dauernd Unterstützten verfolgten die

Behörden den Grundsatz, dass bei jüngeren Eltern die ältern Kinder, bei ältern Eltern die jüngeren Kinder aufzunehmen waren: «Werden nämlich bei jüngeren Eltern die älteren Kinder aufgenommen, so werden diese in absehbarer Zeit infolge Schulentlassung vom Etat gestrichen werden können, und die verhältnismässig noch jungen Eltern können damit wieder Wohnsitz wechseln. Im umgekehrten Fall wird dagegen durch die Aufnahme der jüngern Kinder eine Stabilisierung der Verhältnisse angestrebt.»²⁴¹

Verkostgeldung und Hofzuteilung

Die Verkostgeldung und Verteilung der Notarmen geschah dann einige Wochen später an den sogenannten Verdinggemeinden im Monat Dezember oder in den ersten Tagen des Januars.²⁴² Notarme Personen, welche bereits im Vorjahr gepflegt worden waren, hatten von ihren Pflegern anlässlich der Verdinggemeinde einem Ausschuss der Notarmenkommission präsentiert zu werden, welche die Pfleglinge selbst, ihre Kleider – und bei Kindern zusätzlich deren Schulzeugnisse – prüften. Wurde dabei festgestellt, dass sich Pfleger pflichtwidrig verhalten hatten oder Kleider fehlten, wurde bei den Kostgeldern, die erst nach Abschluss des Pflegejahres ausbezahlt wurden, ein Abzug gemacht.²⁴³ Sämtliche notarmen Personen hatten dann wieder mit einem reglementarisch vorgesehenen Kleiderbestand an die (alten oder neuen) Pfleger übergeben zu werden.²⁴⁴ Bei jeder Verkostgeldung wurde ein schriftlicher Verpflegungsvertrag abgeschlossen.²⁴⁵ Dieser galt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember jeweils für ein Jahr und musste auch dann erneuert werden, wenn das Pflegeverhältnis mit derselben Pflegefamilie weiter bestand.²⁴⁶ Um zu verhindern, dass fremdplatzierte «Kinder nach dem Austritt aus der Schule noch ein halbes oder ganzes Jahr an ihrem bisherigen Pflegeort bleiben müssen, ohne Lohn zu erhalten», hatte die Armendirektion am 22. Januar 1904 sämtlichen Armenbehörden eine Weisung zukommen lassen und verfügt, dass Verpflegungsverträge für Kinder nicht auf länger abgeschlossen werden durften als bis zum Austritt derselben aus der Schule.²⁴⁷ Die fremdplatzierten Kinder mussten somit nach dem Schulaustritt nicht an ihren bisherigen Pflegeorten bleiben.²⁴⁸

Bis zum Armengesetz von 1857 war es den Gemeinden im Kanton Bern gestattet gewesen, «mit ihren Armen umzugehen, wie sie wollten und arme Kinder nach Belieben über die Gemeindegrenze zu schicken».²⁴⁹ Seit 1857 mussten die Hof- oder Güterkinder innerhalb der Gemeinde verteilt werden, womit eine bessere Kontrolle bezweckt wurde. Die Verkostgeldung war weiterhin über die Gemeindegrenze hinaus möglich.²⁵⁰ Zu diesem Zweck wurden die Notarmen in zwei Kategorien ein-

geteilt. Die erste Kategorie umfasste die Erwachsenen sowie diejenigen Kinder, die entweder noch nicht sechs Jahre alt oder geistig und körperlich nicht gesund waren.²⁵¹ Diese Personen wurden an der Verdinggemeinde zuerst platziert, und zwar in der Regel durch freie Verkostgeldung «an wohlbeleumdete, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute [...], wenn möglich innerhalb der Gemeinde», für die Dauer eines Jahres.²⁵² Für die Aufnahme einer solchen notarmen Person wurde von der Armenbehörde ein Kostgeld bezahlt. Grundbesitzer konnten sich dadurch von der Pflicht, ein Kind der zweiten Kategorie aufnehmen zu müssen, befreien.²⁵³ Blinde, taubstumme, körperlich oder geistig behinderte, kranke oder straffällige Notarme wurden nach Möglichkeit auch in speziellen Anstalten untergebracht.²⁵⁴

Gemäss einer Eigenheit, die unter anderem im Emmental stark verbreitet blieb, war jeder Grund- und Liegenschaftsbesitzer – und zwar unabhängig von seinem Wohnort –, dessen Besitz auf Gemeindegebiet einen bestimmten Steuerwert überstieg, zur Aufnahme eines körperlich und geistig gesunden Kindes im Alter zwischen sechs und siebzehn Jahren verpflichtet.²⁵⁵ Erst wenn die Kinder und Erwachsenen der ersten Kategorie platziert waren, wurden die gesunden sechs- bis siebzehnjährigen Kinder, die die zweite Kategorie bildeten, den Güterbesitzern zugeteilt. Die Gemeinde zahlte für diese Kinder eine nach «Alter, Arbeitsfähigkeit und Intelligenz» in Klassen gegliederte Entschädigung. Diese richtete sich jeweils nach einem im Voraus bestimmten Maximalbetrag. Güterbesitzer, die bereits im vorangehenden Jahr ein notarmes Kind in Pflege gehabt hatten, hatten ein Vorrecht, dasselbe Kind für ein weiteres Jahr aufzunehmen.²⁵⁶ Unter den verbliebenen Kindern konnten die Güterbesitzer zuerst frei auswählen. Wenn sich mehrere Personen für dasselbe Kind interessierten, bestimmte bis 1899 das Los. Seither entschied die Armenbehörde «unter Würdigung der Verhältnisse» darüber, wohin das Kind kam. Es hatte sich zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass sich nicht alle Güterbesitzer zur Aufnahme eines Kindes eignen.²⁵⁷ Kinder, die nach der freien Auswahl noch übrig blieben, wurden bis 1899 unter den noch nicht «besetzten» Güterbesitzern ebenfalls verlost, wobei dieses Los vom betreffenden Kind selbst öffentlich gezogen worden war. Die Zuteilung oder Verlosung erfolgte zuerst bei denjenigen Güterbesitzern mit der grössten Schätzung. Weigerte sich ein Güterbesitzer grundlos, ein Kind aufzunehmen, so hatte dieser allfällig entstehende Mehrkosten zu tragen.²⁵⁸

Für gewöhnlich richtete sich das Kostgeld nach einer festgesetzten Skala. Abweichungen oder Diskussionen gab es insbesondere bei Bettnässern, aber auch bei erzieherischen Problemen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen.²⁵⁹

Pflegeeltern verlangten in solchen Fällen oft ein höheres Kostgeld. So wünschte ein Pflegevater im Jahr 1909 eine Kostgeldzulage wegen «Schwachheit des Knaben», worauf er einen Zuschlag von zehn Franken erhielt.²⁶⁰ Interessanterweise war der Kostgeldansatz geschlechtsneutral. Das bedeutet, dass es in der Bewertung des Betreuungsaufwandes und insbesondere der Arbeitsleistung zwischen Knaben und Mädchen offensichtlich keinen Unterschied gab. Jedenfalls ist den diesbezüglichen Kostgeldansätzen und den ausgerichteten Beträgen nichts Derartiges zu entnehmen.²⁶¹

Die Praxis der öffentlichen Verdinggemeinden, das heisst die gleichzeitige Anwesenheit von Pflegern und Pflegebedürftigen und die Verlosung der Kinder auf die Güterbesitzer, lässt sich bis ins 18. Jahrhundert zurückverfolgen.²⁶² Sie erlangte vor allem deswegen eine unrühmliche Bekanntheit, weil es dabei mitunter zu den von Jeremias Gotthelf geisselten öffentlichen Mindersteigerungen, zu öffentlichen Versteigerungen an die Mindestfordernden, gekommen ist.²⁶³ Derartige Mindersteigerungen sind bereits im 18. Jahrhundert für Gemeinden im Mittelland, im Oberland, im Emmental und im Schwarzenburgerland nachgewiesen worden.²⁶⁴ Mindersteigerungen sind aber zum Teil bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts auch in den Kantonen Solothurn,²⁶⁵ Thurgau,²⁶⁶ Waadt,²⁶⁷ Baselland,²⁶⁸ St. Gallen,²⁶⁹ Schaffhausen²⁷⁰ oder Luzern²⁷¹ durchgeführt worden. Im Kanton Freiburg wurde diese Form der Fremdplatzierung sogar erst im Jahr 1928 verboten.²⁷²

Auch wenn diese öffentlichen Versteigerungen im Lauf des 19. Jahrhunderts allmählich verschwanden, ist der nachfolgende Auszug aus einem Kommentar zu einer Kostgeldertabelle für die Güterkinder der Gemeinde Lützelflüh der Jahre 1897 bis 1911 ein weiterer Beleg dafür, dass bei grosser Nachfrage der Preis nach wie vor sank: «Gemäss dem Armen-Reglement & daherigen Beschlüssen werden für die Güterkinder nach den Altersjahren folgende Kostgelder bezahlt: [...] Wenn ausgelesen, wird für das betreffende Jahr Frs. 10.– in jeder Klasse weniger bezahlt. In vorkommenden Fällen, wofür das gleiche Güterkind sich mehrere Liebhaber bewerben, welche dasselbe billiger in Pflege nehmen wollen, als nach oben aufgestelltem Verhältnis angegeben, so kann das Kostgeld noch tiefer gestellt werden, d. h. kann das Kostgeld nach dem Angebot des Mindestfordernden bestimmt werden. Dies hat aber auch nur für das betreffende Jahr Bezug.»²⁷³

Änderungen betrafen in erster Linie die Form und nicht das Wesen der Fremdplatzierung

Die Institution der öffentlichen Verdinggemeinde geriet gegen Ende des 19. Jahrhunderts immer mehr unter Beschuss. Die Armendirektion hatte in dieser Beziehung

keine Richtlinien erlassen und es «der Einsicht und dem Takt der Armenbehörden selbst überlassen», wie sie ihre Armen verpflegten.²⁷⁴ Jede Einwohnergemeinde hatte dies in einem «Verpflegungsreglement» ihren Verhältnissen entsprechend zu regeln.²⁷⁵ Im Armengesetz von 1897 wurden schliesslich nicht nur (erneut) die Mindersteigerungen, sondern auch die öffentlichen Verdinggemeinden verboten, und es sollte nun so verfahren werden, dass «auf den Tag der Etataufnahmen die Erwachsenen und Kinder, die dafür vorgeschlagen wurden, erscheinen sollten, ebenso die Armenbehörden und der Bezirksarmeninspektor, der die Etataufnahme zu vollziehen hatte, und ein Mitglied des Gemeinderates, wenn nicht der Gemeinderat selbst Armenbehörde war. Die künftigen Pfleger erscheinen nicht, sondern nur die Personen, die auf den Etat aufgenommen werden sollten. Die Beschaffung eines Pflegeplatzes ist dann eine Aufgabe für sich.»²⁷⁶ Es wurde empfohlen, im Amtsanzeiger nach Pflegeplätzen zu suchen.²⁷⁷ Einzelne bernische Gemeinden hielten dessen ungeachtet am alten Verpflegungsmodus fest, wie ein Kreisschreiben der Armendirektion des Kantons Bern an die Regierungsstatthalter festhält: «Im alten Kanton gibt es eine ganze Zahl der bestverwalteten Gemeinden, welche von einer solchen [Verdinggemeinde] nie etwas wussten. Viele Gemeinden sodann, wohl die Mehrzahl, haben sie seit dem Inkrafttreten des neuen Armengesetzes abgeschafft. Da es aber immer noch eine Anzahl Gemeinden gibt, welche fortfahren, ihre Armen nach dem alten Modus, d. h. an öffentlicher Verdinggemeinde zu verkostgelden, so sehen wir uns veranlasst, auf vollständige Beseitigung dieses Verpflegungsmodus zu dringen.»²⁷⁸ Bis in die 1920er-Jahre erhielt die Armendirektion in Abständen von zwei bis drei Jahren durch Armeninspektoren Bericht, wonach die eine oder andere Gemeinde versuchte, die Etataufnahme nach altem Brauch öffentlich durchzuführen.²⁷⁹

Auch die Gemeinde Sumiswald beschloss noch im Januar 1901, die Verdinggemeinde im Armenhaus «im alten Modus» abzuwickeln.²⁸⁰ Ein Jahr später wurde die Angelegenheit in Anwesenheit des Armeninspektors besprochen. Die kantonale Armendirektion hatte inzwischen damit gedroht, den Gemeinden den Staatsbeitrag zu entziehen, wenn die alten Verdinggemeinden beibehalten würden, was offensichtlich Wirkung zeigte. Die vom Kanton vorgeschlagene Vorgehensweise unterschied sich allerdings nur geringfügig von den früheren öffentlichen Verdinggemeinden. So hatten sich nach wie vor alle neu auf den Etat aufzunehmenden Personen sowie alle Pfleger mit ihren Erwachsenen oder Kindern, die sie nicht mehr behalten wollten, im Armenhaus zu melden. Es ging bei der neuen Praxis hauptsächlich darum, dass die Zuteilung der notarmen Personen an ihre neue Pflegefamilien nicht erst an der Verdinggemeinde selbst stattfand, sondern

die entsprechenden Abklärungen und der Entscheid bereits vorher durch die Armenbehörde getroffen wurden. Diese Praxis wurde von nun an beibehalten und der Tag der Verkostgeldung im Anzeiger ausgeschrieben.²⁸¹ Die Bezeichnung «Verdinggemeinde» fand in den Gemeinden Sumiswald und Lützelflüh jedoch noch während mehrerer Jahre Verwendung.²⁸²

Patronat

Besonders nachteilig hatte sich im 19. Jahrhundert für die armengenössigen Kinder diejenige Bestimmung des Armengesetzes ausgewirkt, welche sie nach ihrer Admission, also nach ihrer Konfirmation, aus dem Notarmenetat fallen liess. Im Kanton Bern wurden unterstützte Kinder mit erfolgtem Schulaustritt, spätestens ein Jahr danach, vom Armenetat und damit aus der Armengenössigkeit entlassen, da man davon ausging, dass sie dann selbst für sich sorgen konnten.²⁸³ Es wurde daher immer wieder die Forderung erhoben, vom Armenetat entlassene Kinder weiterhin zu beaufsichtigen. Seit den 1880er-Jahren mussten dann die Gemeinden bei den Inspektionen anlässlich der Etataufnahme auch darüber informieren, wohin und in welche Verhältnisse die im Vorjahr konfirmierten Kinder kamen.²⁸⁴ Eine wirkliche Verbesserung wurde aber erst im Zuge des ANG von 1897 erreicht. Als eine der Massnahmen zur Bekämpfung der Ursachen der Armut sah dieses nämlich vor, armengenössige Kinder auch nach ihrem Schulaustritt weiter zu betreuen.²⁸⁵ Am 1. Mai 1903 wurde das betreffende Dekret über «die Fürsorge für die infolge des Austritts aus der Schule vom Armenetat entlassenen Kinder» in Kraft gesetzt. Die Armenbehörden hatten von nun an diejenigen Kinder, welche auf dem Armenetat standen und im Frühling aus der Schule entlassen wurden, unter Patronat zu stellen respektive jedem derselben einen Patron oder eine Patronin zu ernennen.²⁸⁶ Die Ausführung dieses Dekretes gehörte in den Verantwortungsbereich der Spendbehörden. Diesen war die Pflicht auferlegt worden, in Zusammenarbeit mit den Armeninspektoren für die aus der Schule austretenden Kinder geeignete Lehr-, Dienst- oder Arbeitsstellen zu finden und dafür zu sorgen, dass solche Kinder einen ihren Leistungen entsprechenden Lohn erhielten, ob sie nun am bisherigen Pflegeort blieben oder anderswo in einem Arbeitsverhältnis standen.²⁸⁷ Die Kinder blieben unter dem Schutz der Armenbehörde bis zum 18., in besonderen Fällen mit Bewilligung der Armendirektion bis zum 20. Altersjahr. Die Patrone waren der Spendkommission gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet. Die Berichte gelangten anschliessend an das kantonale Armeninspektorat, welches sie prüfte und für die Armendirektion einen Generalbericht erstellte.²⁸⁸

Jede Gemeinde hatte über die von ihrem Armenetat entlassenen Kinder ein besonderes Verzeichnis zu führen, das alljährlich zu revidieren und zu ergänzen war. Es waren darin die Aufenthaltsorte der Kinder und ihrer Patrone sowie die Namen derjenigen Personen anzugeben, zu denen die Kinder in einem Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen. Dieses Verzeichnis war alljährlich dem Armeninspektor des Kreises auszuhändigen.²⁸⁹

Fazit

Die Ziele und die Vorgehensweisen bei der Fremdplatzierung von armengenössigen Kindern unterschieden sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht wesentlich von denjenigen des 18. Jahrhunderts.²⁹⁰ Jährliche Pflegeplatzwechsel und das persönliche Erscheinen zur Etataufnahme etwa waren durchaus nichts Aussergewöhnliches. Die (schulpflichtigen) Kinder wurden gewissermassen immer noch in wesensgleicher Art und Weise fremdplatziert, wie dies über hundert Jahre zuvor auch schon praktiziert worden war. Während in den Jahren 1880 bis 1914 in den meisten europäischen Ländern Sozialversicherungen (Unfall-, Kranken- und Altersversicherungen) eingeführt wurden,²⁹¹ veränderte sich auf dem Gebiet der Schweiz im ganzen Verlauf des 19. Jahrhunderts in der Sozialpolitik im Allgemeinen und im Verdingkinderwesen im Speziellen kaum etwas, auch wenn gegen Ende des 19. Jahrhunderts im Armenwesen zunehmend wissenschaftlich begründete Lösungsansätze aus verschiedenen Disziplinen Einzug hielten.²⁹² Der Staat hatte bisher kaum Einfluss auf die Praxis der einzelnen Gemeinden genommen.

Als fundamentalste Fortschritte dürfen wohl die Verbote der Mindersteigerungen und der öffentlichen Verdinggemeinden, die Einführung einer Aufsichtspflicht sowie die Absicht, fremdplatzierte Kinder nach Möglichkeit über mehrere Jahre am selben Ort verbleiben zu lassen, bezeichnet werden. Im ersten Fall dauerte es indessen (gesamtschweizerisch) bis zur endgültigen Durchsetzung etliche Jahrzehnte. Als nachhaltigste Neuerung und klare Verbesserung für die Lebensbedingungen von Pflegekindern sind unbestreitbar die Abschaffung des jährlichen Turnus und die Einführung einer reglementierten Aufsicht über die Pflegekinder zu bezeichnen, auch wenn es auf diesem Gebiet wiederum mehrere Jahrzehnte dauern sollte, bis sämtliche Pflegekinder erfasst und Kontrollen wirksam durchgeführt wurden.

Gesetz und Praxis um 1912

Organisation und Aufgabe der Vormundschaftsbehörden vor Einführung des ZGB

Vor Einführung des ZGB per 1912 bestand zwar das Institut der Vormundschaft bereits, die Tätigkeit des Vormundes beschränkte sich jedoch in den kantonalen Zivilgesetzen fast ausschliesslich auf die Verwaltung von Mündelvermögen. In der Praxis wurde bei verwaisten oder verlassenen Kindern oft gar kein Vormund ernannt, wenn kein Vermögen vorhanden war.²⁹³ Aber auch wenn ein armes, verlassenes Kind einen Vormund bekam, wurde es meistens den Armenbehörden zur Versorgung überlassen.²⁹⁴

Es gab in Lützelflüh und Sumiswald kein Organisations- und Verwaltungsreglement, in dem auch die Aufgaben des Gemeinderates und damit des Vormundschaftswesens festgehalten worden wäre.²⁹⁵ Protokolleinträge lassen aber den Schluss zu, dass der Gemeinderat bereits zum damaligen Zeitpunkt die Funktion der Vormundschaftsbehörde bekleidete. Dies belegt in Sumiswald die Aufteilung der elf Mitglieder (inkl. Präsident) auf die fünf Abteilungen Ortspolizei, Bau-, Armen, Finanz- und Vormundschaftswesen. In beiden Gemeinden wurden die Vormundschaftsangelegenheiten im Rahmen der Gemeinderatssitzungen behandelt, welche alle zwei Wochen stattfanden. Die erhebliche Zahl traktandierter Vormundschaftsgeschäfte zeigt, dass dieses Ressort einen hohen Arbeitsaufwand mit sich brachte.

Wesentliche Bestimmungen des ZGB

Mit den drei sogenannten Kinderschutzartikeln wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, vormundschaftliche Massnahmen zu ergreifen, wenn das Kindeswohl gefährdet war.²⁹⁶ Der Kanton Bern schuf mit seinem Einführungsgesetz zum ZGB von 1911 – wie auch einige andere Kantone – das Institut der Amtsvormundschaft.²⁹⁷ Damit war erstmals die Aufsicht aller in einer Gemeinde platzierten Kinder durch die Vormundschaftsbehörden, also durch ein Verwaltungsorgan vorgesehen, sofern sie nicht schon von einer anderen Behörde betreut wurden. Letzteres betraf vor allem Kinder, die von der Armenbehörde platziert worden waren. Damit kam der Vormundschaftsbehörde per Gesetz nun offiziell eine Kontrollfunktion über alle Pflegekinder zu. Die Ausübung derselben wird in den Gemeinderatsprotokollen von 1912 und 1913 allerdings nicht sichtbar. Wie noch zu zeigen ist, wurde das Einführungsgesetz erst mehrere Jahre später umgesetzt, und es fehlten die dafür notwendigen Reglemente mit Anleitung zur konkreten

Durchführung. Vereinzelt erwähnte Verpflegungsverträge waren bereits in den beiden Armenreglementen von 1899 und 1901 vorgesehen und sind deshalb kein Indiz für eine wahrgenommene Kontrollfunktion.²⁹⁸

Zweigleisige Pflegekinderaufsicht

Neben der Armenbehörde versorgte und beaufsichtigte also seit 1912 auch die Vormundschaftsbehörde Kinder, und zwar solche, die in ihrem leiblichen oder geistigen Wohl «dauernd gefährdet» oder «verwahrlost» waren.²⁹⁹ Die Kontrolle der Pflegeplätze, wie sie im ANG von 1897 vorgesehen war, berücksichtigte nur die von den Armenbehörden versorgten Kinder. Der Amtsvormund hatte die Aufsicht über die ihm als Beistand und Vormund übertragenen Pflegekinder.³⁰⁰ Er hatte das Recht und die Pflicht, den Kost- und Pflegeort des Mündels zu besuchen und auf seine Eignung hin zu überprüfen. Er hatte auch das Recht, einen Wechsel vorzunehmen.³⁰¹ Über jedes Mündel und über jedes Pflegekind wurde von der Amtsvormundschaft ein Aktenheft geführt, worin namentlich alle Inspektionsberichte gesammelt wurden.³⁰²

Grundsätzlich gab es damit im Kanton Bern nun zwei Aufsichtsbehörden: War ein Pflegekind von der Armenbehörde seines Aufenthaltsortes fremdplatziert worden, so hatte diese die Aufsicht über dieses Kind. Unter vormundschaftliche Aufsicht fielen diejenigen Kinder, die von der Vormundschaftsbehörde fremdplatziert worden waren, sowie die armengenössigen Kinder, welche von einer auswärtigen Armenbehörde fremdplatziert worden waren. Bereits früh wurde allerdings bemängelt, dass das ZGB für diejenigen Kinder, welche keiner amtlichen Aufsicht unterstanden, keine Aufsichtsbestimmungen enthielt.³⁰³

Auswirkungen in der Praxis: die Situation um 1912

Vorgehen der Armenbehörden

Änderungen im Bereich der Fremdplatzierung in Sumiswald und Lützelflüh sind in den Jahren vor und nach Einführung des ZGB anhand der vorhandenen Aktenbestände nicht erkennbar. Die Fremdplatzierung von Kindern hatte sich gemäss den aus dem 19. Jahrhundert stammenden Reglementen eingeschpielt. Die Kinder wurden sowohl vom Armeninspektor als auch von Mitgliedern der Armenbehörde jährlich besucht. Falls irgendwelche Klagen eingingen, wurden entsprechende Abklärungen vorgenommen, wie folgendes Beispiel illustriert:

1916 wurde in der Notarmenbehörde Sumiswald erstmals ausführlich über einen Fall berichtet, in welchem eine Drittperson darüber klagte, dass ein 14-jäh-

riges Mädchen an seinem Pflegeort bis ungefähr 22 Uhr arbeiten müsse und zwei Mal über Massen geschlagen worden sei.³⁰⁴ Nur wenige Wochen zuvor hatte sich der Pflegevater seinerseits über das Betragen des Mädchens bei der Armenbehörde beklagt. Diese hatte das Mädchen wegen «Naschen und Lügen» zurechtgewiesen.³⁰⁵ Die Armenbehörde befragte nach Eingang der Klage mehrere Personen, wobei sich bestätigte, dass das Mädchen tatsächlich sehr lange arbeiten musste. Die Zeugen hatten die Misshandlungen allerdings nicht selbst gesehen, sondern lediglich vom «Güterknaben vernommen». Das Mädchen wurde an seinem Pflegeort belassen. Die Pflegeeltern wurden aufgefordert, «das Kind abends zur Sommerzeit für gewöhnlich nach halb 9 Uhr & im Winter für gewöhnlich nach halb 8 Uhr nicht mehr zu beschäftigen».³⁰⁶ Ausserdem wurden die Pflegeeltern ermahnt, mit dem Mädchen wie auch mit dem Güterknaben, der übrigens in den Akten nirgends erwähnt wird, äusserst human umzugehen. Die Armenbehörde beschloss ferner, weiterhin zu kontrollieren, ob sich die Pflegeeltern an diese Ermahnungen halten würden. Auch mit dem Kind sollte noch gesprochen werden, entsprechende Einträge gibt es allerdings nicht. Das Mädchen blieb noch bis zur Admission im folgenden Jahr am selben Platz.

Dieses Beispiel ist in zweierlei Hinsicht charakteristisch: Die Mitglieder der Armenbehörden wie auch der Armeninspektor nahmen ihre Aufsichtspflicht wahr. Sie dürften wohl verschiedentlich eine situationsbedingte Verbesserung erreicht haben. Dass mit dem betroffenen Kind nicht gesprochen und dessen subjektives Erleben nicht in den Entscheidungsprozess einbezogen wurde, ist ein wunder Punkt in der Pflegekinderaufsicht, der in den Lebenserinnerungen von ehemaligen Verdingkindern immer wieder angesprochen, aber aus damaliger Sicht nicht als notwendig erachtet wurde.³⁰⁷

Angaben zu den Pflegeplätzen

Eine der wichtigen Änderungen in der Fremdplatzierung betraf die vielen Umplatzierungen, die im 19. Jahrhundert systembedingt noch an der Tagesordnung gewesen sind. Selbst wenn mangels entsprechender Untersuchungen kein direkter Vergleich möglich ist, dürften sich diese Verhältnisse um die Jahrhundertwende gebessert haben, auch wenn es immer noch viele Wechsel gab: Im Jahr 1914 befanden sich gemäss dem Notarmenverzeichnis in Sumiswald 63 Kinder in Fremdpflege.³⁰⁸ Von diesen 63 Kindern wurden über die gesamte Dauer ihrer in den Akten dokumentierten Fremdplatzierung hin gesehen ein Drittel nie, ein Drittel einmal und die übrigen mehrmals umplatziert. Auffallend häufig, nämlich

in fast der Hälfte sämtlicher Umplatzierungen, erfolgten diese im Alter von acht, neun oder zehn Jahren. Das erklärt sich unter anderem auch dadurch, dass Kleinkinder sehr oft (zuerst) bei Witwen oder Handwerkerfamilien untergebracht und dann im schulpflichtigen Alter zu einem Landwirt weiterplatziert worden sind. In Lützelflüh waren diese Verhältnisse ähnlich, nur dass dort mehr als die Hälfte der damals 43 auf dem Etat aufgeführten Kinder nie einen Platzwechsel erlebte.³⁰⁹

Über die Umplatzierungsgründe ist in der Regel wenig zu erfahren. Meistens ist lediglich kurz vermerkt, dass ein Kind «abgegeben» werde.³¹⁰ Allein per 1914 waren in Sumiswald neun Kinder ohne Nennung eines Grundes zur Abgabe und damit zur Umplatzierung angemeldet worden.³¹¹ Gleichzeitig weigerten sich in zwei Fällen die Pflegeeltern und in einem Fall eine Mutter erfolgreich dagegen, dass ihre (Pflege-)Kinder (um)platziert werden.³¹² Die Sachlage präsentierte sich im folgenden Jahr ähnlich.³¹³ Als immer wiederkehrende Gründe tauchen etwa auf: weiter Schulweg, Krankheit oder Tod der Pflegeeltern, Umzug, Erziehungsprobleme, Bettnässen, Einweisung in eine Anstalt oder Armengenössigkeit der Pflegefamilie.³¹⁴ Die Pflegeverhältnisse endeten in den weitaus meisten Fällen dadurch, dass die Kinder admittiert worden sind. Eher ausnahmsweise konnten Kinder in ihre Herkunftsfamilie zurückkehren.³¹⁵

Mindestens 80 Prozent der Pfleger waren – soweit dies den Protokollen entnommen werden kann – Landwirte. Über die Hälfte der fremdplatzierten Kinder war in Sumiswald selbst heimatberechtigt, und die restlichen Kinder hatten ihren Heimatort fast alle zumindest im selben oder in einem benachbarten Amtsbezirk.³¹⁶ Kein Kind stammte aus einem anderen Kanton, hingegen gab es um diese Zeit erste ausserkantonale Anfragen für die Aufnahme eines Kindes aus dem Kanton Bern.³¹⁷ In Lützelflüh wurde Ende 1911 erstmals ein Kind erwähnt, das durch die kantonale Armendirektion von ausserhalb des Kantons (Thurgau) der Heimatgemeinde zugeführt worden war.³¹⁸ Solche Rückführungen erfolgten insbesondere, weil dadurch eine bessere Aufsicht gewährleistet schien.³¹⁹ Das Kind taucht denn auch folgerichtig nicht in den Verdingbüchern auf, weil in diesen Fällen der Kanton die Aufsicht innehatte und allfällige Kostgeldzahlungen übernahm.

Seit den 1910er-Jahren wurden in Lützelflüh und Sumiswald erstmals Pflegeplätze mittels Inserat gesucht.³²⁰ Das deutet darauf hin, dass die Hofzuteilung kontinuierlich zurückging und die Frage nach der individuellen Eignung eines Pflegeplatzes vermehrt eine Rolle spielte.³²¹ Die mehrmaligen generellen Kostgelderhöhungen und die vielen Rückgaben von Kindern könnten aber auch ein Hinweis darauf sein, dass es in dieser (Krisen-)Zeit schwieriger war, Kinder zu platzieren. Je-

denfalls versuchte die Armenbehörde in mehreren Fällen – im Gegensatz zur Praxis rund 15 Jahre zuvor, als die Kinder kommentarlos zur Weiterplatzierung übernommen wurden –, mit höheren Kostgeldern abgabewillige Familien dazu zu bringen, die Kinder zu behalten, was damit teilweise auch erreicht werden konnte.³²²

Vorgehen der Vormundschaftsbehörden

Die Gemeinderatsgeschäfte in Lützelflüh und Sumiswald beinhalteten zu einem grossen Teil vormundschaftliche Themen. Dabei handelte es sich vor allem um vormundschaftliche Massnahmen erwachsene Personen betreffend. Kinder wurden viel seltener unter Vormundschaft beziehungsweise Beistandschaft gestellt. Bei Erwachsenen standen einerseits die Verwaltung von vorhandenem Vermögen, andererseits die Versorgung Bevormundeter an Arbeitsplätzen oder in Anstalten im Vordergrund.³²³ Vormundschaftliche Massnahmen bei minderjährigen Kindern wurden vor allem dann durchgeführt, wenn ihre Rechte in einer Erbteilung vertreten werden sollten. Dafür wurden sie unter «natürliche» oder «ausserordentliche» Beistandschaft gestellt.³²⁴ Bevogtet oder bevormundet wurden auch Kinder, welche unehelich zur Welt kamen. Weitere Gründe, die zu einem Bevormundungsentscheid führten, finden sich seltener. Dabei ist den kurz gehaltenen Einträgen neben dem Bevormundungsentscheid nur eine kurze Begründung zu entnehmen, die Vorgeschichte fehlt meist.³²⁵

Bei unehelichen Geburten wurde das ZGB bereits kurz nach seiner Einführung 1912 als Entscheidungsgrundlage beigezogen.³²⁶ In der Regel wurde für ein ausser-ehelich geborenes Kind eine Beistandschaft zur Klärung der Vaterschaft und der Alimentationsregelung erstellt und danach das Sorgerecht und eine mögliche Vormundschaft geklärt.³²⁷

Immer wieder finden sich Hinweise, dass die Androhung einer Bevormundung oder des Entzugs der elterlichen Gewalt dazu benutzt wurde, gewisse Verhaltensweisen zu «fördern». Als Beispiel sei hier ein Landwirt genannt, dem vorgeworfen wurde, nicht zu arbeiten. Er überlasse die Führung des Heimwesens ganz seiner Frau und die Landarbeiten «einer verkostgeldeten Person». In der Folge wurde ihm mit Konsequenzen für sein Verhalten gedroht: Die Vormundschaftsbehörde werde aufgrund seines Verhaltens gezwungen, «gegen ihn geeignete Vorkehren zu treffen, sei es eine Bevormundung und Versetzung ins Arbeitshaus». Ausserdem wurde er aufgefordert, seinen Kindern ein gutes Vorbild zu sein.³²⁸

Die Drohung mit solch einschneidenden Massnahmen zeigt die Macht der Behörden. Die Ankündigung einer Bevormundung oder einer Zwangseinweisung

allein scheint in vielen Fällen ihre Wirkung nicht verfehlt zu haben. Dies scheint auch im obigen Beispiel der Fall gewesen zu sein, sind doch keine weiteren Einträge zu finden. Gleichzeitig lag es wohl nicht im Interesse der Vormundschaftsbehörden, in jedem Fall auf eine Bevormundung zu bestehen. Eine solche musste offiziell beantragt und durch das Regierungsstatthalteramt Trachselwald bewilligt werden. Zudem bedeutete eine Bevormundung weiteren administrativen sowie personellen Aufwand.

Die Kinderschutzartikel fanden noch keine explizite Erwähnung. Lediglich der Aspekt der «Verwahrlosung», der in Artikel 284 ZGB Eingang gefunden hatte, wurde zur Begründung beim Entzug der elterlichen Gewalt benutzt.³²⁹ So beispielsweise im Fall eines zehnjährigen Mädchens, welches nach der Einschätzung des Armeninspektors von ihren sich zu stark dem Trunke hingebenden Eltern «verwahrlost, schlecht gepflegt und mangelhaft genährt» werde. Daraufhin wurde den Eltern mit dem Entzug der elterlichen Gewalt gedroht, sollten sie sich nicht bessern. Über diesen Entscheid wurde auch die Spendbehörde informiert.³³⁰

Ausserdem wurden Kindswegnahmen durch den Gemeinderat beschlossen, die zwar mit dem Argument der «Gefährdung» geschahen, aber keinen Entzug der elterlichen Gewalt zur Folge hatten. So wurden bevormundeten Eltern im Jahr 1913 die Kinder im Alter von ein und drei Jahren wegen Verabreichung von Alkohol weggenommen.³³¹ Der Gemeinderat beschäftigte sich also kurz nach der Einführung des ZGB nur am Rand mit vormundschaftlich abgestützten Fremdplatzierungen von Kindern. Die Auswertung der Gemeinderatsprotokolle von Sumiswald und Lützelflüh hat ergeben, dass fremdplatzierte Kinder nicht automatisch auch bevormundet oder verbeiständet waren. Die Eltern fremdplatzierter Kinder behielten in den allermeisten Fällen die elterliche Gewalt.

Anzeichen einer Praxisänderung

Es gibt mehrfache Hinweise, dass nun vermehrt Eltern in Eigenregie Kinder unentgeltlich, und zwar vorwiegend bei Verwandten, unterbrachten.³³² Selbstverständlich haben zu jeder Zeit Eltern Kinder an Dritte übergeben. Ob dies allerdings auch bereits im 19. Jahrhundert in diesem Ausmass vorgekommen ist, ist nicht bekannt.³³³ Angesichts der Masse an Kindern und Erwachsenen, die damals – zumindest in Gegenden mit einer hohen Armutsquote und der Praxis der Hofzuteilung – auf die Güterbesitzer verteilt wurden, scheint es undenkbar, dass es gleichzeitig noch einen grossen Bedarf und die entsprechenden Möglichkeiten gab, weitere Kinder gratis abzugeben. Es macht den Anschein, dass sich durch die veränderte

Optik in der Praxis der Fremdplatzierung, mit der Fokussierung auf das Kindeswohl und einer damit einhergehenden veränderten Einstellung gegenüber armen Familien, eine neue Entwicklung manifestierte, die sich bis in die 1940er-Jahre deutlich verstärkte. Die Behörden konnten die Eltern im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen veranlassen, ihre Kinder wegzugeben, um auf diese Weise von einem einschneidenderen Eingriff in die Elternrechte absehen zu können. Die Weggabe der eigenen Kinder verringerte die Kosten und Abhängigkeiten in mehrfacher Hinsicht: Für die Eltern reduzierte sich ein allfälliger Verwandtenbeitrag, den sie an die von der Gemeinde bezahlten Kostgelder zu leisten hatten, und damit die Höhe der geschuldeten Beiträge infolge Rückerstattungspflicht an die Armenbehörde.³³⁴ Ausserdem konnten die Eltern (mit)bestimmen, wohin ihr Kind kam. Der Armenbehörde erwuchs dadurch keine (weiteren) Kosten, und die Aufsichtspflicht blieb bei den Eltern. Aber auch Verwandte nahmen immer wieder Kinder auf, um von der Bezahlung von Verwandtenbeiträgen oder Alimenten befreit zu werden.³³⁵

Innerhalb von rund 20 Jahren nach Einführung des ANG hat sich das (armenrechtliche) Pflegekinderwesen zumindest in diesen beiden Gemeinden des Emmentals in dem Sinn stark gewandelt, als mit dem vorher verbreiteten System der Hofzuteilung während Jahrzehnten hauptsächlich die Pflegefamilien zur Aufnahme eines Pflegekindes «genötigt» werden mussten, während nun – nicht zuletzt auch aufgrund einer konstant grossen Nachfrage – die leiblichen Eltern zur Abgabe ihrer arbeitsfähigen Kinder «gedrängt» wurden.

Gesetz und Praxis um 1930

Als wesentliche organisatorische Veränderung auf Gemeindeebene in der Zeit zwischen 1912 und 1930 kann in Sumiswald die Fusion der beiden Armenbehörden, der Spend- und der Notarmenbehörde, im Jahr 1921 zu einer einzigen Armenkommission bezeichnet werden.³³⁶

Die Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932 machte die Aufnahme von Pflegekindern von einer Bewilligung abhängig. Laut diesem Gesetz durften Kinder nur mit der ausdrücklichen Bewilligung des Gemeinderates oder der von der Gemeinde dazu bezeichneten Behörde oder Amtsstelle fremdplatziert werden. Davon waren indessen lediglich Kinder betroffen, welche von einer Behörde platziert wurden. Für Kinder, die von ihren Eltern fremdplat-

ziert worden waren, war dieses Gesetz nicht anwendbar, wenn das kantonale Gesetz nicht etwas anderes vorsah.³³⁷

Massnahmen auf dem Gebiet der Pflegekinderaufsicht

Die im Einführungsgesetz zum ZGB von 1911 vorgesehene Aufsichtsfunktion der kommunalen Vormundschaftsbehörden über alle in der jeweiligen Gemeinde untergebrachten Pflegekinder harrte noch der Umsetzung. In den Organisations- und Verwaltungsreglementen von Lützelflüh 1918 und Sumiswald 1919 (beide in Kraft ab 1921) wurde dem Gemeinderat das Vormundschaftswesen und «die Aufsicht über die in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder gemäss Art. 26 Einführungsgesetz zum ZGB» übertragen.³³⁸ In Sumiswald wurde die Vormundschaftsbehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, ermächtigt, «zur Beaufsichtigung der Pflegkinderplätze in der Gemeinde und zur Mitwirkung in Paternitätsgeschäften entweder die nämlichen Amtsvormünder oder einen besonderen Amtsvormund zu ernennen».³³⁹ Ausserdem war für beide Kirchgemeinden Sumiswalds sowie für die ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Personen je ein nebenamtlicher Amtsvormund zuständig.³⁴⁰ Die Gemeinde Lützelflüh hatte zumindest seit 1921 ebenfalls einen Amtsvormund, der für die Aufsicht aller Pflegekinder in der Gemeinde zuständig war, soweit diese nicht deren Vormünder oder die Armenbehörde innehatten.³⁴¹ Diese Ergänzung barg durch die uneinheitliche Zuständigkeit die Gefahr in sich, dass Lücken in der Kontrolle entstehen konnten und die Pflegekinderaufsicht mangelhaft blieb.³⁴²

Auswirkungen in der Praxis: die Situation um 1930

Sumiswald hat im Jahr 1923 ein «Reglement betreffend die Aufsicht über Pflegekinder» durch den Regierungsrat des Kantons Bern genehmigen lassen. Dieses bezog sich «auf alle Kinder, die in der Einwohnergemeinde Sumiswald nicht bei den eigenen Eltern, sondern bei den Grosseltern, sonst verwandten oder bei fremden Personen gegen Bezahlung eines Kostgeldes oder unentgeltlich verpflegt» wurden.³⁴³ Die Oberaufsicht über sämtliche Pflegekinder in der Gemeinde führten nun bis nach vollendeter Schulpflicht die Vormundschaftsbehörde sowie ein von dieser Behörde ernannter Amtsvormund.³⁴⁴ Die Aufnahme eines Pflegekindes war bewilligungspflichtig, und jedes Pflegekind hatte mindestens einmal im Jahr besucht zu werden.³⁴⁵ Sumiswald war damit eine derjenigen Gemeinden im Kanton, die früh eine Pflegekinderaufsicht einführten, wie sie von verschiedener Seite immer wieder gefordert worden war. Personen, die ein Pflegekind aufnehmen

wollten, meldeten sich nun direkt oder über die einzelnen Mitglieder der jeweiligen Behörde bei der Gemeinde.³⁴⁶ Solche Meldungen gingen regelmässig ein, und falls in Einzelfällen kein geeigneter Platz bekannt war, wurde auch mittels Inserat nach entsprechenden Plätzen gesucht.³⁴⁷ Die Erfassung sämtlicher Pflegekinder blieb aber weiterhin eines der Probleme im Pflegekinderwesen, und zwar nicht nur im Kanton Bern.³⁴⁸

Obwohl in diesem Reglement die Armenbehörde nicht (mehr) erwähnt wurde, suchte der Armeninspektor weiterhin jährlich einmal diejenigen Pflegekinder auf, die von dieser Amtsstelle platziert worden waren.³⁴⁹ Die Aufsicht über die Armenenössigen verblieb nämlich bei den Armenbehörden.³⁵⁰ Die Anzahl der im Verzeichnis der notarmen Personen erwähnten Kinder ist in Sumiswald bis Ende der 1920er-Jahre richtiggehend eingebrochen. Die Gründe dafür können mit dem aktuellen Wissensstand noch nicht schlüssig festgestellt werden. Jedenfalls waren 1928 im entsprechenden Verzeichnis nur noch neun Kinder aufgeführt, 1929 noch deren drei – von denen sich alle in einer Anstalt befanden – und 1930 noch deren zwei. Das Verzeichnis wurde nach 1931 nicht mehr weitergeführt. Ebenso wurden in den Protokollen der Armenbehörde um 1929 markant weniger fremdplatzierte Kinder erwähnt. Gleichzeitig ist aber ein stärkeres Engagement gegenüber schulentlassenen Kindern, die einen Beruf erlernen wollten, und Kindern, die eine Spezialbehandlung benötigten, erkennbar.³⁵¹

In vielen Fällen arbeiteten die Vormundschafts- und die Armenbehörde Hand in Hand. So wies der Gemeinderat Sumiswald die Armenbehörde am 27. Januar 1930 an, die Kinder einer Familie, gestützt auf Artikel 284 ZGB, zu versorgen. Ob dieser Aufforderung ein Entzug der elterlichen Gewalt durch den Regierungsrat vorangegangen war, lässt sich nicht feststellen. Aufgrund der Tatsache, dass zwei Mitglieder der Armenbehörde vorerst beauftragt wurden, die Familienverhältnisse abzuklären, wohl eher nicht.³⁵² Der Familienvater sprach sich vor der Armenbehörde denn auch gegen die Wegnahme der Kinder aus, worauf ihm eröffnet wurde, «dass er sich selbst einrichten könne, vorläufig würden ihm die Kinder nicht weggenommen, er habe aber solid zu leben und die Kinder richtig zu erziehen; wenn Unterstützungen notwendig seien, könne er sich an unser Mitglied F. [...] wenden, sobald die Erziehung der Kinder zu weiteren Klagen Anlass gebe, so würden dieselben weggenommen und anderwärts versorgt, zu welcher Massnahme unsere Behörde beauftragt sei».³⁵³ Es kann als Konstante in der Praxis der beiden Armenbehörden bezeichnet werden, dass sie die Familienverhältnisse, wenn immer möglich, über mehrere Monate hinweg beobachteten. Oft wurde auch mit

speziellen Abmachungen oder Massnahmen versucht, eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Damit strebte man an, eine Auflösung der Familie oder einen Entzug der elterlichen Gewalt abzuwenden. Jedenfalls warteten die Behörden auch im vorliegenden Fall mit einer Wegnahme der Kinder zu und sahen schliesslich von einer solchen ganz ab.³⁵⁴

Neues Phänomen der Fremdplatzierung

Die Armenbehörde verband also mit der Gewährung von materieller Unterstützung weiterhin die Forderung nach einer Verhaltenskonformität. Falls nötig, konnte auch mit der Androhung armenpolizeilicher Massnahmen Druck ausgeübt werden. Entsprechende Sanktionsmöglichkeiten bestanden an sich schon seit Mitte des 19. Jahrhunderts.³⁵⁵ Es scheint, dass von dieser Möglichkeit vermehrt oder sogar gezielt Gebrauch gemacht wurde.³⁵⁶ Regelmässig wurden Personen ermahnt, mehr zu arbeiten, mehr zu verdienen, besser zu gehorchen oder sich nicht beschäftigungslos zu Hause aufzuhalten.³⁵⁷ Die Androhung von Zwangsmassnahmen konnte erwünschten Verhaltensweisen Nachdruck verleihen, wobei sich die Sicht der Armenbehörde nicht immer mit der Wahrnehmung der Betroffenen deckte.³⁵⁸

Genau in diesem Bereich hat sich im 20. Jahrhundert in der Geschichte der Fremdplatzierung ein neues, wesentliches Element entwickelt, dessen erste Ausprägungen bereits in den 1910er-Jahren festgestellt werden konnten: Waren seit dem 18. Jahrhundert Kindswegnahmen in erster Linie aus finanziellen und disziplinarischen Gründen erfolgt,³⁵⁹ durften nun Familien inzwischen nicht mehr allein aus armenrechtlichen Gründen aufgelöst werden.³⁶⁰ Die Armenbehörden übten dafür nun insbesondere bei mehrköpfigen Familien grösseren Druck auf Betroffene aus, zumindest einen Teil ihrer Kinder selbst wegzugeben: «Friedrich O. [...] soll nun aufgefordert werden, sein älteres Mädchen zu versorgen unter der Androhung, dass dasselbe, wenn der Aufforderung nicht Folge geleistet werde, von unserer Behörde versorgt werde.»³⁶¹ Das war ein immer wieder angewandtes Druckmittel, das sich in Tat und Wahrheit gar nicht umsetzen liess. Das ZGB hatte nämlich die Befugnis der Armenbehörden, Minderjährige ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in Fremdpflege zu geben, aufgehoben.³⁶² Ein Entzug der elterlichen Gewalt musste via Vormundschaftsbehörde aus einem der im ZGB erwähnten Gründe vom Regierungsstatthalter angeordnet werden.³⁶³ Ohne einen solchen Beschluss durfte die Armenbehörde den Eltern ein Kind nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) wegneh-

men.³⁶⁴ Waren die Eltern noch Inhaber der elterlichen Gewalt, so war im Kanton Bern eine Wegnahme von Kindern nur möglich, wenn die Eltern damit einverstanden waren.³⁶⁵ Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass es in solchen Fällen zu schriftlichen Vereinbarungen gekommen wäre.

Die damals ausgeübten Druckversuche entsprachen der geltenden Rechtsprechung und dem Auftrag der Behörde, in welche die Mitglieder gewählt worden waren. In der bernischen Praxis blieb die Wegnahme der Kinder von ihren Eltern auch «aus blossen Ersparnisrücksichten» nicht nur gestattet, sondern die Gemeinden wurden als verpflichtet betrachtet, ihre eigenen Interessen und die Interessen des Staates bei der Erfüllung ihrer armenfürsorglichen Pflichten zu wahren.³⁶⁶ Für die Art der Unterstützung konnte somit nicht allein das Interesse des Kindes, sondern auch das finanzielle Interesse des unterstützungspflichtigen Gemeinwesens massgebend sein. Gemäss einem Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. August 1920 durfte das Interesse des Gemeinwesens durch den Entscheid der Armenbehörde, auch wenn er aus «Gründen der Sparsamkeit» erfolgt war, das Wohl des Kindes überwiegen.³⁶⁷ In der damaligen Gesellschaft war vielerorts die Einsicht nicht vorhanden, dass Grundrechte für alle Geltung hatten, auch für deviante oder armengenössige Personen. Problematisch aus heutiger Sicht war, dass seit Mitte des 19. Jahrhunderts das Prinzip der Gewaltentrennung verletzt wurde und solche Handlungsweisen an sich verfassungswidrig waren.³⁶⁸ Es scheint ausserdem verbreitet die Meinung geherrscht zu haben, dass Kinder aus der Unterschicht ab einem gewissen Alter in den Arbeitsprozess einzubeziehen waren: «Betreffend Versorgung der Kinder B. wird erkannt, vorläufig zuzuwarten und erst einzuschreiten, wenn Kinder das Alter haben, um zu Landwirten placiert werden zu können und dann vom Vater nicht selbst placiert werden.»³⁶⁹ Analoge Einträge sind ab den 1930er-Jahren gehäuft zu finden. Wenn Eltern einer vielköpfigen und armutgefährdeten Familie ihre Kinder im Alter ab etwa acht Jahren nicht von sich aus weggaben, wurden sie entsprechend unter Druck gesetzt. Die getroffenen Massnahmen im Armenwesen entsprachen zwar allgemein eher einer rechtskonservativen Vorstellung von politischen Lösungsmustern. In der Zwischenkriegszeit fanden diese aber offensichtlich auch in sozialdemokratischem Milieu starken Anklang,³⁷⁰ und es gab erstaunlich wenig Widerspruch seitens der Betroffenen.

Dieser Paradigmenwechsel mag ein Hauptgrund dafür sein, dass ohne entsprechenden Erlass seitens des Kantons oder der Gemeinden in den Jahren nach 1912 die Hofzuteilung von Jahr zu Jahr zurückgegangen ist. Wurden noch 1870 – in

erster Linie aufgrund fehlender finanzieller Mittel – im Kanton Bern fast die Hälfte aller notarmen Kinder auf Höfe verteilt,³⁷¹ so sank ihr Anteil bis zur Jahrhundertwende auf unter zehn Prozent. Dessen ungeachtet, dass die Hofverpflegung noch im Armengesetz von 1897 vorgesehen war und erst mit dem Fürsorgegesetz von 1961 abgeschafft wurde, war sie im Verlauf der 1920er-Jahre offensichtlich im ganzen Kanton aufgegeben worden. Zwar waren die Nachteile einer zwangsweisen Zuteilung von Pflegekindern seit Jahren bekannt. Trotzdem ist es erstaunlich, dass in den bisher untersuchten Quellen keine Hinweise aufgefunden werden konnten, wonach diese Praxis diskutiert und zielgerichtet aufgegeben worden wäre. Ein wesentliches Element dürfte gewesen sein, dass nun mehr Geldmittel zur Verfügung standen, um die Kinder zu verkostgelden, und viele Kinder in unentgeltlichen Pflegeplätzen untergebracht werden konnten. Aufgrund der noch vorhandenen Aktenbestände muss geschlossen werden, dass ein erheblicher Teil der Kinder gratis verpflegt wurde.³⁷² Diese Vermutung wird durch die Praxis der Armenbehörde verstärkt, wonach bei kinderreichen Familien, in welchen die «unerwachsenen» Kinder Grund des Notstandes waren, diese erst dann auf den Etat aufgenommen werden sollten, wenn keine Möglichkeit bestand, sie in Gratisplätzen unterzubringen.³⁷³

Möglicherweise – dieser Gesichtspunkt müsste noch vertieft untersucht werden – wurden durch diese Entwicklung auch die Pflegekinderverhältnisse problematischer, da alle diese Kinder, die zwar – eventuell auch auf Druck der Armenbehörde – von den eigenen Eltern platziert worden waren, vielerorts eben noch während Jahrzehnten überhaupt keiner (behördlichen) Aufsicht unterstanden. Ausserdem wurde in verschiedenen Studien bereits darauf hingewiesen, dass sich vor allem Unterschichtsangehörige oder kleinere Landwirtschaftsbetriebe, die dementsprechend auf eine Arbeitskraft angewiesen waren, für die Aufnahme von Pflegekindern meldeten. Diese waren tendenziell auf eine Arbeitsleistung dieses Kindes angewiesen. Dazu kommt, dass die Erziehungsmethoden damals generell handgreiflicher waren. Durch die fehlende Aufsicht wurden viele Pflegekinder ihrem Schicksal überlassen. Gewalt gegen Pflegekinder wurde damals schweizweit zwar nur in wenigen Fällen aktenkundig, etwa wenn die Gewalthandlungen zu schweren Verletzungen oder gar zum Tod des Kindes führten.³⁷⁴ Körperstrafen waren im Schweizerischen Strafrecht denn auch nicht ausdrücklich verboten und im Untersuchungszeitraum weit verbreitet. Artikel 278 des ZGB, der erst 1976 ersatzlos gestrichen wurde,³⁷⁵ sprach denn auch von einem elterlichen Züchtigungsrecht mit «angemessenen Züchtigungsmitteln», ohne genauer zu umschreiben, was da-

runter zu verstehen sei. Dieses Recht wurde auch den Pflegeeltern eingeräumt.³⁷⁶ So zeigte die Armenbehörde Lützelflüh auf die Klage einer Mutter hin durchaus auch Verständnis für das Vorgehen der Pflegeeltern: «Nach nähern Erkundigungen soll das Mädchen schlecht erzogen und auch punkto Arbeit nicht wertvoll sein, so dass wohl etwelche Züchtigung im genannten Pflegeplatz angebracht war.»³⁷⁷

Es ist äusserst schwierig, über die Situation und die Anzahl von Kindern, die von ihren eigenen Eltern fremdplatziert worden waren, Angaben zu machen. Es muss davon ausgegangen werden, dass es etliche Unterschichtsangehörige gab, die sich trotz knapper oder gar unzulänglicher Existenzgrundlage nicht um Unterstützung bewarben, um den diskriminierenden Folgen zu entgehen. Diese Personen tauchen damit auch kaum oder lediglich indirekt in den Akten auf. Etliche Arme dürften ein Gesuch um Unterstützung bis zuletzt hinausgeschoben und es vorgezogen haben, ihre Kinder noch vor einer festgestellten Armengenössigkeit selbst zu platzieren. Die unveröffentlichten Lebenserinnerungen einer in Lützelflüh aufgewachsenen Person weisen jedenfalls darauf hin:

In Lützelflüh erhielten auf Ende Jahr jeweils die bedürftigsten Familien und Einzelpersonen aus dem Ertrag des «Brandiswald-Armenholzfonds» einen Fünfliber. Darunter befanden sich auch diejenigen Familien, die von der Armenbehörde bereits auf den Etat aufgenommen waren. Die Familie L., die acht Kinder hatte, wovon das Älteste 1918 geboren worden war, kam ab 1926 in den Genuss einer solchen Zuwendung, war aber zu keiner Zeit armengenössig.³⁷⁸ Ansonsten wurde die Familie nie erwähnt, was darauf hinweist, dass sich diese wohl als untadelig und arbeitsam präsentierte. Mit dem Beruf «Velo-reparateur» dürfte der Vater die zehnköpfige Familie nur unter äusserster Anstrengung und unter Mithilfe sämtlicher Familienmitglieder durchgebracht haben. Wie den Lebenserinnerungen eines dieser Kinder zu entnehmen ist, waren die Lebensverhältnisse äusserst bescheiden, sodass sich beispielsweise sechs der acht Kinder dasselbe ungeheizte Zimmer und insgesamt drei Betten teilen mussten. Bis 1933 waren von den Eltern drei Knaben im schulpflichtigen Alter an Landwirte abgegeben worden. Nachdem im folgenden Jahr ein weiterer Sohn bei einem Landwirt untergebracht worden war, erhielt die Familie keinen Fünfliber mehr. Von behördlicher Seite scheinen also die personellen Veränderungen durchaus registriert worden zu sein. Weder sind aber die Fremdplatzierungen dieser vier Kinder irgendwo erwähnt, noch sind diese Kinder von einer Amtsperson beaufsichtigt worden, da die Verantwortung ja nach wie vor bei den Eltern lag. Die Eltern konnten mit der (frühzeitigen) Weggabe eines Teils ihrer Kinder die Einkommensverhältnisse so weit stabilisie-

ren, dass eine behördliche Unterstützung vermieden werden konnte. Dadurch behielten sie auch die Handlungsfreiheit, den jüngsten Sohn nach einer Erkrankung im Jahr 1937 wieder nach Hause zu holen.³⁷⁹

Gesetz und Praxis um 1945

Nach 1930 hat sich das Problem der Pflegekinderaufsicht im Kanton Bern akzentuiert. Um diese Materie einheitlich zu regeln, trat auf den 1. Januar 1945 eine neue kantonale Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder in Kraft. Die Verordnung bezweckte eine lückenlose und einheitliche Erfassung aller Pflegekinder. Von nun an sollte kein Pflegekind mehr ohne behördliche Bewilligung in eine Familie aufgenommen werden.³⁸⁰

Massnahmen auf dem Gebiet der Pflegekinderaufsicht waren umso dringlicher, als in dieser Zeit mehrmals Fälle von schweren Misshandlungen oder Missbrauch von Pflegekindern durch die Presse publik geworden waren. Die «Berner Tagwacht» beispielsweise klagte, dass durch die «Verdingkindpraxis und Administrativjustiz die Forderungen des Art. 4 der Bundesverfassung: «Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familie oder Personen», zu einer Buchstabenangelegenheit für Schulen und patriotische Feste gestempelt» würden.³⁸¹

Auswirkungen in der Praxis: die Situation um 1945

Ab Mitte der 1930er-Jahre ist ein noch härterer Umgang mit unterstützten Familien spürbar, was augenscheinlich aufgrund der Krisensituation ebenso in anderen Kantonen festgestellt worden ist.³⁸² Ähnlich wie bei der Abtreibungspolitik und Sterilisationspraxis in Zürich in den 1930er-Jahren³⁸³ wurden im Armenwesen die Betroffenen weiterhin in eine Zwangslage versetzt: Entweder stimmten sie den Vorschlägen der Behörden zu, oder ihre Widerständigkeit wurde geahndet. Das zeigte sich nicht nur bei der Verwandtenunterstützung, sondern auch bei der Frage der Platzierung von Kindern. So beschied die Armenbehörde einem Familienvater, der um eine Milchgutsprache nachgesucht hatte, dass «die Gutsprache verweigert werde und die Behörde ihm empfehle, 1 bis 2 Kinder zur Versorgung abzugeben».³⁸⁴ War die Armenbehörde allerdings der Ansicht, dass die Kinder bei ihren Eltern gut aufgehoben waren, wurde unter Umständen auf eine solche Massnahme verzichtet.³⁸⁵

Vormundschafts- und Armenbehörde, Amtsvormund und Armendirektion arbeiteten in vielen Fällen eng zusammen: Die Familie S. beispielsweise war durch die Armenbehörde Sumiswald im Auftrag der Armendirektion im Verpflegungsheim untergebracht worden. Die Armenbehörde Sumiswald stellte dann Antrag auf Unterbringung des Vaters in eine Arbeitsanstalt. «S. ist ein liederlicher, arbeitscheuer Mann, vernachlässigt seine Familie. [...] Die Kinder sind im Sprechen sehr rückständig und auch sonst arg vernachlässigt, was auf die Gleichgültigkeit und Untüchtigkeit der Eltern zurückzuführen ist. Die Eltern sind nicht im Stande ihre Kinder zu erziehen. [...] Es wird beantragt, es seien die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 283 und ff. ZGB zu ergreifen.» Der Beschluss der Vormundschaftsbehörde lautete: «In Anwendung Art. 283 und 284 ZGB sind die [drei] Knaben den Eltern wegzunehmen und in angemessener Weise in Familie oder Anstalt unterzubringen. Die Armenbehörde Sumiswald erhält Auftrag, geeignete Pflegeplätze zu suchen und der Behörde über die Placierung der Kinder Bericht zu erstatten.»³⁸⁶

Die Armenbehörde in Sumiswald verzeichnete nun wieder deutlich mehr Nachfragen nach vorwiegend älteren oder aber vorschulpflichtigen Pflegekindern. Dabei war dem Gesuch wiederholt die Motivation zur Aufnahme eines Kindes zu entnehmen: «Frau B. teilt mit, dass sie ein 12–13 jähriges Mädchen oder einen Knaben in Pflege nehmen würde. Ab Frühjahr 1947 bewirtschaften die Eheleute B. das Heimwesen selbst.»³⁸⁷ Der vermehrte Bedarf führte dazu, dass die Mitglieder bei unterstützten Familien hin und wieder Nachschau hielten, «welche andern Kinder noch in Pflege gegeben werden könnten».³⁸⁸ Auch in der öffentlichen Meinung wurde klar die Ansicht vertreten, dass ältere schulpflichtige Kinder aus ärmlichen oder unterstützten Familien zu Landwirten platziert werden sollten. So wurde in Sumiswald in einem Fall, in welchem die Armenbehörde versuchte, die Familiengemeinschaft zu erhalten, «von Seiten des Frauenvereins dagegen reklamiert [...], dass man eine Haushälterin belöhne, statt Kinder wegzunehmen».³⁸⁹

Es fehlt an verlässlichen Zahlen

In Lützelflüh war die Pflegekinderaufsicht vom Armeninspektor während Jahren thematisiert worden. Das «Reglement betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder», das an der Gemeindeversammlung vom 25. Oktober 1930 angenommen worden war, wurde dem Regierungsrat des Kantons Bern erst im April 1939 zur Genehmigung unterbreitet. Die Gründe für diese zögerliche Haltung lassen sich den Protokollen nicht entnehmen. Dieses Reglement hätte sämtliche fremdplat-

zierten Kinder einer Bewilligungs- und Aufsichtspflicht unterstellt. Neben einer Definition des Begriffs «Pflegekind», der in Lützelflüh weiter gefasst war als in Sumiswald, wurden ausdrücklich die Armenbehörde und der Armeninspektor als Aufsichtspersonen erwähnt.³⁹⁰ Die Aufsicht über alle nicht von der Armenbehörde versorgten Kinder sollte einem Fürsorger übertragen werden.³⁹¹ Vier Jahre später war aber offensichtlich noch immer keine solche Person bestimmt.³⁹² Es dauerte nach Genehmigung des Reglements insgesamt fünf Jahre und benötigte «Zuspruch» von kantonaler Seite, bis dieses eingeführt und die Stelle eines Fürsorgebeamten geschaffen wurde: «Anlässlich der Armenetataufnahme verlangt der Armeninspektor K. neuerdings, wie schon öfters, die Durchführung der Pflegekinderaufsicht, wofür die Gemeinde das Reglement schon seit Jahren aufgestellt und genehmigt hat. Die Pflegekinderaufsicht ist gesetzlich vorgeschrieben und wird, wenn sich die Gemeinde nicht frei dazu bereit erklärt, zwangsweise geführt werden müssen. Alle umliegenden Gemeinden führen sie seit Jahren durch und machen nach den Erkundigungen gute Erfahrungen.»³⁹³ Als die Justizdirektion des Kantons Bern im Jahr 1944 in einem Kreisschreiben von sämtlichen Gemeinden die Anzahl aller fremdplatzierten Kinder verlangte,³⁹⁴ kam nun auch in Lützelflüh Bewegung in diese Angelegenheit: «Diese Erhebungen bedingen, dass unser Reglement betr. die Aufsicht über die Pflegekinder nunmehr doch in Kraft gesetzt und auch ein Leiter gewählt wird, event. später auch ein besonderes Komitee oder eine Kommission.»³⁹⁵ Daraufhin wurde das Reglement schliesslich auf den 1. Juli 1944 in Kraft gesetzt und beschlossen, die Wahl eines Leiters oder Fürsorgers in Angriff zu nehmen. Es war jedoch nicht einfach, eine geeignete und vor allem bereitwillige Person für diese Aufgabe zu finden. Nach mehreren Absagen wählte der Gemeinderat schliesslich einen Lehrer in Abwesenheit. Als dieser von seiner Wahl erfuhr, verlangte er zunächst Einsicht in das entsprechende Reglement – welches zuerst noch vervielfältigt werden musste – und erklärte sich mit einigem Zögern schliesslich zur Übernahme dieser Aufgabe bereit, falls sich keine andere geeignete Person finden sollte.³⁹⁶ Erst nach Inkrafttreten der erwähnten Verordnung hat dann ein Pflegekinderaufseher zusammen mit dem Armeninspektor «fast sämtliche» fremdplatzierten Kinder besucht: «Vielenorts waren die Pflegverhältnisse sehr erfreuliche, an andern Orten soll ein Besuch dringend notwendig gewesen sein.»³⁹⁷ Die Kreisschreiben betreffend die Einhaltung der kantonalen Pflegekinderverordnung von 1945 in den darauffolgenden Jahren zeigen allerdings, dass die Aufsicht im Pflegekinderwesen im Kanton Bern in der Umsetzung immer noch nicht den Vorstellungen der Regierung entsprach.³⁹⁸

Es erstaunt vor diesem Hintergrund nicht, dass für die Zeit zwischen 1930 und 1945 nach wie vor verlässliche Zahlen über die Pflegekinder in beiden Gemeinden fehlen. Sumiswald führte erst wieder ab Juli 1945 ein Verzeichnis über die ausgestellten Bewilligungen, was jedoch nichts über den tatsächlichen Bestand aussagt.³⁹⁹ Lützelflüh trug diejenigen Kinder, welche von den Armenbehörden platziert worden waren, bis 1955 weiterhin im Verdingbuch ein. Ein Verzeichnis über diejenigen Kinder, welche direkt von den Eltern, der kantonalen Armenbehörde oder der Vormundschaftsbehörde platziert worden waren, ist hingegen nicht (mehr) auffindbar.

Lützelflüh konnte die Anzahl der fremdplatzierten Kinder im Jahr 1944 denn auch nur ungefähr feststellen und kam auf 43 Kinder, die von der eigenen, einer ortsfremden oder der staatlichen Armenbehörde, sowie 25 Kinder, die von Eltern, Vormündern oder privaten Hilfswerken platziert worden waren.⁴⁰⁰ Im gemeindeeigenen Verdingbuch sind für das Jahr 1944 aber lediglich 16 Kinder aufgeführt. Dass in Tat und Wahrheit wesentlich mehr Kinder von den eigenen Eltern platziert gewesen sein dürften, zeigt eine Untersuchung aus dem Jahr 1948, aus der hervorgeht, dass im Kanton Bern von rund 10 000 Pflegekindern 43 Prozent ohne Mitwirkung einer Behörde von den Eltern, 28 Prozent von den Armenbehörden und 24 Prozent durch vormundschaftliche Organe platziert worden waren.⁴⁰¹ Spätere Erhebungen durch die Gemeindefürsorgerin Lützelflühs für die Jahre 1955 bis 1960 stützen diese Annahme: Im Jahr 1955 beispielsweise waren von zwölf neu platzierten Kindern deren neun durch die eigenen Eltern, zwei durch die Vormundschaftsbehörde und eines durch die Armenbehörde platziert worden. Im folgenden Jahr waren von vierzehn Neuplatzierungen gar elf und 1960 von acht deren vier durch die eigenen Eltern vorgenommen worden.⁴⁰²

Die vormundschaftliche Praxis

Die Veränderung der Gesetzeslage und vor allem auch der Einfluss der Kinderschutzartikel auf die Vormundschaftspraxis der beiden untersuchten Gemeinden werden in den Gemeinderatsprotokollen von 1942 bis 1945 manifest. Die Kinderschutzartikel werden immer wieder als Argument bei Familienauflösungen angeführt. Auch nimmt die Anzahl der sich mit vormundschaftlichen Geschäften auseinandersetzenden Traktanden etwa im Vergleich zum Untersuchungszeitraum von 1910 bis 1913 merklich zu. Folgendes Beispiel zeigt, wie Artikel 284 ZGB Anwendung finden konnte:

Die Jugendanwaltschaft Emmental-Oberaargau nahm im Mai 1944 Bezug auf ein Schreiben der Gemeinde Lützelflüh vom 2. Februar 1944, in welchem wegen «sittlicher Gefährdung» um Wegnahme eines Kindes nachgesucht wurde: «Es sind nun in dieser Familie und im Hause, wie im Schreiben dargelegt und uns auch bekannt ist, verschiedene unsittliche Fälle mit Minderjährigen vorgekommen, wobei die eigenen erwachsenen Familienmitglieder in schwerem Verdachte stehen. So ist gegenwärtig die ältere Schwester noch in Untersuchungshaft wegen einer ausserehelichen Schwängerung, mit Blutschandeverdacht. Die Vormundschaftsbehörde glaubte das Ergebnis der Untersuchung abwarten zu können, um dadurch die positiven Grundlagen für einen allgemeinen Entzug der elterlichen Gewalt erhalten zu können.»⁴⁰³

Weil sich nun die Untersuchungen hinauszögerten, konnte die Jugendanwaltschaft «das Schulmädchen [...] [nicht] weiter im elterlichen Hause und unter schlechtem Einfluss belassen». Daher beschloss der Gemeinderat unter Anwendung von Artikel 284 ZGB «möglichst sofortige Wegnahme [...] und anderweitige Placierung». Ein jüngerer Bruder wurde vorerst noch zu Hause belassen, es wurde aber geprüft, ob auch er weggenommen werden sollte.⁴⁰⁴ Nach längerem Suchen fand die Fürsorgerin der Jugendanwaltschaft Bern einen Pflegeplatz für das Mädchen. Unterdessen hatte der Vater aber von der geplanten vormundschaftlichen Massnahme erfahren – obwohl ihm offiziell noch nicht eröffnet – und das Kind im Kanton Zürich selbst platziert. Damit sah der Gemeinderat das Ziel, das Kind aus dem elterlichen Haushalt wegzunehmen, als erfüllt an. Eine Prüfung des Pflegeplatzes, der für die «Gewährung einer guten Auferziehung und Beaufsichtigung des sittlich gefährdeten und etwas schwachsinnigen Mädchens» sorgen sollte, wurde in Aussicht gestellt.⁴⁰⁵

Dieses Beispiel zeigt den Willen der zuständigen Gemeindebehörden, geltendes Recht gemäss ZGB durchzusetzen. Gleichzeitig wird aber auch ersichtlich, dass es dem Vater durch eine Indiskretion möglich wurde, das Kind selbst zu platzieren, obwohl die Platzierung durch die Behörde bereits beschlossen war.

Immer wieder wurden Kinder dann verbeiständet, wenn Probleme bei der Platzierung auftauchten. So beschloss etwa der Gemeinderat Sumiswald, nachdem ein 14-jähriges Mädchen aus unbekanntem Gründen seinen Pflegeplatz verlassen hatte und zu seiner Mutter zurückgekehrt war, die Weiterplatzierung des Kindes. Gleichzeitig verfügte er, gestützt auf Artikel 284 und 392 ZGB, die Verbeiständung, und zwar mit dem Auftrag, das Mädchen bis zu seiner Konfirmation in einer Familie unterzubringen und danach für einen geeigneten Dienstplatz zu sorgen.⁴⁰⁶

Obwohl das Sorgerecht fremdplatzierter Kinder in den meisten Fällen bei den Eltern verblieb, konnten Platzierungsentscheide, auch wenn die Eltern sich zur Wehr setzten, wohl selten abgewendet werden. Allerdings bestand, wie erwähnt, die Möglichkeit, die Kinder selbst fremdzuplatzieren: 1944 wollte die Vormundschaftsbehörde Sumiswald zwei Halbweisen bei Pflegefamilien unterbringen. Bei einem bereits verbeiständeten Sohn setzte sich die Mutter zur Wehr und weigerte sich zunächst, den Knaben fortzugeben. Später suchte sie selbst einen Pflegeplatz. Die Behörde erkannte, dass die Mutter als Inhaberin der elterlichen Gewalt nicht zu einer Platzierung bei der vorgesehenen Familie gezwungen werden konnte, und willigte daher ein, dass der Knabe an dem von der Mutter vorgesehenen Ort platziert werde.⁴⁰⁷

Gesetz und Praxis um 1961

Das neue kantonale Fürsorgegesetz von 1961 sah vor, dass die Hilfeleistungen den Bedürftigen ein «menschwürdiges Dasein» zu ermöglichen hatten. Die Richtsätze für die Bemessung von Unterstützungen verlangten, dass nicht lediglich der «unbedingt notwendige» Lebensbedarf, sondern vielmehr ein «soziales Existenzminimum» sicherzustellen sei, wobei Bedürftige selbst um Unterstützung nachsuchen mussten.⁴⁰⁸ Jede Gemeinde hatte eine oder mehrere Fürsorgebehörden (Gemeinderat und/oder Burgerrat). Ein Kreisfürsorgeinspektor übte die Aufsicht über sämtliche Pflegekinder aus. Kinder und Jugendliche konnten ohne Zustimmung der Eltern nur unter den im ZGB genannten Voraussetzungen und auf Anordnung der vormundschaftlichen Organe in Pflegeplätze oder Heime untergebracht werden. Kinder unter 16 Jahren durften fortan nur noch solchen Personen in Familienpflege gegeben werden, denen die zuständige Behörde die Aufnahme von Pflegekindern bewilligt hatte.

Auch auf rechtlicher Ebene wurde die modifizierte Optik sichtbar: Das Bundesgericht bestätigte Ende der 1940er-Jahre in einem Berner Fall, dass beim Entscheid über die Eignung eines Pflegeplatzes in erster Linie die Interessen des Kindes zu berücksichtigen waren.⁴⁰⁹ Damit waren die noch rund 20 Jahre zuvor geltenden Richtlinien überholt. Die Studienkommission für das Pflegekinderwesen der «Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit» arbeitete im Jahr 1951 eine Wegleitung für die Praxis der Pflegekinderfürsorge aus. Auch darin spiegelte sich die in der Fremdplatzierung für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts

deutlich geänderte Praxis wider: Kinder sollten fortan nur noch aus zwingenden Gründen und nachdem vorgängig alle alternativen Massnahmen wirkungslos geblieben waren, fremdplatziert werden. Ökonomische Gründe durften nicht mehr zur Auflösung einer Familie oder zur Fremdplatzierung einzelner Kinder führen.⁴¹⁰ Empfohlen wurde unter anderem, was im Kanton Bern eigentlich schon immer gegolten hatte: Kinder sollten in erster Linie in Pflegefamilien platziert werden. Lediglich Kinder, die grössere Erziehungsschwierigkeiten bereiteten oder körperlich und/oder geistig gebrechlich waren, sollten in Spezialheimen oder Anstalten untergebracht werden. Die Kinder sollten fortan auf eine Fremdplatzierung oder einen Pflegeplatzwechsel vorbereitet werden. Für dringende oder unklare Situationen standen nun Durchgangsheime und Beobachtungsstationen zur Verfügung. Aber auch die Pflegefamilien sollten auf die Aufnahme vorbereitet und umfassend informiert werden.⁴¹¹ Entsprechend ausgebildete Pflegekinderfürsorgerinnen – es waren «vorzugsweise Frauen zu bestimmen» – sollten die Pflegeplatzverhältnisse abklären, laufend kontrollieren und falls nötig adäquate Massnahmen ergreifen. Falls für die Aufnahme eines Pflegekindes «das Pflegegeld, die Arbeitskraft [...] oder andere egoistische Motive» im Vordergrund stehen würden, war fortan eine Bewilligung zu verweigern.⁴¹²

Die neue Sichtweise war unter anderem eine Folge davon, dass sich nach dem Zweiten Weltkrieg die Fürsorgemethoden allmählich geändert und einzelne Elemente des «Social Casework» Eingang in die Praxis der öffentlichen Fürsorge gefunden hatten.⁴¹³ In der Fürsorgepraxis waren alte Vorgehensweisen punktuell reformiert und allmählich durch neue Methoden abgelöst worden. Die Einzelfallhilfe wurde in den 1960er-Jahren intensiviert, der Beratungsanteil wuchs, einbeziehende Unterstützungsformen nahmen zu, während diskriminierende Vorgehensweisen eingeschränkt wurden. Dies hatte sich auf kommunaler Ebene in einer Namensänderung manifestiert: In der ersten Hälfte der 1950er-Jahre wurde in beiden untersuchten Gemeinden aus der «Armenbehörde» eine «Fürsorgekommission», in welcher nun auch Frauen Einsitz hatten.⁴¹⁴ Ausserdem war in Lützelflüh bereits 1947 eine Familienfürsorgerin eingestellt worden, die als erste Frau mit beratender Stimme an den Sitzungen der Armenbehörde teilnahm. Ihre Hauptaufgabe galt, neben der Beratung und Unterstützung hilfsbedürftiger Familien, der Pflege und Erziehung der Kinder. Zudem unterstützte sie die Behörden bei der Suche nach passenden Pflegeplätzen.⁴¹⁵

Gemäss den Organisations- und Verwaltungsreglementen der Gemeinden Lützelflüh und Sumiswald aus den 1950er-Jahren lag das Vormundschaftswesen

weiterhin im Aufgabenbereich des Gemeinderates. Er übte die Oberaufsicht über das Fürsorgewesen und die Pflegekinder aus.⁴¹⁶ Beamten im Nebenamt waren: Amtsvormund, Paternitätsbeamten, Beamten für Pflegekinderaufsicht.⁴¹⁷ Sämtliche Mitglieder der 13-köpfigen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde wurden in Lützelflüh an der Urne gewählt. Als Sekretär amtierte der jeweilige Fürsorge- und Vormundschaftsbeamte. Die zuständige Behörde besorgte «selbständig gemäss den geltenden eidgenössischen und kantonalen Erlassen sowie Gemeindereglementen und Beschlüssen» das Fürsorgewesen, das Vormundschaftswesen, die Pflegekinderaufsicht (Art. 26 EG und ZGB). In Sumiswald wurde die Fürsorgekommission weiterhin von der Gemeindeversammlung gewählt.⁴¹⁸ Sie war eine ständige Kommission, bestehend aus zehn Mitgliedern, wovon je fünf aus der jeweiligen Kirchgemeinde stammten.⁴¹⁹

Im Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh von 1962 wurde im Zuge des neuen kantonalen Fürsorgegesetzes von 1961 die Vormundschaftskommission als eine ständige, durch den Gemeinderat zu wählende Institution aufgeführt. Sie bestand aus Mitgliedern der sechs Gemeindebezirke: «Die Kommission besorgt selbständig und unter eigener Verantwortung das Vormundschaftswesen der Gemeinde nach Massgabe der Art. 6 und 29 EG zum ZGB [...]» Sie führte die Aufsicht über die deponierten Wertschriften des Vormundschaftswesens. Weiter oblag ihr die Ausübung der gesamten öffentlichen Fürsorge im Rahmen des bernischen Gesetzes über das Fürsorgewesen. Sie besorgte überdies die Pflegekinderaufsicht im Sinn der kantonalen Verordnung. Der Fürsorgesekretär war Gemeindebeamte und wurde an der Urne gewählt. Er führte unter anderem den Vogtrodel, verwaltete Wertschriften und übte die «Kontrolle betr. Pflegekinderaufsicht» aus. Die Oberaufsicht über die in der Gemeinde untergebrachten Pflegekinder blieb beim Gemeinderat.⁴²⁰

Auswirkungen in der Praxis: die Situation um 1961

Insgesamt hatten sich innerhalb von rund 15 Jahren die Verhältnisse im Pflegekinderwesen fundamental verändert. Neben neu gestalteten Fürsorgepraktiken und einem wirtschaftlichen Aufschwung haben auch grundlegend neue Elemente der Prophylaxe sowie die planmässige Absicherung gegen wirtschaftliche Not wesentlich zum Übergang von der traditionellen Armenpolitik zu einer Sozialpolitik beigetragen.⁴²¹ Dies hatte etwa zur Konsequenz, dass «dank der Alters- & Zusatzrenten [...] wiederum keine im rentenberechtigten Alter stehenden Personen auf den Armen-Etat aufgenommen werden» mussten.⁴²² Mit der ersten Hälfte

des 20. Jahrhunderts vergleichbare stigmatisierende und ausgrenzende Praktiken konnten in den 1960er-Jahren keine mehr festgestellt werden. Dass sowohl in ideologischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine ganz neue Situation vorlag, belegt etwa die Tatsache, dass es keine Nachfrage nach älteren Pflegekindern mehr gab und Eltern nicht mehr aufgefordert wurden, vor Erhalt einer Unterstützung Kinder wegzugeben.⁴²³ Vormundschaftliche Massnahmen wurden bei gesundheitsgefährdenden Verhältnissen, Misshandlung oder Missbrauch der Kinder selbstverständlich nach wie vor ins Auge gefasst.⁴²⁴ Auch gegenüber den Pflegeeltern zeigte man sich in der Zwischenzeit erkenntlich und liess diesen nach Abschluss eines Pflegeverhältnisses beispielsweise das «übliche Dankeschreiben» zukommen.⁴²⁵

Während erwartungsgemäss nicht bewilligte Pflegeverhältnisse als Ausnahmefälle bezeichnet werden können⁴²⁶ und erstmals von Pflegekindern (italienischer) Gastarbeiter die Rede ist,⁴²⁷ ist in beiden untersuchten Gemeinden ein unvermutetes und bisher nicht erklärbares Phänomen aufgetreten: Die Forschung ist bisher davon ausgegangen, dass nach dem Zweiten Weltkrieg infolge Wirtschaftsaufschwungs, Mechanisierung der Landwirtschaft oder Institutionalisierung von Sozialversicherungen etc. die Zahl der fremdplatzierten Kinder schweizweit stark zurückging. In Lützelflüh und Sumiswald erreichte sie aber zu Beginn der 1960er-Jahre trotz Bevölkerungsrückgang Höchstwerte. Dies zeigt sich beispielsweise an der Anzahl der abgeschlossenen Pflegekinderversicherungen, wonach sich in Sumiswald im Jahr 1960 100 Pflegekinder aufhielten.⁴²⁸ Hierbei stehen derzeit zwei Hauptinterpretationen im Vordergrund: Verbesserte Vorschriften führten nun zu einer gründlicheren Erfassung sämtlicher Pflegeverhältnisse.⁴²⁹ Die Anzahl der Pflegekinder könnte daher in den früheren Jahren in Tat und Wahrheit viel höher gelegen haben. Möglich ist auch, dass die Zunahme auf Unterschiede in den einzelnen Gemeinden im Zusammenhang mit der Mechanisierung der Landwirtschaft beziehungsweise dem allgemeinen Rückgang im Agrarsektor zurückzuführen ist. Das könnte unter Umständen auch darauf hindeuten, dass Sumiswald und Lützelflüh noch stark agrarisch geprägt waren und damit die Nachfrage nach Pflegekindern – obwohl in den Behördenprotokollen nicht mehr nachweisbar – weiter bestand und diese mit auswärtigen Kindern gedeckt wurde.

Gesetz und Praxis um 1978

In Ergänzung zu den Bestimmungen über das Pflegekinderwesen im ZGB wurde in der eidgenössischen «Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption» (PAVO) erstmals die Bewilligungspflicht und Aufsicht fremdplatzierter Kinder gesamtschweizerisch geregelt.⁴³⁰ Seit 1978 lassen sich bezüglich der Organisation der Pflegekinderaufsicht in den Kantonen drei Gruppen finden:

- Die Vormundschaftsbehörde ist nicht nur für die Bewilligung, sondern auch für die Aufsicht zuständig, sowohl in der Familien- und Tages- als auch in der Heimpflege (AG, AR, FR, GL, JU, OW, SH, SO).
- Die Vormundschaftsbehörde ist Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz für die Familien- und Tagespflege. Bei der Heimpflege ist eine kantonale Instanz für Bewilligung und Aufsicht zuständig (AI, BL, BE, GR, LU, SG, SZ, TG, UR, ZG, ZH).
- Kantonale Behörden sind sowohl in der Familien- und Tages- als auch in der Heimpflege zuständig (BS, GE, NE, TI, VD, VS).⁴³¹

Im Zuge der PAVO war in Sumiswald am 1. Januar 1979 eine neue Fürsorge- und Vormundschaftskommission geschaffen worden. Der Aufgabenbereich des Fürsorgesekretärs umfasste bereits seit 1976 folgende Aufgabenbereiche: Führung des Fürsorgesekretariates, Sekretär des Vormundschaftsausschusses und Sachbearbeiter für das Vormundschaftswesen, Betreuer des Vormundschaftsarchivs (einschliesslich Neuordnen der Ablage), Amtsvormund der Kirchgemeinden Sumiswald und Wasen, Kassier des Krankenpflegevereins, der Kirchgemeinde Sumiswald (nach Vorliegen des Abschlusses), Stellvertreter des Wohnsitzregisterführers.⁴³² Der Fürsorgesekretär übernahm demnach das Tagesgeschäft und rapportierte direkt dem Gemeinderat.⁴³³ Es handelte sich dabei aber um Vormundschaften, von denen nur wenige im Zusammenhang mit einer Fremdplatzierung standen.⁴³⁴

Die Vormundschafts- und Fürsorgekommission in Lützelflüh, deren Vorsitz eine Frau innehatte, setzte sich im Jahr 1976 aus zwölf Personen zusammen, davon – inklusive der Gemeindecrankenschwester – sieben Frauen. An den Sitzungen anwesend waren sodann der Sekretär sowie – nach Möglichkeit – der Kreisfürsorgeinspektor.

Auswirkungen in der Praxis: die Situation um 1978

In Sumiswald sind den Protokollen der Fürsorgekommission aus den Jahren 1976 bis 1978 praktisch keine Angaben über bestehende Fremdplatzierungen zu ent-

nehmen. Das hängt damit zusammen, dass im Gemeinderat bisher ein Vormundschafsausschuss bestanden hatte, der unter anderem die Prüfung der Vormundschafts- und Beistandschaftsberichte innehatte.⁴³⁵ Zu erfahren ist einzig, dass es per 1. Januar 1978 noch insgesamt sieben Pflegekinderverhältnisse gab.⁴³⁶

Die Einwohnergemeindeversammlung genehmigte dann am 13. Oktober 1978 ein neues Organisationsreglement, gemäss welchem die bisherige Fürsorgekommission ab 1. Januar 1979 auch das Vormundschafswesen zu besorgen hatte. Es erfolgte daher auch eine Umbenennung in Fürsorge- und Vormundschaftskommission sowie die Bestimmung eines sechsköpfigen Vormundschafsausschusses.⁴³⁷

Auch in den Gemeinderatsprotokollen der Gemeinde Lützelflüh der Jahre 1976 bis 1979 sind nur noch wenige Angaben zur Pflegekinderpraxis zu finden. Es findet sich auch kein Hinweis auf das Inkrafttreten der oben genannten Verordnung. Die Einträge beschränken sich auf Personalfragen und deren Finanzierung oder praktische Umsetzung, wie zum Beispiel die Schaffung eines neuen Arbeitsraumes für eine neu eingestellte Sozialarbeiterin. Der Gemeinderat wurde nicht mehr detailliert über die Dossiers der Vormundschaftskommission informiert.⁴³⁸

Bei ausserordentlichen Anfragen, etwa zur Schaffung einer Pflegegrossfamilie durch das Mütter- und Pflegekinderhilfswerk Bern, wurde die Diskussion hierzu im Gemeinderat geführt. Dabei ging es in diesem Falle nicht um die Idee an und für sich, sondern um Zweifel an der Fähigkeit der dafür vorgesehenen Personen und die Frage nach der Unterstützung einer Sammlung zur Gebäudesanierung. Das Gemeinderatsprotokoll zeigt aber auch, dass die Diskussion um die Verantwortlichkeit im Pflegekinderwesen auch 1976 noch geführt wurde, wenn nämlich festgehalten wird, dass in diesem Fall das Mütter- und Pflegekinderhilfswerk für die Platzierung von Kindern zuständig zeichnete. Doch: Aus Lützelflüh seien keine Kinder platziert, und es entstünden somit auch keine Kosten für die Gemeinde.⁴³⁹

In der Vormundschafts- und Fürsorgekommission Lützelflüh gingen in der untersuchten Zeitperiode jährlich durchschnittlich noch drei Gesuche um Aufnahme eines Pflegekindes ein. Dabei handelte es sich ausschliesslich um noch nicht schulpflichtige Enkelkinder oder um Kinder italienischer Staatsangehöriger. In jedem Einzelfall wurden vor Erteilung einer Bewilligung die Verhältnisse in der Pflegefamilie abgeklärt und in der Kommission besprochen. Es kann auch davon ausgegangen werden, dass sämtliche Pflegeverhältnisse regelmässig überprüft wurden. So übten, nach dem Rücktritt der Pflegekinderaufsichtsperson der Gemeinde Lützelflüh, vorübergehend die Kommissionsmitglieder die Pflegekinder-

aufsicht in ihren Bezirken aus. Sie waren dabei angewiesen worden, mindestens zweimal jährlich einen Kontrollbesuch vorzunehmen.⁴⁴⁰

Über die leiblichen Eltern wie auch über Pflegekinder werden kaum Einzelheiten bekannt. Ebenso wenig lässt sich über die Anzahl der Pflegekinder in der Gemeinde etwas sagen. Beraten wurden in der Kommission jeweils die Rechenschaftsberichte in Vormundschafts- und Beistandschaftsangelegenheiten, wobei es sich in den meisten Fällen nicht um Pflegeverhältnisse handelte. Nur vereinzelt wurden Gefährdungsmeldungen von schulpflichtigen oder schulentlassenen Kindern beraten. Anhaltspunkte über bereits bestehende Pflegeverhältnisse ergeben sich lediglich noch aus der Übernahme von Kosten in der Schulzahnpflege.

Konklusion

Vergleicht man die verschiedenen Gesetze, Reglemente und Kreisschreiben, die die Fremdplatzierung von Kindern betrafen, so lässt sich durchaus eine kontinuierliche Entwicklung feststellen. Die Anpassungen erfolgten seit Mitte des 19. Jahrhunderts in zeitlichen Abständen von rund 15 Jahren. Dabei sind insbesondere drei wichtige Veränderungen zu erwähnen:

- Die Verweildauer bei einer Pflegefamilie, die bei der Hofzuteilung lediglich wenige Wochen dauern konnte, wurde durch die seit Ende des 19. Jahrhunderts gültige Maxime, wonach ein schulpflichtiges Kind möglichst bis zur Schulentlassung am selben Ort verbleiben sollte, erheblich verlängert. Die Pflegeplatzwechsel wurden dadurch eingeschränkt, wobei das Erreichen der Schulpflichtigkeit oder des zehnten Altersjahres noch während Jahrzehnten häufig eine Umplatzierung zur Folge hatte. Dazu kamen zahlreiche weitere Gründe, die zu einem Pflegeplatzwechsel führen konnten.
- Dem diskriminierenden und unmenschlichen Akt der Fremdplatzierung durch öffentliche Mindersteigerungen und der Zwangsverpflichtung von Pflegeeltern war zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein Ende gesetzt worden. Stattdessen wurden nun zunehmend die leiblichen Eltern genötigt, zumindest einen Teil ihrer Kinder wegzugeben, was die (finanzielle) Situation der Herkunftsfamilie verbessern mochte, aber nicht unbedingt diejenige der Kinder.
- Die Aufsichtspflicht entwickelte sich von der einmaligen Begutachtung anlässlich der Verdinggemeinde zu einem jährlich stattfindenden Besuchsritual

durch Armeninspektoren und Behördenvertreter. Zusammen mit einer neu eingeführten Bewilligungspflicht gelangte das Pflegekinderwesen zunehmend unter gesetzliche Kontrolle und Aufsicht.

Weitere wichtige Neuerungen für eine verbesserte Aufsicht waren die Patronate für schulentlassene Kinder und die Schaffung eines Jugendamtes. Dennoch sind bis in die 1950er-Jahre Probleme bei der Erfassung und Kontrolle der Pflegeplätze, und damit der Lebenssituation der Pflegekinder, festzustellen.

Pflegekinder wurden lange Zeit – nicht nur im Kanton Bern – vorrangig aus Kostengründen in Pflegefamilien untergebracht, obwohl familienunterstützende Hilfe oder eine Unterbringung in einem Heim den Problemlagen mancher Minderjähriger angemessener gewesen wäre. Ausserdem war es bis Mitte des 20. Jahrhunderts nicht üblich, nach Möglichkeiten zu suchen, die Bedingungen in der Herkunftsfamilie zu verbessern, sodass nach einer zeitlich befristeten Fremdplatzierung eine Rückkehr zu den Eltern möglich geworden wäre. Die Weggabe eines oder mehrerer Kinder war ja gerade das Mittel dazu. Die Eignung der Pflegefamilien wurde aufgrund von Beobachtungen und Auskünften von Armeninspektoren, Behördenmitgliedern, Lehrern, Geistlichen oder Nachbarn beurteilt. Die Kriterien richteten sich nach Äusserlichkeiten wie dem «Leumund der Familie», dem allgemeinen Bildungsstand oder dem Einkommen. Eingehende Erhebungen der Behörden über die Belastbarkeit, die Erwartungen, das Rollenverständnis, die Einstellung zur Herkunftsfamilie des Pflegekindes und die Bereitschaft zur Kooperation werden erst in den 1950er-Jahren eingeführt. Pflegekinder wurden eher selten in einer «Krisenintervention» kurzfristig, aber in den weitaus meisten Fällen doch unvorbereitet aus ihrer Herkunftsfamilie gerissen. Der Partizipationsgedanke im Prozess der Fremdplatzierung war kaum möglich und nicht vorgesehen. Insbesondere die Kinder waren oft von einem Informationsdefizit betroffen. In vielen Fällen nahm niemand die Interessen des Kindes wahr. Andererseits waren auch die Pflegefamilien nur mangelhaft über das Kind vorinformiert und hatten kaum Zeit, sich auf ihre Aufgabe vorzubereiten. Ihnen wurde keine Beratung und Unterstützung in Erziehungsfragen und problematischen Situationen zuteil. Hier beschränkte man sich in den meisten Fällen auf eine Umplatzierung und verbesserte damit in erster Linie die Situation der Pflegefamilie und erneuert nicht diejenige des Kindes.

Die Fremdplatzierung eines Kindes erfolgt heute nach wesentlich anderen Gesichtspunkten als noch vor wenigen Jahrzehnten. Während im letzten Viertel des 20. Jahrhunderts in der Fachliteratur vorwiegend von Kindern die Rede ist, die

in ihrer Herkunftsfamilie traumatische Erfahrungen gemacht hatten,⁴⁴¹ waren bis in die 1950er-Jahre die Verhältnisse gerade umgekehrt: Traumatische Erfahrungen machten viele Pflegekinder durch den Akt der Fremdplatzierung oder die Behandlung in der Pflegefamilie, wobei es durchaus auch Fälle gab, in welchen die Wegnahme eines Kindes aus dessen Stammfamilie gerechtfertigt war. Auffallend ist, dass es oft althergebrachtes Brauchtum war, das Anpassungen hinderlich im Weg stand. Auf Seiten des Gesetzgebers war man sich der Mängel durchaus bewusst, und man suchte diese mit regelmässigen Anpassungen mittels Kreis schreiben zu beheben. In den Köpfen brauchte ein solches Umdenken allerdings viel Zeit. Dazu gesellten sich wohl auch ein gewisses Desinteresse, Ignoranz oder möglicherweise gar bewusster Widerstand. Dass die Themen Familien und Kinder in der Schweiz seit je Felder sind, die auf (gesellschafts)politischer Ebene bis heute auf kargem Boden gepflegt werden, zeigt etwa die Tatsache, dass trotz entsprechenden Verboten im 19. Jahrhundert die Mindersteigerungen noch während Jahrzehnten nicht gänzlich eliminiert werden konnten. Dasselbe lässt sich im 20. Jahrhundert in Bezug auf die Überwachung der Pflegeplätze, die Meldepflicht oder die Umsetzung der Pflegekinderordnungen feststellen.

Bis Ende der 1970er-Jahre gab es in der Schweiz kein umfassendes Gesetz, welches das Pflegekinderrecht regelte. Einzelne Bestimmungen sind bei der Regelung anderer Materien erlassen worden und dadurch in verschiedenen Gesetzen verstreut. Eine Ausnahme bildete die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern von 1978. Diese führte nämlich eine Bewilligungspflicht für Pflegefamilien sowie eine regelmässige Aufsicht über fremdplatzierte Kinder ein. Leider mangelt es der nationalen Pflegekinderschutzbestimmung an Durchsetzungskraft, sodass einige Kantone diese heute noch nicht umgesetzt haben. Der Kanton Bern hatte als einer der ersten und wenigen Kantone in Ergänzung zu der Verordnung des Bundesrates von 1978 weitere Bestimmungen – in Form der kantonalen Pflegekinderverordnung von 1979 – erlassen. Diese über 30-jährige Norm entspricht nicht mehr den gesellschaftlichen Verhältnissen. Eine Totalrevision der PAVO, die in Kinderbetreuungsverordnung umbenannt wird, ist jedoch in Arbeit.⁴⁴² Allerdings hat die geplante Neuregelung in der Frage der Bewilligungspflicht und Kontrolle bei familienergänzenden Betreuungen beziehungsweise Angeboten im Rahmen der Vernehmlassung zu Diskussionen und Kritik geführt, sowohl auf professioneller Seite als auch in der Presse. Es ist zu hoffen, dass die angestrebten Veränderungen des Pflegekinderrechts zu einer nochmaligen Verbesserung der Situation der Pflegekinder beitragen werden.



Verdingkind an der Arbeit im Emmental, um 1935

Aus dem Fotoalbum eines Verdingkindes



Interviewanalyse zu Bewältigungsstrategien

Lea Mani

Ausgangslage und Forschungsfrage

Von April 2005 bis März 2008 wurden im Rahmen des Projekts des Schweizerischen Nationalfonds «Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert» schweizweit ungefähr 230 lebensgeschichtliche Gespräche mit Betroffenen geführt, fünf davon als Videointerviews. Ziel dieses Projekts war eine reine Datenerhebung und Materialsicherung. Es entstand ein reicher Quellenfundus, dem weitere 49 Interviews, die Marco Leuenberger 1989 für seine Lizenziatsarbeit führte, hinzugefügt wurden. Dieser grosse Bestand an Material bildet eine wertvolle Grundlage für zahlreiche Anschlussforschungen, so auch für die hier vorliegende Interviewanalyse im Bereich der Bewältigungsforschung.

Von den knapp 280 aufgezeichneten Gesprächen stehen für diese Auswertung insgesamt 74 Interviews von Personen mit Bürger-, Geburts- und Verdingort im Kanton Bern zur Verfügung. Methodisch gesehen handelt es sich dabei um narrative Interviews, bei denen die Befragten möglichst frei und ohne Zwischenfragen der Interviewer ihre Lebensgeschichte erzählen. Die Interviews begannen in diesem Sinn alle mit der Frage nach den Umständen, die zur Verdingung⁴⁴³ geführt haben, beziehungsweise mit der Aufforderung, darüber zu erzählen.⁴⁴⁴ In der Regel folgte auf diese Einstiegsfrage eine längere erzählerische Sequenz. Im Hinter-

grund stand keine spezifische Fragestellung, wodurch die Antworten beziehungsweise die Erzählungen weitestgehend der Schwerpunktsetzung der Betroffenen folgten.⁴⁴⁵ Dadurch drängt sich in erster Linie eine qualitative Auswertung dieser biografischen Interviews auf, die für die Analyse eines wenig standardisierten, betont offenen Interviews besonders geeignet ist. Ein nichtstandardisiertes Vorgehen eröffnet vielfältige Möglichkeiten, sich dem Erleben der Betroffenen offen und individuell zu nähern. Durch eine qualitative Analyse treten die subjektiven Bewertungen und Relevanzen besonders deutlich zutage. Es werden jene Erfahrungen erinnert, «die der einzelne für wert hält»,⁴⁴⁶ und entlang dieser markanten Erfahrungen strukturiert der Erzähler seine Lebensgeschichte. Dadurch, dass die Einstiegsfrage auf die Umstände der Verdingung fokussiert, sind die Weichen dafür gestellt, dass die Betroffenen die relevanten Ereignisse und Erlebnisse erzählen, welche zur Fremdplatzierung geführt haben, anschliessend über die Verdingzeit selbst und von den beruflichen, privaten und emotionalen Folgen ihrer Kindheit bis zum Erzählzeitpunkt – also teils bis ins hohe Alter – berichten.

Aufgrund der Methode des narrativen Interviews sind die Gespräche nur schwer vergleichbar und eignen sich deshalb besonders für ein einzelfallorientiertes Vorgehen. Der grosse Aufwand, der mit einer qualitativen Auswertung verbunden ist, hat zur Folge, dass nicht alle Interviews zur Analyse beigezogen werden können. Deshalb wurden für diesen Bericht, nach der mehrmaligen Durchsicht aller Interviews, zwölf nach thematischen – nicht geografischen – Kriterien ausgewählt. Die Stichprobe beschränkt sich folglich nicht auf die Gemeinden Sumiswald und Lützelflüh. Die Auswahl erfolgte nach dem Kriterium, Interviews mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven auf einzelne thematische Schwerpunkte einander gegenüberstellen zu können, um so Spannbreiten von Auswirkungen der Fremdplatzierung in einzelnen Bereichen ausleuchten zu können.

Selbst wenn alle Interviews beigezogen würden, entstünde kein vollständigeres Abbild der Lebensläufe. Denn auch wenn alle 74 oder gar 280 Interviews analysiert werden könnten, gilt es grundsätzlich zu berücksichtigen, dass es sich um eine stark verzerrte Stichprobe handelt, da sich alle interviewten Personen freiwillig und eigenständig für die Teilnahme an der Studie meldeten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Teilnehmenden gesprächsbereit, mitteilbar und bei einigermaßen guter physischer und psychischer Gesundheit sind. Dadurch fehlen Lebensgeschichten von Personen, die sehr zurückgezogen leben, ihre Geschichte nicht erzählen können oder wollen, deren Gesundheitszustand

dies nicht zulässt oder die gar nicht vom Aufruf im Schweizer Fernsehen erfahren haben. Zudem kann mit den Interviews nur die letzte Phase des Pflegekinderwesens beleuchtet werden, da von früher Betroffenen keine persönlichen Zeugnisse vorhanden sind, welche sich mit der Fremdplatzierungspraxis der Zeit vor 1920 in Beziehung setzen liessen. Es kann also nur ein begrenzter Ausschnitt gezeigt werden. Auch wenn eine Gesamtübersicht nicht möglich ist, wird auf den folgenden Seiten versucht, ein differenziertes Bild über das (Er-)Leben der Betroffenen zu zeichnen.

Die Ausgangsfragestellung für die Analyse dieser Interviews beinhaltet die Absicht, Faktoren für eine gelingende Bewältigung zu identifizieren. Um sich dieser Thematik anzunähern, wird in einem ersten Schritt das Trauma der Fremdplatzierung untersucht.

Das Wort Trauma hat seinen Ursprung im Griechischen und bedeutet «Wunde» oder «Verletzung», wird aber häufig gleichbedeutend mit «Extrembelastung» verwendet.⁴⁴⁷ In der psychologischen Literatur werden verschiedene Traumaarten unterschieden, so gibt es kurz andauernde (z. B. Unfall) oder lang andauernde (z. B. Geiselhäft) Traumen, wichtig ist auch die Differenzierung zwischen von Menschen verursachten (z. B. Folter) und zufälligen Traumen (z. B. Naturkatastrophe). Die Fremdplatzierung ist in dieser Einteilung als lang andauerndes und von Menschen verschuldetes Trauma einzustufen. Ein lang andauerndes Trauma besteht nicht nur aus einem einzelnen Erlebnis, sondern ist gekennzeichnet «durch Serien verschiedener traumatischer Einzelereignisse».⁴⁴⁸ Die lang andauernden Traumen, die zudem von Menschen verursacht wurden, werden bezüglich der chronischen psychischen Folgen zu den schlimmsten gezählt.⁴⁴⁹

Ausgehend von dieser Definition der Fremdplatzierung als lang andauerndes Trauma, wird in der Analyse unterschieden zwischen dem grundsätzlichen Trauma der Wegnahme der Betroffenen von ihren Eltern (Kap. «Bewertung der Fremdplatzierung») einerseits. Hier stehen die Fragen im Zentrum, wie die Trennung der Familie als auch der Umstand, bei Pflegeeltern untergebracht worden zu sein, bewertet wird. Die Bewertungen und Bedeutungszuschreibungen eines solchen einschneidenden Ereignisses stehen in einem engen Zusammenhang mit dem Bewältigungsvermögen. Andererseits wird in einem zweiten Schritt untersucht, welche Ereignisse während der Fremdplatzierung von den Betroffenen als traumatisierend erlebt worden sind (Kap. «Belastende Erlebnisse»). So können die gemeinsamen Aspekte der als Belastung erlebten Momente und Situationen herausgearbeitet werden, die – wie sich bei der Analyse gezeigt hat – einen wichtigen

Einfluss auf das Bewältigungsverhalten der Betroffenen haben. Durch die Gegenüberstellung der Einzelfälle sowie zahlreicher Zitate werden in diesen beiden Kapiteln die zentralen Aspekte aus der Sicht der Betroffenen geschildert und vor dem Hintergrund der zugrunde liegenden Fragestellung kommentiert.

In diesen beiden ersten Analyseschritten werden die traumatisierenden Momente einer Fremdplatzierung beleuchtet. In einem dritten Schritt (Kap. «Bewältigungsstrategien») werden die Auswirkungen dieser Traumatisierungen auf das Bewältigungsverhalten untersucht. In diesem Kapitel wird verstärkt eine Verknüpfung mit theoretischen Konzepten zum Thema Bewältigung und Identität gemacht. Die zentralen Ergebnisse werden im letzten Kapitel zusammengefasst und im Zusammenhang mit Resultaten anderer Studien zu Pflegekindern diskutiert (Kap. «Konklusion»).

Während des Forschungsprozesses zeigte sich immer deutlicher, dass die Weichen für eine gelingende Bewältigung schon während der Kindheit gestellt werden, weshalb der Schwerpunkt der Analyse auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Verhältnisse während der Fremdplatzierung gelegt wurde.⁴⁵⁰

Bewertung der Fremdplatzierung

Nicht bei den leiblichen Eltern aufzuwachsen, ist dasjenige Erlebnis und das zentrale Trauma, welches alle Betroffenen durchgemacht haben, unabhängig davon, wie sie später ihre Kindheit und Behandlung bei den Pflegeeltern beurteilen. In diesem Kapitel geht es darum, zu beleuchten, wie die Betroffenen diesen Einschnitt in ihr Leben bewerten und sich selbst zu erklären versuchen. Wichtig sind in diesem Zusammenhang die Erinnerung an und die Einschätzung der Gründe, die zur Verdingung führten, sowie der damaligen allgemeinen Lebensumstände. Die Klärung der Warum-Fragen beschäftigt die Betroffenen in hohem Mass, was besonders daran liegt, dass die meisten von ihnen kein gesichertes Wissen über die damaligen Abläufe und Entscheidungsprozesse haben, die zur Fremdplatzierung führten. Hinsichtlich des Bewältigungsverlaufs interessiert hier die Frage, ob gewisse Arten der Ursachenerklärungen eine erfolgreiche Bewältigung tendenziell begünstigen oder behindern. Denn mit den Ursachenerklärungen gehen auch immer Sinnzuschreibungen und somit der Versuch einher, ein Lebensereignis sinnvoll und fassbar in die eigene Lebensgeschichte einzubinden.⁴⁵¹

Auf die Einstiegsfrage nach den Umständen der Verdingung beginnen alle Erzählungen – bis auf die von Eliana D.⁴⁵² – ähnlich und beinhalten meist eine Beschreibung der Familienverhältnisse: Herkunft, Familienstand, Arbeitstätigkeit und wirtschaftliche Situation der Eltern sowie Angaben über die Anzahl Geschwister. Gleichen sich die Anfänge der Erzählungen auf den ersten Blick, so variieren sie dennoch in der Gewichtung der Faktoren, die schliesslich zur Fremdplatzierung geführt haben. Einige betonen besonders die allgemeine wirtschaftliche Lage und erklären ihre Verdingung dadurch, andere schildern eingehend die familiäre Situation.

In den folgenden Ausführungen werden zuerst die Lebensgeschichten von Hannes F., Regula S. und Ruedi N. einander gegenübergestellt. Ihnen ist gemeinsam, dass sie erstens noch einige eigene Erinnerungen an die Umstände der Fremdplatzierung haben und zweitens während der Verdingzeit mit ihren Eltern Kontakt hatten. Sie unterscheiden sich allerdings deutlich in der Gewichtung der Umstände ihrer Fremdplatzierung. In einem zweiten Schritt werden zu dieser ersten Gruppe Alois G. und Willi B. kontrastiert. Ihnen ist gemeinsam, dass sie durch den Tod der Mutter früh zu Halbwaisen wurden. Als dritter Punkt werden die Erzählungen von Ida N., Ruth S. und Eliana D. analysiert, um aufzuzeigen, wie Betroffene damit umgehen, wenn Erinnerungen an die eigene Familie fehlen. Durch diese Betrachtungen wird beleuchtet, wie die Betroffenen die Umstände ihrer Verdingung erlebt und verarbeitet haben und rückblickend mit ihrem weiteren Lebensverlauf in Verbindung bringen.

Zuerst also zu den drei Personen, die sich an ihre Zeit bei den leiblichen Eltern noch teilweise erinnern können und später noch Kontakt mit ihnen hatten. Begonnen wird mit der Darstellung von Hannes F., der seine Fremdplatzierung in erster Linie auf die Armut, die Krisen- und Kriegsjahre zurückführt.⁴⁵³

«Also, ich bin im 1933 geboren. Mein Vater war zweimal verheiratet. Ich bin also_ die erste Frau, die sei angeblich früh gestorben, und es waren da sechs Kinder. Im 1932 hat er sich das zweite Mal, eben mit meiner Mutter, verheiratet, und da waren dann vier Kinder. Ich bin der Älteste -- und ich bekam dann noch zwei Schwestern und einen Bruder. Es war natürlich damals in den Dreissigerjahren, da waren Krisenjahre und mein Vater hatte offenbar keinen richtigen Beruf. Und ich weiss, dass er Hausierer war, er hat mit Chacheli-Geschirr (Keramik-Geschirr), wenn Ihnen das etwas sagt_ also, mit Chacheli-Geschirr war er Hausierer. Er ging mit einer Hutte (Rückentragegestell) zu Fuss von Haus zu Haus. Und er ist ja schon lange gestorben. Er ist vor vielen Jahren gestorben. Er war

natürlich auch schon ein älterer Mann damals. Er war 79. Ich möchte da noch sagen, das waren einfach schwierige Zeiten damals. Vier Kinder, er hatte keinen ordentlichen Beruf und wahrscheinlich keine Arbeit. Ich kann ja das nicht sagen.»⁴⁵⁴

Hier ist noch offen, ob Hannes F. die Gründe für seine Verdingung eher in der familiären Situation sucht oder in der allgemeinen Wirtschaftslage. Dass er neben drei Geschwistern auch noch sechs Halbgeschwister hatte, könnte eine Fixierung auf die familiäre Situation begünstigen. Im weiteren Verlauf des Interviews zeigt sich aber deutlich, dass er weder wütend auf seinen Vater war, weil dieser bis ins

Hannes F.

Hannes F. wurde 1933 geboren. Er ist der älteste Sohn aus der zweiten Ehe seines Vaters. Nach ihm gingen noch zwei Mädchen und ein Junge aus dieser Verbindung hervor. Aus erster Ehe hat er sechs ältere Halbgeschwister. Sein Vater war Hausierer und hatte damit keinen «ordentlichen Beruf», ausserdem waren es die Krisenjahre, und Hannes F. betont, dass dies schwierige Jahre gewesen seien, und bezieht sich damit auf die wirtschaftliche Situation. Die Fremdplatzierung führt er hauptsächlich auf die finanziellen Umstände zurück. Als er drei Jahre alt war, wurde er von seinen Pflegeeltern abgeholt. Seine Pflegemutter hatte bereits erwachsene Kinder. Der eine Sohn heiratete bald nach seiner Ankunft, und Hannes F. wuchs mit einem etwas grösseren Altersvorsprung mit dessen Kindern auf. Auf dem kleinen Bauernhof musste er viel helfen, jedoch gab es auch immer wieder Zeiten, in denen es nicht genug zu tun gab, da musste er zusätzlich bei anderen Bauern aushelfen gehen.

Die Schule konnte Hannes F. regelmässig besuchen, allerdings durfte er nicht in die Sekundarschule, weil seine Arbeitskraft auf dem Hof gebraucht wurde. So absolvierte er neun Jahre Primarschule. Kurz vor der Konfirmation ging er mit dem Beistand, den er vorher auf dem Hof nie gesehen hatte, aber als «gäbigen» (angenehmen) Mann bezeichnet, neue Kleider kaufen. Gleich nach der Konfirmation begann er eine Lehre. Diese schloss er nach einigen Problemen mit dem Lehrmeister in einem anderen Betrieb ab. Nach dem Besuch der Rekrutenschule bestand er die Aufnahmeprüfung für die Polizeischule und arbeitete bis zur Pensionierung als Beamte in verschiedenen Funktionen. Er hat in den 1960er-Jahren geheiratet, und zusammen mit seiner Frau bekam er drei Söhne, welche alle erfolgreich einen Beruf erlernten. Sie pflegen untereinander einen guten Kontakt.

hohe Alter so viele Kinder gezeugt hatte, noch sich in irgendeiner Weise vernachlässigt fühlte. An die Besuche der Eltern erinnert er sich, ohne diese zu bewerten, er berichtet hingegen, dass er vom Vater manchmal ein kleines Geschenk erhalten hatte. Hannes F. betont im Interview, dass es damals andere Zeiten waren, die Leute waren arm. Als die Interviewerin im Nachfrageteil nochmals explizit nach dem Verdinggrund fragt, antwortet Hannes F. deutlich und bestimmt: «Also finanziell, finanziell. Es war halt wirklich einfach Krisenzeit. Es war Krisenzeit. In den Dreissigerjahren. Krisenzeit und Kriegszeit.»⁴⁵⁵

Hannes F. wurde mit drei Jahren von den Behörden bei einer Pflegefamilie platziert. Er ordnet diesen Vorgang, wie erwähnt, in die allgemeine Wirtschaftslage und Krisenzeit ein. Die grosse Kinderschar seines Vaters spielt dabei keine direkte Rolle, nur indirekt, insofern als das Einkommen des Vaters als Hausierer nicht ausreichte. Daraus macht er ihm allerdings keinen Vorwurf, sondern er führt dies auf die schwierigen Zeiten zurück.

Hannes F. sieht in seiner Fremdplatzierung kein individuelles Unglück, sondern eher die Folgen schwieriger gesellschaftlicher Lebensumstände während seiner Jugendjahre. Für Hannes F. ist die Fremdplatzierung nicht das zentrale Thema. Seine Lebensgeschichte ist vielmehr davon geprägt, wie sich die Zeiten gewandelt haben: Er erzählt darüber, wie es früher war betreffend Wohnsituation, Hygiene, Essen und Kleidung. Diese Themen gliedern seine Erzählung und charakterisieren eher die gesellschaftlichen Veränderungen, die nach dem Krieg und der Krise eintraten, was wiederum darauf hindeutet, dass für ihn die allgemeinen Lebensumstände für die Beurteilung seines Lebens wichtiger waren als die Fremdplatzierung im Speziellen.

Die Auffassung der Verdingung als Zeitphänomen, welches aus Armut, Krieg und Krise hervorging, entlastete Hannes F. davon, seine Lebensgeschichte als persönlichen Schicksalsschlag zu bewerten. Diese Einordnung hat zur Folge, dass Hannes F. sein weiteres Leben nicht ständig in Bezug zur Verdingung setzt. Auch resultieren aus seiner Sicht der Umstände keine negativen Folgen für sein Selbstbild. Er sieht sich selbst weder als verstossene noch als minderwertige Person. Auch das Verhältnis zu seinen leiblichen Eltern wird durch die Erklärung über gesellschaftliche Bedingungen nicht belastet.

Welche Folgen eine andere Bewertung der Umstände der Verdingung haben kann, zeigt sich in der Lebensgeschichte von Regula S.

«Mhm, mhm – (holt Luft). Ja, meine Eltern sind beide auch Verdingkinder gewesen, beide unehelich, und haben sich auf einem Bauernhof kennengelernt als Magd und Knecht. --- Und wegen mir mussten sie dann heiraten ---- und ich habe innert drei Jahre nachher vier Geschwister gehabt, weil meine Mutter einmal Zwillinge geboren hat. Also als ich drei war, waren wir schon fünf Kinder. --- Und dann haben wir in einem Bauernstöckli gewohnt, -- zwei Stübeli (kleine Wohnzimmer) hatte es, ganz klein, einen Steinboden in der Küche, das Wasser draussen. Der Vater hat bei den Bauern geholfen, - und als wir natürlich fünf waren, fünf Kinder, hat es nicht mehr gereicht für alle.»⁴⁵⁶

Regula S.' Lebensgeschichte beginnt mit der Herkunft und Kindheit der Eltern, mit den Umständen ihrer Zeugung und der Heirat ihrer Eltern. Regula S. betont, dass sie alle gemeinsam in einer kleinen Wohnung hausten und dass der Vater als Knecht bei einem Bauern nicht genug verdiente, um fünf Kinder zu ernähren. Sie führt im Interview aus, wie der Vater sich immer wieder für eine neue Stelle umsehen musste, an der er mehr verdiente, und wie sie gleichzeitig immer wieder die Wohnung wechselten, wo sie entweder mehr Platz hatten oder weniger dafür bezahlen mussten. Das Geld reichte dennoch nicht für alle Familienmitglieder, und sie musste mit Schulantritt tagsüber zu einem Bauern arbeiten gehen. Sie sagt selbst, dass sie sehr arm waren und an Hunger litten:

«Wenn ich davon rede, dass wir Hunger hatten, dann heisst das, dass wir viel, jedenfalls so lange ich noch nicht fremdplatziert war, Chüngelihaberflocke (Haferflocken für Kaninchen) gegessen haben, wir haben Söihärdöpfel (Schweinekartoffeln) gegessen, wir gingen auf Bauernhöfe betteln. – Wir hatten wirklich -- Hunger. ----.»⁴⁵⁷

Sie sieht zwar den Zusammenhang zwischen ihrer Platzierung und der Armut in der Familie und betont, wie fest der Vater versucht habe, eine gute Stelle und genug Geld zu bekommen. Dadurch entlastet sie ihn von jeder Schuld an ihrer Situation. Jedoch kann sie ihr Leben lang nicht damit umgehen, dass ihre Mutter sie auf einen anderen Hof zur Arbeit schickte. Als sie dann in die vierte Klasse kam, musste sie plötzlich nicht mehr zu diesem Bauern, sie freute sich schon, dass sie nun ganz nach Hause zurück dürfe, aber dem war nicht so: «Und dann hat aber das Mueti (die Mutter) gesagt, nein, ich kann nicht daheim sein, es müsse einfach

Regula S.

Die Eltern von Regula S. lernten sich auf einem Hof kennen, wo sie als Magd und Knecht arbeiteten. Regula S. ist ihr erstes Kind, geboren 1946, und der Grund, warum geheiratet wurde. Als Regula S. ihren dritten Geburtstag feierte, waren nach ihr bereits vier weitere Kinder geboren, einmal Zwillingsschwestern. Obwohl der Vater verschiedene Stellen annahm, reichte das Geld nicht für alle Kinder. Als Regula S. in die erste Klasse ging, musste sie neben der Schule und in den Ferien auf einem Bauernhof helfen, durfte aber nachts zu Hause schlafen. Als sie in die vierte Klasse kam, sagte man ihr, dass sie nicht mehr zu diesem Bauern müsse. Sie dachte, dass sie ganz nach Hause zurück dürfe, aber das war nicht der Fall, sie musste in eine etwas weiter entfernte Gärtnerei arbeiten gehen. Sie schlief unter der Woche bei der Jätfrau, die auch in der Gärtnerei arbeitete. Als ihre Pflegeeltern bezeichnet sie allerdings das Ehepaar, welches die Gärtnerei führte. Sie war dort nie glücklich. Am schlimmsten war für sie, dass sie vom Pflegevater sexuell missbraucht wurde und es niemandem zu sagen wagte, weil er im Dorf sehr angesehen war und man ihr kaum Glauben geschenkt hätte.

Nach der Schule ging sie für ein Jahr ins Welschland, als sie zurückkam, machte sie die Lehre in einer Gärtnerei. Während der Ausbildung wohnte sie wieder bei ihren Eltern zu Hause. Gleich nach der Ausbildung heiratete sie einen gleichaltrigen Mann und wurde bald darauf schwanger. Sie gebar eine Tochter und vier Jahre später einen Sohn. Die Ehe verlief jedoch nicht glücklich. Der Mann war alkoholabhängig, und Regula S. machte schwere depressive Phasen durch, begleitet von Angstzuständen. Nach einem Selbstmordversuch liess sie sich von ihrem Mann scheiden und zog die Kinder allein auf. Sie brachte ihre Familie mehr schlecht als recht über die Runden. Sie verbrachte viele schwierige Jahre, weil sie weiterhin an Depressionen und Angstzuständen litt. Sie begann eine Psychotherapie, welche sie etwa 20 Jahre lang fortsetzte. Zum Abschluss hat sie ihr Leben aufgeschrieben, und es liegt als Buchskript vor. Damit hat sie endlich das Gefühl, dass sie mit ihrer Kindheit abschliessen konnte und das damals Erlebte jetzt zur Seite legen kann. Zum Zeitpunkt des Interviews ist sie seit einigen Jahren wieder verheiratet und lebt mit ihrem zweiten Mann in einem kleinen Haus.

eines weg, es reiche nicht.»⁴⁵⁸ Regula S. musste ab dann in einer Gärtnerei arbeiten bis in die neunte Klasse. Wieder organisierte ihre Mutter den Arbeitsplatz, die Vermittlung lief nicht über Behörden, sondern wurde von der Mutter in die Wege geleitet. Von der Mutter fühlte sie sich nun gänzlich verstossen, vom Vater hätte sie sich gewünscht, er würde sich für sie einsetzen.

«Das Ganze noch viel schwieriger gemacht hat, dass mein Vater, das war ganz, ganz ein guter, arbeitsamer, lieber Mann, ganz ein Feinfühlicher, -- aber der hat einfach, ich habe das Gefühl, der hätte das nicht gewollt, dass ich weg musste. Das hat immer das Müeti (Mutter) eingefädelt --- und aber er konnte nichts machen, es hat mich manchmal gedünkt: «Mein Gott, sag doch etwas oder tu doch etwas!» Aber er hat, ich habe das Gefühl, auch wenn er noch gewollt hätte, er wäre gegen das Müeti nicht durchgekommen. Das Müeti war sehr, gegen ausser sehr eine harte Person. Und ich habe das Gefühl, sie musste wohl so sein, sonst hätte sie das ja auch nicht ertragen -- dass, dass ich da weg war und dass sie wusste, es geht mir nicht gut. - Das hätte sie sicher nicht ertragen, - wenn sie nicht so hart gewesen wäre.»⁴⁵⁹

Sie fühlte sich von ihrer Mutter ausgestossen. Zusätzlich verschlimmert wurde die Situation dadurch, dass sie von ihrem Pflegevater, dem Gärtner, sexuell missbraucht wurde und an einem Wochenende bei ihren leiblichen Eltern zwar nicht konkret darüber sprechen konnte, aber der Mutter mitteilte, dass sie lieber sterben würde, als wieder dorthin zu gehen. Die Mutter antwortete ihr darauf, dass sie keine Wahl hätte. Diese Szene hat Regula S. das ganze Leben lang beschäftigt. Sie hat wegen des sexuellen Missbrauchs durch ihren Pflegevater und des gestörten Verhältnisses zu ihrer Mutter über viele Jahre hinweg eine Psychotherapie besucht, in der sie auch manchmal auf ein Kissen einschlagen durfte und so symbolisch ihr «Müeti zu Tode schlagen»⁴⁶⁰ konnte.

Klaus Wolf weist in seiner qualitativen Studie über Heimerziehung⁴⁶¹ auf seine Beobachtung hin, dass Kinder besonders darunter leiden, wenn sie sich von der leiblichen Mutter nicht geliebt fühlen. Er führt dies auf die kulturelle Erwartungshaltung bezüglich Mutterliebe zurück, welche die Annahme beinhaltet, der Schutz durch die Mutter und die Liebe zu ihren Kindern sei ein angeborenes und natürlich starkes Gefühl. Die Verletzung und Enttäuschung dieser Erwartung wird von den Kindern als «besonders diskreditierend»⁴⁶² erlebt.

In Regula S.' Lebensgeschichte spielt die Auseinandersetzung mit ihrer Mutter eine dominante Rolle. Sie, die als Einzige der Geschwister von der Mutter weg-

gegeben wurde, kann ihre Fremdplatzierung nicht durch die Armut erklären, sondern sieht darin in erster Linie eine Zurückweisung ihrer Person durch die Mutter. Dass die Erwartungen von Regula S. bezüglich Liebe und Schutz durch die Mutter aufs Schlimmste enttäuscht worden sind, zeigt sich sowohl im Zitat, in dem die Mutter als harte Person bezeichnet wird, wie auch in der geschilderten Szene, als Regula S. ihrer Mutter zu vermitteln versucht, dass sie auf keinen Fall zurück in die Gärtnerei möchte, und dabei auf taube Ohren stösst. Regula S. hadert mit dem Verhalten ihrer Mutter und erläutert später, sie «war alles andere als eine mütterliche Person. Gar nicht, nein.»⁴⁶³ Regula S. versteht die Verdingung als persönliche Zurückweisung, was sich stark auf ihr Selbstwertgefühl auswirkt und sie über Jahrzehnte hinweg beschäftigt. Es gelingt Regula S. nicht, die Fremdplatzierung als abgeschlossenes negatives Lebensereignis zu betrachten, da ihre subjektive Sinnzuschreibung mit einer negativen Wertigkeit belegt ist, die «zu einem Indikator für ein grundlegendes persönliches Problem»⁴⁶⁴ wird. Zudem wird die Beziehung zur Mutter stark belastet.

Die Fremdplatzierung durch die Mutter beschäftigte Regula S. ihr ganzes Leben lang. Dass aber die Fremdplatzierung durch die eigenen Eltern nicht grundsätzlich nur negativ zu bewerten ist, sieht man in der biografischen Erzählung von Ruedi N. Er antwortet folgendermassen auf die Frage nach den Umständen der Verdingung:

«Ja, einfach die Armut. Die Armut vom Vater. Oder. Er konnte einfach nicht alle durchbringen. Und wenn wieder ein Bauer zu ihm kam und sagte: ‚Du Paul, hättest du mir vielleicht einen Käsereibuben?‘, dann hat er halt, wenn einer da war, ja gesagt. Und dann kam man zu denen. Und meistens hat er dann nicht gross geschaut, wie man es hatte. Er war einfach froh, dass wir an einem Ort versorgt waren. Und, eh__ Dass er nicht__ Dass er nachkommen konnte (sorgen konnte). Das war so der Grund.»⁴⁶⁵

Er und seine Geschwister wurden nach und nach vom Vater weggegeben, was Ruedi N. mit der Armut erklärt. In seiner Erzählung kommen also beide Elemente vor, die Platzierung durch einen Elternteil und die Armut als Verdinggrund. Im Interview sind da und dort Stellen zu finden, in denen Ruedi N. ausführt, dass er es dem Vater übel nahm, dass er sich wenig um die Kinder gesorgt hatte: «Das habe ich ihm lange, eh, schwer genommen.»⁴⁶⁶ Er war bei sehr geizigen Pflegeeltern untergebracht, die ihm immer wieder zu spüren gaben, dass sie ihn als

Ruedi N.

Ruedi N. wurde 1929 als achtens von neun Kindern geboren. Die Armut zu Hause war gross, sodass der Vater froh war, wenn er eines der Kinder irgendwo anders unterbringen konnte. Bevor Ruedi N. mit 13 zu einer Täuferfamilie arbeiten gehen musste, war er im Sommer oft als Hüterbube tätig. Bei der Täuferfamilie musste er zwar viel arbeiten, wurde aber nicht geprügelt oder geplagt. Er sagt von sich, dass er wohl nicht der Brävste gewesen sei und deshalb nach zwei Jahren wieder nach Hause geschickt wurde. Danach kam er durch die Vermittlung eines Bekannten zu einem Kleinbauern, wo er ein Jahr lang blieb. Die Familie bezeichnet er als besonders geizig, worunter er sehr zu leiden hatte, da vor allem auch beim Essen für ihn gespart wurde, sodass er da und dort Äpfel oder Butter stahl. Sie liessen ihn auch nicht immer in die Schule, er musste oft zum Arbeiten auf dem Hof bleiben. Eines Nachts brannte dort das Haus ab, und er wurde von vielen dafür verantwortlich gemacht. Damals wurden ihm alle früheren Vergehen vorgehalten, um seine Schuld zu untermauern, so die gestohlenen Äpfel oder die Skier, die er kaputt gemacht hatte. Alle schienen sich gegen ihn verschworen zu haben. Unter diesen Vorwürfen litt er sein Leben lang. Nach dem Brand kehrte er nach Hause zurück.

Nach der Konfirmation hat er hart gearbeitet, um Geld zu sparen, und hat gleichzeitig in einer Handelsschule etwas vom verpassten Wissen nachgeholt. Mit seinen Ersparnissen und dank der Unterstützung seiner Gotte konnte er eine Lehre machen, später hat er das Meisterdiplom gemacht. Er hat aber aufgehört, weil ihm der Neid, der ihm von anderen Leuten entgegenschlug, schwer zu schaffen machte. So arbeitete er danach als Sigrist. Jedoch hatte er auch dort Probleme, sich durchzusetzen, blieb allerdings bis zu seiner Pensionierung.

Ruedi N. ist verheiratet und hat sechs Kinder. Er sagt von sich, dass er wohl immer etwas zu streng zu seinen Kindern gewesen sei, aber seine Frau hätte das ausgeglichen.

minderwertigen Menschen betrachteten. Dennoch hielt er es grundsätzlich für einen Vorteil, von den Eltern verdingt worden zu sein. Erstens hatte man überhaupt noch Eltern, und zweitens konnte man so wieder nach Hause, wenn es am Verdingort gar nicht auszuhalten war:

«Ich hatte nicht so eine richtige Verdingknabenzeit wie viele, die ja dann wirklich Waisenkinder waren. Die dann niemanden— Ich hatte die Eltern noch immer. Man konnte nach Hause. Wenn es nicht ging, konnte man wieder nach Hause. Und das war der Fall.»⁴⁶⁷

An anderen Stellen bezeichnet er sich gar als «frei»,⁴⁶⁸ da er keiner Behörde unterstand und in Absprache mit den Eltern den Platz wechseln konnte. Es kann vermutet werden, dass er sich in dieser Situation weniger ohnmächtig und ausgeliefert fühlte, als wenn er einer Behörde unterstellt gewesen wäre, bei welcher er kein Mitspracherecht besessen hätte. Im Unterschied zu Regula S. wurden er und alle seine Geschwister weggegeben, wodurch sich erklären lässt, weshalb bei ihm das Gefühl des Verstossenwerdens nicht auftaucht.

Betrachtet man nun bei diesen drei Fällen die Auswirkungen der Umstände der Fremdplatzierung auf die Beziehung zu den Eltern, so wird ersichtlich, dass es einzig Hannes F. gelingt, die Beziehung zu den Eltern gänzlich zu entlasten, und zwar durch die Einschätzung der allgemeinen wirtschaftlichen Umstände als Verdinggrund. Bei Regula S. klappt dies nicht, obwohl sie sich der Armut der Familie bewusst ist. Allerdings wird sie als Einzige der Geschwister fremdplatziert, was sich negativ auf ihr Selbstwertgefühl auswirkt und die Erklärung durch strukturelle Gegebenheiten erschwert. Ruedi N. steht für eine ambivalente Bewertung der Verdingumstände. Einerseits begründet er die Verdingung durch die Armut und zeigt Verständnis für die Fremdplatzierung durch den Vater, die er ja teilweise als Vorteil auffasst, andererseits beklagt er die mangelnde Sorge des Vaters, was die Beziehung zu ihm zeitweise erschwert.

Im Vergleich der drei Fälle wird deutlich, dass nicht nur die Umstände der Fremdplatzierung allein entscheiden, wie die Verdingung bewertet wird, sondern auch die Qualität des Pflegeplatzes die Bewertung der Umstände rückwirkend beeinflusst. So hat Hannes F. einen guten Pflegeplatz erhalten, der ihn annehmen lässt, dass er es wohl zu Hause schlechter gehabt hätte. Bei Regula S. zeigt sich, dass sie aufgrund der schlechten Erlebnisse an ihrem Pflegeplatz, insbesondere wegen des sexuellen Missbrauchs, noch mehr am Umstand zu leiden hat, dass sie von ihrer Mutter platziert wurde. Auch Ruedi N. beklagt sich erst in Anbetracht der erlebten Behandlung am Pflegeplatz über die Verdingung durch den Vater, der sich dann zu wenig um ihn gekümmert hat. Die Notwendigkeit der Fremdplatzierung wird allerdings nicht bezweifelt.

Die Fremdplatzierung erfolgte, objektiv betrachtet, in jedem Fall aus Armut und Not und wurde als Lösung eines Problems angesehen – des Problems der Vermehrung von Armut –, wie es zu damaligen Zeiten üblich war. Dennoch gewichten die Betroffenen die familiären und wirtschaftlichen Umstände unterschiedlich. Auch hängt die Bewertung der Platzierung mit der Qualität des Pflege-

verhältnisses zusammen. Die Bewertung der Umstände der Fremdplatzierung hat jeweils auch einen direkten Einfluss auf die Beziehung zu den Eltern und das Selbstwertgefühl der Kinder.

Zwei der ausgewerteten Fälle unterscheiden sich von den obigen beschriebenen Lebensgeschichten darin, dass bei den beiden Betroffenen die Mutter früh starb. Vergleicht man die Begründungen der Umstände der Verdingung, so liegt bei diesen beiden ganz klar der Fokus auf der familiären Situation.

Willi B. war fünf Jahre alt, als seine Mutter starb. Sein Vater war Alkoholiker und bereits während der Krankheit der Mutter viel abwesend und verschwand nach deren Tod für einige Jahre aus der Region und somit aus dem Leben von Willi B. Zuerst wurden er und seine Geschwister bei einem Patenonkel untergebracht, aber da konnte Willi B. nicht bleiben. Weil zu wenig Platz für alle da war, wurde er zum Arbeiten zu einem Bauern gebracht. Seine Unterbringung bei einem Bauern sieht er als Verkettung von Umständen:

«Und als sie starb, ist dann der Vater, ja -, einfach weg, und wir waren allein dort, bei Gotte und Götti (Patentante und Patenonkel) war ich. Meine Schwester hatte dieselben wie ich, und mein Bruder hatte seinen Götti. Und dann äh... meine Gotte und Götti hatten meine Schwester, und ich war derjenige, der fort musste. Der Bruder konnte zu seinem Götti, und ich kam zu einem Bauern.»⁴⁶⁹

Willi B. ist sich bewusst, dass es zu viel gewesen wäre, wenn der Patenonkel seine Schwester und ihn aufgenommen hätte. Die Umstände seiner Verdingung sind in seiner Erzählung nebensächlich, ihn beschäftigt hingegen vielmehr, dass er den Behörden ausgeliefert war, und er findet es nicht in Ordnung, dass sie nicht geschaut haben, sondern einfach froh waren, dass sie die Kinder los waren.

Auch Alois G., dessen Mutter ebenfalls früh gestorben ist, verliert über die Umstände seiner Verdingung nur wenige Worte. Er beginnt das Interview folgendermassen: «Eben, weil die Mutter nicht mehr zu Hause war, musste sich jemand um uns kümmern, Vater arbeitete und war fort.»⁴⁷⁰ Darauf schliesst er nahtlos mit der Erzählung über die Arbeitsleistung an, die er bei der Pflegefamilie zu erbringen hatte, und kommt von allein nicht mehr auf das Thema zu sprechen. Erst als die Interviewerin nachfragt, gibt er Auskunft darüber, dass seine Mutter zuerst eine Zeit lang im Spital war und schliesslich an Krebs starb. Der Vater hätte so gut geschaut, wie es ginge, sei aber selten zu Hause gewesen, da er in einer Fabrik ausserhalb arbeitete.

Willi B.

Willi B. wurde 1932 geboren. Er hat einen jüngeren Bruder und eine um zwei Jahre ältere Schwester. Seine Mutter war krank, und der Vater war Alkoholiker und verbrachte wenig Zeit zu Hause. Zusammen mit seinem Bruder musste er den Vater immer wieder suchen gehen, damit er gelegentlich nach Hause kam. Die Schwester wohnte bereits bei Patentante und -onkel. Als dann die Mutter starb – Willi B. war gerade fünfzehn Jahre alt –, verschwand der Vater, und beide Brüder kamen ebenfalls zu ihren Paten. Willi B. hatte dieselben Paten wie seine Schwester, und weil sie schon bei ihnen wohnte, musste für ihn ein anderer Platz gefunden werden. Die Gemeinde platzierte ihn auf einem abgelegenen Bauernhof.

Dort musste er sehr viel arbeiten. Er bekam jeweils nur dann zu essen, wenn er das ihm aufgetragene Pensum erledigt hatte. Er litt oft an Hunger und fürchtete sich sehr vor den Drohungen der Pflegeeltern. Eines Abends verkroch er sich in einem Fass, wartete, bis die Pflegeeltern ihn auswärts zu suchen begannen, und lief dann davon. Er ging zu seinem Patenonkel, der für ihn nach seinem Vater suchte, woraufhin Willi B. zu seinem Vater zog. Der Vater hatte eine neue Frau und mit ihr zusammen vier Kinder. Willi B. fühlte sich dort als Aussenseiter, wohnte jedoch dort, arbeitete mal da, mal dort bei anderen Bauern und war im Sommer meist auf der Alp. Auf der Alp bei einem Gespräch mit einem Viehhändler und dem Gemeindepräsidenten äusserte er den Wunsch, nach der Schule wegzugehen. Der Gemeindepräsident war ihm dann dabei behilflich und besorgte ihm im Frühling darauf ein Bahnbillett. Einige Monate arbeitete er da und dort, bis er zu einem Handwerker kam, bei welchem er etwas später die Lehre machen konnte. Willi B. hätte nach der Pensionierung von seinem Lehrmeister das Geschäft übernehmen können, was er aber nicht wollte, stattdessen machte er sich selbständig.

Zwischenzeitlich heiratete er und wurde Vater von vier Kindern. Seine Frau erkrankte schwer und starb früh an Krebs. Zuerst lebte er eine Weile allein, doch er wünschte sich wieder Unterstützung und fiel auf eine Frau herein, die für ihn arbeiten wollte, wenn er sie heiratete. Er heiratete sie, sie half ihm aber nicht, sondern verschuldete sich. Er liess sich später von ihr scheiden, musste aber sein Haus verkaufen. Wegen dieser Frau hatte er auch weniger Kontakt zu seinen Kindern. Heute hat sich die Beziehung zu ihnen gebessert. Zum Zeitpunkt des Interviews wohnt er in einer kleinen Wohnung und hat wieder eine Freundin. Durchgehalten hat er sein ganzes Leben lang dank dem Glauben.

Alois G.

Alois G. wurde 1920 in eine kinderreiche Familie geboren. Als die Mutter an Krebs erkrankte und ins Krankenhaus musste, wurde Alois G. im Alter von neun Jahren von der Armenbehörde fremdplatziert.

Alois G. kam zu einer Familie, die den Zeugen Jehovas angehörte und im selben Dorf lebte. Dennoch wurde er von seinem Vater ferngehalten und durfte selten zu Besuch. Auch die Mutter sah er nie wieder, da diese das Krankenhaus nicht mehr verlassen konnte und nach langer Leidenszeit dort verstarb.

Bei der Pflegefamilie musste er sehr viel arbeiten, da sie zusätzlich zum Bauernhof einen Laden im Dorf führte, für welchen er viele Transporte übernehmen und saisonal Beeren oder Pilze sammeln gehen musste. Neben den langen Arbeitstagen wurde er oft auf Geheiß der Pflegemutter im Keller mit einer Rute oder einem Lederriemen verprügelt. Hinzu kam, dass er vom Knecht – er schlief zusammen mit ihm im Gaden – sexuell missbraucht wurde.

Nach der Verdingzeit arbeitete er an verschiedenen Stellen als Hilfsarbeiter. Dass er nicht in die Sekundarschule ging, machte ihm nichts aus, das schaffte sowieso nur ein Schüler pro Jahr, und eine Lehre konnte er auch nicht absolvieren, da man früher noch dafür bezahlen musste. Doch er betont, dass er ein geschickter Arbeiter war und dadurch oft jahrelang im selben Betrieb arbeiten konnte, weil man ihn überall gut einsetzen konnte.

Der erste Mensch, der wirklich zu ihm hielt, war seine Frau. Auch sie musste «unten durch», und so teilten sie gewisse Lebenserfahrungen. Die Hochzeit wurde beinahe von den Brüdern und dem Vater seiner Frau verhindert. Sie brach aber den Kontakt mit ihrer Familie ab, stand zu Alois G. und heiratete ihn. Zusammen haben sie vier Kinder. Zum Zeitpunkt des Interviews ist Alois G. verwitwet und liegt schwer krank im Spital.

Es wird deutlich, dass in diesen beiden Fällen die allgemeine wirtschaftliche Lage nicht zum Thema wird, weil die Fremdplatzierung aufgrund des Todes eines Elternteils erfolgte. Auch zweifeln beide die Richtigkeit dieser Entscheidung nicht an, da es sich für beide aufdrängt, dass sich jemand um sie kümmern musste. Deshalb konzentrieren sich beide in ihrer biografischen Erzählung auch hauptsächlich auf die Darstellung der Erlebnisse während der Verdingzeit.

Im Vergleich aller bisherigen Beispiele zeigt sich, dass die Umstände der Verdingung weniger traumatisieren, je besser sie von den Betroffenen im Kontext der familiären und/oder gesellschaftlichen Bedingungen verstanden werden. Hannes F.

und Ruedi N. verstehen die Verdingung als Zeitphänomen, begründet durch die Armut, Willi B. und Alois G. als «logische» Folge des Todes der Mutter. Regula S. hingegen bringt kaum Verständnis für ihre Fremdplatzierung auf, sodass es für sie zu einem zentralen Thema in ihrer Biografie wird. Sowohl familieninterne wie familienexterne Begründungen können das Verständnis für die Situation erhöhen.

Auch Wolf stellt in seiner Studie über Kinder in Heimerziehung fest, dass die Art der Heimeinweisung als äusserst belastende Situation bewertet wird, deshalb «muss man ihnen diese Entscheidungen transparent machen und begründen und auch im Nachhinein um ihr Verständnis, wenn möglich um ihre Zustimmung werben».⁴⁷¹

Betrachtet man die Umstände der Verdingung, so drängt sich die Frage auf, wie diejenigen Betroffenen damit umgehen, die sich nicht an ihre ersten Lebensjahre erinnern können. Ida N. wurde mit sechs Wochen zu einer Pflegefamilie gebracht. Ruth S. wurde mit eineinhalb Jahren in ein Kinderheim gebracht. Beide haben weder Erinnerungen an ihre Herkunft noch an die familiären und finanziellen Verhältnisse vor der Verdingung. Beiden ist auch gemeinsam, dass sie als junge Erwachsene den Kontakt zu ihren Müttern aufgenommen haben. Dieser Kontakt war aber in beiden Fällen sehr schwierig und konfliktbeladen. Sie erfahren von ihren Müttern wenig bis nichts über ihre Herkunft.

Ruth S. beginnt die Einstiegserzählung mit einer relativ flüssigen Geschichte: *«Also, meine Mutter war alleinstehend und hat mich geboren in H. Und dann hat sie_ ist sie gegangen als Haushälterin in den H. und hat mich mitgenommen, und dann hat sie den Mann dort geheiratet und hat dann ein Kind von dem, also von dem Mann, bekommen, und das ist einfach damals ein bisschen eine Sünde gewesen, ein Kind zu haben ohne Ehe. Und sie hat mich - einfach versteckt. Und dann haben sie ein Stöckli (Haus) gehabt, und das haben sie verkauft an einen Pfarrer aus D. oder D., ich kann es nicht mehr genau sagen. Er schrieb dort ein Buch, er kam immer dort hinauf zum Schreiben, also damit er Ruhe hat. Und er hat immer ein Kind gehört, - das weint, und hat aber nur von einem Kind gewusst. Und dann sind die aufs Feld und das_ und ich habe anscheinend immer geweint. Und dann hat er das in die Wege geleitet. Und dann ist der_ ich weiss nicht, ist die Vormundschaft oder die Polizei gekommen, das weiss ich nicht, das kann ich nicht sagen, und haben mich dann ihr weggenommen. Und dann bin ich in ein Kinderheim gekommen.»*⁴⁷²

Ruth S.

Ruth S. wurde 1944 als uneheliches Kind geboren. Die Mutter fand wenig später eine Stelle als Haushälterin. Dort hat sie den Patron geheiratet. Ruth S. erzählt, dass sie damals von der Mutter versteckt gehalten wurde, aber durch besondere Umstände fand das ein Pfarrer, der das Stöckli (Alterssitz auf Bauernhof) während des Sommers mietete, heraus und benachrichtigte die Behörde. So kam es, dass sie von der Mutter weggenommen wurde, als sie etwa eineinhalbjährig war. Zuerst kam sie für kurze Zeit in ein Heim, von da aus wurde sie zu einer Pflegefamilie gebracht. Dort hatte sie es gut, die Familie hatte selbst drei Töchter. Bei einem Unfall beim Holzfällen kam der Pflegevater ums Leben, und so musste sie umplatziert werden, da die Pflegemutter nun allein für ihre drei Kinder sorgen musste. Sie kam übergangsweise in ein Kinderheim, bevor sie bei einer Mindersteigerung von einem Ehepaar ausgewählt und auf dessen abgelegenen Hof gebracht wurde. Sie bekam von Anfang an Schläge von der Pflegemutter, vom Pflegevater wurde sie sexuell missbraucht, musste stets hart arbeiten und erfuhr keinerlei Zuneigung.

Als die Verdingzeit zu Ende war, ging sie zuerst in das Haushaltungslehrjahr, danach arbeitete sie vorübergehend in einer Gärtnerei, bevor sie mit 18 in einem Spital zu arbeiten begann. Dort lernte sie ihren Mann kennen, den sie bald heiratete. Mit ihm zusammen bekam sie zwei Kinder. Sie hatte jedoch grosse Probleme mit ihrer Sexualität, konnte aber nicht darüber sprechen. Die Ehe wurde dann geschieden, was sie einerseits fast als Befreiung erlebte. Andererseits fiel sie deswegen beinahe in eine Depression und hatte grosse Angst, dass jemand ihr die Kinder wegnehmen würde. Sie arbeitet seit der Scheidung bis zum Zeitpunkt des Interviews in einem Geschäft, in welchem sie stellvertretend die Geschäftsführung übernommen hat. Dort verdiente sie genug, um die beiden Kinder gut durchzubringen.

Sie heiratete ein zweites Mal, und mit diesem Mann konnte sie von Anfang an besser über ihre Erlebnisse sprechen. Nun hat sie auch ihrem Frauenarzt von ihren Missbrauchserfahrungen erzählt, und er hat ihr vorgeschlagen, eine Therapie zu machen. Sie ist sich aber nicht sicher, ob man in ihrem Alter noch etwas ändern könne, aber sie würde es vielleicht doch noch versuchen wollen.

Auf den ersten Blick scheint die Geschichte plausibel zu sein. Ruth S. führt aus, dass sie ein uneheliches Kind war, welches von der Mutter versteckt und vernachlässigt wurde. Der erwähnte Pfarrer bemerkte die Situation und veranlasste die Wegnahme des Kindes, worauf sie zuerst in ein Kinderheim gebracht wurde. Später im Interview kommt es betreffend der Einstiegserzählung zu einer bedeutungsvollen Wende, als die Interviewerin nach Details der Umstände ihrer Verbindung fragt. Darauf folgt dieser Dialog:

«Wann sind Sie von Ihrer Mutter weggekommen? Wie alt waren Sie?

Anscheinend klein, als, als Bébé (Kleinkind).

Also, Sie mögen sich an gar nichts erinnern?

Nein, nein.

Das sind einfach Sachen, die man Ihnen erzählt hat?

Ja, also, - also etwas, das nicht gut gewesen ist.»⁴⁷³

Ruth S. hat sich aus Teilinformationen und Bruchstücken, die sie über andere in Erfahrung brachte, eine Einstiegserzählung zusammengefügt, die aber den Nachfragen der Interviewerin nicht standhält und von Ruth S. fallen gelassen wird. Die Reaktion von Ruth S. auf diese Wissenslücke mit der Konstruktion einer Einstiegserzählung geht mit ihrem ausgeprägten Wunsch einher, ihre Wurzeln zu kennen. Diese Suche nach ihren Wurzeln zieht sich vor allem in zwei Bereichen durch die ganze Erzählung. Einerseits, als sie ihre Mutter trifft und diese sich immer dann verschliesst und schweigsam wird, wenn Ruth S. sie nach ihrer Zeugung oder den Umständen ihrer Fremdplatzierung fragt. Ruth S. kann es darum auch gar nicht fassen, als ihre Mutter stirbt und sozusagen das Geheimnis über ihre Herkunft sprichwörtlich mit ins Grab nimmt:

«Ich habe einfach auch nachher zur ihr nicht so ein gutes Verhältnis gehabt. Ich bin auch_ als ich dann meine Kinder hatte, bin ich dann noch ein- bis zweimal zu ihr gegangen. Sie hat sich einfach total verschlossen. Und als sie gestorben ist, an jenem Tag, bevor sie gestorben ist, bin ich zu ihr ins Spital - und habe ihr gesagt, dass ich ihr das - verzeihen habe, was sie mit mir gemacht hatte, weil, weil ich das auf einen Teil begreifen konnte, weil damals war das einfach anders als heute. Und - aber sie hat nicht mit mir geredet. Nichts. Sie hat nicht_ kein Wort hat sie zu mir gesagt. Das ist_ das war bitter für mich. Das_ das vergesse ich nicht. Das ist_. Und ich bin dann nach Hause zu meinem Mann nach S., zu den Eltern, er hat dort gewartet. Und - ja und ich bin dann - um die drei ist sie, ist sie dann etwa gestorben. Sie hat nichts mehr zu mir gesagt,

gar nichts ----- und - ja -- und da sind so viele Sachen passiert, muss ich das jetzt alles erzählen --- (halb lachend, immer leiser werdend)?»⁴⁷⁴

Andererseits hat sie auch von den Behörden nichts über die Umstände ihrer Fremdplatzierung erfahren, was sie mit Unverständnis und Unmut erfüllt.

«Ich habe mich auch gewundert. Ich habe immer gedacht, ich würde einmal etwas erhalten. Von den, von den, einfach ein Schreiben von meinem Leben -, wie das abgelaufen ist, als ich Kind war. Warum und alles. Aber ich habe nie etwas erhalten. Ich habe überhaupt nie mehr etwas gehört von dem Zeug. - Das ist einfach so... Ja, ich war dann gross und gesund und habe mein Leben selber gemeistert. Und dann hat man ja - nicht mehr schauen müssen für mich. Ich... und darüber - waren sie ja gottgefroh (sehr erleichtert).»⁴⁷⁵

Ruth S. sieht sich durch den Mangel an Wissen über ihre Herkunft und über die damaligen Umstände dazu veranlasst, eine nahezu gänzlich fiktive Geschichte über ihre Kindheit zu konstruieren. Diese Geschichte gibt ihr so lange Halt, bis sie auf die Detailfragen der Interviewerin nicht mehr eingehen kann. Mit dem Aufbrechen der Einstiegserzählung und dem «Geständnis», dass sie nichts mehr weiss von früher, eröffnen sich bei ihr zwei zentrale Lebensthemen, die sich daraus ergeben haben. Einerseits die Auseinandersetzung mit der Mutter und dem Zwist, der daraufhin zwischen ihnen ausbricht. Und andererseits die Wut auf die Behörden, die nie dazu beigetragen haben, dass sie erfährt, was sich damals zuge tragen hat, obwohl sie sich das gewünscht hätte.

Auch Ida N. weiss nichts über ihre ersten Lebensjahre, was sie aber auch zu Anfang des Gesprächs kundtut. Sie erwähnt die Anzahl Geschwister, das Alter der Eltern bei ihrer Geburt, die Kriegsjahre, dann sagt sie: «Wie das alles da noch eine Rolle gespielt hat, ich weiss es nicht.»⁴⁷⁶ Dieses Unwissen hat bei ihr dazu geführt, dass sie ihre leiblichen Eltern als Kind «glorifiziert»⁴⁷⁷ und «fast heiliggesprochen»⁴⁷⁸ und sich eine Luftblase geschaffen hat. Später, als sie der Mutter begegnete, löste dies eine grosse Enttäuschung aus, worauf sie den Kontakt zu ihrer Mutter abbrach. Als dann noch ihr leiblicher Vater starb, ohne dass sie ihn kennengelernt hatte, weinte sie bitterlich. So hat sie nie erfahren, was den Ausschlag gegeben hatte, dass sie fremdplatziert wurde, und führt es heute vage darauf zurück, dass es damals nicht viel brauchte, bis eine Familie auseinandergerissen wurde.

Gänzlich von den beiden obigen Fällen unterscheidet sich Eliana D. im Umgang mit diesem Unwissen über ihre früheste Kindheit. Sie beginnt die Erzählung

Ida N.

Ida N. wurde 1941 als viertes Kind von recht jungen Eltern geboren. Die zwei ältesten Geschwister waren bereits bei ihrer Geburt bei Pflegefamilien untergebracht. Sie kam mit sechs Wochen zusammen mit einer Schwester an einen Pflegeplatz. Die verwitwete Pflegemutter hatte bereits mehrere Kinder zur Pflege. Als diese 1942 wieder heiratete, zog sie zusammen mit den Pflegekindern zu ihrem Mann auf einen kleinen Bauernhof. Alle mussten bei der Hofarbeit mithelfen. Ida N. ging gerne zur Schule, sie lernte schnell und leicht. Sie konnte eine Klasse überspringen und besuchte später die Sekundarschule.

Sie wollte Lehrerin werden und das Seminar besuchen, was ihr aber aus finanziellen Gründen nicht ermöglicht werden konnte. Sie war dann ein wenig desorientiert, hat daraufhin eine Lehre in einem Büro begonnen. Dort wurde es ihr bald zu langweilig, sie brach die Lehre ab und suchte eine Lehrstelle als Drogistin. Sie konnte sich allerdings nicht durchsetzen, und die beiden offenen Stellen wurden mit Männern besetzt. Ida N. hat schliesslich eine Lehre in einer Chemiserie gemacht, welche sie mit Bravour abschloss. Nach der Lehre hat sie sich berufsbegleitend weitergebildet. Zuerst absolvierte sie die Handelsschule, danach erwarb sie zusätzlich ein Wirtschaftsdiplom, nach einigen Zwischenstationen wurde sie Geschäftsführerin. Ida N. hat nicht geheiratet und hat keine Kinder.

gleich damit, dass ihre Pflege- und späteren Adoptiveltern ihr von Anfang an gesagt haben, dass sie nicht die leibliche Tochter ist.

«Also von, was ich weiss, als Allererstes, ist, dass meine - Eltern, mit denen ich aufgewachsen bin, also das sind, in Zukunft würde ich sagen, das sind meine Eltern, das sind also meine Adoptiveltern, danach gewesen, diese Eltern haben mir von Anfang an gesagt, dass ich nicht ihr Kind bin, nicht ihr leibliches Kind, sondern dass ich_ dass quasi der liebe Gott, so haben sie es mir erklärt, der liebe Gott ihnen den Auftrag gegeben hat, einfach Kinder anzunehmen, die keine Eltern haben, und dass sie darum keine Kinder selber bekommen haben und dass sie mich haben auswählen können, und das sei ein Vorrecht. Und für mich war das auch immer wie ein Vorrecht, ich hatte das Gefühl, ich sei, eben_ ich sei quasi auserwählt worden von ihnen, und nicht dass sie mich haben müssen_ und ich habe das auch nie als - schlecht empfunden, dass ich nicht meine leiblichen Eltern hatte, bin aber wahrscheinlich eine Ausnahme, - ich wusste nichts von meinen Geschwistern, dass ich Geschwister hatte, meine Eltern wussten das auch nicht.»⁴⁷⁹

Eliana D.

Eliana D. wurde 1945 als jüngstes von sechs Geschwistern geboren. Sie war etwa ein Jahr alt, als die sehr arme Familie aufgrund des Suizids des Vaters auseinanderbrach. Ihre Geschwister wurden alle fremdplatziert. Eliana D. kam in ein Kinderheim und von dort zu Pflegeeltern, die sie später adoptierten.

Ihr Adoptivvater war Gärtner. Sie mussten alle viel arbeiten, aber sie hat das nie als Ausnutzung empfunden, sondern einfach als Mithilfe. Nach der Schule ging sie für ein Jahr nach Frankreich zu einer Familie arbeiten. Als sie zurückkam, wollte sie gerne einen künstlerischen Beruf erlernen, aber ihre Eltern fanden das etwas brotlos, so machte sie zuerst das KV, danach lernte sie Krankenschwester.

Sie heiratete nach der Ausbildung und bekam mit ihrem Mann drei Kinder. Ihr Mann litt schon mehrere Jahre an Alkoholproblemen, aber mit der Zeit verschlimmerte sich seine Sucht. Nachdem sie einige Jahre aneinander vorbeigelebt hatten, liessen sie sich scheiden. Damals kannte sie ihren jetzigen Mann bereits, von welchem sie auch kurz nach der Scheidung schwanger wurde. Ihr jetziger Mann zog zu Eliana D., und einige Jahre später heiratete er, wie sie es ausdrückt, die ganze Familie.

Diese mystisch-religiöse Geschichte erzeugte bei Eliana D. ein Gefühl der Erwünschtheit, und sie hatte nie das Bedürfnis, ihre leibliche Familie zu suchen, sondern sieht sich als Wunschkind ihrer Pflege- beziehungsweise Adoptiveltern. Als sie 45 Jahre alt wurde, erhielt sie einen Brief ihrer leiblichen Schwester, die viel Zeit darauf verwendet hat, alle Geschwister zu finden. Zuerst reagierte Eliana D. mit Wut und Ablehnung darauf. Dennoch schrieb sie zurück, und es kam zu einem Treffen, bei welchem sie erfuhr, wie es zu ihrer Fremdplatzierung gekommen war. Sie beschreibt ihre Reaktion darauf folgendermassen:

«Ich weiss unterdessen, dass sich mein Vater erschossen hat, -- und meine Mutter ist davongelaufen von all diesen Kindern, - oder aber meine Mutter ist davongelaufen, und dann hat sich mein Vater erschossen, das weiss niemand, das wissen wir nicht, welches_ ob das Huhn oder das Ei zuerst gewesen war, das wissen wir nicht. - Seltsamerweise hat mich das gar nicht so, nicht so erstaunt. Das hat mich auch nicht, das hat mich auch nicht geschockt, als ich das - vernommen habe. Ich dachte: <Aha.> Ich weiss, dass...»⁴⁸⁰

Dadurch, dass sie ein sehr gutes Verhältnis zu ihren Pflege- beziehungsweise Adoptiveltern hatte, von denen sie sich geliebt und wertgeschätzt fühlte, entstand bei ihr keine krampfhaftige Suche nach ihren Wurzeln. Auch hier sieht man wieder, dass die Qualität des Pflegeplatzes darüber entscheidet, wie die Umstände der Fremdplatzierung bewertet werden. Als sie erfährt, wie es zu ihrer Wegnahme kam, nimmt sie das zur Kenntnis, ohne dass dies viele Emotionen bei ihr auslöst. Eine negative Bewertung der Fremdplatzierung geschieht bei ihr erst über die traurigen Lebensgeschichten ihrer leiblichen Geschwister.

«Auch W., als er mal da war, - hat er mich so umarmt und gesagt: «Wenn_ die haben uns vierzig (...), vierzig Jahre oder fünfundvierzig Jahre von unserem Leben haben die uns einfach gestohlen.» (klopft mit den Händen auf den Tisch) Ich merke, dass sie sehr viele - solche Empfindungen haben, die ich, die habe ich nicht. Also ich kann sie verstehen, kann sie sehr gut verstehen; aber ich habe sie nicht, ich. Weil ich hatte wunderbare Eltern, mir_ ich hätte mir keine besseren vorstellen können. Und mit meinen leiblichen Eltern habe ich mich eigentlich nicht befasst. Ich hatte auch kein Bedürfnis, die kennenzulernen. Also weder ein unterschwelliges noch ein_ überhaupt keines. Sie waren für mich ---- ein Neutrum, das mich gezeugt hat. Es ist, es ist, es tönt vielleicht böse, aber, oder ich weiss es auch nicht, aber für mich waren sie wirklich, einfach nicht existent.»⁴⁸¹

Eliana D. hat also dadurch, dass sie in einen guten Pflegeplatz gegeben wurde, weniger Mühe damit umzugehen, dass sie über ihre Herkunft nichts weiss. Sie fühlte sich von Anfang an von ihren Pflege- respektive Adoptiveltern im wahrsten Sinn des Wortes erwünscht und geliebt. Das Gefühl, ein Wunschkind zu sein, lässt die Trennung von den leiblichen Eltern in den Hintergrund treten. Dies führte dazu, dass sie bereits in der Schule den Nachnamen der Pflegeeltern benutzte, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht adoptiert war. Als sie die Umstände ihrer Wegnahme durch die Behörden erfährt, nimmt sie das einfach zur Kenntnis. Erst über die Lebensgeschichten der Geschwister eröffnet sich für sie das Verständnis dafür, dass man das gemeinsame Aufwachsen mit den leiblichen Geschwistern als von den Behörden gestohlen ansehen kann, also als etwas, dass man entbehren und vermissen kann.

Hier zeigt sich, dass einzig bei Eliana D. kein Wunsch besteht, die leiblichen Eltern kennenzulernen, weil sie in ihren Adoptiveltern ihre «richtige» Familie sieht. Bei Ida N. und Ruth S., denen es nicht gelingt, ihre Pflegeeltern als «richtige»

Eltern zu akzeptieren, ist zu sehen, dass ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Wissen über die eigenen Wurzeln besteht. In der Biografieforschung wird dieser Drang nach Wissen über die früheste Kindheit mit der Bedeutung von Kontinuität innerhalb einer Lebenserzählung in Zusammenhang gebracht. Kohli ist dabei der Ansicht, dass Kontinuität innerhalb der Lebensgeschichte «sozial erforderlich ist», weil sie «Handeln über wechselnde Situationen und Positionen hinaus vorhersehbar und planbar»⁴⁸² macht und dadurch Voraussetzung für soziales Leben ist. Besteht eine Lücke – wenn auch ganz in den Anfängen des Lebens –, so wird dies als Quelle von Handlungs- und Entscheidungsunsicherheit angesehen. Nicht nur für die soziale Welt ist die Vorsehbarkeit von Handeln wichtig, sondern auch für den Einzelnen selbst, denn «durch die Erzeugung biographischer Kontinuität» bewahrt er sich «die Möglichkeit zum Festhalten am eigenen Ich gegenüber den Zumutungen der je aktuellen Situation».⁴⁸³ Dadurch wird die Bedeutung des Wissens über das eigene Leben und dessen Anfang für die Identitätsbildung deutlich. Fehlende Informationen über das eigene Leben wirken sich negativ auf ein stabiles Identitätsgefühl aus, weshalb es für die Einzelnen von grosser Bedeutung ist, von den leiblichen Eltern selbst oder den Behörden zu erfahren, was sich vor der Fremdplatzierung zugetragen hat.

Zusammenfassung

Aus dem Vergleich der verschiedenen Bewertungen der Gründe, die zur Fremdplatzierung geführt haben, lassen sich einige Schlüsse ziehen. So wird deutlich, dass je besser die Gründe für die Verdingung – seien dies wirtschaftliche Gründe oder familieninterne Gründe wie Todesfälle – verstanden werden, desto geringer fällt die spätere Belastung durch dieses Lebensereignis aus. Kann die Trennung der Familie nicht auf spezifische Ursachen zurückgeführt werden, so kann dies, wie bei Regula S., zu einer lebenslangen belastenden Auseinandersetzung mit den genauen Umständen der Verdingung führen. Wichtig ist auch, dass eine Trennung von der Familie nicht zu Gefühlen des Ausgestossenwerdens führt, da dies die Ausbildung schwerer Minderwertigkeitsgefühle begünstigen kann. Besondere Identitätsprobleme stellen sich in denjenigen Fällen, in denen die Betroffenen keine Erinnerung und kein Wissen über ihre Herkunft haben. Die Suche nach den eigenen Wurzeln kann in diesen Fällen zu einem zentralen und lebenslangen, anstrengenden Bewältigungsthema werden. Die Bereitstellung von Wissen in Form von Akteneinsicht und Kenntnisse über die damalige Fremdplatzierungspraxis können dabei hilfreich sein.

Die Ursachenzuschreibungen eines Traumas «wirken sich indirekt dadurch auf den Bewältigungsprozess aus, dass es mit ihrer Hilfe gelingen kann, dem Ereignis einen Sinn zuzuschreiben, um es gewissermassen mental abzuschliessen». ⁴⁸⁴ Allerdings ist dabei nicht die konkrete Erklärung ausschlaggebend, sondern «wie tröstlich die gefundene Erklärung ist». ⁴⁸⁵

Zudem deuten die Lebensgeschichten von Hannes F. und Eliana D. an, dass eine gute Qualität des Pflegeplatzes die belastende Erfahrung der Fremdplatzierung verringern kann.

Belastende Erlebnisse

Im vorangehenden Kapitel wurde die Fremdplatzierung an und für sich als Trauma betrachtet. In den Interviews zeigt sich, dass während der Zeit bei den Pflegeeltern weitere traumatisierende Erlebnisse hinzukamen. Deshalb wird im Folgenden auf diejenigen belastenden Ereignisse und Themen fokussiert, die in den Erzählungen über die Zeit während der Fremdplatzierung angesprochen werden. Meist werden die Fälle derjenigen Betroffenen, die an einem oder mehreren schlechten Pflegeplätzen untergebracht waren, mit den Aussagen von Hannes F., Ida N. und Eliana D. kontrastiert, die ihre Pflegefamilien positiv bewerten.

Bei der Durchsicht der vielen Interviews haben sich klar einige Schwerpunktthemen herauskristallisiert, die im Folgenden differenziert betrachtet werden. Dabei sind Überschneidungen zwischen den einzelnen Unterkapiteln nicht zu vermeiden, weil sich die einzelnen Themen nicht isoliert begreifen lassen, sondern immer im weiteren Kontext zu verstehen sind.

Arbeiten in der Pflegefamilie

Die rückblickenden Bewertungen aller Betroffenen, welche an einem schlechten Pflegeplatz untergebracht waren, zeigen grosse Ähnlichkeit. Im Vordergrund steht das Argument, dass sie sich nicht als Kind behandelt fühlten, sondern als Arbeitskraft und zusätzliche Einkommensquelle der Pflegefamilie. Sehr deutlich wird dies am Beispiel von Willi B. Ihm wurde täglich vorgehalten, dass er nur dann zu essen bekäme, wenn er die ihm auferlegte Arbeit beendet habe: «Und

dann hiess es immer: «Das und das musst du erledigen, sonst bekommst du nichts zu essen.»⁴⁸⁶ Eine drastische Massnahme führten seine Pflegeeltern im Winter durch:

«Und im Winter, wenn es kalt war, da haben sie mir die Säcke (Hosentaschen) zugenäht, damit ich die Hände nicht in die Säcke stecken konnte (klatscht in die Hände). Es hiess: «Du musst arbeiten. Dann_ wenn du arbeitest, hast du warm, sonst nicht.» (lacht)»⁴⁸⁷

Ruth S. betont die Aspekte des zusätzlichen Einkommens, des Kostgeldes, welches die Pflegeeltern erhielten:

«Und da ist damals vermutlich um das Geld gegangen und nicht, nicht um das Kind. Und darum haben dort viele, viele so Kinder gehabt. Um ihr Geld aufzubessern.»⁴⁸⁸

Oder Viola G. erzählt folgende Szene: «Wenn ich jeweils wütend war, ging ich nicht essen. Wenn sie mich wütend machten, ging ich nichts essen. Dann sagte er mir, ich rentiere so am besten.»⁴⁸⁹ Alois G. antwortet vielsagend auf die Frage, ob damals jemand nach ihm schaute: «Wo denken Sie hin, das war nicht wichtig, wichtig war arbeiten, arbeiten. Arbeiten habe ich gelernt.»⁴⁹⁰ Ähnlich klingt es bei Gisela W.: «Wir haben arbeiten müssen, dafür haben sie einen ja auch genommen. Nicht, um es schön zu haben.»⁴⁹¹ Reto B., der durch einen Explosionsunfall schwere Verletzungen erlitt, musste erfahren, dass er als wertlos angeschaut wurde, weil seine Hand verkrüppelt blieb und es nachher hiess: «Ja, wir können nicht_ ich könne ja nicht_ ich könne ja nicht mehr melken, nichts mehr. Was nütze ich dann noch. Nur noch zum Fressen da und...»⁴⁹² Jakob R. vergleicht seine Behandlung mit der von Sklaven, denn es gab «einfach gewisse Leute [...], die das Pech hatten, dass sie als Sklaven gehandelt wurden».⁴⁹³ Er erlebte diesbezüglich seine soziale Position als die eines Knechtes und nicht als die eines Kindes.

«Ich war eigentlich ein Knecht, nicht ein Schulkind. Ich sollte eigentlich gar nicht zur Schule. Ich war dort zum Arbeiten und, und - nicht um in die Schule zu gehen und - ein normales Leben zu führen. -- Dafür war man auch Verdingkind. Man war ja nicht Verdingkind, um ein schönes Leben zu haben.»⁴⁹⁴

Viele der Betroffenen fühlten sich ausgenutzt. Sie arbeiteten hart und wurden dennoch schlecht behandelt. Häufig bekamen sie trotz ihrer grossen körperlichen Leistung zu wenig zu essen. Für ihren Einsatz erhielten sie keine Belohnung.

Alois G. war beispielsweise bei Pflegeeltern, die einen kleinen Laden führten: «Ich weiss, was es ist, Verdingbub zu sein. Ich schuftete, ich leistete meinen Teil, ich arbeitete viel zu viel [...], sie hatten mit ihrem Laden im Dorf Erfolg.»⁴⁹⁵ Wer sich für wen engagierte, zeigt sich in folgendem Zitat von Alois G.: «[...], ich bin denen nichts schuldig, sie mir, ja.»⁴⁹⁶

Anders beurteilen Ida N. und Eliana D. die Integration in die Pflegefamilie. Ida N. hat gerade aus Respekt vor ihren Pflegeeltern an der Datenerhebung mitgemacht, weil sie auch mal die andere Seite zeigen wollte,

*«dass einfach nicht alle, die Kinder aufgenommen haben, einfach personifizierte Ungeheuer gewesen sind. Sondern durchaus auch liebevolle Eltern. Sie haben uns ja gewollt, als Kinder gewollt und nicht als Arbeitskräfte oder...»*⁴⁹⁷

Das Gefühl, in erster Linie als Kind behandelt zu werden, wirkt sich auch auf die Bewertung der Integration in die Arbeitsabläufe auf einem Bauernhof aus. So berichtet Ida N. über ihren Arbeitseinsatz:

*«Gut -, es ist ein Bauer gewesen, ein Kleinbauer. Und - wir haben es sehr schön gehabt. Klar wir mussten auch arbeiten, wir mussten mit tun -, aber immer angemessen, an dem, was überhaupt möglich gewesen ist. Also ich erinnere mich, wir haben --, sehr früh schon kleine Werkzeuge gehabt, die man extra hat machen lassen, also ein Heugäbeli (kleine Heugabel) und ein Rächeli (kleiner Rechen), die kleine Kinder überhaupt handhaben konnten. Und wir haben das nicht als_ wie soll ich das sagen, als Muss empfunden. Wir sind eher noch stolz gewesen, weil man hat das Gefühl bekommen, man ist wichtig, es kommt auf uns auch drauf an.»*⁴⁹⁸

Ähnlich klingt es bei Eliana D., welche ihre Situation bei den Adoptiveltern mit derjenigen ihrer Geschwister vergleicht:

*«Und ich musste_ das musste ich auch, wie alle anderen, ich musste wirklich wahnsinnig viel arbeiten schon als Kind. Ich bin_ ja, wir haben, wir haben immer ganz, ganz viel arbeiten müssen, aber ich habe es nie - habe es nie als_ weder als demütigend noch als Ausnützen empfunden, wir haben einfach als ganze Familie miteinander gearbeitet.»*⁴⁹⁹

Obwohl auch Eliana D. und Ida N. die strenge Mitarbeit auf dem Hof erwähnen, fällt die Bewertung ganz anders aus. Hier geht nämlich die Einbindung in Arbeitsprozesse mit einer emotionalen, familiären Integration einher. Die Arbeit auf

dem Hof wird von ihnen als von den Pflegeeltern wertgeschätzter Beitrag für das gemeinsame Leben bewertet. Anerkennung der Leistung war selbstverständlich. Der Ertrag aus dem grossen Einsatz verteilte sich auf alle (Pflege-)Familienmitglieder und führte zu Stolz und dem Gefühl, zugehörig zu sein. Zugleich empfanden Eliana D. und Ida N. die Mitarbeit als angemessen. All diese Aspekte führen dazu, dass hier die Arbeitsleistung nicht als Ausnutzung und Überforderung bewertet wird, sondern als integrierter Teil des (Pflege-)Familienlebens.

Vergleicht man die Aussagen derjenigen, die einen guten Pflegeplatz hatten, mit denjenigen, die unter schwierigen Bedingungen platziert waren, zeigen sich deutliche Unterschiede in der Bewertung der Arbeit und der erbrachten Arbeitsleistung. Vor dem Hintergrund der damaligen Lebensumstände kann davon ausgegangen werden, dass Kinder immer stark in den Arbeitsprozess eingebunden waren, egal ob sie in der eigenen oder in einer fremden Familie aufwuchsen. Dennoch verlangte den Verdingkindern die Arbeit in ihrer Situation viel mehr ab, wenn sie nur einseitig in die Familie, nämlich als Arbeitskraft, integriert waren und gleichzeitig von einem Familienleben ausgeschlossen wurden, von der geleisteten Arbeit nicht profitierten und trotz riesigem Einsatz zu wenig zu essen bekamen. Sie erhielten keinen Dank, keine Anerkennung für ihre Leistung, sondern fühlten sich ausgenutzt und überfordert. Auch Liebe und Zuneigung erfuhren die meisten von ihnen nicht. Ruedi N. bringt es in der Antwort auf die Frage danach, ob es Formen von Zuneigung gab, auf den Punkt:

«Nein. Nein, nein. Das ist_ da ist man einfach_ da wurde man einfach eingesetzt und hat gearbeitet. Fertig. Gerade so. Nein, nein. Zuneigung war da nicht.»⁵⁰⁰

Die fehlende emotionale, familiäre Einbindung zeigt sich weiter in verschiedenen Bereichen des täglichen Zusammenlebens. Im folgenden Unterkapitel wird auf die wichtigsten Aspekte der räumlichen, sozialen und emotionalen Ausgrenzung eingegangen.

Formen von Isolation

Besonders deutlich wird die fehlende Integration in die Pflegefamilie – aber auch in die Gesellschaft –, wenn man die Interviews auf verschiedene Formen von Ausgrenzung hin analysiert.

Viola G.

Viola G. wurde 1934 als fünftes von acht Geschwistern geboren. Als sie in die erste Klasse ging, sagte ihr Vater eines Tages, dass sie nun alt genug zum Arbeiten sei. Kurz darauf ging er mit seiner Tochter in ein Dorf und bot sie dort als Arbeitskraft an. Ein Bauer, der ihren Weg kreuzte, sagte, dass er sie nähme. Eine Woche später zog sie zu dieser Familie. Sie musste auf dem Hof viel Arbeit verrichten. Der Bauer war Alkoholiker, der sie in betrunkenem Zustand verprügelte. Nach etwa vier Jahren kam es zu einem Vorfall: Der Bauer griff alkoholisiert zu einem Gewehr und schoss um sich. Daraufhin wurde er in eine Anstalt versorgt. Viola G. weigerte sich in den nächsten Ferien bei ihren Eltern, wieder auf diesen Hof zurückzukehren. So konnte sie während des nächsten Winterhalbjahres zu Hause bleiben. Vom eigenen Vater wurde sie zu dieser Zeit einige Male sexuell missbraucht, sie mied deshalb das Zusammensein mit ihm und war froh, als sie im Frühling wieder fort konnte.

Sie wurde, diesmal von der Fürsorge organisiert, auf einen der grössten Höfe in der Gegend platziert. Auf diesem Hof hatte es viele Bedienstete, mehrere Knechte, eine Magd und Praktikantinnen in der Bäuerinnenlehre. Dennoch musste sie viel arbeiten, hauptsächlich die Kinder hüten und sich um den Hühnerstall kümmern. Das neunte Schuljahr durfte sie nicht mehr besuchen, weil sie die erste Klasse wiederholt hatte. Ihr Wunsch, Gärtnerin zu werden, wurde ihr abgeschlagen, dafür sei sie zu dumm. Sie machte schliesslich das Bauernlehrljahr und arbeitete danach zuerst als Magd.

Aufgrund einer Krankheit verbrachte sie drei Wochen im Spital. Der Betrieb hatte ihr imponiert, sodass sie nach ihrer Genesung dort nach Arbeit fragte. Sie wurde eingestellt und kümmerte sich zuerst um die Lingerie, das Putzen und die Küche. Weil man mit ihrer Arbeit zufrieden war, konnte sie auf der Station in der Pflege arbeiten und sogar im Operationssaal helfen. Im Spital hat sie auch ihren späteren Ehemann kennengelernt, er war dort Patient. Sie meint, er habe viel Geduld gehabt mit ihr, da sie grosse Angst vor der Ehe hatte aufgrund des sexuellen Missbrauchs durch den Vater. Mit ihrem nun verstorbenen Mann hat sie vier Kinder bekommen.

Räumliche Isolation

Häufig wird von Beschränkungen der Raumnutzung innerhalb des Hauses berichtet, welche die Nichtzugehörigkeit zur Pflegefamilie verdeutlichen. Verdingkinder schliefen selten bei den Familienangehörigen, sondern entweder allein oder mit dem Knecht zusammen im Gaden (ungeheizter Raum in den oberen Stockwerken des Bauernhauses). Ganz ausgeprägt erlebte Willi B. die räumliche Trennung zur Pflegefamilie. Zu Beginn des Interviews erzählt er vom Alltag an seinem Verdingort:

«Dann habe ich_ die Schulaufgaben musste ich immer im Kuhstall machen. Ich konnte nie in die Stube (Wohnzimmer) rein. Ich hatte einfach ein Zimmer, da war ein Bett drinnen, ein Kasten und ein Tisch, sonst nichts. Die Aufgaben machte ich im Kuhstall. Zum Morgenessen gab es immer Magermilch und ein Stück Brot. Das habe ich immer im Korridor_ im Korridor am Ende hatte es ein Tischlein. Das haben sie mir immer dorthin gestellt.»⁵⁰¹

Bei Regula S. verhielt es sich so, dass ihre Pflegeeltern eine Gärtnerei hatten, in welcher sie arbeitete. Jedoch konnte sie nicht dort im Haus schlafen, sondern schlief bei der Jätfrau zu Hause. Zu der damaligen Situation meint sie:

«Und – es war eine sehr lieblose Situation. Dort, wo ich geschlafen habe, dort hat es bald mal geheissen: ‹Regi, geh ins Bett!› Und am Morgen hat man gerufen: ‹Regi, steh auf, mach vorwärts!› Und dann musste ich mit dem Velo in die Gärtnerei Morgenessen gehen und abwaschen und erst nachher in die Schule. -- Und am Abend musste ich auch immer zuerst abwaschen, den Boden aufnehmen, bevor ich dann zur Jätfrau die Aufgaben machen und schlafen gehen konnte.»⁵⁰²

Die ihr übertragenen Aufgaben verrichtete sie mehrheitlich allein. Im Wochenrhythmus wiederholten sich die Pflichten, sodass sie diese mit der Zeit vollkommen selbständig ausführte. Dass so keine familiäre Anbindung entstand, ist offensichtlich.

Anhand der folgenden Schilderung von Viola G. zeigt sich, dass selbst im Krankheitsfall auf dieses Machtinstrument der räumlichen Absonderung beharrt wurde und Krankenpflege keine Selbstverständlichkeit war:

«Da war ich auch krank, und da habe ich_ da brachte mir niemand das Essen hinauf. Da musste ich selber schauen, dass ich noch etwas bekam. Ja, ich weiss, ich hatte das Ohrenmüggeli (Mumps) und die Masern hatte ich.»

Und da schaute auch die (Pflege-)Mutter nicht?

Nein da_ da sagten sie, wenn ich etwas zu essen wolle, so solle ich dann halt hinunter kommen.»⁵⁰³

Im Gegensatz dazu schildert Hannes F., wie er mit den Enkeln seiner Pflegemutter aufwuchs:

«Ich habe eben_ wir sind_ drei Zimmer hatten wir, und ich bin in diesem angebauten Zimmer, mit einem von diesen Kindern, mit einem Buben, hab ich im gleichen Bett geschlafen, und da ist noch eines von diesen Mädchen, das Ältere, ist auch noch dort, es hatte selber ein Bett, ist auch noch in diesem Zimmer geschlafen. In diesem Zimmer waren wir_ es ist dieses hier, welches mit 3 auf dem Plan aufgeschrieben ist. Es ist das kleine Zimmerchen dort, ja_

Ja, genau.

Dort haben wir geschlafen, und ich war eigentlich froh, dass ich mit jemandem zusammen schlafen konnte. Vor allem im Winter. Im Sommer war es heiss dort innen, und im Winter war es eiskalt.»⁵⁰⁴

Er erhielt keinen schlechteren Schlafplatz zugeteilt als die eigenen Kinder der Familie, was verhinderte, dass ein Gefühl des Ausgeschlossenwerdens aufkam.

In diesen kurzen Beispielen wird deutlich, dass eine räumliche Isolation nicht nur eine räumliche Dimension hat, sondern immer auch mit einem sozialen Ausschluss einhergeht. Die Formen der Ausgrenzung beschränken sich auch nicht nur auf die Raumnutzung, sondern nehmen in vielen alltäglichen Praktiken unterschiedliche Gestalt an.

Soziale Isolation innerhalb der Pflegefamilie

Betrachtet man Ausgrenzungen innerhalb der Pflegefamilie, so sind nicht nur räumliche Grenzziehungen zu sehen, sondern auch soziale und emotionale. Gerade in der alltäglichen Ungleichbehandlung gegenüber vergleichbaren Personen – meist den leiblichen Kindern der Pflegeeltern – werden weitere Mechanismen der Isolation erkennbar.

Regula S. beschreibt beispielsweise eine wiederkehrende Situation, in welcher die leiblichen Kinder mit Puppen spielen durften und sie daneben Arbeit verrichten musste:

«Ich konnte nie spielen, es hatte noch drei Mädchen von, von den jungen Meistersleuten. Die sind_ das älteste von den drei Mädchen war zwei Jahre jünger als

Gisela W.

Gisela W. wurde 1928 als sechstes von sieben Kindern geboren. Als sie viereinhalb Jahre alt war, sind alle Kinder durch die Vormundschaft von zu Hause weggenommen worden. Zuerst war sie für eine kurze Zeit zusammen mit einer Schwester in einem Übergangsheim. Daraufhin wurde sie zu einer Pflegefamilie geschickt, wo sie es nicht gut hatte und vorwiegend als Kindermädchen eingesetzt wurde. Während der ersten Klasse wurde sie zu Bauersleuten umplatziert. Die Umstellung auf das Bauernhofleben bereitete ihr grosse Mühe, weil ihr die Arbeit und die Umgebung nicht vertraut waren. Als dann der eine Sohn der Pflegeeltern heiratete und Vater wurde, hiess es, man habe für sie keinen Platz mehr auf dem Hof, und sie kam mit etwa zehn Jahren wieder in ein Kinderheim. Ihre Schwester lebte auch in diesem Heim, aber sie verstanden sich nicht gut, und die Beziehung wurde zur Belastung für Gisela W.

Von den Mädchen aus dem Heim durfte niemand in die Sekundarschule. Gisela W. wurde ihr Wunsch abgeschlagen, Handarbeitslehrerin zu werden. Schliesslich konnte sie eine Ausbildung als Verkäuferin machen. Dort, wo sie die Lehre machte, lernte sie auch ihren Mann kennen. Die Zeit mit ihm beschreibt sie als die schönste Zeit in ihrem Leben. Sie bekam zwei Kinder, genau wie sie sich das immer vorgestellt hatte, denn sie war sich sicher, dass sie für zwei Kinder würde sorgen können und somit keine Gefahr bestand, dass man ihr die Kinder wegnehmen würde. Seit ihr Mann gestorben ist, lebt sie allein.

ich, und die anderen zwei Mädchen waren noch kleiner, aber die mussten nie etwas helfen. Die haben jeweils gespielt, die hatten so einen Bäbiecke (Ecke mit Puppen), und ich musste, musste einfach nebenan mein Zeug machen.»⁵⁰⁵

An diesem Beispiel zeigt sich die Deckung von räumlicher und sozialer Dimension der Ausgrenzung: die leiblichen Kinder der Pflegeeltern beim Spielen in der «Bäbiecke» und nebenan das Verdingkind bei der Arbeit. Sowohl die auferlegte Tätigkeit wie auch der versperrte Zugang zur Spielecke machen die fehlende familiäre Integration deutlich. In solchen Situationen wurde den Betroffenen ihr Status innerhalb der Aufnahmefamilie besonders bewusst.

Weniger um räumliche Isolation als um die Bestrafungspraktiken als Ausdruck von ungleicher Behandlung geht es in den folgenden zwei Beispielen. Gisela W., die bei ihrer ersten Platzierung als Kindermädchen eingesetzt worden ist, berichtet über ungleiche Behandlung im Vergleich zur leiblichen Tochter der Pflegeeltern:

«Und dann kam ich nach T. zu einer_, zu einem Ehepaar, welches nur eine Tochter hatte. Und sehr wahrscheinlich sollte ich ein wenig eine Gespielin sein für dieses, ich weiss nicht mehr wie es geheissen hat, item, isch ja gliich (spielt ja keine Rolle), für dieses Mädchen. Aber, dieses konnte machen was es wollte, und bei mir, ich wurde einfach jedes Mal bestraft. Wenn ein klein wenig etwas nicht so gegangen ist, wie sie sich das vorgestellt haben, wurde ich einfach bestraft. Und zwar mit dem Lederriemen. Ich wurde jeweils auf den Tisch gelegt_ und einfach so.»⁵⁰⁶

Alois G. berichtet Ähnliches von seiner Behandlung als minderwertig gegenüber den leiblichen Kindern, wenn er für deren Vergehen stellvertretend bestraft wurde: «Diese schlugen sie nie so wie mich. Wenn etwas kaputt ging, hiess es, ich sei es gewesen, auch wenn es nicht wahr war.»⁵⁰⁷ Diese Abwertung durch die Pflegeeltern gegenüber den leiblichen Kindern wirkte sich verständlicherweise auch auf das Verhältnis unter den Kindern aus. So sagt Alois G., dass er von den leiblichen Kindern seiner Pflegeeltern links liegen gelassen wurde, wie wenn er ein «Glas Wasser»⁵⁰⁸ wäre. Ruth S. hingegen wurde von den «Geschwistern» geplagt und ausgespielt. Wie einsam und frustriert sich die Verdingkinder an einem Sonntag, einem weniger arbeitsintensiven Tag, den man gewöhnlich mit der Familie verbrachte, fühlen konnten, kommt in folgendem Interviewauszug mit Viola G. zum Ausdruck:

«Hatten Sie Freundinnen oder Freunde?

Nein.

In der Klasse oder so?

Nein.

In der Nachbarschaft auch nicht?

Nein, nein.

Und so am Sonntag, was machten Sie da?

Ja, am Sonntag ja, das_ etwa Hühner getötet.

Mussten Sie das?

Nein. Dann irgendwie weil_ ja, im Nachhinein ist das gekommen. Weil mich wahrscheinlich niemand gern hatte. Ich konnte aus weiter Ferne Hühner töten (weint) [...]

Wie haben Sie sich das erklärt, Sie sagten vorhin, weil Sie niemand gern hatte.

Ja.

Mhm. Warum haben Sie denn die Tiere gequält?

Aus -- Frust oder_»⁵⁰⁹

Anders verhält es sich bei Ida N., die mit ihrer Schwester zu Pflegeeltern kam, die selbst keine eigenen Kinder hatten. Die Interviewerin fragt, ob sie gemeinsam gegessen hätten, worauf Ida N. antwortet: «Ja, das ist fast heilig gewesen. Einfach, einfach essen alle miteinander.»⁵¹⁰ Über die grosse Bedeutung gemeinsamer Zeit in der Pflegefamilie berichtet auch Eliana D., welche mit einer weiteren Adoptivschwester ebenfalls bei Pflegeeltern aufwuchs, die keine eigenen Kinder hatten:

«Wir holten - jeden Nachmittag einen Zvieri (Zwischenmahlzeit am Nachmittag) im B. oben. Und zwar eine grosse Kanne mit, mit Tee, so ein, in, in einem Milchkesseli (Milchkanne) hat man den Tee geholt und ein grosses, einen grossen Sack mit Brot. Und dann assen wir immer mit, alle miteinander in der Remise unten Zvieri, Sommer wie Winter. Und manchmal, wenn wir irgendwo einmal eine Schokolade bekommen haben, dann hat meine Mutter eine Reihe Schokolade zwäg gemacht (bereit gelegt), und dann haben wir etwas Schokolade bekommen und sonst nicht. Und an_ so um Weihnachten herum hat_ wenn der St.Nikolaus den Sack gebracht hatte, dann gab es einige Spanische Nüsschen oder so was, und dann haben wir die schön abgeteilt, zehn, jedes. An solche Sachen mag ich mich gut erinnern.»⁵¹¹

Das Einnehmen gemeinsamer Mahlzeiten war in beiden Familien ein ritualisierter Ausdruck der Zusammengehörigkeit. Zu beachten ist, dass wahrscheinlich der Umstand, dass die Pflegeeltern von Ida N. und Eliana D. keine eigenen Kinder hatten, eine wichtige Rolle spielt. Es scheint, dass sie Kinder aufnahmen, um ihnen wirklich ein Zuhause zu geben und eine Familie zu sein. Dass aber dies nicht die einzigen Bedingungen sind, die eine gute Integration in die Pflegefamilie ermöglichen, lässt sich am Beispiel von Hannes F. zeigen, der in etwa gleich alt war wie die Enkelkinder seiner Pflegemutter, mit welchen er auf dem Hof aufwuchs. Er fühlte sich von der Grossmutter wie auch von deren Schwiegertochter gut behandelt. Einzig dem Sohn der Grossmutter wirft er schlechte Erziehungsmethoden vor, meint jedoch, er hätte die Strafen wohl verdient:

«Ja, ja, das ist eh_ --- die Pflegemutter, muss ich noch sagen, die war streng, eigentlich sehr streng. Aber sie war eigentlich diejenige, die gesagt hat, was geht, was geht dort. Aber für mich war das eigentlich eine ganz herzensgute Frau. Ich hatte oft das Gefühl, sie sei zu mir fast besser als zu ihren eigenen Grosskindern. Ja, ja, ich habe schon auch Strafen bekommen, aber vielleicht hatte ich es auch nötig, ich weiss es nicht. Aber von ihr bin ich nicht mehr gestraft worden, als sie

ihre Grosskinder strafte. Hingegen der Sohn von der Pflegemutter, der Vater der Kinder, der hatte dann schon nicht so gute Methoden. Der nahm dann manchmal den Teppichklopfer zur Hand und_ -- und Blut ist dann, also Nasenbluten hatte ich mehr als einmal, das weiss ich noch, aber eh_ ich habe wahrscheinlich einfach auch etwas verbrochen, ich weiss es nicht. Und habe dann Schläge gekriegt, ich weiss es nicht mehr. Der hatte also nicht gerade gute Erziehungsmethoden. Aber wenn wir uns ordentlich aufführten, dann hat er uns in Ruhe gelassen. Und dann die Frau von ihm, also die Mutter von den Kindern mit denen ich aufgewachsen bin. Das war eine_ sie kam von R., eine Sch., das war ganz eine herzensgute, sehr gute und liebe und arbeitsame Frau.»⁵¹²

Er fühlte sich grösstenteils auf dem Drei-Generationen-Hof wohl und gut aufgehoben. Hannes F. beklagt sich nicht über ungleiche Behandlung oder über abwertende Praktiken im täglichen Umgang. Er berichtet zudem darüber, dass es ihm ermöglicht wurde, einen Kaninchenstall zu bauen, oder dass er Skier bekam, auf welche er sehr stolz war.

Hier zeigt sich, dass auch ein Leben ohne Abwertung und Isolation möglich war, selbst wenn gleichzeitig leibliche Kinder im Haushalt lebten. Hannes F. wurde später sogar als Patenonkel in diese Familie eingebunden.

Während Ida N., Hannes F. und Eliana D. als Familienangehörige behandelt wurden, zeigt sich in den anderen Fällen eine weitere Methode, die Position der Verdingkinder als Nicht-Familienmitglieder zu betonen: Verbale Abwertungen durch die Pflegefamilie waren häufig und brachten die fehlende familiäre Integration sprachlich zum Ausdruck. Viele der Verdingkinder rief man einfach «Bub» oder «Meitschi», wodurch man ihnen ihre Individualität aberkannte. Noch stärker abgewertet wurde beispielsweise Ruth S., indem sie verächtlich «Totsch» (Schimpfwort) genannt und auf dem Schulweg «Miggä» gerufen wurde. Viola G. weckte man morgens mit der üblichen Bezeichnung für Magd «Jumpfere steh auf»,⁵¹³ wodurch ihr Stellenwert und ihre Funktion in der Pflegefamilie klar zum Ausdruck kamen.

Soziale Isolation innerhalb der Pflegefamilie fand auf verschiedenen Ebenen statt. An einem schlechten Pflegeplatz schlossen die Pflegeeltern und deren leibliche Kinder die Verdingkinder sowohl durch sprachliche wie auch durch konkrete Handlungen, Bestrafungen und Benachteiligungen vom Familienleben aus.

Soziale Isolation gegen aussen

Neben diesen alltäglichen räumlichen und sozialen Ausgrenzungen innerhalb der Pflegefamilie fand in vielen Fällen auch eine Abschottung gegen aussen statt. Kontakte zu Dritten hatten die Verdingkinder selten. Die meiste Zeit verbrachten sie bei der Arbeit auf dem Bauernhof. Die Höfe lagen meist weit voneinander entfernt, sodass die nächsten Nachbarn oft nicht in Sichtweite waren. Dies führte zu einer zusätzlichen Isolierung, wie man am Interview mit Ruth S. sehen kann. Sie wurde im Interview gefragt, ob die Leute im Dorf von ihrem Missbrauch und den harten körperlichen Bestrafungen wussten. Ruth S. antwortet darauf:

«Das weiss ich nicht. Es ist eben kein Dorf. Das sind_ wissen Sie, das_ der H. (Seidental im Napfgebiet) _ wie soll ich Ihnen jetzt das da im Z., jäh_ - Da müssten Sie gerade mal hingehen. Dann würden Sie es verstehen. Da ist der N., das_ - und nachher geht eine Strasse zuhinterst in den Krachen (abgelegener Ort) nach hinten, und dann hat es einfach irgendwo_ kommt wieder ein Bauernhof, und dann geht es wieder eine Weile, und dann kommt wieder eine Bauernhof.»⁵¹⁴

Diese Abgeschlossenheit der Höfe wirkte wiederum isolierend und beschränkte den Kontakt mit benachbarten Dritten.

Alois G. wurde oft von seinen Pflegeeltern geschlagen, er sah in den Botengängen, die er für sie erledigen musste, immer eine willkommene Abwechslung: «Ja, ich musste viel ins Dorf, um Telefonanrufe auszurichten--. Ich war immer ganz froh, wenn ich einmal wegkam, ich ging auch gern einkaufen.»⁵¹⁵ Auf die Frage, ob er mal Besuch bekommen habe, reagiert Alois G. ganz erstaunt: «Besuch gehabt, ich für mich?»⁵¹⁶ Auch Willi B. wurde stark isoliert, so durfte er nie mit anderen Kindern spielen: «Ich durfte nicht zu den anderen Kindern. Nein, sie haben mich immer geholt.»⁵¹⁷ Kontakt zu Dritten wurde meistens so gut wie möglich unterbunden. Dies vielleicht auch, weil die Gefahr bestand, dass Besucher von allfälligen Misshandlungen erfuhren. Im Fall von Willi B. lösten die Pflegeeltern dieses Problem dadurch, dass sie ihn in solchen Situationen in den Keller sperrten: «Vom Haus aus sah man nach unten. Wenn jemand kam, haben sie mich immer in den Keller gesperrt, damit ich nicht sagen konnte, was so passierte.»⁵¹⁸

Weniger gut konnten die Pflegeeltern die Kontakte während der Schulzeit kontrollieren, weswegen sie wohl auch versuchten, diese Freiräume so stark wie möglich zu begrenzen. Viele Betroffene erzählen, dass sie meist nur unregelmässig zur Schule gingen, je nachdem wie viel Arbeit auf dem Hof anfiel. So berichtet beispielsweise Ruedi N.:

«Wenn die Gülle (Jauche) ausgefahren wurde oder wenn etwas auf dem Hof war, dann hiess es: «Bub, du bleibst dann heute zu Hause.» Oder. Und der Lehrer hat das geduldet. Er hat das gewusst. Er hat sich gar nicht gewehrt.»⁵¹⁹

Ruedi N. bringt hier auch zum Ausdruck, dass er froh gewesen wäre, wenn der Lehrer sich dafür eingesetzt hätte, dass er öfters in die Schule hätte kommen können. Zudem wurden hier wichtige soziale Kontakte beschränkt, aber selbst wenn die Kinder die Schule besuchten, so mussten sie meist unverzüglich nach Schulschluss auf den Hof zurückkehren. Freundschaften entstanden so selten, da die Betroffenen kaum Freizeit hatten:

«Und ich habe immer so knapp in die Schule gehen können, dann habe ich springen (rennen) müssen in die Schule. Ich kam jeweils_ ich kam immer zu spät, und der Lehrer, der hat dann das verstanden, der hat das gewusst und - hat mich nicht auch noch gestraft deswegen. Und wenn ich nach Hause kam, dann musste ich zuerst abwaschen, dann musste ich helfen gehen, und wenn wir - aufs Feld helfen gehen mussten und wenn sie fertig waren, dann musste ich zu den Nachbarn helfen gehen, und dann am Abend um zehn konnte ich dann jeweils, vielleicht die Aufgaben machen - und ----. Ja, das ist, das ist_.»⁵²⁰

In diesem Zitat sieht man im Unterschied zu Ruedi N.s Aussage, dass Ruth S. froh war, dass der Lehrer in dieser Situation nicht noch Druck machte und einfach tolerierte, dass sie jeweils zu spät kam.

In all diesen Beispielen zeigt sich deutlich, dass sich die Verdingkinder am untersten sozialen Rand befanden und auch in der Pflegefamilie – sofern sie an einem schlechten Pflegeplatz untergebracht waren – die unterste hierarchische Stufe einnahmen: «Das Verdingkind musste sich unterordnen, es konnte von allen Familienmitgliedern eingesetzt werden und hatte dauernd verfügbar zu sein.»⁵²¹

Hannes F. und Ida N., die mit ihren Pflegeplätzen zufrieden waren, berichten hingegen, dass sie durchaus mit anderen Kindern spielen durften, wenn die Zeit dafür vorhanden war. Eliana D. hingegen sagt, dass sie in einem begrenzten Umfeld lebten und nur wenige Kontakte mit Aussenstehenden hatten, aber sie ihre Situation dennoch als Freiheit begriff:

«Und so, ja, ich hatte eine ganz, ganz grosse Freiheit -- wir lebten, eben_ lebten in diesem riesigen Garten mit, mit sonst keinen Kindern, nur wir zwei, sehr wenig Kontakt sonst zur Aussenwelt, ausser mit diesen kranken Menschen halt, mit diesen Pflegebedürftigen.»⁵²²

An guten Pflegeorten wurde der Kontakt zu Dritten nicht unbedingt gefördert, aber immerhin nicht klar behindert. Allerdings zeigt das Beispiel von Eliana D., dass auch ein spärlicher Kontakt zu weiteren Personen nicht unbedingt als negativ empfunden wurde, wenn die Familie harmonisch zusammenlebte. Mit «Freiheit» wurde insgesamt die Lebenssituation bezeichnet, sie bezieht sich nicht speziell auf Freiräume ausserhalb der Pflegefamilie.

Kam es zu Kontakt mit Aussenstehenden, so waren diese oftmals durch Abwertungen geprägt. So berichtet Ida N., dass ihre Pflegemutter sie aufmuntern musste, wenn sie von anderen Personen als Pflegekind verlacht worden war:

«Wirklich _ das Umfeld -- da hat man dann schon manchmal zu spüren bekommen, dass wir nur Pflegegofen (abwertend für Pflegekinder) sind. Ich sag es jetzt, wie es gewesen ist. Gut, damit hat man leben müssen. Unsere Mutter hat uns einfach immer gesagt, eh --, probiert, dass ihr diesen Leuten beweisen könnt, dass aus euch auch etwas wird, denn ihr seit nicht weniger wert als die anderen. Und das ist sehr, sehr hilfreich gewesen, das muss ich schon sagen.»⁵²³

Eliana D. wurde häufig gehänselt, weil sie zwei Nachnamen hatte, also den «echten» ihrer leiblichen Eltern und denjenigen von ihren Pflege- und späteren Adoptiveltern. Ihr Vater hat ihr bezüglich der Sticheleien geraten, dass sie immer aufrecht gehen und sich nicht unterkriegen lassen soll:

«Du, die lachen mich einfach immer aus, dass ich Ru. heisse.» Da hat er gesagt: «Weisst du, Eliana, es gibt zwei Wege. Es gibt einen Weg unten durch, und es gibt einen Weg oben durch. Und im Leben kann man nicht_ muss man manchmal oben durch, manchmal kann, muss man unten durch, das ist nicht immer gleich. Und es gibt halt Leute, die mehr oben durch gehen - und andere, die mehr unten durch müssen. Aber eines sage ich dir, man kann beide Wege gerade gehen. Man muss nicht, wenn man unten durch geht, kriechen. Und glaube ja nicht, dass die, die oben durch gehen, immer gerade laufen. - Und jetzt stehst du einfach vor den Spiegel am Morgen, schaust in den Spiegel und sagst: «Ich bin Eliana L.», und dann weisst du, der liebe Gott hat dir da hinten ein Lineal gegeben, und das ist, ein Lineal ist etwas Gerades. Musst einfach immer denken: «Dieses Lineal ist in meinem Rücken und ist dafür da, dass ich gerade stehe.» Dann schaust du in den Spiegel und sagst: «Ich bin Eliana L.» - und wenn sie dich auslachen, dann denkst du an den Spiegel, stehst gerade hin und sagst: «Ich bin Eliana L.» --- Und das habe ich gemacht. Und das ist mir im ganzen Leben so nachgegangen. Jedes Mal, wenn ich irgendetwas hatte, bei dem ich das

Gefühl hatte, hm, stand ich an den Spiegel und sagte mir: «Ich bin Eliana L. Und ich gehe jetzt gerade, egal, ob ich jetzt da durch den Tunnel muss oder ob ich oben durch kann, ich gehe einfach gerade.» Und das ist, ja, das ist etwas, das mich das ganze Leben begleitet hat.»⁵²⁴

Anhand dieser beiden Beispiele wird deutlich, dass die Pflegekinder unter allgemeinen gesellschaftlichen Diskriminierungen zu leiden hatten, dass aber die Unterstützung durch die Pflegeeltern einen Teil dieser Last abfedern konnte.

Kontakt zur leiblichen Familie

Die Verdingkinder hatten neben den oben beschriebenen Formen der sozialen Isolation auch kaum Kontakt zu ihren leiblichen Familien. Die Gründe dafür waren vielfältig.

Alois G. wurde beispielsweise von seinem Vater ferngehalten, obwohl er unweit von ihm platziert war. Wenn die Pflegeeltern mit ihm auf dem Weg in die Bibelstunde waren, so liessen sie ihm keine Zeit, seinen Vater zu sehen:

«Und Ihr Vater?

Den sah ich selten. Ausnahmsweise an einem Sonntag, wenn ich frei hatte und mal zu Hause vorbeikam. Wenn wir in die Stunde (Bibelstunde) gingen, kamen wir dort vorbei, ich musste aber weitergehen.

Dann gingen Sie zum Vater?

Ich musste am Haus vorbeigehen. Da konnten sie aber laufen (daran vorbeieilen).»⁵²⁵

Für eine Pflegefamilie gab es verschiedene Gründe, ihre Pflegekinder von den leiblichen Eltern fernzuhalten. Einerseits mussten einige von ihnen wohl befürchten, dass die Kinder von den Misshandlungen erzählen würden. Andererseits versuchte man, den Kontakt zu den Eltern zu unterbinden, in der «guten» Absicht, den schädlichen Einfluss der armen und als faul betrachteten Eltern zugunsten einer Erziehung zu Fleiss und Arbeitsamkeit zu unterbinden.

Selbst wenn der Kontakt nicht unterbrochen wurde, so litt die Beziehung von den Kindern zu ihren Eltern sowohl an der geringen Häufigkeit und Intensität wie auch an der unbefriedigenden Qualität.

Oftmals waren auch die Geschwister fremdplatziert, und ein Zusammenkommen war selten. Viola G. berichtet über ihre leibliche Familie: «Aber die Geschwister_ ich_ da ist der Vater, ich glaube am 60. Geburtstag des Vaters waren wir zum ersten Mal alle beisammen zu Hause.»⁵²⁶ Eine tiefere Beziehung konnte bei den nur gelegentlich stattfindenden Besuchen nicht entstehen, wie Jakob R. veranschaulicht:

«Ja, mehr oder_ ja Kontakt, ich hatte eigentlich_ ich war eigentlich_ ich war manchmal drei, vier Jahre weg, wir haben uns nie geschrieben, ich habe nie nach Hause geschrieben oder so. --- Manchmal bin ich so per Zufall nach Hause oder so, aber dass wir jetzt_ wie soll ich sagen? --- Dass ich hätte sagen können: «Das ist meine Mutter und das ist mein Vater», - das konnte ich eigentlich nie sagen. Ich habe kein_ wie sagt man dem? -- Ich hatte kein Verhältnis, nicht, ich, ich hatte nichts von denen.»⁵²⁷

Auch Gisela W. hat ihre Eltern nur wenig gekannt:

«Und - ja, die Mutter habe ich schon ab und zu gesehen. Also ich habe sie gekannt. Aber ich konnte einfach keine Beziehung zu ihnen haben, wenn man nicht zusammen aufwächst.»⁵²⁸

Regula S. fühlte sich an den Sonntagen, die sie bei ihrer Familie zu Besuch war, nicht richtig dazugehörig: «Ich habe dann dort eigentlich auch kein richtiges Heim mehr gehabt, ich war nirgends – recht zu Hause.»⁵²⁹ Reto B. kannte seine Eltern gar nicht richtig. Er habe erst mit 16 Jahren und nach zahlreichen Umplatzierungen erfahren, dass seine Eltern noch existierten und um sein Sorgerecht stritten. Die leiblichen Eltern konnten also aufgrund des seltenen Kontakts keine Stärkung und Ressource für ihre Kinder sein.

Teilweise erlitten die Pflegekinder noch weitere Enttäuschungen durch ihre Eltern. Das Gefühl, wertlos zu sein, wird Ida N. nicht durch ihre Pflegeeltern vermittelt, sondern durch ihre Beziehung zur Mutter:

«Und die Mutter, die ist gestorben irgendwann in den 80er-Jahren. Zu ihr habe ich den Kontakt total abgebrochen. Ich habe einfach gefunden, erstens mal diese ganze Situation, ich will mit dem nichts zu tun haben, und wert ist man ja eh nichts.»⁵³⁰

Willi B. kehrte nach seiner Flucht vom Verdingort zu seinem Vater zurück. Dieser war jedoch mit einer neuen Frau verheiratet und hatte mit ihr eine zweite Familie gegründet.

«Und dann in der Nacht bin ich hinaus und zu meinem Götti. Und so bin ich dort weggekommen. Und dann war ich bei meinem Götti danach, eine Weile. Und er hat geschaut, wo mein Vater ist. Und er hat ihn gefunden, in P. Und dann musste ich dort hin. - Dann hatte ich dort eine Stiefmutter. Sie hatte vier eigene Kinder. Dann war ich der Aussenseiter.»⁵³¹

In diesen Beispielen war die leibliche Familie keine Unterstützung für die Kinder. Dies soll aber nicht zum Schluss führen, dass eine Beziehung zu den Eltern nicht wünschenswert ist. Denn wie im Kapitel «Bewertung der Fremdplatzierung» aufgezeigt, ist das Wissen über die Herkunft zentral für die Identität, auch wenn das effektive Treffen dann enttäuschend abläuft. Bei der Beziehung der Pflegekinder zu ihren Eltern kommt erschwerend ein Umstand hinzu, den Gassmann folgendermassen beschreibt: «Pflegekind sein heisst ausserdem, einen bestimmten *Status* in der Gesellschaft zu haben. Dieser Status kennzeichnet sich durch eine Diskrepanz zum «Normalfall» und beinhaltet, leibliches Kind in irgendeiner Art und Weise sowie möglicherweise in mehrfacher Hinsicht gescheiterter Eltern zu sein.»⁵³² Sich als Kind von gescheiterten Eltern zu verstehen und die Eltern vielleicht tatsächlich als gescheitert zu betrachten, belastet die Eltern-Kind-Beziehung. Hier kann wiederum der Gedanke von Wolf aufgenommen werden, dass um Verständnis für die Fremdplatzierung geworben werden soll. Auch kann eine Entlastung der Beziehung zu den Eltern erreicht werden, wenn die Gründe für die Fremdplatzierung in den generellen Umständen der Familie gesehen werden und weniger im Versagen der Eltern.

Als wichtig zu bewerten ist zudem der Kontakt zu den oftmals auch fremdplatzierten Geschwistern, der den Betroffenen oft gefehlt hat. So sagt Gisela W. über ihre Schwester:

«Da hatten wir eigentlich immer mehr oder weniger Kontakt. Eben schon durch ihre Pflegeeltern. Weil die haben das eher gefördert, dass man einander nicht ganz aus dem Gesichtsfeld verliert. - Was ja auch gut wäre, oder?»⁵³³

Sie bezeichnet die Pflegeeltern ihrer jüngeren Schwester als in dieser Hinsicht «sehr weitsichtig».⁵³⁴ Gisela W. war über mehrere Jahre in einem Kinderheim untergebracht. Die «Weitsicht» ermöglichte es Gisela W., die Besuchstage bei ihrer Schwester und deren Pflegeeltern zu verbringen. Alois G. antwortet auf die Frage nach dem Kontakt zu seinen Geschwistern: «Wenig, wenig, ganz wenig. Der Kontakt fehlte, der fehlte [...]»⁵³⁵ Alois G. konnte später vom Kontakt zu seinem

älteren Bruder profitieren, weil ihm dieser bei der Stellensuche half. Auch konnte er als Erwachsener mit seinen Geschwistern über die Verdingkindzeit sprechen. Für Alois G. war der Kontakt zu seinen Geschwistern eine Ressource, sowohl für den Einstieg in eine Firma als auch später für den persönlichen Austausch. Auch Ruedi N. hat später mit seinen Brüdern über die Erlebnisse der Kindheit sprechen können. Für viele allerdings war die Beziehung zu den Geschwistern allzu lange unterbrochen, und sie fanden nur zu einem losen Kontakt zurück.

Behörden

Aus der Sicht der Betroffenen wird deutlich, dass die Kontrollbesuche der Behördenvertreter für die Verdingkinder keine Gelegenheit boten, um ihnen ihre Situation zu schildern und über ihr Wohlergehen zu berichten. Die von Regula S. benutzten Wörter «Alibi-Übung» oder «Pseudo-Besuch» stehen für die Bewertung der Kontrollbesuche der meisten Pflegekinder.

«Da kam er einfach ein Mal im Jahr zu diesem Pflegeplatz schauen_ einfach seinen Pseudo-Besuch gemacht, der sich so gehörte für einen Armenvater. Und dann hat er jeweils gesagt: «Ja, du hast jedenfalls den Knopf aufgetan. Du hast zu essen und Kleider. Dir geht es gut.» Aber gefragt hat er mich nie.»⁵³⁶

«Der ist ein Mal im Jahr einfach plötzlich aufgetaucht. Aber dann hat er mehr einfach mit der Stiefmutter, mit dem Stiefvater nie, mehr mit ihr_(geredet). Aber da war ich nie dabei. Und da haben sie irgend rasch ein Gespräch geführt, und dann, dann kam er zu mir und sagte: «Ich sehe, es ist_ es ist, sie sind glaub (wahrscheinlich) zufrieden mit dir, und es ist alles in Ordnung, und du kannst...» Einmal hat er sogar gesagt: «Du kannst froh sein, dass du hier sein kannst, dann lernst du wenigstens etwas.» Ja, das war so das. Das war wirklich eine Alibi-Übung, würde ich meinen.»⁵³⁷

Dass nicht mit den Kindern selbst gesprochen wurde, sondern meist nur mit den Pflegeeltern oder der Heimleitung, kommt in einigen der Interviews vor. Gisela W. beantwortet die Frage nach den Themen, die mit dem Vormund besprochen wurden, folgendermassen: «Ja, da haben sie hauptsächlich mit den Chefs gesprochen, nicht mit einem selbst.»⁵³⁸ Sie erfuhr gar nicht, was beredet wurde. Ruth S. wurde sogar mit Schlägen bedroht, damit sie nicht auf die Idee kam, mit der Fürsorgerin zu sprechen:

«Und wenn die gekommen ist_ Dann, dann haben sie mir gedroht, ich habe_ ich habe nichts, ich bin ohne_ ich konnte nie mit ihr allein sein, also wenn ich, jeh, - wenn ich etwas gesagt hätte, die hätten mich geschlagen - und ich hatte immer Angst, dass sie mich noch mehr schlugen.»⁵³⁹

Ein weiterer Aspekt, der oft genannt wird, ist, dass die Besuche meist angekündigt wurden und die Pflegeeltern Zeit hatten, alles ordentlich herzurichten, um einen guten Eindruck zu hinterlassen. Dies beschreibt Gisela W.:

«Und dann ist er eben angemeldet worden, und dann hat man schöne Klei_ als_ das war noch bei den Bauersleuten. Man durfte schöne Kleider anziehen und so, und alles zum Besten. Und sagen durfte man ja nichts. Eben, dann war alles tipptopp, die wurden eben gut gehalten, oder?»⁵⁴⁰

Alois G. berichtet, dass alles in Ordnung war, wenn die Armenbehörde vorbeischaute, er hätte aber gleich danach «den Schuh wieder am Hintern»⁵⁴¹ gehabt. Ähnlich klingt es bei Ruth S.:

«Wenn sie gekommen ist, ist sie gekommen. Und dann hat sie, dann hat sie das Beste aufgetischt auf dem Tisch und, und - getan wie wenn heile Welt, und wenn sie gegangen ist, hat sie den Spiess gerade wieder umgekehrt. Und ich glaube eben, die haben damals Geld gekriegt, die haben ja Geld, die haben Geld erhalten für mich. Ja, und da ist's dann um das Geld gegangen und dann...»⁵⁴²

Viola G. schildert ebenfalls kurz einen solchen Besuch:

«Hie und da kam der, und dann hiess es, der komme eventuell wieder, mach, dass du den Schrank aufgeräumt hast, und dann musste ich den Schrank picobello schön aufräumen, Kleider_ der schaute dann in den Schrank hinein.»⁵⁴³

Ein anderer Aspekt zeigt sich im Interview mit Jakob R., welcher an vielen verschiedenen Pflegeplätzen untergebracht worden war und deshalb verschiedene Vormunde gehabt hatte, an die er sich aber kaum erinnern konnte:

«Eben durch diese Vormunde, was ich nicht gesagt habe, ich hatte ja von ganz jung an Vormunde, viele verschiedene, ich kenne diese Namen nicht mehr, ich kann auch nicht mehr genau sagen, wo sie alle herkamen.»⁵⁴⁴

Die Behördenbesuche wurden von den Verdingkindern als Scheinhandlung bewertet. Die Kontrolleure gingen in keiner Weise auf die Kinder ein, durch die angekündigten Besuche war es ein Leichtes, ihnen etwas vorzugaukeln. Kontrolliert wurde der Kleiderschrank, nach dem Wohlbefinden wurde das Kind aber gar nicht erst befragt, wobei es unter den Drohungen der Pflegeeltern auch nichts hätte sagen können. Zudem kannten die Pfleglinge die für sie zuständigen Personen kaum.

Anders wird natürlich der Kontrollbesuch bewertet, wenn die Pflegeumstände gut waren. So erstaunt es nicht, dass Ida N. die Besuche anders beschreibt und bewertet:

«Dann sind die einfach gekommen und haben geschaut, ob alles gut ist. Sie sind dann wieder gegangen, und sonst hat man eigentlich nichts gehabt. Klar, wir hatten einen Vormund, der ist auch immer gekommen, das ist klar. Später hat man diese Vormundschaft, aber recht spät, gezügelt nach W., wo wir gewesen sind. Das ist dann der Lehrer gewesen von dort, das war kein Problem.»⁵⁴⁵

Oder Hannes E., der zwar nie vom Beistand auf dem Hof besucht worden war, das aber nicht weiter schlimm fand und ihn als angenehmen Mann bezeichnet, der mit ihm den Konfirmandenanzug kaufen ging:

«Getauft bin ich im '38 worden. Und konfirmiert an Ostern '48. Und eben, wenn man verdingt wird, bekommt man einen Beistand. Den Beistand habe ich eigentlich nie gesehen. Es war ein gäbiger (angenehmer) Mann, aber da oben auf dem Hof habe ich ihn nie gesehen. Aber damals, bevor ich konfirmiert worden bin, musste ich nach T. gehen, mit dem Postauto. Und nachher war er da, und nachher gingen wir, wie hat er nun schon wieder...? Spar? Ja Spar-Okkasionen. Da gingen wir eine Okkasion-Bekleidung kaufen für das Ding_ für die Konfirmation. Ja.»⁵⁴⁶

Hier wird deutlich, dass die oberflächlichen Kontrollbesuche kein Problem waren, wenn der Pflegeplatz in Ordnung war. Unter schlechten Bedingungen wurde ein solcher Besuch als eine weitere Ohnmachtssituation erlebt, in der die Verdingkinder keine Möglichkeit bekamen, über ihre Behandlung zu klagen, zu stark wurden sie von den Pflegeeltern unter Druck gesetzt. Zudem erwecken die Interviewpassagen den Eindruck, dass hauptsächlich die Kleidung und das Essen begutachtet wurden. Die Integration in die Familie und das Wohlbefinden der Kinder scheinen nebensächlich gewesen zu sein.

Das Erleben der Behörden als unfähige Kontrollinstanz hat bei vielen Betroffenen das Bild und das Verhältnis zu staatlichen wie kantonalen Behörden geprägt. Gar einen Hass auf die Behörden zu haben, berichtet Ruth S.:

«Hatten Sie als Jugendliche keine Erwartungen gegenüber den Behörden?
Ich hatte einen Hass auf die Behörden und habe den heute noch, den Hass auf die Behörden. Ich kann nicht_ als ich dann allein war mit meinen Kindern_ ich, ich wäre Tag und Nacht arbeiten gegangen, nur, nur, dass ich nie mit den Behörden etwas zu tun gehabt hätte. Weil, ich habe sie gehasst und hasse sie heute noch. Aus dem Grund einfach, dass, dass niemand etwas gemacht hat. Dass, dass alle geschwiegen haben, und, und...»⁵⁴⁷

Dabei geht es ihr weniger darum, einer einzelnen Person Schuld zuzuweisen, als generell das damalige System zu kritisieren.

«Und da bin ich schon_ das war für mich schon_ da habe ich_ da sind bei mir wieder alle Ungerechtigkeiten_ habe ich immer gedacht: «Das ist, das sind genau die Behörden. Die haben gar keine Ahnung.» Die haben manchmal_ also, ich, ich habe manchmal das Gefühl, sie lassen von einem Schreibtisch aus, manchmal Zeug raus. Sie haben gar keine Ahnung, was, was effektiv da manchmal geht. Und früher ist es, ist es wahrscheinlich halt (eben)_ Ja, da war eine Fürsorgerin, aber die, die hatte wahrscheinlich so viele Sachen, sie hatte wahrscheinlich gar keine Zeit, um das_ also, ich gebe nicht ihr die Schuld.»⁵⁴⁸

Eliana D. berichtet über ihr Erstaunen, als sie aus den Erzählungen ihrer Geschwister über die Missstände und Versäumnisse in der behördlichen Praxis erfuhr, was ihr Bild der Schweiz als Rechtsstaat negativ prägt:

«[...] ich hatte unheimlich Glück. (klopft mit Händen auf Tisch) Also einfach_ es ist fast ungerecht. Habe fast manchmal ein schlechtes Gewissen gegenüber diesen Geschwistern, die, die so mussten, die mussten wirklich leiden. Und das, das ist etwas, das mir schon noch_ das ist etwas, das mir zu schaffen machte, als ich sie dann kennenlernte. Nicht dass ich sie nicht hatte, das hat mir nicht, kein, nichts gemacht, gar nichts. Aber dass die so einen Weg gehen mussten, bis sie dann mal gross waren und gewisse Sachen selber wählen konnten. Das dünkte mich wahnsinnig. Und dass das in einem Rechtsstaat, wo wir sind, wo wir uns erheben über was weiss ich was, über verschiedene andere Staaten und das Gefühl haben, wir seien_ haben so viele Grundrechte und_ das fand ich ganz schlimm. Das war mir gar nie so bewusst, vorher.»⁵⁴⁹

Auch Reto B. klagt, dass der Staat kein gutes Vorbild war:

«Ja. Dass all die Sachen, die geschehen sind, nicht nur mit mir, mit vielen von uns, dass da rechtlich der Staat ganz ein schlechtes Vorbild war.»⁵⁵⁰

Für andere hingegen hat sich das Bild der Behörden geändert, die damaligen Praktiken werden als Zeitphänomen und der Vergangenheit angehörend gewertet. So sieht es Ruedi N.:

«Das war damals einfach so. Darum habe ich auch begonnen_ begonnen, skeptisch zu werden, als man von Wiedergutmachung zu sprechen begann. Dieses Wort mag ich nicht hören. Es war eine Zeit, wo das gang und gäbe war, in der die Behörden nichts anderes wussten. Es geht doch darum, dass solche Zustände nicht wieder kommen.»⁵⁵¹

Nicht um die damaligen Versäumnisse geht es Jakob R., sondern er beklagt, dass sich die Behörden auch heute noch unkooperativ verhalten, wenn es um die Akteneinsicht geht:

«Nein, nein, die sollen, das Wichtigste, das Wichtigste, dass sie allen Leuten sagen können, wenn sie mit dem Zeug zu tun haben, ist, dass es endlich, endlich so wird von der Regierung aus, dass die Behörden die Akten rausgeben müssen. ---- Da wirst du ja gerade fortgejagt, wenn du zu den Behörden gehst, hier weiss ich es nicht, aber wenn du da ins M. zu den Behörden gehst (lacht) und denen sagst, du willst diese Akten, diese Akten von dir, da jagen sie dich gerade fort!--»⁵⁵²

Die Betroffenen fühlen sich in dieser Hinsicht immer noch benachteiligt. Denn ihnen wäre die Akteneinsicht für eine Aufarbeitung ihrer Geschichte wichtig, um Wissenslücken über ihre Vergangenheit schliessen zu können, um besser verstehen zu können, welche Umstände damals ausschlaggebend waren, und nicht zuletzt auch, um an Glaubwürdigkeit zu gewinnen.

Schule

Die Schule ist für alle Betroffenen ein zentrales Thema. Die Schule ist für die Pflegelinge der wichtigste Ort ausserhalb der Pflegefamilie. Deshalb gilt es, die Schule genauer zu betrachten. War für einige die Schule die Fortsetzung der täglichen Schikanen, so war sie für andere ein Zufluchtsort oder gar ein Ort der Anerkennung.

Reto B.

Reto B. wurde 1943 geboren, sein Vater war, wie viele andere, Soldat an der Grenze. Die Mutter ging oft arbeiten, sodass seine Schwester schon länger bei der Grossmutter lebte. Mit zwei Jahren kam er auch zu ihr, dort herrschte aber grosse Platznot, da bereits mehrere Kinder bei ihr untergebracht waren. Sie mussten sich zu fünft eine Schlafstube teilen. Deshalb musste Reto B. von dort weg und kam zu einem Pfarrer. In den folgenden Jahren wurde Reto B. aus verschiedenen Gründen ständig neu platziert: Unfall der Pflegemutter, Blitz schlug in das Wohnhaus ein, Pflegevater war starker Alkoholiker, er wurde Opfer sexueller Übergriffe, und oftmals wurde ihm der Grund für die Umplatzierung nicht mitgeteilt. Reto B. kann sich an fast alle Orte und Familiennamen erinnern. Er erinnert sich an mindestens dreissig verschiedene Plätze.

Die Umplatzierungen hörten auf, als er bei der Arbeit auf einem Hof versehentlich auf ein vergessenes Munitionsdepot der Armee einschlug und bei der Explosion schwer verletzt wurde. Er verlor dabei einen Teil seiner linken Hand und verbrachte mehrere Monate im Krankenhaus. Seine verletzte linke Hand wurde zu seinem grössten Handicap. Weil er so nicht mehr richtig arbeiten konnte, wollte ihn niemand mehr durchfüttern. Auch stellte sich die Suche nach einer Lehrstelle als schwierig heraus. Er begann die Ausbildung als Psychiatriepfleger, brach sie jedoch kurz vor dem Abschluss ab. So arbeitete er nachher als Lastwagenfahrer. Wenn er frei hatte, ging er immer in den Zoo, und er streichelte dort die Wildkatzen durch die Gitterstäbe. Er hatte viel mehr Vertrauen zu den Tieren als zu den Menschen. Seine Begabung verhalf ihm dann zu verschiedenen Stellen in der Tierbetreuung. Zum Zeitpunkt des Interviews arbeitet er mit Rettungshunden.

Er ist zum dritten Mal verheiratet. Das erste Mal stellte sich einige Monate nach der Hochzeit heraus, dass seine Ehe ungültig war, weil seine Frau in Italien bereits verheiratet war. Die zweite Ehe war ebenfalls unglücklich, da seine Frau von einem anderen Mann schwanger wurde. Er liess sich dann scheiden, aber verlor dabei viel Geld. Zum Zeitpunkt des Interviews lebt er getrennt von seiner dritten Frau und konzentriert sich auf die Arbeit mit den Tieren.

Ersteres gilt für Reto B. Er wuchs an Dutzenden von verschiedenen Orten auf, er wurde ständig wieder umplatziert. Die Schule wurde für ihn zum Ausdruck der Absurdität seiner Situation, da er durch den häufigen Ortswechsel dem Schulstoff oftmals nicht folgen konnte. Für ihn verlor die Schule dadurch an Sinn:

«Ich, ich weiss nur noch, dass ich gesagt habe, für was gehe ich überhaupt noch in die Schule. Sie haben ja an jedem Ort etwas anderes.»⁵⁵³

Erst recht versteht er nicht, wieso er sogar ins Welschland versetzt wurde, obwohl er nicht einmal die Sprache beherrschte:

«Und dann nachher_ es hiess, ich könne_ ich_ sie hätten jetzt etwas gefunden für mich. Und dann kam ich nach L. Und wieso ich dorthin kam, das ist für mich immer noch das grösste Rätsel. Oder. Erstens haben sie französisch gesprochen. Ich habe kein Wort verstanden. Und_ und der Lehrer, der dort war, hat zwar gebrochen deutsch gesprochen. Und dort war ich auch wieder bei einem Bauern. Er hatte hauptsächlich Ziegen. Und dort war ich etwa - $\frac{3}{4}$ Jahr war ich dort. Nachher kam ich in L. zu einer anderen Familie, die deutsch sprach. Weil_ dort_ die Lehrerin hat dann jeweils etwas gesagt, aber ich habe sie in Gottes Namen nicht verstanden. Oder. Und ich sass praktisch in der Schule_ [...] Ich sass praktisch in der Schule und_ rechnen_ rechnen konnte ich. Eh, schreiben_ was konnte ich. Da haben sie mir einfach gedeutet, dass ich das abschreiben müsse, auf Französisch, oder.»⁵⁵⁴

Am Beispiel von Reto B. wird die Problematik der ständigen Umplatzierungen ersichtlich. Hier spiegelt sich in der Beschreibung der Schulsituation der Umgang mit ihm als Verdingkind, welches beinahe sinnlos ständig an einen anderen Ort verschoben wird. Dies gar über die Sprachgrenzen hinweg, was ihn gänzlich an der Partizipation am Unterricht hindert. Die Schule verstärkt hier das Empfinden von Ohnmacht und Entwurzelung.

Dagegen war für Ruth S. die Schule ein sicherer Ort, an welchem sie weder vom Pflegevater missbraucht noch von der Pflegemutter geschlagen wurde:

«Ich bin gerne zur Schule gegangen, weil ich dort, dort habe ich irgendwie das Gefühl gehabt ---- dort, dort versteht man mich oder, dort, wenn ich, wenn ich in der Schule war, wurde ich nicht geschlagen, wurde ich nicht missbraucht. Das war für mich, das war für mich fast wie ein Zufluchtsort. Dort, die zwei Stunden oder drei Stunden, während welchen ich in der Schule war, habe ich gewusst, der (Pflege-)Vater kann mir nicht wieder - die Kleider ausziehen und

mich missbrauchen. Und - sobald ich wieder gegen das Haus heimgekommen bin, kam die Angst wieder: «Ist er allein daheim, macht er es wieder?»»⁵⁵⁵

Ähnlich fühlte Viola G., welche die Schule als Erholung vom täglichen Arbeitspensum in der Pflegefamilie empfand:

«Doch und das war, beinahe gesagt, in der Schule, wenn ich dort war, war das für mich einfach frei. Einfach nicht dieser Druck wie zu Hause. Das musst du jetzt, und jenes musst du jetzt. Ja.»⁵⁵⁶

In diesen zwei Zitaten wird die Schule als eine Art Freiraum verstanden, sie hatte für die Betroffenen eine entlastende Wirkung. Sie war ein Raum, der sich der Kontrolle durch die Pflegeeltern entzog. Doch neben dieser örtlichen Dimension hatte auch der Lehrer oder die Lehrerin selbst durch die Behandlung der Pflegekinder einen grossen Einfluss auf das Selbstverständnis und Selbstbewusstsein der Kinder, wie in folgendem Zitat von Regula S. deutlich wird. Dabei ist zu erwähnen, dass es sich beim ersten erwähnten Lehrer um den Armevater handelt.

«Und in der Schule - hat er einfach meinen Bruder enorm geplagt wegen des Stotterns. Der hat den manchmal x-mal einen Satz lesen lassen, bis er, bis er ihn dann ohne zu stottern lesen konnte. Und das hat mich manchmal fast verrissen, und deshalb habe ich ihn noch viel mehr gehasst. ---- Und dort hatte ich eigentlich keine Unterstützung von diesem Mann, für den war ich einfach wirklich dieses Verdingkind und, und bin einfach so mit gelaufen. Das war auch der, der schuld war, eben, dass ich nicht in die Sek konnte. Aber dann in der Oberschule, dort hat es dann geändert. Siebte, achte, neunte hatten wir einen alten Lehrer, ein ganz strenger. -- Und ich weiss nicht, was Schuld war, der hat einfach -- der konnte mir Dinge rüberbringen (Inhalte vermitteln), die, die sonst niemand konnte. Er hat mich auch gefördert und gefordert. Er liess mich die anderen Aufsätze korrigieren, er hat_ er hat, wenn, wenn man vorsingen musste und sie falsch gesungen haben, hat er gesagt, ich solle helfen. Wenn er irgendwie schnell weg musste hat er gesagt: «Regula, geh nach vorne eine Geschichte erzählen, dann halten sie sich still.» Das war, das war wirklich ganz, ganz ungeheuerlich, was der bewirkt hat. Seine Tochter hat mich dann noch Schreibmaschine schreiben gelehrt. Die hat auf der Gemeindeverwaltung gearbeitet. – Und die_ die haben, diese Familie hat wirklich -- mir Sachen fürs Leben mitgegeben, die ---- die, wenn das nicht gewesen wäre, ich weiss nicht, wie das mit mir rausgekommen wäre, ich weiss es nicht. Das wäre nicht gut rausgekommen mit

mir. – Der liess mich auch nie spüren, dass ich anders bin als die anderen, im Gegenteil. ----- Er wusste auch, wenn ich zu spät kam, warum ich zu spät komme. Er hat nie etwas gesagt, er --- er hat mich auch gelobt, wenn es ein wenig Grund gab, hat er mich gelobt. --- Und ich denke, diese drei Jahre haben mir dann schon - einen gewissen Boden gegeben, eben für ins Welsche und für diese Lehre, die, die enorm wichtig waren, ja.»⁵⁵⁷

Es zeigt sich, dass die Schule sowohl Ausdruck der ohnmächtigen Position der Verdingkinder und ein weiterer Ort der Abwertung sein konnte als auch als geschützter Raum und Ort der Förderung und Anerkennung erlebt werden konnte.

Nach den ersten vier Primarschuljahren wurde jeweils entschieden, wer die Sekundarschule besuchen durfte und wer die Schulzeit in der Primarschule beendete. Diese Selektion ist ebenfalls ein wichtiges Thema in den Biografien der Betroffenen. Denn meist wurden sie sich in dieser Situation ihrer minderen sozialen Stellung schmerzhaft bewusst, und sie erlebten eine strukturelle Benachteiligung und persönliche Enttäuschung.

Die Gründe, welche gegen den Besuch der Sekundarschule sprachen, waren zahlreich. So war der Übertritt in die Sekundarschule sowieso nur wenigen vorbehalten. Alois G. antwortet auf die Frage, welche Schule er besucht habe, dass der Übertritt in die Sekundarstufe generell die Ausnahme war:

«Ich machte die Primarschule. Damals wusste man von nichts anderem. Es hätte zwar eine Sekundarschule gegeben, aber dann hätte ich nach S. gehen müssen: Dorthin konnte etwa ein Kind pro Jahrgang gehen.»⁵⁵⁸

Im Interview mit Hannes F., der gerne in die Sekundarschule gegangen wäre, zeigen sich noch weitere – praktische – Schwierigkeiten, die ein Besuch der Sekundarschule mit sich gebracht hätte:

«Eben, und nachher im vierten Schuljahr ging es darum_ hat es geheissen, du solltest in die Sekundarschule. Nachher aber, da hätte ich ja nach E. gehen müssen. Das war 15 Kilometer ein Weg. Dazu hätte ich aber ein Velo gebraucht. Oder dann im Winter mit dem Postauto. Da hat es noch Winter mit viel Schnee gegeben. Da hatte jeweils noch das Postauto Mühe, herumzufahren. Und ich weiss nicht_ dann hätte man mir_ ob man mir dann das Essen mitgegeben hätte oder ob ich auswärts zu Mittagessen bekommen hätte. Das war damals nicht so organisiert. Ja, heute müsste ja die Fürsorge_ oder weiss nicht was, dafür aufkommen. Damals hiess es, das können wir uns nicht leisten. Und du

Jakob R.

Jakob R. wurde 1938 als viertes Kind und erster Sohn einer armen Familie geboren. Sein Vater arbeitete als Melker bei einem Bauern. Seine Eltern verdienten nicht genug Geld, um alle ernähren zu können, so wurde er mit viereinhalb Jahren von seiner Mutter zu einem Bauern fortgebracht.

Dort schlief er in einem – wie er es nennt – Verliess ausserhalb des Hauses und musste gleich überall mitarbeiten. Oft wurde er auch geschlagen. Rückblickend scheint es ihm, als wäre er wie ein Tier gehalten worden.

Als er älter und grösser wurde, begann er zu rebellieren. Er bereitete am Pflegeplatz Schwierigkeiten und wurde wieder nach Hause geschickt. Er wurde von der Mutter abgeholt, aber zu Hause ging es ihm auch nicht besser, weil er vom Vater oft geschlagen wurde. Er kam dann wieder zu einem Bauern, fand dort aber ebenfalls keinen Anschluss und wurde daraufhin einige Male umplatziert oder lief davon. Um nicht zu verhungern, stahl er Esswaren und Geld. Daraufhin kam er in ein Erziehungsheim, wo er etwa zwei bis drei Jahre war, bis er konfirmiert wurde. In dieser Zeit wurde Jakob B. – wie er selbst sagt – erst richtig zu einem Gauner. Er floh von dort und wurde wiederum straffällig, worauf er dann das erste Mal richtig verurteilt wurde und ins Gefängnis kam. Auf mehrere Ausbrüche und Diebstähle folgten Verurteilungen, Gefängnis- und schliesslich eine Zuchthausstrafe. Nach dem Zuchthaus ging es einige Zeit gut, dann wurde er zum wiederholten Male straffällig und ging ins Ausland. Er arbeitete in Holland auf dem Schiff und lernte seine erste Frau kennen, mit welcher er einen Sohn hat, den er aber so gut wie gar nicht kennt. Er verliess die Frau und ging nach Südfrankreich, wo er im Gefängnis landete. Jakob R. ging danach nach London zu einer Frau, mit der er während des Gefängnis-aufenthaltes in Briefkontakt getreten war. Sie wurde seine zweite Frau und kam mit ihm in die Schweiz, aber wieder lief alles schief, und er liess sie im Stich, obwohl er mit ihr noch einen Sohn hat.

Die letzten Jahre vor seiner Pensionierung arbeitete er bei der Post. Er hat sich besonders durch seine dritte Frau stark verändert. Er wollte zwar immer wieder abhauen, aber sie konnte ihn jeweils überzeugen, zu bleiben. Er bezeichnet sich als wie ausgewechselt, er könnte nicht mehr einfach weglaufen. Sie habe ihn quasi «umgedreht», und heute halte er sich auch an die Gesetze und an moralische Grundsätze.

musst_ das vermögen wir nicht, du musst arbeiten, und wir brauchen dich zum Arbeiten. Ich ging dann während neun Jahren in W. in die Primarschule, und hintendrein muss ich eigentlich sagen, bin ich froh, dass ich nicht die Sekundarschule besucht habe. Denn ich hätte ja die Aufgaben nicht machen können. Denn ich hatte keine Zeit.»⁵⁵⁹

Insgesamt gab es weniger Sekundarschulen als Primarschulen, und je nach Wohnort verlängerte sich der Schulweg stark und wäre nicht mehr zu Fuss in vernünftiger Zeit zu bewältigen gewesen. Ausserdem hätte es die Möglichkeit einer auswärtigen Verpflegung bedingt, die nicht gegeben war oder eben nur verbunden mit einem finanziellen Mehraufwand. Die ganztägige Abwesenheit hätte sich zusätzlich auf die Arbeitszeit ausgewirkt, ebenso der Zeitaufwand für die Hausaufgaben.

Bei den Mädchen kam der Aspekt hinzu, dass eine gute Ausbildung als unnötig angeschaut wurde. So hielt Regula S.' leiblicher Vater dies gar für überflüssig: «Ich wäre auch gerne in die Sek gegangen, aber dort hatte mein Vater das Gefühl, das sei nicht nötig für ein Mädchen.»⁵⁶⁰

Viola G. musste gar nach der achten Klasse die Schule beenden, weil sie die erste Klasse wiederholt hatte und somit die üblichen neun Jahre Schulzeit absolviert hatte. Jakob R. und Reto B. haben durch die vielen Umplatzierungen die Schule kaum je richtig besucht. Ruedi N. beklagt die daraus längerfristig erwachsenden Nachteile: «Die schlechte Schulbildung, die ich hatte, die hat mir dann auch nicht weitergeholfen.»⁵⁶¹

Nicht nur bezogen auf die Schule, sondern insgesamt fühlten sich viele der Betroffenen als Kind nicht gefördert in ihren Fähigkeiten. Alois G. äussert sich dazu folgendermassen:

«Ich war noch so einer, der etwas hätte lernen können, praktisch, ich hatte theoretisch die Masse im Kopf, ich schnäfelte (basteln) gern etwas, alles von Hand, als man noch keine Maschinen hatte.»⁵⁶²

Willi B. meint ganz grundsätzlich, dass er «zu wenig intelligent geworden» sei.⁵⁶³ Jakob R., der während der Verdingzeit schon Einbrüche und Diebstähle begangen hat, meint rückblickend zur verpassten Förderung seiner Geschicklichkeit:

«Eben, wenn man noch ein wenig Sachen mitbekommt von Geburt an, die man hätte fördern können, aus denen man etwas hätte machen können. Ich schnitze zum Beispiel auch und haue Stein, das ist so_ da wäre ich also, das darf ich

sagen, schon ziemlich gross herausgekommen. -- Wenn man das hätte fördern können.»⁵⁶⁴

Für einige war die Schule ein Zufluchtsort, an welchem sie Anerkennung erfahren. Doch für andere war die Schule mehr eine Last. Einerseits, weil ihnen kaum Zeit für den Schulbesuch und die Aufgaben zugestanden wurde, andererseits, weil sie unter den Abwertungen und Schikanen der Lehrperson litten. Generell fühlten sie sich schlecht gefördert und persönlicher Entwicklungschancen beraubt. Gerade auch wenn ihnen der Besuch der Sekundarschule verwehrt wurde, fühlten sie sich auf ihren Status als Arbeitskraft reduziert und wurden sich ihrer Herabsetzung und Stigmatisierung einmal mehr bewusst.

Übertritt ins Arbeitsleben

Für viele Pflegekinder war keine gute Ausbildung vorgesehen. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wurden aus Pflegekindern meist Mägde oder Knechte, und sie waren da, um anderen zu dienen. Deutlich wird dies im Interview mit Gisela W., die von einem Mädchenheim aus eine Lehrstelle suchte. Die Heimleitung liess keinen Zweifel daran aufkommen, wohin der berufliche Werdegang der Pfinglinge, die aus armen Familien stammten, führen sollte:

«Und Berufsvorstellungen? Ist das während der Schule diskutiert worden?

Nichts. Gar nichts. Nein. Und eben wie gesagt, für gewöhnliche Kinder war eben Dienstmädchen das Richtige, von der Vorsteherin aus gesehen, dazumal. Alle hätten Dienstmädchen sein sollen. Gut genug für die, oder?»⁵⁶⁵

«Und dann, eben wäre ich gerne Handarbeitslehrerin_, weil ich gerne handarbeitete, oder. Und dann hat es geheissen, das sei nichts für arme Kinder, arme Mädchen. Da gebe es Reichere, das sei diesen vorbehalten. Aber ich könnte ja eine Schneiderinnenlehre machen. Dann habe ich gesagt, nein, wenn ich das Eine nicht kann, lerne ich das Andere auch nicht (lacht). Und dann habe ich Verkäuferin_ notgedrungen. Sie haben mir einfach das vorgeschlagen, etwas anderes gab es nicht, oder? Oder einfach in Haushalten bleiben, und das wollte ich nicht. Ich war nicht so gut dafür geeignet, immer der Obrigkeit die Sache zu machen.»⁵⁶⁶

Auch wenn für die Pflegekinder keine gute Ausbildung vorgesehen war, so fällt dennoch auf, dass die meisten Betroffenen der Stichprobe eine Lehre absolviert haben. Zu beachten ist in dieser Hinsicht, dass die Personen dieser Stichprobe in den 1920er-Jahren oder später geboren sind, wodurch die meisten von ihnen in der Zeit kurz nach dem Zweiten Weltkrieg eine Stelle suchten und aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage entweder sofort oder mit etwas Verzögerung eine Ausbildung beginnen konnten. So wirkten sich wohl der fehlende Sekundarschulabschluss und die finanziellen Hürden weniger stark auf die beruflichen Möglichkeiten dieser Betroffenen aus als in den Jahren davor.

Sowohl bei den jungen Männern wie auch bei den jungen Frauen war es üblich, dass sie nach der Schule zuerst ein Welschland- beziehungsweise ein Haushaltslehrjahr machten und erst danach eine Lehre begannen. Die Jungen fanden oft eine Stelle als ungelernete Hilfsarbeiter, woraus sich anschliessend die Gelegenheit ergeben konnte, eine Ausbildung zu absolvieren, wie beispielsweise bei Willi B.:

«Das war ein Handwerkergeschäft. Und dann musste ich dort, den Handwerker_ musste das Geschirr und Spachtel und den Boden putzen und so. Und das hat mir nicht gefallen, oder. Dann habe ich dem Meister gesagt, ich wolle kündigen. Das ginge nicht, es gefalle mir nicht. Und dann sagte er, warum ich kündigen wolle. Und ich sagte, ich wolle lieber solche Wände machen, wie diese hier (macht die entsprechende Handbewegung). – Dann sagt er: «Ja.» (lacht) Er würde schauen. Dann ging es etwa einen Tag, dann kam er zu mir und sagte, ich hätte jetzt einen Handlangerlohn und wenn ich eine Lehre machen würde, bekäme ich nicht viel Lohn. Aber er mache mir einen Vorschlag. Ich solle so ein Jahr weiterarbeiten, und er würde mich immer ein wenig nachnehmen (mitnehmen), ein Jahr lang. Dann könnte ich danach die verkürzte Lehre machen, aber mit dem Handlangerlohn. (lacht). Da hatte ich mehr Lohn. Dann sagte ich: «Das mache ich.» Und eben, als das Jahr vorbei war, machte ich dann die richtige Lehre. Dann bin ich jeweils am Abend noch nach Z. zur Schule und am Samstag (räuspert sich). Und so habe ich Handwerker gelernt.»⁵⁶⁷

Das Verhältnis zu diesem Chef gestaltete sich so gut, dass er gar das Geschäft hätte übernehmen können, was Willi B. aber ablehnte, um sich anderswo selbständig zu machen. Auch Ruedi N. erhielt Hilfe bei der Suche nach einer Lehrstelle. Er konnte dank seiner Patentante die Lehre machen:

«Und, eh_ als ich dann aus der Schule kam, hatte ich auch noch keine Stelle. Keine_ von meinen Geschwistern hat vorher noch keines eine Lehre gemacht.»

Oder. Das lag nicht drin. Damals war ja noch Lehrgeld. Und dann hatte ich eine Gotte, die sich dann um mich gekümmert hat. Sie hat eine Familie gekannt mit einem Geschäft. Und sie hat geschaut, dass ich dort in die Lehre konnte.»⁵⁶⁸

Reto B. absolvierte keine Lehre, ihm gelang aber der Einstieg in ein geregeltes Arbeitsleben durch sein besonderes Talent, mit Tieren umzugehen:

«Und dann nachher war dort ein Assistenzarzt. Ein Tierarzt. Ein Herr E. der hoch kam. Da war gerade etwas mit einem Eisbären. Und das Tierspital_ und ich bin dort_ ich habe dort geschaut. Er hatte einen Fremdkörper erwischt, als jemand etwas hinunterwarf. Dann haben sie ihn mit dem Kran hinauf_ und dann nachher hat der Doktor, eh, der Chef vom Zoo, mit dem E. gesprochen. Und dann sagte er, das könne er natürlich nicht sagen, da müsse ich mit dem Verwalter_ müsse er da schauen, er wisse auch nicht. Und dann war aber ein Herr S. dort, mit dem Auto. Das war dann der Oberpfleger vom Tierspital. Und dann nachher sagte er, sie könnten noch Leute gebrauchen, ob ich nicht ins Tierspital_ was ich denn machte. Dann sagte ich, ich bin jetzt in der Brauerei und tue aushilfsweise Laschtwägele (Lastwagen fahren), weil das Depot geschlossen wird. Hin und her. Aber_ das mit den Beizen (Restaurants/Bars) gefalle mir nicht so gut. Dann sagt er: «Ja, wollen Sie kommen?» Dann sage ich: «Ja, ich komme sofort.» Und dann habe ich am anderen Tag im Tierspital begonnen. Und war dann fünf Jahre im Tierspital.»⁵⁶⁹

Von den Frauen arbeiteten vier über längere Zeit im Spital. Eliana D. als Krankenschwester, Regula S. als Pflegeassistentin, Ruth S. hat eine Ausbildung über das Rote Kreuz gemacht, und Viola G. wurde ohne zusätzliche Ausbildung nach Bedarf in verschiedenen Abteilungen eingesetzt.

War es doch für fast alle aufgrund des wirtschaftlichen Aufschwungs möglich, eine Lehre zu machen oder eine sichere Anstellung zu bekommen, so konnte allerdings die Lehrstelle in der Regel nicht frei gewählt werden, sondern man machte dort eine Lehre, wo man die Möglichkeit dazu bekam. Dies wird bei Ida N. deutlich, die eigentlich gerne ins Lehrerseminar wäre, aber erst über Umwege zu einem Lehrabschluss kam, der ihr später einen beruflichen Aufstieg ermöglichte:

«Dann hat man mich schlussendlich in ein Büro für_ -- (hustet) getan, um die Lehre zu machen, aber nach eineinhalb Jahren bin ich rausgelaufen (Lehre abgebrochen). Weil, ich habe das Gefühl gehabt, das ist es einfach nicht. Auf diesem Amt, wo irgendeinmal jemand kommt und dann lange, lange niemand.

Jetzt, bin ich weg und bin in ein Haushaltslehrjahr gegangen, das war zu dieser Zeit noch wichtig, dass Mädchen vor allem den Haushalt lernen. Und -- nachdem habe ich gesagt, ich will in den Verkauf. Gut -- dann habe ich_ zuerst habe ich noch geschaut nach Drogistin, und im Kanton Bern hat es zwei Lehrstellen offen gehabt, und die haben beide Jünglinge genommen, die wollten keine Frauen haben. Das ist sowieso nichts. Gut, ich habe dann eine Lehre gemacht in T. in einer ganz modernen Chemiserie. Mit Bravour abgeschlossen.»⁵⁷⁰

Hier zeigt sich, dass die Verdingkinder nicht einem Wunschberuf nachgehen konnten, sondern manchmal Gelegenheiten zu ergreifen hatten, die ihnen von jemandem geboten wurden. Dass in diesem Unterkapitel nicht zwischen denjenigen Pflegekindern unterschieden wurde, die es schlecht hatten, und denjenigen, die bei guten Pflegeeltern aufwuchsen, liegt daran, dass kein Unterschied beim Übertritt ins Arbeitsleben erkannt werden kann. Ida N. durfte zwar noch in die Sekundarschule, konnte aber dennoch nicht das Lehrerseminar besuchen. Hannes F. durfte die Sekundarschule erst gar nicht besuchen, absolvierte danach aber eine Lehre. Eliana D. wäre gerne im künstlerischen Bereich tätig geworden, was aber von ihren Adoptiveltern nicht unterstützt wurde, sodass sie zuerst das KV machte und danach in einem Spital arbeitete. Die strukturellen Hürden scheinen nicht vom Pflegeplatz abhängig zu sein. Wahrscheinlich war es damals ungewöhnlich, wenn jemand von Anfang an den Wunschberuf erlernen konnte. Auch Willi B., der schon vor der Konfirmation wieder bei seinem Vater und dessen neuer Frau wohnte, durfte keine Lehre machen, sondern musste gleich Geld verdienen gehen:

«Ich (betont), ich wollte Zimmermann lernen. Und dann hiess es: «Kommt nicht in Frage. Du kannst arbeiten gehen, wo es Geld gibt.»

Ja. Das ging von ihrem Vater aus?

Ja, und hauptsächlich von der Stiefmutter, ja. Und ich konnte keinen Beruf erlernen. Da hiess es: «Wir haben kein Geld.» Damals musste man dafür noch bezahlen.»⁵⁷¹

Es wird deutlich, dass den Betroffenen die guten Gelegenheiten durch Bezugspersonen vermittelt wurden, etwa durch die Patentante, den Arbeitgeber usw. Allerdings kann hier aus Mangel an Vergleichspersonen nicht abschliessend festgestellt werden, ob eine grundsätzliche Benachteiligung zu Kindern der gleichen sozialen Schicht, die bei ihren leiblichen Eltern aufwuchsen, besteht. Es ist aller-

dings zu vermuten, dass die strukturellen Hürden für ehemalige Pflegekinder dieser Generation aufgrund des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwungs nicht grundsätzlich höher waren als für andere Kinder aus armen Familien. Fanden die Betroffenen relativ schnell nach der Verdingzeit eine (Lehr-)Stelle ausserhalb der Landwirtschaft, so konnten sie dennoch nicht ihren Wunschberuf erlernen. Allerdings ist das Ziel der beruflichen Selbstverwirklichung ein sehr junges Phänomen.

Zusammenfassung

In der obigen Analyse wurden auf eine deskriptive Art und Weise die verschiedenen Szenen, in denen belastende Ereignisse geschildert wurden, thematisch geordnet zusammengefasst und kommentiert. Losgelöst von den konkreten Beispielen, lassen sich die traumatisierenden Erlebnisse mit den Begriffen der Abwertung/Stigmatisierung,⁵⁷² mit Ohnmachtserlebnissen und dem Gefühl der Wehrlosigkeit sowie dem Entzug sozialer Ressourcen, also die Einschränkung von unterstützenden sozialen Beziehungen, beschreiben.

Aufgrund der damaligen Ansicht über selbst verschuldete Armut wurden Arme besonders stigmatisiert, wodurch sie unter allgemeiner gesellschaftlicher Diskriminierung zu leiden hatten. Durch die Fremdplatzierung wurde das Stigma der Armut für alle offensichtlich, wodurch die Betroffenen – besonders die Kinder – den Abwertungen ausgeliefert waren. Sowohl im Kontakt mit Ausenstehenden wie auch in der Schule erfuhren sie Beschimpfungen und strukturelle Benachteiligungen, da für sie beispielsweise keine gute Ausbildung vorgesehen war.

Abwertung erfuhren sie zudem auch im Pflegefamilienleben auf vielen Ebenen. Besonders die einseitige Einbindung in die Arbeitsprozesse und die Ausnutzung ihrer Arbeitskraft, ohne dafür Anerkennung oder emotionale Zugehörigkeit zur Pflegefamilie zu erfahren, war für viele Betroffene schwer belastend. Ebenso die Abwertung innerhalb der Pflegefamilie und die Ungleichbehandlung im Vergleich zu gleichaltrigen, leiblichen Kindern schmerzten die Betroffenen besonders. Das oftmals schlechte Essen, welches ihnen aufgetischt wurde, und die ungerechten Bestrafungen verstärkten die Minderwertigkeitsgefühle. Gewalterfahrungen stehen zudem in engem Zusammenhang mit dem Ohnmachtsgefühl, da sich die Betroffenen hier besonders auch ihrer physischen Wehrlosigkeit bewusst wurden. Der unterbundene Kontakt zu der leiblichen Familie wie auch die Alibi-Besuche der Behörden trugen erheblich zu dieser ohnmächtigen Situation bei, da die Kindern weder bei den eigenen Eltern Unterstützung suchen konnten

noch vom Beistand oder Vormund angehört und persönlich befragt wurden. Durch die vielfältigen Formen der Isolation, den Unterbruch der Beziehung zu den leiblichen Eltern und Geschwistern sowie zu Mitschülern oder anderen Vertrauenspersonen wurden ihnen zudem wichtige Ressourcen vorenthalten, die für eine Bewältigung der Erlebnisse oder für den späteren beruflichen Werdegang hätten hilfreich sein können. Wie sich das Erleben von Ohnmachtsgefühlen, Diskriminierungen und fehlende soziale Beziehungen auf das Bewältigungsverhalten auswirken, wird im folgenden Kapitel ausgeführt.

Bewältigungsstrategien

Im obigen Kapitel konnte anhand der Analyse konkreter Situationen gezeigt werden, dass nicht einzelne Faktoren wie beispielsweise die Arbeitsleistung an und für sich zwingend als Belastung empfunden werden mussten, sondern dass diese immer im Kontext der allgemeinen Abwertung, dem Gefühl der Ohnmacht und der fehlenden sozialen Beziehungen traumatisierend wirkten. Inwiefern sich diese Erlebnisse auf das Bewältigungsvermögen der Betroffenen auswirkten, wird in diesem Kapitel in Verknüpfung mit einem theoretischen Bewältigungsmodell erörtert.

Dass das Aufwachsen bei Pflegeeltern – insofern es sich um einen guten Pflegeplatz handelt – nicht als lebenslange Belastung bewertet werden muss, zeigt sich in folgendem Interviewausschnitt mit Ida N.:

«Und Sie haben diese Pflegeeltern als normale Eltern angesehen und nicht gedacht, Sie wären lieber bei den leiblichen Eltern gewesen?

Absolut nicht.

Absolut nicht? O.K. Und denken Sie, dass diese Zeit irgendwelche Auswirkungen hatte auf die jetzige Familie oder auf den Gefühlsbereich oder das gesellschaftliche Leben allgemein?

Also ganz sicher nicht im negativen Sinn. Weil wir einfach eine richtig gute Familie gewesen sind. Und so auch mit dem Umfeld, man hat da ja auch viel gelernt, sich mit den Anderen auszutauschen und einander gelten zu lassen.»⁵⁷³

Das Aufwachsen bei nicht leiblichen Eltern hat für Ida N. keine als schlecht beurteilten Folgen für ihr Erwachsenenleben.

Viele der Betroffenen erlebten allerdings ihre Kindheit als traumatisch, und so stellt sich die Frage, wie sie damit gelernt haben, umzugehen. Dies wird im Folgenden anhand einiger Beispiele ausgeführt. Dabei kann keine vollständige Übersicht über die vielfältigen Auswirkungen einer solchen langen belastenden Lebenssituation gegeben werden, die Auswahl geschieht in Hinblick auf das gewählte Bewältigungsmodell von Lazarus.

Der Begriff der Bewältigung bedarf gleich zu Beginn einer Erklärung. Wird nämlich im Alltagssprachgebrauch unter Bewältigung «in der Regel die *erfolgreiche* Auseinandersetzung mit einer Belastung bezeichnet»,⁵⁷⁴ so hat sich dieses Verständnis im wissenschaftlichen Sprachgebrauch nicht durchsetzen können, da «keine klaren Kriterien für den Erfolg oder Misserfolg einer Bewältigungsreaktion vorliegen».⁵⁷⁵ Da sich Bewältigung immer als Langzeitprozess gestaltet, ist es zudem schwierig bis unmöglich, festzumachen, zu welchem Zeitpunkt eine Bewältigung zu Ende ist und ein Resultat messbar wird. Dies ist ein weiterer Grund, weshalb Bewältigung meist nicht durch ihr Ergebnis definiert wird, sondern nur als andauernder Vorgang gefasst werden kann.⁵⁷⁶ Zu berücksichtigen ist zudem, dass bei den Betroffenen die Bewältigungsanstrengungen schon während ihrer Fremdplatzierung beginnen und nicht erst nach Beendigung des Pflegeverhältnisses. Ein weiterer Faktor, der die Messung von effizientem Bewältigungsverhalten erschwert, ist die Grundannahme, dass Bewältigungsprozesse auf verschiedenen Ebenen ablaufen, «d.h. sie umfassen beobachtbares Verhalten und instrumentelles Handeln ebenso wie kognitive Prozesse (z.B. Bedeutungszuschreibungen), emotionale und physiologische Reaktionen (Wut, Trauer usw.)».⁵⁷⁷ Dieses weite Verständnis von Bewältigung führt dazu, dass kein Verhalten grundsätzlich als bewältigungsirrelevant ausgeschlossen werden kann, womit Bewältigung «identisch mit Lebensführung»⁵⁷⁸ wird. Damit aber die folgende Analyse über eine Beschreibung der Lebensführung der Einzelnen hinauskommt, wird dieses Kapitel anhand des oben erwähnten Bewältigungsmodells von Lazarus strukturiert. Ins Zentrum gerückt wird dabei, aufbauend auf die Erkenntnisse des vorherigen Kapitels, der Einfluss von Ohnmachtserlebnissen und Diskriminierungserfahrungen auf den Bewältigungsverlauf.

Bewältigungsmodell nach Lazarus

Bewältigung ist grundsätzlich als ein Anpassungsverhalten zu verstehen. Lazarus begreift eine traumatisierende Erfahrung als eine Situation, in der die Person mit den Ansprüchen aus der Umwelt überfordert ist.⁵⁷⁹ Als Bewältigung wird jeder Versuch verstanden, die Belastung auf die Person zu verringern. Dies kann entweder durch die Veränderung der äusseren Bedingungen (problemfokussierte Bewältigung) oder durch die Anpassung der Person und ihrer Bedürfnisse an die Umstände (emotionsfokussierte Bewältigung) geschehen.⁵⁸⁰ In diesem Modell wird deutlich, dass die Bewältigungsversuche schon während der belastenden Situation, hier der Fremdplatzierung, beginnen und nicht erst danach.

Die Wahl der Bewältigungsstrategie hängt wesentlich davon ab, wie die Situation von der Person eingeschätzt wird. Anpassungen der Person an die Umstände sind dann wahrscheinlicher, wenn die Situation als unveränderlich betrachtet wird. Die Einschätzung der Veränderlichkeit einer Situation hängt wesentlich mit den vorhandenen Ressourcen einer Person ab. Als Ressourcen zählen Gesundheit, positive Einstellung, Problemlösungsvermögen (wie die Analyse der Situation, die Möglichkeiten der Informationssuche usw.), soziale Unterstützung und materielle Ressourcen. Der Bewertung der Veränderbarkeit einer Situation – in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Ressourcen – kommt also eine entscheidende Bedeutung in der Wahl der Bewältigungsstrategie zu. Im Idealfall kommen im Bewältigungsprozess beide Strategien vor, je nach Art der konkreten belastenden Situation.⁵⁸¹ Denn die Veränderung der Situation bringt nicht immer die gewünschte Entlastung, wie weiter unten gezeigt werden kann.

Problemfokussiertes Bewältigen

Das Zentrale bei dieser Strategie ist, wie oben erwähnt, die Bemühung des Betroffenen, die Situation, unter der er leidet, zu ändern. Anhand der Lebensgeschichte von Willi B. lässt sich ein Beispiel für die problemfokussierte Bewältigungsstrategie zeigen. Willi B. war bei sehr strengen Pflegeeltern platziert, unter denen er sehr litt. Eines Abends hatte er besonders grosse Angst und beschloss, vom Hof wegzurennen:

«Da war ein Güllefass (Jauchefass) drinnen, mit dem sie jeweils den Mist ausgeführt haben, ein Holzfass, das oben ein Loch drinnen hatte. Dort ging ich mich verstecken in diesem Fass. Dort blieb ich dann die ganze Nacht und einen ganzen Tag. Und dann in der Nacht bin ich hinaus und zu meinem Götti. Und

so bin ich dort weggekommen. Und dann war ich bei meinem Götti danach, eine Weile.»⁵⁸²

Es gelang Willi B., sich aus eigener Kraft – durch seine Flucht vom Verdingort – aus einer belastenden Situation zu befreien. Es zeigt sich im Verlauf des Interviews, dass sich diese als erfolgreich bewertete Strategie weiter durch Willi B.s Leben zieht. Wenn es ihm irgendwo nicht gefallen hatte, so änderte er die Situation. Besonders deutlich wird dies, wenn er über seine Berufskarriere spricht. Denn er arbeitete nie lange an einer unbefriedigenden Stelle, sondern kündete und suchte sich aufs Neue eine andere Arbeit. Als er einmal bei einem Handwerker als Handlanger arbeitete und darüber sehr unzufrieden war, wollte er kündigen, worauf er vom Chef die Möglichkeit einer verkürzten Lehre angeboten erhielt. Später hätte er gar das Geschäft übernehmen können, aber er wollte nicht in der Stadt leben, sondern machte sich auf dem Land selbständig und führte sein eigenes Geschäft. Willi B. betont, dass er sich später nicht mehr sagen liess, was er tun sollte, sondern stets seine eigenen Entscheidungen traf:

«Wenn Sie so Ihre Kindheit anschauen und dann im Erwachsenenleben schauen_ Was haben Sie mitgenommen? Sagen Sie, das hat mich besonders_ etwas, das Sie besonders geprägt hat, oder etwas, bei dem Sie sagten: «Das mache ich anders.» Oder_ haben Sie solche Dinge, die Sie aus ihrer Kindheit mitgenommen haben?

Ja, ich dachte einfach viel: «Das und das mache ich nicht, ich mache das.» Oder, das habe ich ja_ Als ich in Z. arbeitete, in der Stadt. Da sagten jene aus der Stadt oft: «Komm, wir gehen da hin und machen dies und dies.» Da sagte ich: «Nein, das mache ich nicht.» Oder, da ging ich einfach meinen Weg, den ich gehen wollte. Oder, den ging ich dann. Und etwas anderes_ Ich bin gut gefahren so.»⁵⁸³

An diesem Beispiel zeigen sich zwei wichtige Aspekte. Einerseits wird deutlich, dass das von Willi B. gewählte Anpassungsverhalten für ihn erfolgreich war und er deshalb auch immer wieder auf diese bewährte Strategie zurückgriff. Andererseits ist hervorzuheben, dass ihm die Flucht vom Verdingort durch verschiedene Ressourcen ermöglicht wurde. Er wusste, wo er sich befindet, hatte eine Bezugsperson – seinen Paten –, den er aufsuchen konnte, und er war kräftig und gesund genug, den Weg dorthin zu Fuss zurückzulegen. Die belastende Situation, in welcher er sich befand, war keine gänzlich ohnmächtige und sprichwörtlich ausweglose, sodass überhaupt eine solche Flucht vom Hof denkbar und möglich werden konnte.

Ruedi N. bewertete seinen Pflegeplatz ebenfalls als sehr belastend. Er hatte ständig unter den Abwertungen durch die Pflegeeltern zu leiden. Hinzu kam, dass er der Brandstiftung beschuldigt wurde, nachdem eines Nachts das Haus der Pflegeeltern in Flammen aufgegangen war. Diese daraus hervorgehenden Schuld- und Minderwertigkeitsgefühle beschäftigten ihn während seines ganzen Lebens. Der Verlust an Selbstvertrauen wog schwer und beeinflusste besonders seine Berufslaufbahn. Er machte eine Lehre und danach das Meisterdiplom, hatte aber dennoch ständig grosse Mühe, sich zu behaupten, weshalb er schliesslich den Beruf wechselte. Er wurde Sigrist, aber auch dort hatte er Probleme, sich durchzusetzen und Anerkennung zu finden:

«Wenn einmal etwas nicht geklappt hat, bei der Kundschaft oder einer Lieferung, dann hatte man wieder mit diesen Minderwertigkeitskomplexen zu kämpfen. Man hatte immer Schuldgefühle. Und das kam alles noch von dort her. Und dann nachher hat das einem ja nicht gefallen. Und dann hat man das halt auch wieder aufgegeben. Und dann bin ich ja da in der Kirche W., in der Stadtkirche, als Sigrist angestellt worden.»⁵⁸⁴

«Und das man da Betriebswirtschaft gelernt hatte_ Betriebsrechnung, Buchhaltung, Wärme- und Kältetechnik, Maschinenkunde, Baukunde_ das man über die Heizung und das Bauliche Bescheid wusste, als Lehrmeister, das galt hier nichts. Oder. Bis ich es ihnen einmal gesagt habe. Ich habe gesagt, ich habe vorher_ ich habe ein Meisterdiplom im Sack, und ich bin da auch jemand. Einmal war eine solche Krise, dass sie mich am liebsten weggehabt hätten, weil ich nicht nach ihrer Geige getanzt bin. So war immer ein bisschen ein Kampf. Bis zuletzt. Und das hatte die Wurzeln in dieser Jugendzeit. Oder.»⁵⁸⁵

Für Ruedi N. brachte die Veränderung der Situation nicht die gewünschte Entlastung, da sein zentrales Problem in der Suche nach Anerkennung durch andere liegt und nicht bei den Anforderungen einer bestimmten Arbeit.

Auch Jakob R. wiederholte ständig dasselbe Bewältigungsverhalten. Bei Problemen verschwand er von den Pflegeplätzen und aus den Heimen und schlug sich mit Einbrüchen und Diebstählen durch das Leben. Auch wenn in der Beziehung zu einer Frau Schwierigkeiten auftraten, so versuchte er diesen durch Weglaufen zu entkommen:

«Wir bekamen noch einen Sohn. - Ich habe noch einen Sohn mit ihr. Und -- das ging dann aber plötzlich ganz schlecht. -- [...] Ich war Staatsangestellter, ich habe alles kaputt gemacht. Als es auseinander ging, ging ich nicht mehr arbei-

*ten. - Da liess ich das Zeug fallen, wie immer: ab. - Ab durch die Mitte (lacht).»⁵⁸⁶
 «Das war meine zweite Frau. Ich war zu fest [...], ich war nicht sesshaft. Ich liess diese Frau einfach plötzlich im Stich -- mit den Kindern. [...] ich war zu wenig stabil und ich sah das gar nicht. Ich sah diese Verantwortung gar nicht, wie denn? Ich hatte das doch nie gelernt, was Verantwortung ist. - Wenn mir etwas nicht mehr passte oder wenn ich Angst bekam oder so, packte ich einfach mein Köfferchen, wie man sagt, meistens ohne Köfferchen, einfach ohne etwas, gerade in den Kleidern, die ich trug, und ging. Man sah mich nicht mehr zwei, drei Jahre. --- So hatte ich es ja gelernt. Ich hatte ja gar nichts anderes gelernt, ich hatte ja gar nicht gelernt, was Ordnung und Gesetz und... Von wem denn?»⁵⁸⁷*

Er erklärt sein Verhaltensmuster damit, dass er nie gelernt habe, Verantwortung zu übernehmen. Rückblickend bewertet er diesen Wesenszug als Herzlosigkeit, und er fragt sich, wo er denn etwas über die Liebe hätte lernen sollen, er habe ja nie Liebe selbst erfahren. Ein grundlegender Wandel in seiner Verhaltensweise – und der Wahl der Bewältigungsstrategie – gelingt ihm erst in Auseinandersetzung mit seiner dritten Ehefrau.

«Aber, eh, -- ich komme eigentlich nur gut aus - mit der Familie, mit den Töchtern meiner Frau, mit denen komme ich auch wahnsinnig gut aus. -- Und es geht mir eigentlich erste gut, seit ich meine Frau kennenlernte. Und die hat viel mitgemacht die ersten zwei, drei Jahre, als sie mich kennenlernte. Sie können sie mal fragen. Die hat die Hölle mitgemacht. - Bis sie mich richtig_, die hat mich so richtig ausgedreht. Und jetzt bin ich eigentlich gesetzlich und moralisch und gesetzlich eigentlich strenger als ein normaler Mensch. --- Jetzt ist für mich das Gesetz nur noch Gesetz und solche Sachen, ich würde nichts mehr machen, das irgendwie daneben ist oder so, ich könnte gar nicht mehr. Ich bin total --, total umgedreht.»⁵⁸⁸

Jakob R. hat erst durch die Anpassung der Bewältigungsstrategie geschafft, sein Wohlbefinden zu verbessern. Er hat durch eine Anpassung seiner Person an die Situation mehr erreicht als durch die Veränderung der Situation durch Weglaufen.

Anhand dieser Beispiele zeigt sich, dass sich die problemfokussierte Bewältigungsstrategie in manchen Fällen als erfolgreich erweisen kann, in anderen Fällen nicht.

Emotionsfokussiertes Bewältigen

Ein Beispiel für eine emotionsfokussierte Bewältigungsstrategie findet sich bei Ruth S. An ihrem Pflegeplatz musste sie ständig viel arbeiten, und sie fühlte sich von ihren Pflegeeltern ausgenutzt. Da sie ihre Situation als ausweglos einschätzte, passte sie sich der gegebenen Situation an, indem sie die ihr aufgetragenen Arbeiten erledigte und so zu verhindern versuchte, dass sie die Pflegeeltern irgendwie gegen sich aufbringt. Sie ordnete sich unter, fügte sich der Situation und versuchte den Druck durch Anpassung zu verringern.

Ruth S. argumentiert, dass sie aus Existenzangst nie gelernt hat, Nein zu sagen, und sich deshalb auch später bei der Arbeit hat ausnützen lassen.

«Ich bin auch bei der Arbeit_ also_ ich habe mich oft ausnützen lassen, weil ich einfach immer das Gefühl hatte, ich muss, ich muss, und ich habe nie Nein gesagt. Ich habe immer nur Ja gesagt. [...] Weil, ich habe mich auch im Geschäft immer, ich habe mich immer ausnutzen lassen, ich habe nie, wenn sie gesagt haben: «Kommst du nicht noch diesen Tag, und kommst du nicht dann auch noch?» Ich hätte frei gehabt, ich bin einfach gegangen. Ich habe nie Nein sagen können. Aus, vielleicht war es Angst, Existenzangst, ich weiss es nicht, aber, ähh_ ich weiss, heute kann mich nichts mehr umbringen.

Haben Sie das Gefühl, dass es Ihnen mittlerweile gelingt, ab und zu auch Nein zu sagen?

Es ist sehr schwer. Es ist sehr schwer. Ich versuche es manchmal, ich versuche es, aber ich falle immer wieder_ ich falle immer wieder rein. [...] Irgendwie, das sind einfach so Sachen, die ich - ich weiss nicht, die ich nie ändern konnte. Das war immer in mir drinnen. Ich habe immer, wenn ich 100 Prozent arbeiten musste, habe ich 150 Prozent gearbeitet. Nur, damit nicht wieder irgendetwas passiert, einfach, ich habe, ich hatte immer Angst, eine gewisse Angst war immer da. Ich weiss nicht, was für eine Angst. Aber die Angst, das ist, die ist da. Auch wenn ich -- jetzt, jetzt bin ich fünf Monate ausgefallen im Geschäft. Nächste, nächste Woche fange ich wieder zu arbeiten an. Aber ich habe jetzt richtig Angst, wie eine Existenzangst. Ich muss ja die jetzt nicht mehr haben. Ich habe ja einen Mann. Ich muss die Angst nicht mehr haben. Aber das ist in mir drinnen. Ich hätte, ich wollte schon im Mai arbeiten gehen, und der Arzt hat mir geschimpft und hat gesagt: «Sie gehen jetzt nicht arbeiten.» Das ist einfach diese Angst: «Du musst ja!» Und früher, das kommt von früher her, ich musste immer, ob ich wollte oder nicht, ich bin einfach gezwungen worden. «Du machst, du tust, und wenn du nicht tust, dann schlage ich.» Und, und das,

das, das hat mich schon geprägt. [...] Die Angst, die Existenzangst und, und, und - Ungerechtigkeit, das ist etwas, wovon ich, wovon ich Angst habe, dass, dass jemand mir wieder böse sein könnte. Also, ich tue eben - immer mehr als ich müsste, nur damit niemand böse ist mit mir. Das, das ist geblieben. Und das müsste ich ja nicht, ich müsste es nicht, ich weiss es, aber das ist irgendwie, das ist wie eine Krankheit.»⁵⁸⁹

Die von Ruth S. gewählte Bewältigungsstrategie hat sich während ihrer Kindheit als funktional herausgestellt. Denn es gelingt ihr dadurch, keinen sinnlosen Widerstand zu leisten, «der die Situation nur noch verschlimmern würde, und der Verzicht auf die Verwirklichung von Zielen und Ansprüchen verringert gleichzeitig auch die intrapsychische Spannung».⁵⁹⁰ Ruth S. konnte aber als Erwachsene ihr Verhalten nicht ändern und versuchte immer, durch die Anpassung ihres Verhaltens die Existenzängste zu verringern. Dieses Verhalten empfindet sie als grosse Belastung und bezeichnet es rückblickend als eine Art Krankheit.

Alois G. hat ebenfalls während der Fremdplatzierung seine Arbeit jeweils erledigt, ohne aufzubegehren oder wegzulaufen. Auch später hat er sich stets angepasst und in allen Fabriken jeweils dort gearbeitet, wo er hingestellt wurde. Er machte immer seine Arbeit, ohne dies zu hinterfragen. Bei ihm führte dies dennoch nicht zu einem Gefühl der Ausnutzung und der Unterordnung, sondern er wertete deswegen die Bedeutung der Freizeit auf und verwirklichte viele seiner Interessen am Feierabend und an den Wochenenden, sodass für ihn die Strategie der Selbstanpassung als wirksam beschrieben werden kann.

Auch hier zeigt sich, dass die emotionsfokussierte Bewältigungsstrategie manchmal günstig sein kann, in einem anderen Fall oder später im Leben dafür weniger hilfreich. Deutlich wird anhand der Beispiele, dass die in der Kindheit angewendete Bewältigungsstrategie meist auch die bevorzugte Strategie im Erwachsenenalter bleibt. Dies auch dann, wenn sich die gewählte Strategie als nicht erfolgreich erweist. Wichtig ist, dass «jede Stress- und Bewältigungssituation ihr eigenes einzigartiges Gepräge hat, das den Stellenwert und die Angemessenheit möglicher Massnahmen bestimmt».⁵⁹¹

Wieso es den Betroffenen oftmals nicht gelingt, die angemessene Bewältigungsstrategie zu wählen, steht – wie einleitend erwähnt – in einem engen Zusammenhang mit der Situationsbewertung. Wie im obigen Kapitel «Belastende Erlebnisse» gezeigt wurde, waren die belastenden Situationen geprägt von Ohnmachtsgefühlen und Diskriminierungen. Im Folgenden wird nun erörtert, wel-

chen Einfluss diese Erfahrungen auf die Bewertung der Situation und somit auch auf die Wahl der Bewältigungsstrategien haben.

Folgen der Ohnmachtsgefühle auf das Kompetenzzempfinden

Im Modell von Lazarus wird ausgeführt, dass die Wahl der Verhaltensstrategie sowohl von der Einschätzung der konkreten Situation als auch von den vorhandenen persönlichen und sozialen Ressourcen abhängt. Wie gezeigt wurde, befanden sich viele der Pflegekinder in einer ohnmächtigen Situation. Auch standen ihnen kaum soziale Ressourcen wie Freundschaften, unterstützende Verwandtschaftsbeziehungen oder eine amtliche Bezugsperson zur Verfügung. Die Situation wurde also von den Betroffenen in den meisten Fällen nicht zu Unrecht als unveränderbar eingeschätzt, weshalb die Verringerung der täglichen Belastung in der Regel durch die Anpassung der eigenen Bedürfnisse erfolgte. Bei Willi B., dem die Flucht gelang, zeigt sich, dass er mit genügend Ressourcen ausgestattet war, um durch seine Flucht die Situation zu ändern.

In den Beispielen lässt sich ausserdem ein häufiges Phänomen beobachten. Nämlich, dass die in der Kindheit gelernten Bewältigungsstrategien meist denjenigen entsprechen, die auch im Erwachsenenalter bevorzugt werden. Im Fall von Willi B. hat sich dies nicht negativ ausgewirkt, aber gerade bei Ruth S. stellt sich die Frage, wieso es ihr nicht gelingt, ihre Verhaltensweise zu ändern, obwohl sie darunter leidet. Nitsch betont diesbezüglich, dass sich gerade die Erfahrung von Hilflosigkeit als permanente Überzeugung festsetzen und zu einer generalisierten negativen Erwartungseinstellung in der Bewertung zukünftiger Situationen führen kann.⁵⁹²

Ein zentraler Aspekt der Erfahrung der Hilflosigkeit ist, dass die Betroffenen den Glauben an ihre Selbstwirksamkeit – an ihr Gestaltungsvermögen – verlieren. Das Erleben einer umfassenden Ohnmacht in der Kindheit und Jugend kann eine Hürde darstellen, später die zusätzlichen Handlungsspielräume kompetent zu nutzen, da «die subjektiv erlebte Kontrolle, das Zutrauen in die eigenen Fähigkeiten, Hoffnungen auf Erfolg oder auch die Einschätzung der Bewältigbarkeit einer bedrohlichen Situation einen wichtigen Einfluss auf die Verhaltenssteuerung haben».⁵⁹³ Gerade in der Jugend, die als «entscheidende Phase der ‹Selbstentdeckung›»⁵⁹⁴ bezeichnet wird, können sich vergebliche Bemühungen, Probleme und Situationen zu bewältigen, negativ auf das Gefühl der Selbstwirksamkeit aus-

wirken, woraus «eine geringe Kompetenzerwartung bei der Bewältigung künftiger Belastungssituationen»⁵⁹⁵ hervorgehen kann.

Der objektive Zuwachs an Handlungsspielraum und Ressourcen wird durch die negativen Erfahrungen aus der Kindheit nicht als solcher wahrgenommen und bewertet. Deshalb können bei späteren Belastungssituationen nur schwer andere als die bis dahin gelernten Bewältigungsstrategien angewendet werden. Larisch und Lohaus betonen deshalb, dass «sich gerade im Kindes- und Jugendalter der gezielte Aufbau von Bewältigungsmöglichkeiten [anbietet], um die Voraussetzung für eine flexible bzw. situationsangepasste Bewältigungskapazität zu schaffen».⁵⁹⁶

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die erlebte Ohnmacht in der Kindheit die Wahrnehmung und Bewertung von Handlungsspielräumen und das Vertrauen in die Selbstwirksamkeit negativ beeinflusst und sich bis ins Erwachsenenalter einschränkend auf das Bewältigungsvermögen der Betroffenen auswirkt.

Fehlender Miteinbezug und fehlende Mitbestimmung, die zur Ausbildung von Ohnmachtsgefühlen führen können, gehören auch bei weiteren Pflegekindstudien zu den grössten Kritikpunkten. Bruska stellt für Kinder im amerikanischen Pflegekinderwesen eine umfassende Unterdrückungssituation fest:

«In most cases, child welfare does not provide children in foster care opportunities to be part of the decision-making process. This exclusion may create the feeling of having no control over one's life. Although it may not be practical to include small children in the decision-making process, they can still be included in this process through the provision of explanations of care. The powerlessness of children in foster care is dramatically increased when knowledge and information about their future is withheld. It is crucial that children experience a sense of control and have an understanding of their life's course in order to experience a positive childhood ensuring a healthy and successful adulthood.»⁵⁹⁷

«In den meisten Fällen sieht das Kinderfürsorgewesen für Pflegekinder keine Möglichkeit vor, am Entscheidungsprozess teilzunehmen. Dieser Ausschluss kann das Gefühl erzeugen, keine Kontrolle über das eigene Leben zu haben. Auch wenn es nicht praktikabel erscheint, kleine Kinder in den Entscheidungsprozess einzubeziehen, so können sie dennoch durch die Bereitstellung von Pflegeerklärungen in den Prozess eingebunden werden. Die Machtlosigkeit von Pflegekindern erhöht sich dramatisch, wenn Wissen und Informationen über ihre Zukunft zurückgehalten werden. Es ist entscheidend, dass Kinder ein Gefühl der

Kontrolle und Verständnis für ihren Lebenslauf erhalten, um eine positive Kindheit zu erfahren und dadurch ein gesundes und erfolgreiches Erwachsensein zu sichern.»⁵⁹⁸

Bruskas betont die Wichtigkeit des Gefühls, Kontrolle über das eigene Leben zu haben, um die Kindheit positiv zu erfahren und ein gesundes und erfolgreiches Erwachsenwerden zu gewährleisten. Wolf konstatiert in seiner Studie, in welcher er sich insbesondere mit Heimkindern und der Machtverteilung zwischen den Kindern und den Pflegerinnen auseinandersetzt, dass die Kinder ihre Fähigkeit zur Selbstkontrolle aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses als eingeschränkt einschätzen. Zudem bemerkt er, dass die sozialpädagogische Betreuung den Anspruch nicht erfüllt, «Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung der Probleme nützlich zu sein, die sie haben und – in Ausrichtung auf ihre Zukunft – die sie später bewältigen müssen».⁵⁹⁹ Wie Bruskas im obigen Zitat, so sieht auch Wolf in der Partizipation der Kinder an Entscheidungsprozessen das Hauptkriterium für eine über die Kindheit hinaus wirkende Verbesserung der Situation der Pflegekinder. Denn die Förderung der Partizipation der Kinder hat zur Folge, «dass die Kinder nicht als Objekte der Erziehung im Sinne einer verhaltensändernden Einflussnahme der Erwachsenen auf gestörte Individuen wahrgenommen werden, sondern als eigenständig handelnde, Eindrücke und Lebenserfahrungen verarbeitende Interaktionspartner».⁶⁰⁰

Folgen der Diskriminierung auf die Selbstwahrnehmung

Neben der Ohnmacht zeigt sich in der Analyse der Interviews auch, dass das Thema Abwertung ein zentraler Aspekt ist. Die vielfältigen Formen von Abwertung und Diskriminierung haben einerseits ebenfalls negative Folgen für das Bewältigungsvermögen und beeinträchtigen andererseits langfristig das Selbstbewusstsein der Betroffenen, wie oben exemplarisch bei Ruedi N. gezeigt wurde. Oft fühlen sich die Betroffenen wegen der umfassenden Diskriminierung während der Kindheit minderwertig, wodurch die Anerkennung zu einem bedeutenden Thema in den Lebenserzählungen der Betroffenen wird.

Aus psychologischer Sicht ist ein beeinträchtigtes Selbstbewusstsein eine typische Folge von verschiedenartigen Traumatisierungen. Es findet eine Veränderung des Bewertungsmusters seiner Selbst und der Umwelt statt: eine Verschiebung nämlich von der Überzeugung der eigenen Unverletzlichkeit, der Welt als

bedeutungsvoll und kontrollierbar, der eigenen Person als positiv und wertvoll hin zu einem verletzlichen und verletzbaaren Selbstbild, zu einer feindlichen, unverständlichen und unkontrollierbaren Welt und zu einem Selbstverständnis der eigenen Person als beschädigt und wertlos.⁶⁰¹

Verstärkt wird der negative Einfluss auf das Selbstbewusstsein der Betroffenen durch die erlebte ausgeprägte Diskriminierung. Denn in verschiedenen Identitätskonzepten spielt das Thema der Anerkennung eine zentrale Rolle. Beispielsweise beschreibt Keupp in seinem Buch über Identitätskonstruktionen, dass drei Formen von Anerkennung elementar sind, um eine «gesunde» Identität herausbilden zu können. Es braucht die Aufmerksamkeit von anderen, die positive Bewertung durch andere und schliesslich die Selbstanerkennung. Alle drei Anerkennungsformen müssen gegeben sein, damit eine Person Unsicherheit und Zweifel überwinden kann.⁶⁰² Abels beschreibt Abwertung als die «Frustration der Würde der Identität» und streicht ebenfalls die Bedeutung der Anerkennung heraus: «Wo Anerkennung fehlt, kann sich kein Selbstbewusstsein ausbilden, wo sie nicht gewährt wird, kommt es nicht zur Solidarität. Im Gegenteil: Es gibt kaum eine empfindlichere Verletzung als die soziale Missachtung oder gar Demütigung.»⁶⁰³

Angesichts der grossen Bedeutung von Anerkennung wird sogleich klar, dass die Erfahrung von Ohnmacht, Abwertung und Diskriminierung hinderlich ist, um ein Gefühl der Selbstwirksamkeit auszubilden. In diesem Sinn ist es von zentraler Bedeutung, dass die Pflegekinder während der Kindheit nicht aufgrund ihrer speziellen Situation diskriminiert werden, damit das Bewältigungsvermögen nicht beeinträchtigt wird und ein positives Identitätsgefühl ausgebildet werden kann.

Durch die häufige und beinahe allgegenwärtige Abwertung ihrer Person in der Kindheit hat sich zudem bei vielen Betroffenen eine dauerhafte, besondere Sensibilität bezüglich Zurückweisung und Abwertung ausgebildet. Dies kann sich einerseits positiv äussern, wie bei Viola G. in Bezug auf ihre Arbeit im Spital deutlich wird. Auf die Frage, welchen Einfluss die Kindheit auf ihr späteres Leben gehabt hatte, antwortet sie: «Dass ich es viel mehr geschätzt habe, als ich dann einfach in diesem Spital, dass ich dann einfach für jemanden, für etwas war.»⁶⁰⁴ Dem Erleben von Anerkennung und Wertschätzung misst sie eine zentrale Bedeutung in ihrem Leben bei. Treffen die Betroffenen später auf ein Umfeld, von welchem sie Wertschätzung erhalten, so wirkt dies bewältigungsfördernd. Wird aber weiterhin keine Anerkennung ausgesprochen, kann dies zu einer nachhaltigen Erschütterung des Selbstbewusstseins führen, wie am Beispiel von Ruedi N. sichtbar wird.

Auffällig oft berichten die Betroffenen von der positiven Wirkung von Anerkennungserlebnissen, die zu einem langfristig gesteigerten Wohlbefinden – und somit zu gelingender Bewältigung – geführt haben. Eindrücklich schildert Alois G., wie seine Frau zu ihm stand, als sich ihre Familie gegen ihre Heirat aussprach:

«Ich war froh, dass ich eine gute Frau bekam, die wirklich zu mir hielt.

War sie die Erste, die zu Ihnen hielt?

Ja, ja, die hielt zu mir. Bei der spürte ich sofort, dass sie es gut mit mir meint, sie musste auch eng durch in ihrer Jugend.

War sie auch ein Verdingkind?

Nein, das nicht. Sie war zu Hause, aber sie musste auch unten durch.

Konnten Sie mit Ihrer Frau über Ihre Zeit als Verdingkind sprechen?

Ja, ja. Da sprachen wir manchmal darüber, was das ist, Verdingbub [...]. Aber es ging beinahe schief, sie hätte nicht mehr heiraten sollen, sie war schon einmal verheiratet, war geschieden, sie hätte nicht mehr heiraten dürfen, sondern hätte zu Hause bleiben sollen, um ihren beiden Brüdern den Haushalt zu machen, als diese älter wurden. Das wollte sie nicht. Das wollte sie nicht: denen den Dreck machen [...]. Ich höre noch, als mein Schwiegervater an einer Weihnacht über mich (schimpfte) dieser verreckti Krüppel, Fotzelcheib (Schimpfwörter). Es sei nicht schlimm, wenn ich den Schirm zutäte (sterben würde). Er tat den Schirm vor mir zu. Als das meine Frau hörte, war sie mit dem Vater fertig. Sie sagte nie mehr «Vater» zu ihm, nachdem sie gehörte hatte, wie dieser sich über mich ausgelassen hatte, da war fertig.»⁶⁰⁵

Alois G. erfuhr von seiner Frau eine vollständige Anerkennung seiner Person. Sie steht zu ihm und entkräftet dadurch die ihn betreffenden Abwertungen. Oft handelt es sich in den biografischen Erzählungen bei den Abschnitten über Anerkennung um Schlüsselsituationen. So auch bei Viola G., die von der damaligen Oberschwester viel Anerkennung für ihre gute Arbeit erhielt:

«Die Oberschwester hat mir manchmal gesagt, es sollte jedes Mädchen so arbeiten lernen müssen wie ich, dann könnte man sie für etwas brauchen.

Die hat das ein wenig ins Positive gedreht.

Ja. Also das war eine gute Zeit gewesen im Spital, wirklich also. Da muss heute schon weiss nicht wie, jemand etwas gelernt haben, bis sie dann solches machen können, wie ich es machen konnte. Wenn dann die Oberschwester wieder einmal den Apothekerschränk_ oder ihre Apotheke, die sie hatte, putzen musste, da nahm sie, da nahm sie mich.»⁶⁰⁶

Auf solche bewältigungsfördernde persönliche Anerkennungsverhältnisse kann kein direkter Einfluss genommen werden. Jedoch ist nicht nur die persönliche Anerkennung wichtig für die Betroffenen, sondern auch die gesellschaftliche. Mit gesellschaftlicher Wertschätzung bezeichnen Müller und Maercker den erweiterten sozialen Kontext. Dies sind «Personen der weiteren Umgebung (z.B. am Arbeitsplatz, Nachbarn) und die Öffentlichkeit (lokale Persönlichkeiten, Geistliche, Medien)». ⁶⁰⁷ Sie betonen, dass im günstigsten Fall «die gesellschaftlichen Reaktionen wertschätzend und unterstützend sind» ⁶⁰⁸ und nicht ignorant, zurückweisend und beschuldigend.

Auch Lazarus und Folkman machen in ihrem Modell auf den Einfluss der Umwelt aufmerksam. Sie sagen, dass eine ineffiziente Bewältigung nicht immer auf individueller Ebene begründet werden kann, sondern dass gerade jene Anpassungsprobleme schwierig zu bewältigen sind, die ihren Ursprung in sozialen und ökonomischen Strukturen haben. ⁶⁰⁹ Das heisst, dass Personen, die von ihrer Umwelt – aus welchen Gründen auch immer – diskriminiert und als minderwertig befunden werden, keine gelingende Bewältigung leisten können, wenn sich das Umfeld nicht zu ihren Gunsten verändert.

Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Betroffenen – die nicht durch individuelles Fehlschlagen, sondern aufgrund gesellschaftlicher Strukturen zu Pflegekindern wurden – ohne die gesellschaftliche Anerkennung keine erfolgreiche Bewältigung leisten können. Die Umwelt muss sich so weit ändern, dass sich die Diskriminierung und der Druck auf die Betroffenen verringern oder gar verschwinden, damit eine Bewältigung stattfinden kann.

Zusammenfassung

Nachdem im Kapitel «Belastende Erlebnisse» aufgezeigt worden ist, dass die Ohnmachtsgefühle und die Abwertungen sowie die fehlenden sozialen Beziehungen während der Fremdplatzierung am stärksten belasteten, wurden die Folgen dieser besonderen Umstände für das Bewältigungsverhalten der Betroffenen in Verbindung mit dem Modell von Lazarus diskutiert.

Es zeigt sich, dass die Betroffenen oftmals nur ein eingeschränktes Bewältigungsvermögen aufweisen. Die erlebte Hilflosigkeit und die als unveränderbar eingeschätzte Situation führen oftmals zu einer Anpassung der Person an die Umwelt oder zu einem Vermeidungsverhalten, welches nicht zur Lösung des zentralen Problems beiträgt. Wie das Konzept der Kompetenz gezeigt hat, wirken sich solche Erfahrungen negativ auf das Bewusstsein der Selbstwirksamkeit aus. Eben-

falls wird das Selbstbewusstsein durch die andauernde Abwertung und Diskriminierung geschwächt, wie anhand der beigezogenen Identitätskonzepte deutlich wird. Dieser Verlust an Kompetenzerwartungen und Gestaltungsvermögen verhindert, dass die Betroffenen später im Leben die gewachsenen Handlungsspielräume wahrnehmen und nutzen können, weshalb vielfach die in der Kindheit erlernte Bewältigungsstrategie aufrechterhalten wird.

Auf individueller Ebene ist in erster Linie von Bedeutung, dass sich bei Pflegekindern kein Gefühl der Ohnmacht einstellt, was einerseits durch die Stärkung sozialer Beziehungen ausserhalb der Pflegefamilie und zu Bezugspersonen auf behördlicher Seite ermöglicht werden kann. Dadurch werden die umfassende Abhängigkeitssituation des Pflegekindes von den Pflegeeltern abgeschwächt und seine Ressourcen gestärkt. Andererseits kann auf behördlicher Ebene durch die Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten dem Gefühl der Ohnmacht direkt entgegengewirkt werden, was sich sowohl während der Pflegezeit wie auch im Erwachsenenalter positiv auf das Bewältigungsverhalten auswirken kann.

Um eine erfolgreiche Bewältigung der Fremdplatzierung zu begünstigen, müssen aber neben den individuellen Faktoren auch die gesellschaftlich-strukturellen berücksichtigt werden. Die Betroffenen litten und leiden nicht nur unter den direkten Abwertungen ihrer Pflegeeltern, sondern auch unter den gesellschaftlichen Diskriminierungen, denen sie besonders im Kindesalter, aber auch später aufgrund der andauernden Tabuisierung der Fremdplatzierungspraxis, ausgesetzt sind. Grundet ein Teil ihrer Belastungserfahrung auf den gesellschaftlichen Diskriminierungen, so sind diese aufzuheben und die teilweise schweren Schicksale der Betroffenen durch die historische Aufarbeitung zu enttabuisieren und anzuerkennen. Entsteht die zu bewältigende Belastung durch ein Ungleichgewicht zwischen den Anforderungen der Umwelt und den Bedürfnissen der Person, so müssen auf beiden Seiten günstige Bedingungen geschaffen und gefördert werden, damit eine erfolgreiche Bewältigung stattfinden kann.

Konklusion

In diesem Teil des Buches stand das subjektive Erleben der Fremdplatzierung aus Sicht der Betroffenen im Zentrum. Über die Analyse der Interviews konnten sowohl zentrale belastungserzeugende Aspekte einer Fremdplatzierung identifiziert

als auch Hinweise für bewältigungsfördernde Elemente gewonnen werden. Unter Berücksichtigung anderer Studien über Pflege- oder Heimkinder erfolgt an dieser Stelle eine Zusammenfassung der wichtigsten Resultate und Erkenntnisse.

Im ersten Teil der Interviewanalyse konnte aufgezeigt werden, wie sich die Sinnzuschreibungen betreffend der Fremdplatzierung auf die Bewältigung auswirken. Verständnis für den Entscheid und für die Notwendigkeit einer Fremdplatzierung wirkt sich dabei positiv auf den Verlauf der Bewältigung dieses Lebensereignisses aus. Damit sich bei den Betroffenen nicht das Gefühl des Verstossenwerdens einstellt, muss «der Grund für die Fremdplatzierung für das Kind rational begründbar und einsehbar sein». ⁶¹⁰ Je früher und je besser es gelingt, diesen Bruch im Lebenslauf zu verstehen, desto weniger negative Auswirkungen behindern die Bewältigungs- und, damit einhergehend, die Identitätsarbeit: «Nur Pflegekindern, welche die erfahrene Diskontinuität ins eigene Selbst integrieren konnten und mit ihrer Situation, ein Pflegekind zu sein, zufrieden sind, gelingt eine sichere *Identitätsbildung*.» ⁶¹¹

In Zusammenhang mit dem Verständnis für die Fremdplatzierung steht auch das Wissen über die eigene Herkunft. Viele der Betroffenen haben nie die ausschlaggebenden Gründe für ihre Fremdplatzierung erfahren, was das Verstehenkönnen dieser Erfahrung erheblich erschwert und zu einer lebenslangen Belastung werden kann. Durch das Zurückhalten dieser Informationen wird verhindert, dass ein Verständnis von sich selbst entwickelt werden kann und die Betroffenen sich «als kontinuierliches und ganzheitliches Wesen begreifen» ⁶¹² können. Denn «die Fragen nach den biografischen «Wurzeln» und intergenerationellen Verflechtungen stellen in der Lebenspraxis ein relevantes Thema dar, das auch noch im Erwachsenenalter wichtig sein kann». ⁶¹³

Im zweiten Teil wurden durch die Analyse von Schilderungen konkreter Erlebnisse und Situationen die spezifischen traumatisierenden Elemente während der Fremdplatzierung herausgearbeitet. Dabei zeigte sich, dass das Erleben von Ohnmacht und Abwertung sowie das Fehlen von sozialen Beziehungen als besonders belastend empfunden wurden.

Die Pflegekinder sind vielfältigen Formen von Abwertung ausgesetzt. Die erste und grundlegende Abwertung erfahren sie durch die Gesellschaft und das Herausfallen aus der Norm, dass Kinder in der Regel bei den leiblichen Eltern aufwachsen. Pflegekinder begreifen sich deshalb als Sonderfall, als Kinder aus einer von der Gesellschaft als gescheitert betrachteten Familie. In den verschiedenen Studien zu Pflegekindern wird dies als wichtiger Punkt herausgearbeitet. Wenn

die Eltern der Pflegekinder als minderwertig oder unfähig betrachtet werden, weil sie es – aus welchen Gründen auch immer – nicht geschafft haben, für die Familie zu sorgen, dann hat dies «gravierende negative Folgen für das Selbstbild der Kinder, ihre Zukunftsperspektive und ihre Interpretation ihrer Vergangenheit». ⁶¹⁴ Deshalb ist es wichtig, dass sowohl von behördlicher Seite als auch von den Pflegeeltern die leiblichen Eltern voll anerkannt und akzeptiert werden, damit das Kind seine Familienidentität bewahren kann, ohne sich dadurch minderwertig zu fühlen. ⁶¹⁵ Aus der Interviewanalyse zeigt sich deutlich, dass die Pflegekinder aufgrund ihrer Herkunft aus einer «gescheiterten» Familie und der damit einhergehenden Abwertung und Stigmatisierung sowohl latent von der Gesellschaft diskriminiert wurden als auch konkret und ständig im Pflegefamilien- und Schulalltag.

Wurden die Verdingkinder vor allem aufgrund der Armut oder der Unehelichkeit der Eltern diskriminiert, so wird heute das «Scheitern» einer Familie eher über erzieherisches «Versagen» definiert, wie sich in einem Interview mit einer Sozialarbeiterin zeigt. Sie antwortet auf die Frage nach den häufigsten Gründen, die zu einer Platzierung führen: «In diesen Familien fehlen Strukturen, die Erziehungsfähigkeit ist den Eltern abhanden gekommen, und den Kindern werden keine Grenzen gesetzt.» ⁶¹⁶

Ein weiteres wichtiges Ergebnis ist die Feststellung, dass sich die Betroffenen in einer ohnmächtigen Situation befunden und dementsprechend gefühlt haben. Grundsätzlich wird in allen Studien über Pflege- und Heimkinder die besondere Abhängigkeitssituation thematisiert. Im Umgang mit Pflegekindern muss es das «Ziel aller Bemühungen» sein, «die Ohnmachts- und Überwältigungsgefühle und die Desorientierung des Kindes [...] zu mildern». ⁶¹⁷ Besonders negativ äussern sich die Ohnmachtsgefühle bezüglich des Bewältigungsvermögens im späteren Leben. Das Inkompetenzempfinden kann das Selbstbewusstsein sowie das Vertrauen in die Selbstwirksamkeit nachhaltig negativ beeinflussen, was wiederum die späteren Verhaltensmuster negativ prägt. ⁶¹⁸ Die Herausbildung von «Selbständigkeit, Eigenverantwortung und Selbstvertrauen» gelten als «wesentliche Grundlage für eine positive Lebensbewältigung». ⁶¹⁹

Die Herausbildung von Identität gilt als generelles Entwicklungsziel von Kindern und Jugendlichen. Durch die erlebten Abwertungen und Ohnmachtsgefühle sowie durch das fehlende Wissen über ihre Herkunft und die daraus folgenden Schwierigkeiten ist es für Pflegekinder schwieriger, die Fremdplatzierung sinnvoll in die eigene Lebensgeschichte zu integrieren und somit eine positive Identitätsbildung zu erreichen. Durch Information während der Fremdplatzierung wie

auch danach kann das Identitätsempfinden der Betroffenen gefördert werden. Durch Partizipation an Entscheidungsprozessen kann das Ohnmachtsgefühl verringert und gleichzeitig das Kompetenzerleben gestärkt werden. Dadurch verbessert sich schliesslich auch das Bewältigungsvermögen der Betroffenen. Zur Bewältigung tragen auch in entscheidendem Mass unterstützende Beziehungen bei. Werden insbesondere Freundschaften während der Kindheit und Jugend gefördert, so können sich durch die Nutzung von «Freiräume[n] und die Ermöglichung von Experimenten in ausserfamilialen Räumen»⁶²⁰ die Abhängigkeitsbeziehungsweise Ohnmachtsgefühle verringern. Zudem kann im Umgang mit Gleichaltrigen die Ausbildung von Selbstvertrauen gefördert werden.

Nicht nur auf dieser individuellen Ebene, sondern auch auf gesellschaftlicher Ebene kann das Bewältigungsvermögen der erwachsenen Betroffenen günstig beeinflusst werden, konkret über die gesellschaftliche Anerkennung und die Enttabuisierung ihres Schicksals, das eng mit der damaligen Sozialpolitik verknüpft ist.

Personenübersicht

| Name Kennziffer ⁶²¹ | Jahr- gang | Fremdplatzierung | Lehre/Ausbildung/ Arbeit | Familie |
|-----------------------------------|---------------|--|--|---|
| Alois G. GA7 | 1920 | Mit 9 Jahren, von Behörde, 1 Platzierung | Hilfsarbeiter | Verwitwet, 4 Kinder |
| Ruedi N. NR21 | 1929 | Mit 13, vom Vater, 2 Platzierungen | Holte in Handelsschule verpasstes Wissen nach, Lehre mit Meisterdiplom, Sigrüst | Verheiratet, 6 Kinder |
| Willi B. BW232 | 1932 | Mit 5 Jahren, 1 Platzierung | Gelegenheitsarbeiter, Lehre als Handwerker, selbständiger Hand- werker | Aus erster Ehe 4 Kinder, Ehefrau gestorben, zweite Ehe wurde geschieden |
| Hannes F. FH70 | 1933 | Mit 3 Jahren, von Behörde, 1 Platzierung | Lehre, danach Polizei- schule | Verheiratet, 3 Kinder |
| Jakob R. JR77 | 1938 | Mit 4 Jahren, von Behörde, unklare, aber hohe An- zahl von Platzierungen, auch in Heimen | Kriminelle Karriere, spätere Anstellung bei der Post | Zweimal geschieden, je 1 Kind von erster und zweiter Frau, jetzt mit dritter Frau verheiratet |
| Reto B. BR183 | 1943 | Mit 2 Jahren, von Behörde, unklare, aber hohe An- zahl von Platzierungen | Abgebrochene Lehre als Psychiatriepfleger, Lastwagenfahrer, Tier- betreuer | Erste Ehe wurde als un- gültig erklärt, aus zweiter Ehe 2 Kinder, Scheidung, lebt getrennt von seiner dritten Ehefrau |
| Gisela W. WG16 | 1928 | Mit 4 Jahren, von Behörde, 2 Platzierungen (Familie/Heim) | Lehre als Verkäuferin | Verwitwet, 2 Kinder |
| Viola G. GV197 | 1934 | Mit 7 Jahren, vom Vater, 2 Platzierungen | Bauernlehrjahr, Hilfsschwester | Verwitwet, 4 Kinder |
| Ida N. UN230 | 1941 | Mit 6 Wochen, von Behörde, 1 Platzierung | Lehre in Chemiserie, Handelsschule, Geschäftsleitung | Ledig |
| Ruth S. SR78 | 1944 | Mit 1,5 Jahren, von Behörde, 2 Platzierungen | Haushaltslehrjahr, Hilfsschwester im Spital, Angestellte | Aus erster Ehe 2 Kinder, Scheidung, später zweite Heirat |
| Eliana D. DE92 | 1945 | Mit 1 Jahr, von Behörde, 1 Platzierung, Adoption | KV, Krankenschwester | Aus erster Ehe 3 Kinder, Scheidung, aus zweiter Ehe 1 Kind |
| Regula S. SR126 | 1946 | Mit 10 Jahren, von der Mutter, 2 Platzierungen | Welschlandjahr, Gärtner- lehre, Pflegeassistentin | Aus erster Ehe 2 Kinder, Scheidung, später zweite Heirat |



Verding- und Heimkinder im Kanton Bern (1954)

Fotoserie aus Lützelflüh, Niederwangen und Wattenwil für eine Reportage in der «Schweizer Illustrierten Zeitung» von Walter Studer, © Peter Studer, Bern

Der «Hüttebub» hatte die Milch in die Dorfkäserei («Hütte») zu bringen – eine typische Tätigkeit fremdplatzierter Kinder.



Am Rockzipfel der Pflegemutter. Die Kleider zeigen die ärmlichen sozialen Verhältnisse in dieser (Pflege-)Familie.



Mit zwei Jahren verlor das Mädchen die Mutter und kam zu Pflegeeltern. Der Vater arbeitete als Knecht auf einem Hof in der Nähe seiner Tochter.



Schulzimmer im Knabenheim «Auf der Grube»
in Niederwangen.



Heimkinder beim Jäten und auf der Heimkehr,
Dorneren, Gemeinde Wattenwyl.





In eher seltenen Fällen wurden zwei Pflegekinder
in derselben Familie untergebracht.



Freundschaft mit Tieren war für viele Pflegekinder wichtig und linderte nicht selten die fehlende emotionale Zuwendung.

Diskussion

In diesem Buch sind drei grundsätzlich verschiedene Quellenarten zum Pflegekinderwesen ausgewertet worden: erstens Gesetzestexte, die das Pflegekinderwesen auf kantonaler und Bundesebene direkt und indirekt betrafen, zweitens Verwaltungsakten – insbesondere der Armen- und Vormundschaftsbehörden zweier Berner Gemeinden – und drittens Zeitzeugenaussagen von Betroffenen. Analysiert wurden die Akten und Rechtsquellen aus historischer Sicht, die Interviews aus soziologischer Perspektive. Die unterschiedlichen Quellen wurden dabei mit spezifischem Erkenntnisinteresse bearbeitet. Wird bei der Auswertung kommunaler Behördenprotokolle die Frage nach den Kontrollmechanismen und ihrer Wirksamkeit hervorgehoben, so steht bei der Interviewanalyse die Frage nach der Bewältigung traumatischer Erlebnisse aufgrund einer Fremdplatzierung im Vordergrund. Die Untersuchung der Gesetzestexte zeigt die rechtliche Entwicklung im Pflegekinderwesen auf und dokumentiert dadurch, wie sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in der Gesetzgebung widerspiegeln. Vergleicht man die Resultate aller drei Auswertungen, so treten verschiedene Diskrepanzen zutage.

Vonseiten des Gesetzgebers stellt man über den untersuchten Zeitraum hinweg verstärkte Anstrengungen fest, die allgemeine Situation von Pflegekindern und insbesondere die Pflegekinderaufsicht kontinuierlich zu verbessern. Die auf Gemeindeebene dafür zuständigen Verwaltungsorgane waren Laienbehörden (und sind es z. T. heute noch), für welche die Fremdplatzierung von Kindern (und Erwachsenen) einen Aufgabenbereich unter vielen darstellte. Es zeigt sich, dass diese Behörden bei Kindswegnahmen nicht vorschnell und überstürzt gehandelt

haben, sondern Lebensbedingungen und finanzielle Situation einer armengenössigen oder zerrütteten Familie in der Regel über Monate und unter Umständen unter Beizug weiterer Fachkräfte in mehreren Sitzungen besprochen haben, bevor es zu einer (behördlich veranlassten) Fremdplatzierung kam. Es war das Bestreben der Behörden, eine gute Lösung für die Kinder und vor allem für die betroffene Familie insgesamt zu finden. Selbst wenn es zu einer Platzierung kam, so verblieb die elterliche Gewalt in den meisten Fällen bei den leiblichen Eltern. Auch bei vormundschaftlich eingeleiteten Wegnahmen ist eine genaue Prüfung des Falles festzustellen, selbst wenn es sich um eine dringliche Angelegenheit, wie zum Beispiel einen Missbrauchsfall in der eigenen Familie, handelte.

Aus der Perspektive der ehemaligen Pflegekinder zeichnet sich ein ganz anderes Bild. Für die Betroffenen kam die Fremdplatzierung meist unerwartet und plötzlich. Viele berichten, dass sie eines Tages abgeholt wurden und ihnen kaum Zeit für eine Verabschiedung von der Familie blieb. Die Platzierung in einer Pflegefamilie erlebten sie als ein abruptes und einschneidendes Ereignis. Viele Betroffene berichten davon, dass sich niemand um ihr Wohlergehen am Pflegeplatz sorgte. Behördliche Kontrollen fehlten meist ganz. Wenn sie überhaupt von Behördenvertretern Besuch erhielten, so in der Regel einmal jährlich. Die Aufsichtspersonen sprachen vor allem mit den Pflegeeltern, begutachteten den Schlafplatz und die Kleidung und kümmerten sich weniger um das allgemeine Wohl des Kindes. Während die Betroffenen diese Besuche als Alibi-Übung bezeichnen, so zeigt die Analyse der Behördenprotokolle, dass diese Art der Kontrolle bis nach dem Zweiten Weltkrieg als geeignet und ausreichend angesehen wurde.

Diese deutliche Abweichung der Resultate überrascht auf den ersten Blick. Die ersten Erklärungsversuche gingen in der Forschungsgruppe von quellenkritischen Überlegungen aus. So wurden nur die Aktenbestände von Sumiswald und Lützelflüh untersucht, während die interviewten Personen aus mehreren anderen Gemeinden des Kantons Bern stammten, in denen sich der Umgang mit Pflegekindern unter Umständen deutlich unterscheiden konnte. Nicht nur geografisch, sondern auch hinsichtlich der zeitlichen Distanz unterscheiden sich die Quellen-

bestände: Widerspiegeln die Akten den damaligen Zeitgeist, so sind die Erinnerungen der Betroffenen von den heutigen Lebensverhältnissen überformt.

Dennoch greifen diese auf dem unterschiedlichen Untersuchungsmaterial beruhenden Überlegungen unseres Erachtens zu kurz, um diese deutliche Divergenz in den Resultaten zu erklären. In der kritischen Diskussion der Ergebnisse wurden vielmehr die hinter der Fremdplatzierungspraxis liegenden Strukturen sichtbar. Im Grunde genommen gingen viele Fremdplatzierungen nicht auf ein mit heutigen Verhältnissen vergleichbares institutionalisiertes Pflegekinderwesen zurück, sondern sind als Folge der damaligen repressiven Armenpolitik zu verstehen. Eine Ausnahme bildeten vormundschaftlich veranlasste Platzierungen unehelicher Kinder. Die Fremdplatzierung der Kinder wurde jedoch generell als geeignetes Mittel zur Armutsbekämpfung und Existenzsicherung angesehen. Daher übten die Behörden besonders seit 1912, seit Inkraftsetzung des Zivilgesetzbuches ZGB, verstärkter Druck auf armutsgefährdete Familien aus, so viele von ihren Kindern wegzugeben, bis sich ihre finanzielle Situation stabilisierte. Deshalb wurden in ländlichen Gebieten bis in die 1950er-Jahre die meisten Fremdplatzierungen durch die Armenbehörde oder die eigenen Eltern vorgenommen. Die Behörden verfügten eine Fremdplatzierung der Kinder, wenn andere Massnahmen keine Wirkung mehr zeigten. Dadurch, dass die Eltern ein oder mehrere Kinder weggeben und somit nicht ernähren mussten, verbesserte sich die finanzielle Situation der Familie. Auf diese Weise wurde verhindert, dass die Familie auf den Armenetat einer Gemeinde aufgenommen werden musste, was die Beschneidung bürgerlicher Rechte zur Folge hatte. Wurden die Kinder allerdings von den Eltern platziert, so unterstanden sie keiner behördlichen Aufsicht, was zu einem grossen Teil erklärt, wieso viele der Betroffenen nie von den Behörden an ihren Pflegeplätzen besucht wurden. Die Aufsichtsverhältnisse verbesserten sich nach dem Zweiten Weltkrieg allmählich, da die Kontroll- und Bewilligungspflicht konsequenter gehandhabt wurde.

Es wird deutlich, dass der überwiegende Teil der Kinder nicht aufgrund eines persönlichen Fehlverhaltens (z. B. Delinquenz) platziert wurde, sondern um die Gemeinde von der finanziellen Unterstützung armer Grossfamilien zu entlasten. Allerdings galt die Armut als Stigma, was sich oftmals in der Behandlung der Kinder niederschlug. So wurden die Kinder armer Familien meist auf Bauernhöfen platziert, weil die Ansicht (noch immer) weit verbreitet war, dass Unterschichtkinder möglichst früh in den Arbeitsprozess einzubeziehen seien, damit sie zu Fleiss und Arbeitsamkeit erzogen wurden, ohne dass jedoch soziale Aufstiegs-

chancen vorgesehen waren (z. B. eine gute Schulbildung). Daher ist es nicht verwunderlich, dass viele der Betroffenen neben der fehlenden behördlichen Kontrolle auch unter der grossen Arbeitsleistung litten, die sie an ihren Pflegeplätzen zu erbringen hatten.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es nun weniger, dass anhand der Gesetzes- und Aktenanalyse eine rege Tätigkeit der Behörden festgestellt werden kann, anhand der Interviews der Betroffenen allerdings der gegenteilige Eindruck entsteht. Hinzu kommt der Umstand, dass die Behörden stets ausschliesslich mit den Eltern in Verhandlung über Möglichkeiten zur Verbesserung der finanziellen und familiären Verhältnisse waren. Schienen alle anderen Möglichkeiten erschöpft, kam es erst zu einer Fremdplatzierung der Kinder, wodurch das eigentliche Problem – nämlich die finanzielle Stabilisierung einer Familie – für die Behörden so weit gelöst war. Zu diesem Zeitpunkt aber begann für viele der Betroffenen erst ihre Leidenszeit. Die in Pflege gegebenen Kinder und deren Wohlbefinden fielen fast gänzlich aus dem Zuständigkeitsbereich der Behörde. Die Behördenbesuche dienten infolge des Auftrages der Armenbehörde vor allem der Kontrolle der verbesserten – materiellen – Wohnsituation der Kinder. Zwar formulierte das ZGB bereits 1912 drei sogenannte Kinderschutzartikel, die individuellen Bedürfnisse der Pflegekinder wurden jedoch noch nicht berücksichtigt. Erst im ZGB von 1978 wurden Pflegekinder gesamtschweizerisch als besonders schutzbedürftig angeschaut, und es wurde ein einheitlicher Schutz geschaffen. Die Umsetzung in der Praxis erstreckte sich aber erneut über Jahrzehnte.

Ob von der Behörde angeordnet oder von den Eltern selbst initiiert, die Fremdplatzierung der Kinder ist als übliches und legitimes Mittel zur Armutsbekämpfung betrachtet worden. Diese Selbstverständlichkeit der Fremdplatzierungspraxis widerspiegelt sich in den Protokollen der Behörden. Den Betroffenen aber erscheint dies in ihrer Erinnerung an die oftmals schrecklichen Erlebnisse in einem völlig anderen Licht. Viele ehemalige Pflegekinder berichten von Diskriminierungen und Misshandlungen, von Ohnmachtsgefühlen, Ängsten und Wehrlosigkeit. Viele der Betroffenen sind heute Grosseltern und sehen ihre Enkel unter gänzlich anderen Bedingungen aufwachsen, weshalb ihnen die damaligen Lebensbedingungen und Erziehungsmethoden noch unfassbarer und schmerzhafter erscheinen. Sowohl die Bedeutung der Kindheit als Schonraum für die persönliche Entwicklung als auch Diskurse der gewaltfreien Erziehung sind ein sehr junges Phänomen. Dennoch sind viele, als traumatisch zu bezeichnende Erfahrungen fremdplatzierter Kinder auf das Versagen oder Fehlen staatlicher Kontroll-

mechanismen und fehlende gesellschaftliche Unterstützung der Betroffenen zurückzuführen.

Die kritische Diskussion der Diskrepanzen zwischen den Resultaten der Gesetzes- und Aktenanalyse sowie der Interviewauswertung hat hervorgebracht, dass viele Pflegekinder damals nicht in den eigentlichen Zuständigkeitsbereich der behördlichen Tätigkeiten fielen. Dabei darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Behörden dennoch ihre primäre Aufgabe, die finanzielle Situation einer Familie zu stabilisieren, oftmals erfolgreich erfüllt haben. Ebenso kann man davon ausgehen, dass die Behörden zu etlichen Verbesserungen von Familienverhältnissen beigetragen haben, da insbesondere der weit verbreitete Alkoholismus ein grosses Problem darstellte. Die Aufsicht der fremdplatzierten Kinder ist allerdings eindeutig als ungenügend zu betrachten. Dies zeigt sich auch in den Bemühungen des Gesetzgebers, denn es wurde stetig versucht, die Mängel in der Kontrolle der Pflegeplätze zu beheben. Eine Anhörung der Kinder war jedoch lange Zeit gar nicht vorgesehen. Auf Gemeindeebene gab es grosse Schwierigkeiten, die Aufsicht zu organisieren und durchzuführen. Die fehlende Beaufsichtigung und der gesetzlich nicht vorgesehene Einbezug des Kindes erklären, warum Betroffene sich vernachlässigt fühlten und teilweise von den Pflegeeltern massiv misshandelt und ausgebeutet werden konnten.

Trotz kontinuierlicher Anpassung von Gesetzen und Vorschriften und der Einrichtung eines Kantonalen Jugendamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich namentlich die Jugendlichen selbst gehören, scheinen sich einige Denkmuster aus der damaligen Pflegekinderpraxis über Jahrzehnte hinweg härtnäcig bis heute erhalten zu haben. Gemäss den Ergebnissen einer Studie des Nationalen Forschungsprogramms 52 aus dem Jahr 2008 war es den meisten befragten Sozialarbeitenden in erster Linie «ein wichtiges Anliegen, die Eltern in die Überlegungen zur Bedeutung einer Platzierung einzubeziehen und ihre Zustimmung für ein Heim oder eine Pflegefamilie zu gewinnen. Die Partizipation der Kinder dagegen fanden die Sozialarbeitenden deutlich weniger wichtig.»⁶²² Auch zeigte sich in diesem Forschungsprojekt, dass die Kinder und Jugendlichen ihre Platzierung nach einem Jahr «deutlich weniger erfolgreich»⁶²³ beurteilten als die Eltern, die Sozialarbeitenden und die Pflegeeltern beziehungsweise die Mitarbeitenden in Heimen.

Die Anhörung der Kinder und die Berücksichtigung ihrer Meinung scheinen auch heute in der gängigen Fremdplatzierungspraxis nicht selbstverständlich zu sein. Dies, obwohl jedem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden,

gemäss der UNO-Kinderrechtskonvention das Recht auf freie Meinungsäusserung in allen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, zuzugestehen ist.⁶²⁴ Auch in der schweizerischen Gesetzgebung gehört die Anhörung des Kindes zu den elementaren Verfahrensgrundsätzen bei Kindeschutzmassnahmen.⁶²⁵ In der aktuellen Rechtsprechung hält zudem das Bundesgericht fest, dass die Anhörung des Kindes nicht nur dessen Recht ist, sondern dass eine Pflicht der Behörde zur Anhörung besteht.⁶²⁶

Wie sich schon in der historischen Analyse zeigte, sind die Missstände im Pflegekinderwesen auf Seite des Gesetzgebers erkannt worden. Allerdings ergeben sich auf der Umsetzungsebene damals wie heute Probleme in der Handhabung der Fremdplatzierungsverfahren und Pflegeplatzkontrollen. Wie wichtig zudem eine Einbindung der Kinder in die Abläufe und (Entscheidungs-)Prozesse der Fremdplatzierungspraxis für die Betroffenen, die Identitätsbildung sowie die Stärkung des Bewältigungsvermögens ist, geht aus der Interviewanalyse deutlich hervor.

Vor dem Hintergrund dieser Resultate aus der Interviewanalyse sowie der Gesetzes- und Aktenanalyse der Behörden stellen wir folgende Überlegungen zur heutigen Situation an: Wenn die Behörde zum Wohl des Kindes beschliessen will, so sind die Mängel in der Umsetzung durch eine Verbesserung der Erfassung (durch regelmässige statistische Erhebungen) zu beheben. Ausserdem muss eine Professionalisierung der Fremdplatzierungsverfahren und der Ausbildung der Fachkräfte vorangetrieben werden. Ebenso schliessen wir uns der aus der NFP-52-Studie zu «Pflegefamilien- und Heimplatzierungen in Planung und Vollzug» hervorgegangenen Empfehlung von Huwiler an, dass «das Bewusstsein für die partizipativen Rechte von Kindern und Jugendlichen»⁶²⁷ in der Öffentlichkeit und bei Fachleuten weiter zu fördern ist.

Anmerkungen

- 1 Pflegefamilien- und Heimplatzierungen: Der Prozess der Hilfeplanung und seine Auswirkungen auf die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Familien. Projekt gefördert vom Schweizerischen Nationalfonds im Rahmen des NFP 52 «Kindheit, Jugend und der Zusammenhalt zwischen den Generationen» als Kooperationsprojekt der FHS Hochschule für Technik, Wirtschaft und Soziale Arbeit St. Gallen – Hochschule für Soziale Arbeit in Rorschach mit der Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime, der Pflegekinder-Aktion Schweiz, Leitung: Hannes Tanner, Bereiche: Erziehung, Bildung, Heimwesen, Massnahmen bei Jugendlichen, Zeit: 2003/5 bis 2006/1.
- 2 Gemeint ist damit das vom Schweizerischen Nationalfonds mitfinanzierte Projekt: «Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert», in welchem von 2005 bis 2008 Gespräche mit 230 ehemaligen Verdingkindern geführt, aber noch nicht ausgewertet wurden (Leitung: Prof. Ueli Mäder und Prof. Heiko Haumann, beide Universität Basel, Koordination: lic. phil. Marco Leuenberger und lic. phil. Loretta Seglias).
- 3 Die Leitung der Begleitgruppe übernahm Peter Kaenel, Vorsteher des kantonalen Jugendamtes respektive nach dessen Pensionierung ab 1. Januar 2009, Andrea Weik. Die weiteren Mitglieder: siehe S. 12.
- 4 Allen Beteiligten war von Beginn weg klar, dass eine umfassende Aufarbeitung des Fremdplatzierungswesens im Kanton Bern innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens kein realisierbares Ziel darstellte. Dies machte eine zeitliche, geografische und inhaltliche Konzentration notwendig.
- 5 Wichtig wäre im Zuge der Auswertung von Erinnerungen fremdplatzierter Kinder auch die Sichtweise ihrer Eltern und Pflegeeltern. Die allermeisten dieser Personen sind jedoch bereits verstorben und können nicht mehr persönlich befragt werden. Auch mögliche Hinweise in Vormundschaftsdossiers bestehen im Kanton Bern für den Untersuchungszeitraum aufgrund des geltenden Datenschutzgesetzes und der geltenden kantonalen Pflegekinderverordnung nicht mehr. Siehe Kapitel «Aktenlage».
- 6 Andres (2004), Verdingwesen, S. 14. Heller u. a. (2004), placements d'enfants. Dies., u.a. (2005), Enfance sacrifiée.
- 7 Bättig (1984), Pflegekinderaufsicht, S. 61. Weitere Beispiele: Ebenda, S. 62, und Wild, Albert (1916), Das Kostkinderwesen in der Schweiz, Zürich.
- 8 Siehe Kapitel «Das Pflegekinderwesen in Sumiswald und Lützelflüh».
- 9 Lischer, Markus (2008), Verdingung. In: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls.ch [22.01.2010].
- 10 Weiss (1920), Pflegekinderwesen, S. 40f.
- 11 Fachstelle für das Pflegekinderwesen (Hg.) (2001), Handbuch Pflegekinderwesen Schweiz: pädagogische, psychologische und rechtliche Fragen, Prävention und Qualitätsentwicklung, Zürich.
- 12 GAS, Armenprotokoll 1900–1916, 5. November 1900, S. 1f.
- 13 Ebenda, 6. April 1901, S. 11.
- 14 Bättig (1984), Pflegekinderaufsicht, S. 59.
- 15 Weiss (1920), Pflegekinderwesen, S. 11–14.
- 16 Kreisschreiben JV 1917, S. 7.
- 17 Völkle, Maya (1978), Die Begründung des Pflegeverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kindesrechts, Dissertation Universität Basel, Basel, S. 48f.
- 18 Um diesen Übergang abzufedern, wurden in den untersuchten Gemeinden sogenannte Patronate eingerichtet, bei welchen den Jugendlichen eine Patronin oder ein Patron zur Unterstützung zur Seite gestellt wurde. Siehe dazu ausführlicher in Kapitel «Ausgangslage zu Beginn des 20. Jahrhunderts» unter dem Stichwort «Patronat».

- 19 1. Fassung gemäss Ziff. I der Verordnung vom 29. Nov. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 4167). Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand am 1. Januar 2008), Art. 1.
- 20 Vorentwurf zur Kinderbetreuungsverordnung (KiBeV) 2009, Art. 2.
- 21 Kreisschreiben JV 1917, 7.
- 22 Die Anonymisierung der Personen erfolgt nach Art. 15 des Datenschutzgesetzes des Kantons Bern vom 19. Februar 1986. In: Bernische Systematische Gesetzessammlung 152.04. Zur besseren Lesbarkeit werden bei Fallbeispielen Fantasienamen verwendet. Das heisst, die erwähnten Personen haben einen falschen Vornamen und die richtige Initiale ihres Nachnamens. Auf Ortsnamen wurde – mit verständlicher Ausnahme von Lützelflüh und Sumiswald – weitgehend verzichtet, ansonsten wurde eine Initiale oder eine Region/ein Bezirk verwendet.
- 23 Eine Zusammenstellung der aufgesuchten Archivorte mit einer Auswahl der für den Untersuchungszeitraum vorhandenen Archivalien findet sich auf www.verdingkinder.ch.
- 24 Nicht berücksichtigt werden konnte das Stadtarchiv Bern. Die dortigen Fürsorgeakten wurden teilweise im Rahmen des NFP 51 bearbeitet. Bereits vorliegenden Untersuchungen ist zu entnehmen, dass sich im Stadtarchiv umfangreiche Aktenbestände zu den Themen Armenwesen, Vormundschaft und Jugendfürsorge befinden: Wiedmer (1993), Fürsorge; Sutter (2008), Fürsorge; Moser (2006), Kindswegnahmen; Finsterwald (2005), Kindswegnahmen. Ausserdem ist im Frühjahr 2009 der gesamte Aktenbestand der stadtbernerischen Gotthelfstiftung ans Stadtarchiv übergeben worden.
- 25 Beigezogen wurden jeweils die ursprünglichen, unrevidierten Fassungen.
- 26 Wesentlich besser stellt sich die Aktenlage über Kinder dar, die in Erziehungsanstalten und Heime eingewiesen worden sind.
- 27 GAL, Reglement über den Fürsorgedienst der Gemeinde Lützelflüh 1946, Art. 5.
- 28 Die Akten in den Jugendgerichten werden gemäss der Jugendrechtspflegeverordnung des Kantons Bern mit dem 22. Altersjahr respektive zehn Jahre nach Erreichen der Volljährigkeit der Betroffenen vernichtet.
- 29 Die Kostgeldverträge beinhalten das rechtliche Verhältnis zwischen der Armenbehörde und den Pflegeeltern, mit den Rechten und Pflichten Letzterer, der Dauer des Vertrages sowie dem jährlich auszurichtenden Kostgeldbetrag seitens der Behörde.
- 30 Laut schriftlicher Information der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern. In: Akteneinsicht (2006). Informationsbroschüre der Betroffenenorganisation «Verdingkinder suchen ihre Spur», Wädenswil.
- 31 Die Aktenbestände in einzelnen Amtsgerichten des Kantons Bern sind teilweise sehr umfangreich. Es handelt sich dabei um Straf- sowie Zivilprozessakten aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In diesen Akten befinden sich zahlreiche handschriftlich verfasste Lebensläufe von Verdächtigen/Tätern, und es gibt auch Fälle von sexuellen und körperlichen Übergriffen auf Pflegekinder. Diese Akten sind indessen nicht klassifiziert. Einzelne Straffälle, die im Jahr 2008 noch im Regierungsstatthalteramt Trachselwald aufbewahrt waren, sollen im Rahmen einer Masterarbeit exemplarisch ausgewertet werden.
- 32 GAS, Protokoll Armenbehörde 1900–1916, 5. Januar 1909, S. 138.
- 33 Siehe etwa: Gysin-Scholer, Christa (1997), Krank, allein, entblösst. «Drückendste Armut» und «äusserste Not» im Baselbiet des 19. Jahrhunderts, Liestal, S. 18.
- 34 GAS, Protokoll Armenbehörde 1900–1916, 10. Dezember 1912, S. 239.
- 35 Z. B.: Aufnahme, Umplatzierung, Anstaltsversorgung.
- 36 GAS, Protokoll Armenbehörde 1900–1916, 16. Oktober 1911, S. 198–200.
- 37 Etwa: Swientek, Christine (1986), «Adoption – meine Unterschrift war wie ein Todesurteil». Frauen, die ihre Kinder zur Adoption freigeben. In: Frauenforschung, S. 1f. u. 149–162.
- 38 Die Verkostgeldung betraf nicht nur Kinder, sondern auch sehr viele Erwachsene. Siehe dazu den Beitrag von Regula Zürcher und Patric Schnitzer (2008), Arm – rechtlos – verdingt: Notleidende Erwachsene im 19. Jahrhundert. Beitrag zur Aufarbeitung eines Kapitels in der Geschichte der schweizerischen Armenfürsorge anhand eines Beispiels aus dem Kanton St. Gallen. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, 57 (3), S. 267–297.
- 39 Siehe Fussnote 1.

- 40 Tuggener, Heinrich u. a. (1989), *Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder – Heimkinder – Pflegekinder – Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz*, Zürich.
- 41 Hugger (1998), *Kind sein in der Schweiz*, S. 107.
- 42 Bossart, Sibylle Katja (2005), *Die Liebe zu diesen wehrlosen Kleinen drängte uns sehr! Das Kost- und Pflegekinderwesen in Appenzell Ausserrhoden zwischen Wohltätigkeit und Sozialdisziplinierung 1907–1943*, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit Universität Zürich, Zürich; Häsler, Mirjam (2005), *Die irrige Auffassung ein Pflegekind sei ein Verdienstobjekt. Das Kost- und Pflegekinderwesen im Kanton Basel-Stadt im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit Universität Basel, Basel; Dies. (2008), *In fremden Händen. Das Kost- und Pflegekinderwesen im Kanton Basel vom Mittelalter bis heute*, Basel; Hehli, Anne (2005), *Orphelins et enfants placés dans le canton de Fribourg, 1890–1970*, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit Universität Fribourg, Fribourg; Andres (2004), *Verdingwesen*; Heller u. a. (2004), *placements d'enfants*; Dies. u. a. (2005), *Enfance sacrifiée*; Isenring, Myriam (2008), *Zwischen Gesetzen, der Kostenfrage und guten Absichten. Die gesetzliche und praktische Entwicklung des Kost- und Pflegekinderwesens im Kanton St. Gallen in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit, Universität Zürich, Zuzwil; Weber, Gianna, *Das Zürcher Verdingkinderwesen im 20. Jahrhundert, laufende Masterarbeit bei Prof. Philipp Sarasin*, Universität Zürich; Guggisberg, Ernst (2007), *Private Jugendfürsorge im Kanton Aargau 1920–1940. Eine Studie über den Armen-erziehungsverein des Bezirks Baden und seine Pflegekinder*, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit Universität Basel, Fislisbach; Ders. (2009), *Der Armenerziehungsverein des Bezirks Baden als Vertreter der privaten Jugendfürsorge im Kanton Aargau 1920–1940*. In: *Argovia*, 121, S. 165–191.
- 43 Eine Auswahl: Seglias, Loretta (2007²), *Die Schwabengänger aus Graubünden. Saisonale Kinderemigration nach Oberschwaben*, Chur; Uhlig, Otto (1998³), *Die Schwabenkinder aus Tirol und Vorarlberg*, Innsbruck; Bühler, Linus (1998), *Die Bündner Schwabengänger und die Tessiner Kaminfegerkinder*. In: Paul Hugger (Hg.), *Kind sein in der Schweiz. Eine Kulturgeschichte der frühen Jahre*, Zürich, S. 101–106.
- 44 Flückiger Strebel (2002), *Wohlfahrt*; Gerber-Visser (2005), *Findelkinder*; Ludi (1975), *Armengesetzgebung*.
- 45 Baumer, Matthias (2004a), *«Du, der nicht an Mangel leidet, habe Erbarmen mit deinem nothleidenden Nächsten, einen freudigen Geber hat Gott lieb.» Private, freiwillige und nichtstaatliche Fürsorgeinstitutionen in Worb im 19. Jahrhundert*, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit Universität Bern, Bern; Ders. (2004b), *Private und nichtstaatliche Armenfürsorge in der Berner Landgemeinde Worb im 19. Jahrhundert*, Bern; Schläpfer (2004), *Armenreform*; Wiedmer, Stefan (1993), *Die öffentliche Fürsorge der Stadt Bern (1852–1888)*, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit Universität Bern, Bern.
- 46 Burkhalter, Carole (2009), *Armut und Verding in Sumiswald im 19. Jahrhundert*, unveröffentlichte Bachelorarbeit, Universität Bern, Bern.
- 47 Leuenberger (1990), *Verdingkinder*.
- 48 Finsterwald (2005), *Kindswegnahmen*; Moser (2006), *Kindswegnahmen*.
- 49 Eine Auswahl: Hauss, Gisela (2006), *Indikationen im Kontext ihrer Zeit. Ein Blick zurück auf die Praxis der Jugendfürsorge von 1920 bis zur Heimkampagne*. In: *Integras* (Hg.), *Soziale Indikation. Plädoyer für einen klaren Auftrag bei der Platzierung von Kindern und Jugendlichen*. Referate der Integras-Fortbildungstagung 2006, Extra-Bulletin Nr. 24, Zürich, S. 31–38; Dies. u. a. (2007), *Norm und Ausschluss in Vormundschaft und Psychiatrie: Zum institutionellen Umgang mit jungen Frauen*. In: Véronique Mottier u. a. (Hg.), *Pflege, Stigmatisierung und Eugenik – Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe*, Zürich, S. 63–76; Huonker, Thomas (2002), *Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmassnahmen, «Eugenik» und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1970*, Zürich; Ders. (2008), *800 Jahre Kloster Kappel: Abtei, Armenanstalt, Bildungshaus*, Zürich; Ramsauer (2000), *Verwahrlost*; Dies. (2001), *«Alles ist schmutzig und unordentlich»*. *Zürcher Fürsorgerinnen und bevormundete Familien begegnen sich in den 1910er-Jahren*. In: *Wissenschaft und Forschung Soziale Arbeit*, Nr. 1, S. 6–20;

- Rietmann, Tanja, «An ein geordnetes Leben gewöhnen». Die administrative Anstaltsversorgung als Zwangsmassnahme im Spannungsfeld von Fürsorge, Justiz und Psychiatrie im Kanton Bern, zweite Hälfte 20. Jahrhundert, laufende Dissertation bei Prof. Brigitte Studer, Universität Bern;
- Wilhelm, Elena (2005), Rationalisierung der Jugendfürsorge. Die Herausbildung neuer Steuerungsformen des Sozialen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, Bern.
- 50 Die Projekte Roger Sablonier und Thomas Meier (NFP-51-Projekt, Integration und Ausschluss): «Aktenführung und Stigmatisierung. Institutionelle Ausschlussprozesse am Beispiel der Aktion «Kinder der Landstrasse» 1926–1973», 2003–2006, sowie Huonker, Thomas (2007), «Unterwegs zwischen Verfolgung und Anerkennung. Formen und Sichtweisen der Integration und Ausgrenzung von Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz von 1800 bis heute.» Zusammenfassung der wichtigsten Resultate. In: Schweizerischer Nationalfonds (Hg.), Bulletin Nr. 6 des Nationalen Forschungsprogramms NFP 51 Integration und Ausschluss, Bern, S. 9–10. Das Projekt Sablonier, Meier erforscht parallel zu den jenischen Fällen auch Akten und Anstaltskarrieren nichtjenischer Jugendlicher.
- 51 Ackermann, Martina (2004), Mehrrohrstock, Karzer und Fluchring: Anstaltskritik und Strafpraxis im Erziehungsheim Rathausen in den 1940er Jahren, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit Universität Zürich, Zürich; Bühler, Lucia (2009), Der Skandal um die Erziehungsanstalt Sonnenberg 1944. Das Medienereignis von den Wertekonflikten im Erziehungswesen bis zur Anstaltskrise, unveröffentlichte Bachelorarbeit, Universität Luzern, Bannwil; Hürlimann, Gisela (2000), Versorgte Kinder. Kindswegnahmen und Kindsversorgungen 1912–1947 am Beispiel des Kinderheims Marianum Menzingen, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit Universität Zürich, Zürich; Lippuner, Sabine (2005), «Bessern und Verwahren. Die Praxis der administrativen Versorgung von «Liederlichen» und «Arbeits-scheuen» in der thurgauischen Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain (19. und frühes 20. Jahrhundert)», Frauenfeld.
- 52 Hämmerli, Marion (2008), «Man ist einfach vereinsamt.» Annäherung an die Lebenswelten schweizerischer Verdingkinder im 20. Jahrhundert. Eine Vertiefung an drei Fallbeispielen, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit, Universität Fribourg, Vinelz.
- 53 Balz, Brigitte (2007), Kinder ehemaliger Verdingkinder. Umgang mit Mangel, unveröffentlichte Lizenziatsarbeit Universität Basel, Basel; Brunner, Mirjam u. a. (2005), «O chönnti ume hei!» Wie haben betroffene Kinder und Jugendliche ihre Verdingung bewältigt? Acht Falldarstellungen, Fachhochschule Nordwestschweiz Basel, Basel; Grenacher, Henriette (2005), Geraubte Kindheit. Die Lebensumstände von Verdingkindern in der Schweiz und die Auswirkungen auf ihr Leben als Erwachsene, unveröffentlichte Studienarbeit an der Fachhochschule Soziale Arbeit Bern, Bern; Adolph, Nils, Macht als Grundkonflikt und seine Tradierung, laufende Dissertation bei Prof. Ueli Mäder, Universität Basel; Rauber, Gabriela (2010), «Mit vollem Rucksack durch's Leben.» Sozialanthropologische Portraits der Lebensgeschichten ehemaliger Verdingkinder in der Schweiz, Masterarbeit, Universität Bern.
- 54 Mani, Lea, Erzählmuster und Bewältigungsstrategien, laufende Dissertation bei Prof. Ueli Mäder, Universität Basel. Den Beschrieb des diesbezüglichen Forschungsstandes leistet Lea Mani zu Beginn des Kapitels «Interviewanalyse zu Bewältigungsstrategien».
- 55 Guggisberg, Ernst, Die Deutschschweizerischen Armenerziehungsvereine 1848–1965. Das Pflegekinderwesen im Spannungsfeld zwischen privater Initiative und öffentlich-rechtlichem Auftrag (AT), laufende Dissertation bei Prof. Josef Mooser, Universität Basel. Leuenberger, Marco, und Seglias, Loretta, «Geprägt für's Leben.» Das Schweizerische Verdingkinderwesen im 20. Jahrhundert – ein (schweizerischer) Sonderfall?, laufende Dissertationen bei Prof. Heiko Haumann, Universität Basel.
- 56 Für Söhne und Töchter aus den sogenannten Mittel- und Oberschichten galten seit jeher ganz klar andere Realitäten, die aber auch erst teilweise aufgearbeitet sind. Siehe dazu: Niederberger, Josef Martin (1997), Vom Pagen zum Lehrling – Fremdplazierung in Adelsfamilien. In: Ders. (Hg.), Kinder in Heimen und Pflegefamilien. Fremdplazierung in Geschichte und Gesellschaft, Bielefeld, S. 18–22.
- 57 Über die massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen sowie deren praktische Umsetzung im 18. und 19. Jahrhundert liegen bereits

- mehrere Darstellungen vor. Siehe dazu: Geiser, Karl (1894), *Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit*, Bern; Schmid (1914), *Armenwesen*; Ludi (1975), *Armengesetzgebung*; Wiedmer (1993), *Fürsorge*; Blum, Verena (1991), «Lueg de Gmeind», *Armut in der Gemeinde Heimberg in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts*, Seminararbeit Universität Bern, S. 146–172; Flückiger Strebel (2002), *Wohlfahrt*; Gerber-Visser (2003), *Findelkinder*; Baumer, Matthias (2004b), *Private und nichtstaatliche Armenfürsorge in der Berner Landgemeinde Worb im 19. Jahrhundert*, Bern; Schläpfer (2004), *Armenreform*.
- 58 Chmelik (1986), *Armenerziehungsanstalten*, S. 37.
- 59 Ebenda, S. 39.
- 60 Meier (2003), *Armutspolitik*, S. 12.
- 61 Chmelik (1986), *Armenerziehungsanstalten*, S. 61.
- 62 Sommer (1978), *Sicherheit*, S. 46.
- 63 Ebenda.
- 64 Ebenda, S. 47.
- 65 Meier (2003), *Armutspolitik*, S. 10.
- 66 Sommer (1978), *Sicherheit*, S. 47. Siehe auch: Zingg (1946), *Armengesetz*, S. 20.
- 67 Zingg (1946), *Armengesetz*, S. 20.
- 68 Sommer (1978), *Sicherheit*, S. 47. Siehe auch: Zingg (1946), *Armengesetz*, S. 20.
- 69 Sommer (1978), *Sicherheit*, S. 48.
- 70 Ebenda, S. 48f. Siehe auch: Chmelik (1986), *Armenerziehungsanstalten*, S. 37–39.
- 71 Sommer (1978), *Sicherheit*, S. 48f.
- 72 Briner (1925), *Armenpflege*, S. 7.
- 73 Zingg (1946), *Armengesetz*, S. 20. Siehe auch: Chmelik (1986), *Armenerziehungsanstalten*, S. 81, sowie Schmid (1914), *Armenwesen*, S. 15–17.
- 74 Art. 45 aBV über das Individualrecht der Freizügigkeit, der freien Niederlassung der Niedergelassenen – nicht der Aufenthalter – in der Schweiz und insbesondere über die Armenfreizügigkeit sowie Art. 48 aBV und das entsprechende Bundesgesetz.
- 75 Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wird von nun an mit aBV abgekürzt, im Gegensatz zu der Bundesverfassung vom 18. April 1999, die mit BV abgekürzt wird.
- 76 Schmid (1914), *Armenwesen*, S. 20. Siehe auch: Briner (1925), *Armenpflege*, S. 8.
- 77 Art. 45 Abs. 3 aBV.
- 78 Art. 45 Abs. 4 aBV.
- 79 Art. 45 Abs. 5 aBV.
- 80 Schmid (1914), *Armenwesen*, S. 16–20.
- 81 Ebenda, S. 20f.
- 82 Schmid (1914), *Armenwesen*, S. 24.
- 83 Ebenda, S. 38.
- 84 Ebenda, S. 38f.
- 85 Ebenda, S. 40.
- 86 Ebenda, S. 41.
- 87 Briner (1925), *Armenpflege*, S. 8f.
- 88 Direktion des Fürsorgewesens, *Vortrag*, S. 1.
- 89 Denzler, Alice (1925), *Jugendfürsorge in der alten Eidgenossenschaft. Ihre Entwicklung in den Kantonen Zürich, Luzern, Freiburg, St. Gallen und Genf bis 1798*, Glarus. Die Rückweisung in die Heimatgemeinde war im Kanton Bern seit 1847 verboten. Siehe dazu: *Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1847*, Nr. 51, S. 4.
- 90 Briner (1925), *Armenpflege*, S. 13.
- 91 Mit dem ANG galt das wohnörtliche Unterstützungsprinzip für den ganzen Kanton Bern.
- 92 Sutter (2008), *Fürsorge*, S. 5.
- 93 Art. 2 Ziff. 1 lit. a und b ANG.
- 94 Vgl. Art. 10 ANG. Siehe auch: Flückiger (1942), *Armen- und Niederlassungswesen*, S. 3.
- 95 Ebenda.
- 96 Schmid (1914), *Armenwesen*, S. 83f.
- 97 Art. 2 Ziff. 2 lit. a und b ANG. Siehe auch: Flückiger (1942), *Armen- und Niederlassungswesen*, S. 3.
- 98 Schmid (1914), *Armenwesen*, S. 83f.
- 99 Flückiger (1942), *Armen- und Niederlassungswesen*, S. 85.
- 100 *Verwaltungsbericht der Direktion des Innern, Abteilung Armenwesen*, Bern 1911, S. 4. Siehe auch: O. N., (1913), *Das bernische Verdingkindersystem*. In: *Zeitschrift für Jugendziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt*, Zürich, Nr. 23, S. 682.
- 101 *Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1903*, S. 125.
- 102 Schwab, Samuel, Demme, K. (1889), *Die Armenpflege der Stadt Bern und die von ihr benutzten wohlthätigen Anstalten des Kantons*, Bern, S. 12.
- 103 *Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens (1920)*, S. 3.
- 104 StAB, *Akten Fürsorgeinspektorat*, Band 175; *Protokoll der Bezirksarmeninspektoren-Konferenz Emmental*, 5. September 1935.
- 105 StAB, *Akten Fürsorgeinspektorat* Band 186, *Protokoll der Sitzung kant. Armeninspektoren*, 21. Juli 1942.
- 106 Schmid (1914), *Armenwesen*, S. 83f.
- 107 Ebenda, S. 84–88.

- 108 Ebenda, S. 89.
 109 Ebenda, S. 90.
 110 Ebenda, S. 91.
 111 Ebenda, S. 91f.
 112 Ebenda, S. 91.
 113 Ebenda.
 114 Tanner (1998), *Erziehung*, S. 187.
 115 Art. 68–69 ANG.
 116 Schmid (1914), *Armenwesen*, S. 92f.
 117 Siehe Kapitel «Das Pflegekinderwesen in Sumiswald und Lützelflüh».
 118 Flückiger Strebel (2002), *Wohlfahrt*, S. 278–308. Siehe als Beispiel aus einem anderen Kanton etwa: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (2002) (Hg.), *Schaffhauser Kantonsgeschichte*, S. 1407.
 119 Ramsauer (2000), *Verwahrlost*, S. 21–25.
 120 Ebenda, S. 29.
 121 Weiss (1920), *Pflegekinderwesen*, S. 20–24 u. 82.
 122 Ramsauer (2000), *Verwahrlost*, S. 41.
 123 Ebenda.
 124 Ebenda. Siehe auch: Tanner (1998), *Erziehung*, S. 188.
 125 Ramsauer (2000), *Verwahrlost*, S. 42.
 126 Ebenda, S. 56.
 127 Ebenda.
 128 Schmid (1914), *Armenwesen*, S. 93.
 129 Baldegger (1970), *Vormundschaftsrecht*, S. 30f.
 130 Ebenda, S. 32. Siehe auch: Silbernagel (1912), *Betrachtungen*, S. 283.
 131 Baldegger (1970), *Vormundschaftsrecht*, S. 33.
 132 Ebenda, S. 33.
 133 Ebenda, S. 38.
 134 Ebenda, S. 42.
 135 Ebenda, S. 40.
 136 Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (2006), *Im Fokus: Pflegekinder*. Auf: <http://www.infostelle.ch/de/fokus/archiv/pflegekinder.html>, [18.01.2010].
 137 Art. 26 Abs. 1 EG.
 138 BGE 52 II 413–418.
 139 BGE 70 I 149–153.
 140 BGE 70 I 149.
 141 Baldegger (1970), *Vormundschaftsrecht*, S. 65–69.
 142 Im Kanton Bern sah dies bereits das Armenpolizeigesetz von 1857 vor.
 143 Wild (1928), *Armenpflege*. Siehe dazu: Gander, Hulda (1937), *Das System der wohnörtlichen Armenpflege in der Schweiz*, Bern, S. 39–45.
 144 Das 19. Jahrhundert war nicht nur von einer rasanten demografischen Entwicklung – die Bevölkerungszahl hat sich zwischen 1800 und 1914 mehr als verdoppelt –, sondern auch von einer starken Fluktuation geprägt: Dies hatte zur Folge, dass in den 1930er-Jahren beispielsweise der Kanton Genf bei einer Wohnbevölkerung von 171 366 Personen nur für 63 667 Bürger zu sorgen hatte, dagegen lagen auf dem Kanton Appenzell Innerrhoden bei 13 988 Einwohnern die Armenlasten von 24 527 Bürgern. Siehe dazu: Gander (1937), *Armenpflege*, S. 41.
 145 Briner (1925), *Armenpflege*, S. 26f.
 146 Wild (1928), *Armenpflege*, S. 29f. Siehe auch: Briner (1925), *Armenpflege*, S. 8.
 147 Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens 1928, S. 7.
 148 Ebenda, 1929, S. 9.
 149 Ebenda, 1935, S. 11. Anfang 1954 gehörten dem Konkordat die folgenden 17 Kantone an: Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zürich, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin, Neuenburg. Siehe dazu: Kiener (1955), *Armenwesen*, S. 129. Ein neues Konkordat trat am 1. Juli 1961 in Kraft.
 150 Flückiger (1942), *Armen- und Niederlassungswesen*, S. 125.
 151 StAB, Akten des Fürsorgeinspektorates, BB 13.1, Band 178, Protokoll der Kreis-Armeninspektoren-Konferenz des Emmmentals, 8. September 1938.
 152 Leuenberger (1934), *Jugendamt*, S. 1.
 153 Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern 1930, S. 8.
 154 Wiedmer (1946), *Pflegekinder-Problem*, S. 125.
 155 Justizdirektion des Kantons Bern, Kreis-schreiben an die Regierungstatthalter, Vormundschaftsbehörden, Gemeindeschreiber, Pflegekinderinspektoren und Aufsichtsbeamten der Gemeinden betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder, 25. Mai 1945.
 156 Auszug aus der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder vom 21. Juli 1944.
 157 Justizdirektion des Kantons Bern, Kreis-schreiben an die Regierungstatthalter, Vormundschaftsbehörden, Gemeindeschreiber, Pflegekinderinspektoren und Aufsichtsbeamten der Gemeinden betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder, 25. Mai 1945.

- 158 StAB, Akten Fürsorgeinspektorat, Band 175; Protokoll der Bezirksarmeninspektoren-Konferenz Emmental, 5. September 1935.
- 159 StAB, Akten Fürsorgeinspektorat, Band 184; Protokoll der Kreisarmeninspektoren-Konferenz Oberaargau, 27. September 1944.
- 160 Vuille, Jessie (1953), Situation des enfants placés dans le district de Moutier. Travail de diplôme présenté à l'école d'études sociales, Genève, S. 88. Siehe auch: André, Anne-Catherine, Schmutz, Françoise (1971), Enfants en placement familial. Etude de leur situation dans le district de Sarine-Campagne (Canton de Fribourg), Lausanne, S. 151.
- 161 Justizdirektion des Kantons Bern, Kreis-schreiben an die Regierungsstatthalter, Vormundschaftsbehörden, Gemeindeschreiber, Pflegekinderinspektoren und Aufsichts-beamten der Gemeinden betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder, 25. Mai 1945.
- 162 Justizdirektion des Kantons Bern, Kreis-schreiben an die Vormundschaftsbehörden und Pflegekinderinspektoren als Aufsichts-organe in der Pflegekinderfürsorge des Kantons Bern, 26. April 1956.
- 163 Ebenda.
- 164 Ebenda.
- 165 StAB, Akten des Fürsorgeinspektorates, BB 13.1, Band 172, Protokoll der Kreis-Armeninspektoren-Konferenz des Emmen-tals, 1. August 1932.
- 166 Justizdirektion des Kantons Bern, Kreis-schreiben an die Vormundschaftsbehörden und Pflegekinderinspektoren als Aufsichts-organe in der Pflegekinderfürsorge des Kantons Bern, 26. April 1956.
- 167 GAL, Vortrag der Direktion des Fürsorgewe-sens an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend ein Gesetz über das Fürsorgewesen, Oktober 1960, S. 1.
- 168 Ebenda, S. 12.
- 169 Ebenda, S. 12.
- 170 Art. 52–54 FÜG.
- 171 Hegnauer (2008), Kindesrecht. Auf: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D27304.php>, [18.01.2010].
- 172 Meier (2003), Armutspolitik, S. 14.
- 173 Ebenda, S. 18.
- 174 Hegnauer (2008), Kindesrecht. Auf: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D27304.php>, [18.01.2010].
- 175 Art. 1 Abs. 1 PAVO.
- 176 Bundesamt für Justiz, Ausserfamiliäre Betreuung von Kindern. Auf: <http://www.bj.admin.ch/bj/de-/home/themen/gesell-schaft/gesetzgebung/kinderbetreuung.html>, [08.02.2010].
- 177 Dies konnte offensichtlich im 18. Jahrhundert auch nur alle zwei Jahre stattfinden. Siehe: Schütz, Walter (1981), Aus der Geschichte der Fürsorge im Amt Fraubrunnen. In: Chronik des Amtes Fraubrunnen, Bd. II, Burgdorf, S. 50.
- 178 GAS, Reglement Notharmen-Kommission 1866, Art. 54.
- 179 Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1920, S. 717f.
- 180 Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens 1898, S. 3.
- 181 Dies unterschied sich wesentlich von der beispielsweise im Kanton Waadt getroffenen Regelung, wo nach 1916 ausschliesslich Frauen die Pflegeplätze von – allerdings nur – Kindern bis sieben Jahre kontrollierten. Eine mehr als doppelt so grosse Anzahl Personen hatte eine wesentlich geringere Anzahl von Pflegeplätzen zu überwachen. Siehe dazu: Andres (2004), Verdingwesen, S. 53–55.
- 182 Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, Bern 1898, S. 3. Im Lauf der Jahre wurden einige Bezirke neu eingeteilt, womit sich die Zahl der Kreisarmeninspektoren veränderte.
- 183 Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1920, S. 717f.
- 184 Der Bund, 7. Mai 1946, S. 5.
- 185 Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens 1902, S. 2f. Siehe auch: Der Armenpfleger, Nr. 11, 1. August 1917, S. 98f.
- 186 Der Armenpfleger. Monatsschrift für Armen-pflege und Jugendfürsorge. Beilage zum Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Ge-meinde-Verwaltung, Zürich, Nr. 11, 1. August 1917, S. 98f.
- 187 Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, Bern 1901, S. 4.
- 188 Ebenda.
- 189 Fawer (1913), Verdingkindersystem, S. 681f.
- 190 Siehe dazu: Zürcher Hochschule für Ange-wandte Wissenschaften (2006), Im Fokus: Pflegekinder. Auf: <http://www.infostelle.ch/de/fokus/archiv/pflegekinder.html>, [18.01.2010].
- 191 Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern 1917, S. 7.
- 192 Siehe Kapitel «Verdingkind» oder «Pflege-kind»? Versuch einer Begriffsklärung» in der Einleitung.

- 193 Für die Bewilligung waren folgende Bedingungen vorgesehen: «Die Pflegeeltern sollen nicht aus öffentlichen Mitteln unterstützt sein, einen guten Leumund haben, nicht an Krankheiten leiden, die die Kinder gefährden, sie sollen eine gesunde Wohnung haben, in der auch kein gesundheitsschädliches Gewerbe betrieben wird. Für jedes Pflegekind muss eine eigene Schlafstelle vorhanden sein, die Pflegeeltern müssen Gewähr für gute Ernährung, Erziehung und Behandlung bieten.» (Zit. in: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, 1932, S. 365). Diese Forderungen wurden im Wesentlichen am kantonal-bernischen Informationskurs für Jugendfürsorge vom 21.–23. September 1925 als Leitsätze wiederholt.
- 194 Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern an die Tit. Regierungstatthalterämter, 30. November 1900.
- 195 Fawer (1913), Verdingkindersystem, S. 680f.
- 196 Leuenberger (1918), Amtsvormundschaft, S. 107f.
- 197 Leuenberger, Jakob (1926), Die öffentliche und die private Jugendfürsorge im Kanton Bern, Bern, S. 22.
- 198 Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern 1932, S. 8.
- 199 Ebenda.
- 200 StAB, Akten Fürsorgeinspektorat, Band 173; Protokoll der Bezirksarmeninspektoren-Konferenz des Seelandes, 30. August 1933.
- 201 Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern 1932, S. 8.
- 202 Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1931, S. 515.
- 203 Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern 1932, S. 8. Siehe auch: Leuenberger (1918), Amtsvormundschaft, S. 107f.
- 204 Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1932, S. 364.
- 205 Siehe z. B.: Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens 1910, S. 2f.
- 206 Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1945, S. 333.
- 207 Ebenda, 1932, S. 375.
- 208 Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern, Bern 1935, S. 6.
- 209 Leuenberger (1934), Jugendamt, S. 7.
- 210 StAB, Akten Fürsorgeinspektorat, Band 181, Protokoll über die Armeninspektorenkonferenz, 24. September 1941.
- 211 StAB, Akten Fürsorgeinspektorat, Band 173; Protokoll der Amtsversammlung zur Besprechung der Armenpflege im Amtsbezirk Trachselwald, 1. März 1933.
- 212 Siehe: Verwaltungsbericht der Justizdirektion 1933, S. 9. Sowie: Ebenda, 1934, S. 10.
- 213 Siehe etwa: Kant. Jugendamt Zürich (1958) (Hg.), Das Pflegekind, S. 3. Gsell (1932), Pflegekinderwesen, S. 473.
- 214 Haesele (1936), Familienversorgung, S. 76.
- 215 Ludi (1975), Armengesetzgebung, S. 21 u. 30.
- 216 Einwohnergemeinde Sumiswald (Hg.) (2006), Sumiswald, S. 139.
- 217 Das Armenwesen und die Praxis der Fremdplatzierung unterscheiden sich zwischen Lützelflüh und Sumiswald nicht grundlegend. Da das Armen- und Fürsorgewesen der Gemeinde Sumiswald quellenmässig besser dokumentiert ist, wird die Praxis auf Gemeindeebene in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts vorwiegend aufgrund dieser Quellen dokumentiert. Die Reglemente von Lützelflüh und Sumiswald weisen – soweit vorhanden – einen weitgehend identischen Wortlaut auf, stützten sich diese doch auf das Armengesetz von 1857 respektive das ANG von 1897. Auf allfällig vorhandene Unterschiede wird verwiesen.
- 218 GAS, Reglement dauernd Unterstützte 1899, Art. 2 u. 64. GAS, Reglement vorübergehend Unterstützte 1899, Art. 58 u. 59. Im Gegensatz zu Sumiswald gab es in Lützelflüh bereits seit 1902 nur noch eine einzige Armenbehörde. GAL, Reglement Armenpflege 1900, Art. 2 u. 73.
- 219 GAS, Reglement vorübergehend Unterstützte 1899, Art. 12.
- 220 Flückiger (1942), Armen- und Niederlassungswesen, S. 4.
- 221 Die einzelnen Bezirke in Sumiswald sind in den Reglementen nicht erwähnt. In Lützelflüh war das Gemeindegebiet in sechs Bezirke eingeteilt und im Anhang des Reglements umschrieben. Jeder dieser Bezirke hatte gemessen an der Bevölkerungszahl einen oder mehrere Vertreter in der Armenbehörde: Dorf (4), Grünenmatt (3), Ranflüh (1), Egg (1), Oberried (1) und Lauterbach (1). GAL, Organisationsreglement 1921, Art. 82.
- 222 GAS, Reglement Notharmen-Commission 1858, Art. 52. Ein Pflichtenheft für diese Armenpfleger scheint nicht existiert zu haben. Ebenso fehlen in den bisher untersuchten Akten Hinweise über deren Tätigkeit.
- 223 GAS, Reglement Notharmen-Kommission 1866, Art. 52. Die Armenpflege auf Gemeinde-

- ebene unterschied sich also von dem in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts unter anderem auch von der Stadt Bern aus Deutschland übernommenen Elberfelder-System. Dieses war quartierweise und ehrenamtlich organisiert und unterstand einer städtischen Behörde. Schnegg, Brigitte (2007), *Armutsbekämpfung durch Sozialreform. Gesellschaftlicher Wandel und sozialpolitische Modernisierung Ende des 19. Jahrhunderts am Beispiel der Stadt Bern*. In: *Bernische Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde*, 69. Jahrgang, Heft 4, S. 233–258, hier: S. 238.
- 224 Flückiger Strebel (2002), *Wohlfahrt*, S. 296 u. 301.
- 225 Tögel (2004), *Stadtverwaltung*, S. 176.
- 226 GAS, Protokoll Armenbehörde 1900–1916, 10. Februar 1914, S. 268.
- 227 GAS, Armenprotokoll 1900–1916, 15. Mai 1909, S. 147.
- 228 Für Kinder und Erwachsene gab es je einen Etat. GAS, Reglement dauernd Unterstützte 1899, Art. 5.
- 229 GAS, Reglement Notharmen-Kommission 1887, Art. 4; GAS, Reglement dauernd Unterstützte 1887, Art. 18.
- 230 GAS, Reglement Notharmen-Kommission 1866, Art. 2; GAS, Reglement dauernd Unterstützte 1887, Art. 6 u. 8.
- 231 GAS, Reglement dauernd Unterstützte 1899, Art. 6 lit. c.
- 232 Ebenda, Art. 6 u. 7.
- 233 Ebenda, Art. 9.
- 234 GAS, Protokoll Armenbehörde 1900–1916, 16. Oktober 1911, S. 198–200.
- 235 GAS, Reglement vorübergehend Unterstützte 1899, Art. 40.
- 236 GAS, Reglement dauernd Unterstützte 1899, Art. 8 u. 11.
- 237 Ebenda, Art. 13.
- 238 GAS, Reglement vorübergehend Unterstützte 1899, Art. 40 u. 45.
- 239 Auf den Etat der vorübergehend Unterstützten konnten hingegen auch ganze Familien aufgenommen werden. Flückiger (1942), *Armen- und Niederlassungswesen*, S. 3 u. 14.
- 240 Ebenda, S. 16.
- 241 O. N. (o. J.), *Grundsätze und Richtlinien für die Etataufnahme*. In: *Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht*, Bd. XXXIV, S. 341.
- 242 GAS, Reglement dauernd Unterstützte 1899, Art. 39.
- 243 Ebenda, Art. 42 u. 43.
- 244 GAS, Reglement Notharmen-Kommission 1866, Art. 31 u. 32; GAS, Reglement dauernd Unterstützte 1899, Art. 40.
- 245 GAS, Reglement dauernd Unterstützte 1899, Art. 14; GAS, Reglement vorübergehend Unterstützte 1899, Art. 29, Abs. 3 u. 4.
- 246 GAS, Armenprotokoll 1900–1916, 7. Dezember 1901, S. 23.
- 247 Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens 1904, S. 3.
- 248 Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1905, S. 303. Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens 1904, S. 3.
- 249 Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1856, S. 257.
- 250 Ein Entwurf hatte vorgesehen, dass auch die Verkostgeldung nur innerhalb der Gemeinde stattfinden sollte. Diese Bestimmung musste aber infolge Undurchführbarkeit in kleineren Gemeinden fallen gelassen werden. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1856, S. 254.
- 251 GAS, Reglement Notharmen-Kommission 1866, Art. 5.
- 252 Ebenda, Art. 6.
- 253 GAS, Reglement dauernd Unterstützte 1899, Art. 26.
- 254 Ebenda, Art. 29–32. Damit deckte sich die Praxis in Sumiswald weitgehend mit derjenigen, wie sie beispielsweise bereits für Worb oder Schwarzenburg beschrieben worden ist: Baumer, Matthias, Schläpfer, Rafael (2005), *Das Armenwesen in Worb im 19. Jahrhundert*. In: Heinrich Richard Schmidt (Hg.), *Worber Geschichte*, Bern, S. 186; Leuenberger, Peter (1992), *Armennot und Armenverwaltung im Amt Schwarzenburg (19. Jahrhundert)*. In: *Schwarzenburger Altjahrsblatt*, Schwarzenburg, S. 9. Es zeigte sich aber ein klarer Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten für geistig- und körperlich behinderte Menschen. Viele dieser Personen wurden durch die eigene Familie betreut. Es kam aber auch vor, dass Kinder vorübergehend im gemeindeeigenen Armenhaus oder in der Armenanstalt Frienisberg untergebracht werden mussten. GAL, Protokoll Armenbehörde Nr. 6, 5. Mai 1913, S. 233f.
- 255 Die Schatzung für die Grundbesitzer betrug ab 1866 Fr. 3000.–, ab 1887 Fr. 4000.– und ab 1899 Fr. 5000.–. Ausserdem konnte zwischen 1887 und 1899 Grundbesitzern, deren Schatzung Fr. 50 000.– überstieg, für jede weitere

- Schatzung von Fr. 50 000.– ein zusätzliches Güterkind zugeteilt werden. GAS, Reglement Notharmen-Kommission 1866, Art. 15. GAS, Reglement dauernd Unterstützte 1899, Art. 19.
- 256 GAS, Reglement Notharmen-Kommission 1887, Art. 20.
- 257 GAS, Reglement dauernd Unterstützte 1899, Art. 20 u. 21.
- 258 Ebenda, Art. 24.
- 259 In der Erziehungsanstalt Landorf erhöhte sich beispielsweise im Jahr 1913 das Jahreskostgeld für Bettnässer um Fr. 50.–. GAL, Protokoll Armenbehörde Nr. 6, 17. März 1913, S. 220f.
- 260 GAS, Armenprotokoll 1900–1916, 5. Januar 1909, S. 139.
- 261 Das änderte sich mit dem Schulaustritt schlagartig, weil weibliche Dienstboten dann deutlich weniger verdienten als ihre männlichen Kollegen.
- 262 Steuerveranlagung und Verdingkinderordnung Sumiswald vom 20. Oktober 1795. In: Anne-Marie Dubler (1991), Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil II: Rechte der Landschaft, Bd. VIII, zweite Hälfte: Das Recht der Landschaft Emmental (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen II), Aarau, S. 799.
- 263 Jeremias Gotthelf (eigentlich Albert Bitzius), 1797–1854, evangelischer Pfarrer, beschrieb diese Form der Fremdplatzierung in seinem im Jahr 1836 erschienenen Roman «Der Bauernspiegel».
- 264 Flückiger Strebel (2002), Wohlfahrt, S. 305; Gerber-Visser (2005), Findelkinder, S. 152.
- 265 Kaufmann, Johann (1903), Die humanitären und gemeinnützigen Bestrebungen im Kanton Solothurn, Solothurn, S. 13. Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- 266 Gsell (1932), Pflegekinderwesen, S. 426.
- 267 Comte, Guy le (1989), Quelle politique pour les pauvres? Le cas de la communauté de Vaulion sous l'Ancien Régime. In: Anne-Lise Head, Brigitte Schnegg (Hg.), Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.), Zürich, S. 95–108, hier: S. 107; Andres (2004), Verdingwesen, S. 21.
- 268 Hauser, Albert (1956), Zur Geschichte der Kinderarbeit in der Schweiz. In: Kultur- und Staatswissenschaftliche Schriften, Heft 94, Zürich, S. 18.
- 269 Gadiant, Rudolf (1991), Bettler, Frevler, Armenhüßler. Die Armen von Flums im 19. Jahrhundert, Zürich, S. 65.
- 270 Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hg.) (2002), Kantonsgeschichte, S. 1408.
- 271 Bachmann Ed. (1903), Einige Mitteilungen und statistische Angaben über das Anstaltswesen und die Armenpflege im Kanton Luzern im 19. Jahrhundert. In: Zeitschrift für Schweizerische Statistik, S. 255–258, hier: S. 255. Siehe auch: Weibel, Ernst (1921), Geschichte der Gemeinde Emmen, Emmen, S. 69.
- 272 Andres (2004), Verdingwesen, S. 73.
- 273 GAL, Verdingbuch Nr. 4, 1897–1911. Schläpfer vermutet, dass sich das System der Hofzuteilung aus der Absicht entwickelt hat, die Höhe des Kostgeldes nicht mehr von der erwarteten Arbeitsleistung respektive von der Nachfrage abhängig zu machen. Diese Kostgeldtabelle scheint diese Vermutung zumindest für die Gemeinde Lützelflüh zu widerlegen. Siehe: Schläpfer (2004), Armenreform, S. 78f.
- 274 Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens 1876, S. 8.
- 275 Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1856, S. 256.
- 276 Ebenda 1920, S. 717f. Siehe auch: Fawer (1913), Verdingkindersystem, S. 680f.
- 277 StAB, Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern an die Tit. Regierungsstatthalterämter, 30. November 1900.
- 278 Ebenda.
- 279 Siehe: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, Bern 1901, S. 1. Berner Schulblatt, Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft, Bern 1913, S. 827. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1920, S. 717f. Fawer (1913), Verdingkindersystem, S. 680f.
- 280 GAS, Armenprotokoll 1900–1916, 15. Dezember 1900, S. 4.
- 281 Ebenda, 7. Dezember 1901, S. 23.
- 282 Siehe z. B.: Ebenda, 28. November 1908, S. 133. GAL, Protokoll Armenbehörde Nr. 6, 16. Dezember 1912, S. 193.
- 283 Zellweger, Johann Konrad (1845), Die schweizerischen Armenschulen nach Fellenbergschen Grundsätzen. Ein Beitrag zur Geschichte des schweizerischen Armenwesens, Trogen, S. 75f.
- 284 Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens 1885, S. 4f.
- 285 Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1896, S. 229.

- 286 Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens 1903, S. 2f.
- 287 Wild (1918), Jugendfürsorge, S. 229f.
- 288 Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1920, S. 717f.
- 289 Wild (1918), Jugendfürsorge, S. 277.
- 290 Siehe z. B.: Gerber-Visser (2005), Findelkinder, S. 80f. u. S. 152–154.
- 291 Kraus, Katrin, Geisen, Thomas (2001), Sozialstaat in Europa. Geschichte, Entwicklung, Perspektiven, Wiesbaden.
- 292 Sutter (2008), Fürsorge; Siegenthaler, Hansjörg (Hg.) (1997), Wissenschaft und Wohlfahrt: Moderne Wissenschaft und ihre Träger in der Formation des schweizerischen Wohlfahrtsstaates während der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Zürich.
- 293 Tögel (2004), Stadtverwaltung, S. 187.
- 294 Briner (1925), Armenpflege, S. 103.
- 295 Die Organisations- und Verwaltungsreglemente entstanden erst aufgrund des neuen Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. 12. 1917 und der zudienenden Verordnung vom 27. 12. 1918, beide 1921 in Kraft getreten.
- 296 ZGB, Art. 283–285.
- 297 Clostermann, Ludwig u. a. (Hg.) (1930²), Enzyklopädisches Handbuch des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge, Leipzig, S. 713.
- 298 GAL, Gemeinderatsprotokoll, Nr. 4, 1911–1912, 29. November 1912, Art. 18, und GAL, Gemeindeorganisation, 13.01 Gesetze Reglemente, Reglement betreffend die gesamte Armenpflege, Art. 31, S. 11.
- 299 ZGB, Art. 284. In mehreren Einführungsgesetzen zum ZGB wurde die Zuständigkeit der Armenbehörde zum Erlass von Massnahmen, die den Artikeln 283/284 entsprachen, ausdrücklich vorbehalten, wenn es sich bei den gefährdeten Minderjährigen um Unterstützte oder um Kinder unterstützter Eltern handelte. Baldegger (1970), Vormundschaftsrecht, S. 65f.
- 300 Leuenberger (1918), Amtsvormundschaft, S. 8.
- 301 Oettli, Hedwig (1941), Die persönliche Fürsorge des Vormundes für das Mündel, Dissertation Universität Zürich, Aarau, S. 58–60.
- 302 Leuenberger (1918), Amtsvormundschaft, S. 24.
- 303 Weiss (1920), Pflegekinderwesen, S. 89.
- 304 GAS, Protokoll Armenbehörde 1900–1916, 28. März 1916, S. 327–329.
- 305 Ebenda, 16. Februar 1916, S. 325.
- 306 GAS, Notarmen-Verzeichnis 1902–1931, S. 67.
- 307 Das hat sich allerdings bis in die jüngste Zeit offensichtlich nicht vollständig geändert. Vgl. Arnold, Claudia, u. a. (Hg.) (2008), Pflegefamilien und Heimplatzierungen. Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern, Zürich/Chur.
- 308 Wie viele es tatsächlich waren, lässt sich nicht sagen. Diejenigen Kinder, die von der Notarmenbehörde unentgeltlich platziert worden waren, waren in diesem Verzeichnis in der Regel nicht aufgeführt. Daneben wurden auch noch Kinder durch die Spendebehörde, die Vormundschaftsbehörde, die Kantonale Armendirektion, auswärtige Armenbehörden, gemeinnützige Organisationen und eigene Eltern fremdplatziert. Diese tauchen in den Protokollen kaum auf. Im Protokoll der Notarmenbehörde Sumiswald werden zum Beispiel im Jahr 1914 zwei fremdplatzierte Kinder erwähnt, die nicht im Notarmenverzeichnis zu finden sind.
- 309 Inwiefern sich die Tradition aus dem römischen Recht und die noch nach dem Mittelalter festgestellte Zäsur mit Erreichen des 7. oder 8. Altersjahrs in Bezug auf die kindliche Arbeitskraft ins 20. Jahrhundert tradiert hat, müsste noch genauer untersucht werden. Gemäss ländlichen Rechtsquellen ging man nämlich lange davon aus, dass sich sieben- oder achtjährige Kinder ihren Lebensunterhalt selbst verdienen konnten, weswegen Spitäler und Findelhäuser versuchten, Kinder, die sie aufgezogen hatten, ab diesem Alter in fremde Haushalte zu verdingen. Siehe hierzu z. B. Simon-Muscheid (1996), Kinderarbeit, S. 107.
- 310 GAS, Protokoll Armenbehörde 1900–1916, 18. Dezember 1911, S. 205.
- 311 Ebenda, 20. Dezember 1913, S. 264f. u. 29. Dezember 1913, S. 267.
- 312 Ebenda, 29. Dezember 1913, S. 267.
- 313 Ebenda, 19. Oktober 1914, S. 286, u. 16. Dezember 1914, S. 289f.
- 314 Siehe z. B. Ebenda, 14. November 1911, S. 202.
- 315 Eine detaillierte Auswertung war im Rahmen dieser Studie nicht möglich.
- 316 In Lützelflüh liegt der Anteil der Heimatberechtigten markant tiefer. Trotz dem Systemwechsel von der heimatörtlichen zur wohnörtlichen Armenpflege über fünfzig Jahre zuvor, ist die geografische Herkunft praktisch aller in den beiden Gemeinden fremdplatzierten Kinder wegen der einge-

- schränkten Niederlassungsfreiheit von unterstützten Personen nicht unbedingt erstaunlich. Dazu kam, dass ja in anderen Kantonen verarmte Heimatberechtigte durch die Armendirektion bis in diese Zeit weiterhin in die Heimatgemeinde gewiesen wurden. Inwiefern sich dies über die Jahre hinweg veränderte, bedürfte einer speziellen Analyse.
- 317 GAS, Protokoll Armenbehörde 1900–1916, 28. März 1916, S. 330.
- 318 GAL, Protokoll Armenbehörde Nr. 6, 4. Dezember 1911, S. 99.
- 319 Ebenda, 3. Juni 1912, S. 149.
- 320 Ebenda, 5. Juni 1911, S. 62. GAS, Protokoll Armenbehörde 1900–1916, 10. Februar 1914, S. 270. GAS, Protokoll Armenbehörde 1900–1916, 16. Dezember 1914, S. 291.
- 321 An sich zielte der Artikel 316 ZGB ja darauf ab, ungeeignete Personen daran zu hindern, Pflegekinder aufzunehmen.
- 322 GAS, Protokoll Armenbehörde 1900–1916, 16. Dezember 1914, S. 290, und 28. Dezember 1914, S. 294.
- 323 Siehe z. B. GAS, Gemeinderatsprotokolle, Nr. 37, 01. 04. 1908–25. 04. 1910, 24. Januar 1910, Art. 1820 oder GAS, Gemeinderatsprotokoll, Nr. 38, 02. 03. 1910–27. 05. 1912, 14. November 1910, Art. 788.
- 324 Beispielsweise: ebenda, Nr. 37, 01. 04. 1908–25. 04. 1910, 24. Januar 1910, Art. 1844 oder 14. Februar 1910, Art. 1915. Eine natürliche Beistandschaft bezieht sich auf natürliche Personen, im Gegensatz zu juristischen. Eine ausserordentliche Beistandschaft wurde für bestimmte Geschäfte, z. B. bei Erbangelegenheiten, errichtet. Diese endete automatisch mit dessen Abschluss.
- 325 Siehe z. B. Ebenda, Nr. 38, 02. 03. 1910–27. 05. 1912, 25. Juli 1910, Art. 228, und 26. Dezember 1910, Art. 946.
- 326 Dies in Bezug auf die Art. 311–325 des ZGB. GAL, Gemeinderatsprotokoll, 1911–1912, Nr. 4, 26. Januar 1912, Art. 15.
- 327 Siehe z. B. GAS, Gemeinderatsprotokoll, Nr. 39, 10. 06. 1912–11. 08. 1913, 13. Januar 1913, Art. 804 und 807.
- 328 Ebenda, 10. März 1913, Art. 1032. Siehe auch: GAS, Gemeinderatsprotokoll Nr. 39, 10. 06. 1912–11. 08. 1913, 14. April 1913, Art. 1133.
- 329 Der Begriff der Verwahrlosung findet sich bereits vor Einführung des ZGB in den Protokollen der Gemeindebehörden.
- 330 GAS, Gemeinderatsprotokoll, 10. 06. 1912–11. 08. 1913, Nr. 39, 13. Januar 1913, Art. 809.
- Auch in diesem Fall gibt es keine weiteren Einträge.
- 331 Die Wegnahme sollte durch die Spendbehörde durchgeführt werden. Ebenda Nr. 39, 10. 06. 1912–11. 08. 1913, 27. Januar 1913, Art. 875.
- 332 Siehe z. B. GAS, Protokoll Armenbehörde 1900–1916, 18. Dezember 1911, S. 207–208.
- 333 Flückiger Strebel deutet dieses Phänomen zumindest an, beschränkt sich aber in der Folge auf Beispiele von zwangsweisen Fremdplatzierungen. Flückiger Strebel (2002), Wohlfahrt, S. 301. Andererseits weisen Studien darauf hin, dass durch die Industrialisierung seit Ende des 18. Jahrhunderts die Kinder zunehmend zu Hause blieben. Siehe z. B. Gillis, John R. (1980), *Geschichte der Jugend. Tradition und Wandel im Verhältnis der Altersgruppen und Generationen in Europa von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart*, Weinheim, S. 70.
- 334 Siehe hierzu auch: Simon-Muscheid (1996), *Kinderarbeit*, S. 107–125.
- 335 GAS, Protokoll Armenbehörde 1900–1916, 30. März 1914, S. 272; ebenda, 5./6. Januar 1903, S. 44, und 16. Dezember 1914, S. 289. Wie gross der Anteil an Verwandten war, welche ein Pflegekind – auch aus rein wohlmeinenden Gründen – bei sich aufnahmen, kann allerdings anhand der Protokolle nicht beziffert werden.
- 336 GAS, Organisations- und Verwaltungsreglement 1920, Art. 73. Diese Armenkommission umfasste von nun an zehn Mitglieder (je fünf aus den beiden Kirchgemeinden Wasen und Sumiswald). Die zwei bisherigen Verpflegungsreglemente wurden vereint. Ein entsprechendes Verpflegungsreglement ist allerdings nicht auffindbar.
- 337 Bertholet, Pierre-Alain (1969), *Les aspects juridiques du placement familial*, Dissertation Universität Neuchâtel, Zürich, S. 12.
- 338 GAS, Organisations- und Verwaltungsreglement 1920, Art. 55, S. 19f., und GAL, Organisations- und Verwaltungsreglement 1918, Art. 66, S. 22f.
- 339 GAS, Organisations- und Verwaltungsreglement 1920, Art. 62, S. 21f., u. Art. 106, S. 36.
- 340 Ebenda, Art. 104.
- 341 GAL, Organisationsreglement 1918, Art. 107 u. 109. Ob die Gemeinde bereits vorher einen Amtsvormund hatte, lässt sich weder aus den aufgefundenen Einträgen feststellen, noch liegt das ersetzte Reglement aus dem Jahr 1877 vor. In den untersuchten Akten finden

- sich ausserdem kaum Spuren über das Wirken dieser Amtsvormünder.
- 342 Auf kantonaler Ebene wurde dieser Vorbehalt zugunsten der Armenbehörde erst mit dem Fürsorgegesetz 1961 aufgehoben. Siehe dazu auch die Ausführungen im Kapitel «Rechtliche Entwicklung».
- 343 GAS, Reglement Aufsicht über Pflegekinder 1923, Art. 1.
- 344 Ebenda, Art. 2.
- 345 Ebenda Art. 3 u. 7.
- 346 GAS, Armenprotokoll 1925–1930, 15. Februar 1928, S. 149; ebenda, 19. Februar 1930, S. 272.
- 347 Ebenda, 29. März 1928, S. 151.
- 348 Diese Feststellung wurde auch im Kanton Waadt gemacht. Andres (2004), Verdingwesen, S. 80f.
- 349 GAS, Armenprotokoll 1930–1937, 29. Oktober 1930, S. 18f.
- 350 Wiedmer (1946), Pflegekinder-Problem, S. 125.
- 351 Eine solche Entwicklung ist in Lützelflüh nicht feststellbar. Dort sind in den Verzeichnissen der Armenbehörde der Jahre 1928 bis 1931 immer mindestens vierzig Kinder aufgeführt. Dementsprechend häufiger betreffen die Geschäfte Pflegekinder.
- 352 GAS, Armenprotokoll 1925–1930, 19. Februar 1930, S. 269. Siehe auch: ebenda, 15. August 1928, S. 169.
- 353 Ebenda, 24. März 1930, S. 274.
- 354 GAS, Armenprotokoll 1930–1937, 9. Juni 1932, S. 150, und 14. Juli 1932, S. 157.
- 355 Ludi (1975), Armengesetzgebung, S. 175.
- 356 Dieser Eindruck vermag auch dadurch verstärkt sein, dass nun ausführlicher protokolliert wird und mehr Informationen vorliegen.
- 357 GAS, Armenprotokoll 1925–1930, 16. Mai 1928, S. 162.
- 358 Siehe z. B.: ebenda, 15. Februar 1928, S. 144.
- 359 Flückiger Strebel (2002), Wohlfahrt, S. 303.
- 360 Schmid (1914), Armenwesen, S. 93.
- 361 GAS, Armenprotokoll 1925–1930, 29. März 1928, S. 156. An der folgenden Sitzung konnte bekannt gegeben werden, dass dieses Mädchen sich nun bei einem Landwirt befinde. Ebenda, 16. Mai 1928, S. 157. Im Namensverzeichnis der Notarmenbehörde ist das Mädchen folgerichtig nicht aufgeführt.
- 362 O. N. (1952), Die Zusammenarbeit zwischen Vormundschafts- und Armenbehörde. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Januar, Nr. 1, S. 1–7, hier: S. 2.
- 363 Silbernagel (1912), Betrachtungen, S. 357.
- 364 Wiedmer (1946), Pflegekinder-Problem, S. 126.
- 365 Hauser (1923), Verhältnis, S. 193.
- 366 Vgl. O. N. (1921), Entscheid, S. 16f.
- 367 O. N. (1921), Entscheid, S. 16–23. Siehe auch: Briner (1925), Armenpflege, S. 67.
- 368 Ludi (1975), Armengesetzgebung, S. 175f.
- 369 GAS, Armenprotokoll 1930–1937, 31. Juli 1930, S. 3.
- 370 Wecker, Regina (1998), Eugenik – individueller Ausschluss und nationaler Konsens. In: Sebastian Guex u. a. (Hg.), Krisen und Stabilisierung: Die Schweiz in der Zwischenkriegszeit, Zürich, S. 166–178, hier: S. 177.
- 371 Ludi (1975), Armengesetzgebung, S. 202.
- 372 Siehe z. B.: GAS, Armenprotokoll 1925–1930, 22. Oktober 1928, S. 185.
- 373 O. N. (o. J.), Grundsätze und Richtlinien für die Etataufnahme. In: Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. XXXIV, S. 341.
- 374 Siehe dazu auch: Töngi (2005), Erziehung, S. 101–118.
- 375 Siehe dazu: Häfeli, Christoph (2003), Der zivilrechtliche Kinderschutz (Art. 307–3317) als Garant des Kindeswohls? In: Claudia Kaufmann, Franz Ziegler (Hg.), Kindeswohl. Eine interdisziplinäre Sicht – Le bien de l'enfant. Une approche interdisciplinaire, Zürich, S. 129–141.
- 376 Weiss (1920), Pflegekinderwesen, S. 65.
- 377 GAL, Protokoll Armenbehörde Nr. 14, 31. März 1930, S. 15.
- 378 Ebenda, Nr. 12, 1924–1927, 1. November 1926, S. 179.
- 379 L., Anton (o. J.), Meine Erlebnisse als Springbueb 1934–1938, Typoskript (in Privatbesitz).
- 380 StAB, Justizdirektion des Kantons Bern, Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, Vormundschaftsbehörden, Gemeindegemeinschreiber, Pflegekinderinspektoren und Aufsichtsbeamten der Gemeinden betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder, 25. Mai 1945. Vier Jahre danach wurde in der Verordnung über die Einrichtung und den Betrieb von privaten Kinderheimen vom 17. Juni 1949 auch die Unterbringung in Heimen neu geregelt.
- 381 Berner Tagwacht, 5. September 1947.
- 382 Zur Situation beispielsweise in Zürich: Ramsauer (2000), Verwahrlost, S. 89.
- 383 Dubach, Roswitha (2007), Abtreibungspolitik und Sterilisationspraxis in Zürich in den 1930er-Jahren. Folgerungen für die zürcherische Sterilisationsdebatte. In: Véronique Mottier, Laura von Mandach (Hg.), Pflege,

- Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe, Zürich, S. 51–62.
- 384 GAS, Armenprotokoll 1938–1946, 30. Dezember 1941, S. 296.
- 385 Ebenda, 26. Juli 1945, S. 520, oder ebenda, 6. Februar 1946, S. 561.
- 386 GAS, Gemeinderatsprotokoll, 23. 09. 1940–27. 12. 1943, Nr. 58, 28. September 1942, Art. 2044. Vermehrt wurde bei Interventionen ausserdem mit medizinischen oder hygienischen Gründen argumentiert. GAL, Protokoll Armenbehörde Nr. 17, 13. Juli 1943, S. 136.
- 387 GAS, Armenprotokoll 1938–1946, 3. Februar 1943, S. 373; 26. März 1946, S. 572; 26. Dezember 1946, S. 693.
- 388 Ebenda, 19. März 1941, S. 237.
- 389 Ebenda, 14. November 1940, S. 206.
- 390 GAL, Reglement Pflegekinder 1930, Art. 1 und 2. Lützelflüh bezeichnete beispielsweise auch solche Kinder, welche bei Eltern (teilen) wohnhaft waren, denen die elterliche Gewalt entzogen worden war, als Pflegekinder.
- 391 Ebenda, Art. 6.
- 392 GAL, Protokoll Armenbehörde Nr. 17, 16. November 1943, S. 165.
- 393 GAL, Gemeinderatsprotokoll, 1942–1943, Nr. 21, 25. November 1943, Art. 719. Diese Aufforderung findet sich in den Armenprotokollen der vorangegangenen Jahre immer wieder und hier nun auch in den Gemeinderatsprotokollen.
- 394 GAL, Protokoll Armenbehörde Nr. 17, 23. Mai 1944, S. 200.
- 395 GAL, Gemeinderatsprotokoll, 1944–1945, Nr. 22, 25. Mai 1944, Art. 338.
- 396 Ebenda, Nr. 22, 29. Juni 1944, Art. 400, 10. August 1944, Art. 532, 31. August 1944, Art. 558; 12. Oktober 1944, Art. 643.
- 397 GAL, Protokoll Armenbehörde Nr. 17, 30. Oktober 1945, S. 308.
- 398 Siehe dazu die Ausführungen im Kapitel «Rechtliche Entwicklung».
- 399 Man war aber offensichtlich zumindest im Bild über die Anzahl der Pflegekinder, die von anderen Gemeinden hier platziert worden waren. GAS, Armenprotokoll 1938–1946, 21. Oktober 1943, S. 422.
- 400 GAL, Protokoll Armenbehörde Nr. 17, 20. Juni 1944, S. 206. Die Zahlen dieser Erhebung aus Sumiswald sind nicht bekannt.
- 401 Schweitzer, Marietta (1950), Der Begriff des Pflegekindes in der Kantonalen und Eidgenössischen Gesetzgebung. Diplomarbeit der Schule für soziale Arbeit, Zürich 1950, S. 35f.
- 402 GAL, Jahresberichte der Gemeindefürsorge 1955–1960.
- 403 GAL, Gemeinderatsprotokoll, 1944–1945, Nr. 22, 31. August 1944, Art. 546.
- 404 Ebenda, 31. August 1944, Art. 546.
- 405 Ebenda, 16. November 1944, Art. 732.
- 406 GAS, Gemeinderatsprotokoll, 23. 09. 1940–27. 12. 1943, Nr. 58, 12. Januar 1942, Art. 1364.
- 407 Ebenda, 1944–1945, Nr. 60, 27. Juni 1944, Art. 483 und 12. Juni 1944, Art. 405.
- 408 GAL, Protokoll Fürsorgekommission, Nr. 23, 21. Januar 1963, S. 1.
- 409 O. N. (1949), Aufsicht über die Pflegekinder. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Juli, Bd. 4, Nr. 3, S. 102–105.
- 410 O. N. (1951), Wegleitung, S. 115.
- 411 Ebenda, S. 115–117.
- 412 Ebenda, S. 118–122.
- 413 Hess-Häberli, Edith (1958), Die amerikanische Fürsorge in schweizerischer Sicht. In: Der Armenpfleger, S. 17–30; Baldegger (1970), Vormundschaftsrecht, S. 9–14; Sutter (2008), Fürsorge, S. 22.
- 414 GAL, Organisations- und Verwaltungsreglement 1952, Art. 63 u. 69; GAS, Organisations- und Verwaltungsreglement 1954, Art. 60.
- 415 GAL, Reglement Fürsorgedienst 1946, Art. 4.
- 416 GAL, Organisations- und Verwaltungsreglement 1952, Art. 61. GAS, Organisations- und Verwaltungsreglement 1954, Art. 47, S. 22.
- 417 GAL, Organisations- und Verwaltungsreglement 1952, Art. 27; 41; 56, 10; 14; 19. GAS, Organisations- und Verwaltungsreglement 1954, Art. 76, S. 33.
- 418 Ebenda, Art. 53, S. 25.
- 419 Ebenda, Art. 60, S. 27.
- 420 GAL, Gemeindeorganisation, 13.01 Gesetz und Reglemente, Entwurf eines Organisations- und Verwaltungsreglements der Einwohnergemeinde Lützelflüh 1962, Art. 76, 79, 83 und 105 sowie 74, 5–7; 21.
- 421 Der in den 1940er-Jahren eingeführten Alters- und Hinterbliebenenversicherung folgten in den 1950er-Jahren die Arbeitslosen- und später die Invalidenversicherung.
- 422 GAS, Protokoll Fürsorgekommission 1960–1963, 5. März 1960, Art. 482.
- 423 Siehe etwa: ebenda, 5. April 1960, Art. 492.
- 424 Ebenda, 15. August 1960, Art. 639.
- 425 GAL, Protokoll Fürsorgekommission Nr. 23, 21. Dezember 1963, S. 47.
- 426 Ebenda, Nr. 22, 22. Oktober 1962, S. 170.
- 427 Ebenda, 10. Juli 1961, S. 111.
- 428 GAS, Protokoll Fürsorgekommission 1960–1963, 25. Januar 1960, Art. 428, und 26. Okto-

- ber 1960, Art. 677. Dabei dürfte es sich um eine grosse Anzahl Pflegeverhältnisse gehandelt haben, für welche auswärtige Gemeinden zuständig waren.
- 429 GAL, Protokoll Fürsorgekommission Nr. 22, 22. Oktober 1962, S. 170. Ob diese Zunahme allein auf die verbesserte Aufsichts- und Meldepflicht zurückgeführt werden kann, ist ohne Berücksichtigung der 1950er-Jahre nicht beantwortbar.
- 430 Die konkrete Umsetzung lag nach wie vor in den Händen der Kantone. Siehe dazu ausführlich: Kapitel «Rechtliche Entwicklung».
- 431 Bättig (1984), Pflegekinderaufsicht, S. 50f.
- 432 GAS, Gemeinderatsprotokoll 1974–1978, Nr. 69, 9. August 1976, Art. 1018.
- 433 Siehe z. B.: GAS Gemeinderatsprotokoll, 1974–1978, Nr. 69, 14. Juni 1976, Art. 949.4, oder 8. März 1976, Art. 840.
- 434 Siehe z. B.: ebenda, 8. März 1976, Art. 840, oder 22. Mai 1978, Art. 1702. Aus dem Bericht des Pflegekinderbeamten aus Sumiswald von 1976 geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt noch acht Pflegekinder zu betreuen waren. Ebenda, 24. Januar 1977, Art. 1203.
- 435 GAS, Protokoll der Vormundschafts- und Fürsorgebehörde, 1. Januar 1977–31. Dezember 1980, 21. Dezember 1978, Art. 212.
- 436 Ebenda, 15. Februar 1978, Art. 119.
- 437 Ebenda, 1. Dezember 1978, Art. 199, und 21. Dezember 1978, Art. 212.
- 438 GAL, Gemeinderatsprotokoll, 1976–1979, Nr. 50, 22. März 1976, 13.52, Art. 126, und 26. Juli 1976, Art. 311.
- 439 Ebenda, 22. März 1976, Art. 13.52/26; 15. November 1976, Art. 26.0/52, und 13. Dezember 1976, Art. 26.0/527.
- 440 GAL, Protokoll der Vormundschafts- und Fürsorgekommission, 21. April 1976, S. 79.
- 441 Als Beispiel: Nienstedt, Westermann (1992), Pflegekinder.
- 442 Bundesamt für Justiz, Ausserfamiliäre Betreuung von Kindern. Auf: <http://www.bj.admin.ch/bj/de-/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/kinderbetreuung.html>, [08.02.2010].
- 443 In diesem Kapitel wird der Begriff der Verdingung/Verdingkind verwendet, wenn auf das Wort im Interview Bezug genommen wird.
- 444 Beispiele für Eingangsfrage bzw. Erzählaufforderung sind: «Bitte erzählen Sie mir, wie es dazu gekommen ist, dass Sie verdingt wurden.» oder «Welche Umstände haben dazu geführt, dass Sie verdingt wurden?».
- 445 Vgl. Leuenberger, Marco, Seglias, Loretta (2008), Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, Projektbericht, Basel, S. 4f.
- 446 Lehmann, Albrecht (1983), Erzählstruktur und Lebenslauf: Autobiographische Untersuchungen, Frankfurt, S. 22.
- 447 Maercker, Andreas (1998), Posttraumatische Belastungsstörungen. Psychologie der Extrembelastungsfolgen bei Opfern politischer Gewalt, Lengerich, S. 1.
- 448 Maercker (2003), Erscheinungsbild, S. 5.
- 449 Vgl. ebenda, S. 4f.
- 450 Eine Einflussnahme auf das Bewältigungsverhalten nach der Fremdplatzierung ist nur sehr eingeschränkt möglich. Viele der Betroffenen berichten, dass ihnen besonders private unterstützende soziale Beziehungen – Ehefrau, Ehemann, Geschwister oder Freunde – bei der Bewältigungsarbeit hilfreich waren. Einzelne haben professionelle psychologische Unterstützung gesucht, um akute Krisen zu überstehen oder eine längerfristige Begleitung zu sichern.
- 451 Vgl. Herrmann (1988), Die Rolle von Attributionen, S. 88–106, und Haumann, Heiko, Mäder, Ueli (2008), Erinnern und Erzählen. In: Leuenberger, Seglias (Hg.), Versorgt und Vergessen, S. 279–287.
- 452 Alle Namen und Orte sind anonymisiert.
- 453 In den Zitaten werden abgebrochene Sätze mit «_» gekennzeichnet, Pausen mit «-», pro Sekunde Pause ein «-». In runden Klammern stehen Erklärungen zu bestimmten Ausdrücken oder Ergänzungen zur Tonlage u. Ä. der Sprechenden. In Abweichung zu den wortwörtlichen Transkriptionen der Interviews wurden in den Zitaten für den Bericht zugunsten der besseren Lesbarkeit einige wenige Anpassungen vorgenommen.
- 454 Hannes F., Z. 2–13.
- 455 Hannes F., Z. 617f.
- 456 Regula S., Z. 9–15.
- 457 Ebenda., Z. 107–110.
- 458 Ebenda., Z. 51f.
- 459 Ebenda., Z. 98–106.
- 460 Ebenda., Z. 905.
- 461 Heimkinder und Verdingkinder sind hier insoweit gleichzusetzen, als dass sie nicht bei den leiblichen Eltern aufwachsen.
- 462 Wolf (1999), Machtprozesse, S. 158.
- 463 Regula S., Z. 940f.

- 464 Butollo, Willi, Hagl, Maria, Krüsmann, Marion (1999), *Kreativität und Destruktion posttraumatischer Bewältigung: Forschungsergebnisse und Thesen zum Leben nach dem Trauma*, Stuttgart, S. 126.
- 465 Ruedi N., Z. 12–17.
- 466 Ebenda, Z. 770.
- 467 Ebenda, Z. 223–226.
- 468 Ebenda, Z. 319, 907f.
- 469 Willi B., Z. 13–17.
- 470 Alois G., Z. 5f.
- 471 Wolf (1999), *Machtprozesse*, S. 371.
- 472 Ruth S., Z. 9–20.
- 473 Ebenda, Z. 668–673.
- 474 Ebenda, Z. 77f.
- 475 Ebenda, Z. 1222–1227.
- 476 Ida N., Z. 6f.
- 477 Ebenda, Z. 593.
- 478 Ebenda, Z. 459.
- 479 Eliana D., Z. 4–15.
- 480 Ebenda, Z. 131–136.
- 481 Ebenda, Z. 121–130.
- 482 Kohli (1978), *Soziologie des Lebenslaufs*, S. 27.
- 483 Ebenda.
- 484 Herrmann (1988), *Die Rolle von Attributiven*, S. 106.
- 485 Ebenda.
- 486 Willi B., Z. 27f.
- 487 Ebenda, Z. 95–97.
- 488 Ruth S., Z. 397–399.
- 489 Viola G., Z. 850f.
- 490 Alois G., Z. 509f.
- 491 Gisela W., Z. 581f.
- 492 Reto B., Z. 927–929.
- 493 Jakob R., Z. 1259f.
- 494 Ebenda., Z. 441–444.
- 495 Alois G., Z. 27f.
- 496 Ebenda, Z. 329f.
- 497 Ida N., Z. 691–693.
- 498 Ebenda, Z. 22–28.
- 499 Eliana D., Z. 229–233.
- 500 Ruedi N., Z. 679f.
- 501 Willi B., Z. 22–27.
- 502 Regula S., Z. 57–62.
- 503 Viola G., Z. 407–412.
- 504 Hannes F., Z. 41–53.
- 505 Regula S., Z. 65–69.
- 506 Gisela W., Z. 12–18.
- 507 Alois G., Z. 214f.
- 508 Ebenda., Z. 319.
- 509 Viola G., Z. 317–340.
- 510 Ida N., Z. 248.
- 511 Eliana D., Z. 589–597.
- 512 Hannes F., Z. 177–190.
- 513 Viola G., Z. 136f.
- 514 Ruth S., Z. 325–329.
- 515 Alois G., Z. 38f.
- 516 Ebenda, Z. 342.
- 517 Willi B., Z. 321.
- 518 Ebenda, Z. 36f.
- 519 Ruedi N., Z. 259–261.
- 520 Ruth S., Z. 129–136.
- 521 Leuenberger, Marco (2008), *Armut und Kinderarbeit in der Schweiz*. In: Leuenberger, Seglias (Hg.), *Versorgt und vergessen*, S. 19–26, hier: S. 24.
- 522 Eliana D., Z. 238–241.
- 523 Ida N., Z. 35–39.
- 524 Eliana D., Z. 273–290.
- 525 Alois G., Z. 146–154.
- 526 Viola G., Z. 455f.
- 527 Jakob R., Z. 505–510.
- 528 Gisela W., Z. 292–294.
- 529 Regula S., Z. 97f.
- 530 Ida N., Z. 107–109.
- 531 Willi B., Z. 107–111.
- 532 Gassmann (2008), *Pflegeeltern*, S. 61f.
- 533 Gisela W., Z. 837–839.
- 534 Ebenda, Z. 845.
- 535 Alois G., Z. 434.
- 536 Regula S., Z. 200–203.
- 537 Ebenda, Z. 646–651.
- 538 Gisela W., Z. 920.
- 539 Ruth S., Z. 121–124.
- 540 Gisela W., Z. 159–162.
- 541 Alois G., Z. 350.
- 542 Ruth S., Z. 385–390.
- 543 Viola G., Z. 737–739.
- 544 Jakob R., Z. 147–149.
- 545 Ida N., Z. 162–166.
- 546 Hannes F., Z. 302–307.
- 547 Ruth S., Z. 648–653.
- 548 Ebenda, Z. 1195–1202.
- 549 Eliana D., Z. 984–997.
- 550 Reto B., Z. 1619f.
- 551 Ruedi N., Z. 413–417.
- 552 Jakob R., Z. 1182–1190.
- 553 Reto B., Z. 644f.
- 554 Ebenda, Z. 242–256.
- 555 Ruth S., Z. 285–291.
- 556 Viola G., Z. 312–314.
- 557 Regula S., Z. 204–224.
- 558 Alois G., Z. 109–111.
- 559 Hannes F., Z. 92–106.
- 560 Regula S., Z. 83f.
- 561 Ruedi N., Z. 386f.
- 562 Alois G., Z. 405–407.
- 563 Willi B., Z. 931.

- 564 Jakob R., 842–845.
- 565 Gisela W., Z. 807–810.
- 566 Ebenda, Z. 309–316.
- 567 Willi B., Z. 155–167.
- 568 Ruedi N., Z. 247–252.
- 569 Reto B., Z. 1192–1204.
- 570 Ida N., Z. 62–71.
- 571 Willi B., Z. 691–697.
- 572 Mit Stigmatisierung sind Prozesse gemeint, welche die soziale Deklassierung aufgrund eines bestimmten Merkmals bezeichnen. Das Stigma, das «Schandmal», der Betroffenen ist hier ihre aussereheliche Geburt oder die Armut der Eltern, die zur Fremdplatzierung führte. Vgl. Hillmann (1994), S. 843.
- 573 Ida N., Z. 610–622.
- 574 Trautmann-Sponsel (1988), Definition und Abgrenzung, S. 14.
- 575 Ebenda.
- 576 Vgl. ebenda, S. 16, und Brüderle, Leokadia, Halsig, Norbert, Schröder, Annette (1988), Historischer Hintergrund, Theorien und Entwicklungstendenzen der Bewältigungsforschung. In: Leokadia Brüderle (Hg.), Theorie und Methoden der Bewältigungsforschung, Weinheim, S. 25–45, hier: S. 40f.
- 577 Philipp, Sigrun-Heide (1990), Ein allgemeines Modell für die Analyse kritischer Lebensereignisse. In: Sigrun-Heide Philipp (Hg.), Kritische Lebensereignisse, München, S. 3–52, hier: S. 38.
- 578 Weber, Hannelore (1997), Zur Nützlichkeit des Bewältigungskonzeptes. In: Clemens Tesch-Römer, Christel Salewski, Gudrun Schwarz (Hg.), Psychologie der Bewältigung, Weinheim, S. 7–16, hier: S. 12.
- 579 Lazarus' Modell wurde gewählt, weil es nicht nur die Analyse des Verhaltens eines Individuums ermöglicht, sondern den Blick auch immer auf die Bedingungen und den Einfluss der Umwelt richtet. Gerade diese Vielschichtigkeit des Konzepts hat dazu geführt, dass es stetig weiterentwickelt wurde und auch heute noch für vielfältigste Analysen beigezogen, adaptiert und anschlussfähig gemacht werden kann.
- 580 Lazarus (1991), Emotion and Adaption, S. 112–125.
- 581 Lazarus, Folkman (1984), Stress, S. 141–180.
- 582 Willi B., Z. 105–109.
- 583 Ebenda, Z. 652–611.
- 584 Ruedi N., Z. 127–132.
- 585 Ebenda, Z. 160–166.
- 586 Jakob R., Z. 549–557.
- 587 Ebenda, Z. 593–602.
- 588 Ebenda, Z. 532–539.
- 589 Ruth S., Z. 1075–1119.
- 590 Nitsch (1981), Aspekte der Stressforschung, S. 109.
- 591 Lazarus, Launier (1981), Transaktionen, S. 256.
- 592 Nitsch (1981), Aspekte der Stressforschung, S. 109.
- 593 Stäudel, Thea (1988), Kompetenz. In: Leokadia Brüderle (Hg.), Theorien und Methoden in der Bewältigungsforschung, Weinheim, S. 129–138, hier: S. 129.
- 594 Larisch, Lohaus (1997), Coping als Prozess, S. 112.
- 595 Ebenda.
- 596 Ebenda, S. 105.
- 597 Bruska, Delilah (2008), Children in Foster Care: A Vulnerable Population at Risk. In: Journal of Child and Adolescent Psychiatric Nursing, Volume 21, Nr. 2, S. 70–77, hier: S. 74.
- 598 Übersetzung von Lea Mani.
- 599 Wolf (1999), Machtprozesse, S. 370f.
- 600 Ebenda, S. 372.
- 601 Maercker (2003), Erscheinungsbild, S. 21.
- 602 Keupp (2006), Identitätskonstruktionen, S. 256.
- 603 Abels, Heinz (2006), Identität: über die Entstehung des Gedankens, dass der Mensch ein Individuum ist, den nicht leicht zu verwirklichenden Anspruch auf Individualität und die Tatsache, dass Identität in Zeiten der Individualisierung von der Hand in den Mund lebt, Wiesbaden, S. 370.
- 604 Viola G., Z. 1035f.
- 605 Alois G., Z. 282–304.
- 606 Viola G., Z. 1038–1044.
- 607 Müller, Maercker (2006), Disclosure, S. 50.
- 608 Ebenda.
- 609 Lazarus, Folkman (1984), Stress, S. 189.
- 610 Nienstedt, Westermann (1992), Pflegekinder, S. 181.
- 611 Gassmann (2008), Pflegeeltern, S. 261.
- 612 Nienstedt, Westermann (1992), Pflegekinder, S. 151.
- 613 Gehres, Hildenbrand (2008), Identitätsbildung, S. 124.
- 614 Wolf (1999), Machtprozesse, S. 187.
- 615 Vgl. Nienstedt, Westermann (1992), Pflegekinder, S. 181.
- 616 Steiner, Barbara (2006), Beste Chancen mit kooperativen Eltern. Interview mit Theres Kunz. In: Curaviva, Nr. 11, S. 14.

- 617 Nienstedt, Westermann (1992), Pflegekinder, S. 141.
- 618 Vgl. Baas (1986), Auswirkungen, S. 479–484, und Wolf (1999), Machtprozesse, S. 371.
- 619 Baas (1986), Auswirkungen, S. 481.
- 620 Gehres, Hildenbrand (2008), Identitätsbildung, S. 119.
- 621 Entspricht der Kennziffer der Datenbank.
- 622 http://www.nfp52.ch/d_dieprojekte.cfm?Projects.Command=details&get=4, [10.3.2010].
- 623 Ebenda.
- 624 Art. 12 UNO Kinderrechtskonvention.
- 625 Art. 314 Ziff. 1 ZGB.
- 626 BGE 5A_522/2009. Wir danken Dr. iur. Peter Liatowitsch und Anina Kuoni für Ihre Auskünfte bezüglich der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung betreffend die Fremdplatzierung und Anhörung des Kindes.
- 627 http://www.nfp52.ch/files/download/Kurzfassungen_18.06.2008.pdf, [10.3.2010], S. 88.

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen

Gemeindearchiv Sumiswald (GAS)

- Reglement für die Notharmen-Commission der Einwohnergemeinde Sumiswald 1858.
 Reglement für die Notharmen-Kommission der Gemeinde Sumiswald 1866.
 Reglement für die Notharmen-Kommission der Einwohnergemeinde Sumiswald 1887.
 Reglement der Einwohnergemeinde Sumiswald betreffend die Verpflegung der dauernd Unterstützten 1899.
 Reglement der Einwohnergemeinde Sumiswald betreffend die Armenpflege der vorübergehend Unterstützten (Dürftigen) 1899.
 Notarmen-Verzeichnis Sumiswald 1902–1931.
 Organisations- und Verwaltungs-Reglement der Einwohnergemeinde Sumiswald 1920.
 Reglement betreffend die Aufsicht über Pflegekinder in der Einwohnergemeinde Sumiswald 1923.
 Organisations- und Verwaltungs-Reglement der Einwohnergemeinde Sumiswald 1954.
 Protokolle Armen- und Fürsorgebehörde Sumiswald.
 Gemeinderatsprotokolle Sumiswald.

Gemeindearchiv Lützelflüh (GAL)

- Reglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh betreffend die gesamte Armenpflege 1900.
 Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh 1921.
 Reglement betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder in der Gemeinde Lützelflüh 1930.
 Verdingbücher Lützelflüh 1848–1955.
 Kreisschreiben betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder vom 25. Mai 1945.
 Reglement über den Fürsorgedienst der Gemeinde Lützelflüh 1946.
 Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Lützelflüh 1952.
 Jahresberichte der Gemeindefürsorgerin 1955–1960.
 Kreisschreiben an die Vormundschaftsbehörden und Pflegekinderinspektoren als Aufsichts-

organe in der Pflegekinderfürsorge des Kantons Bern vom 26. April 1956.

Protokolle Armen- und Fürsorgebehörde Lützelflüh.

Gemeinderatsprotokolle Lützelflüh.

Staatsarchiv Bern (StAB)

- Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern.
 Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens.
 Verwaltungsberichte der Justizdirektion des Kantons Bern.
 Gesetz über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897. In: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Band 36, Jahrgang 1897.
 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907. In: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Band 24, Jahrgang 1908.
 Gesetz betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911. In: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Band 11, Jahrgang 1911.
 Gesetz über die Armenpolizei und die Entaltungs- und Arbeitsanstalten vom 1. Dezember 1912. In: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Band 12, Jahrgang 1912.
 Bundesgesetz betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928. In: Eidgenössische Gesetzessammlung: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Band 44, Jahrgang 1928.
 Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern vom 11. Mai 1930. In: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Band 30, Jahrgang 1930.
 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937. In: Eidgenössische Gesetzessammlung: Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen, Band 54, Jahrgang 1938.
 Verordnung betreffend die Aufsicht über die Pflegekinder vom 21. Juli 1944. In: Gesetze,

- Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Jahrgang 1944.
- Gesetz über das Fürsorgewesen vom 3. Dezember 1961. In: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Jahrgang 1962.
- Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979. In: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern, Jahrgang 1979.

Literatur mit Quellencharakter

- Boehlen, Marie (1953), Die Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten nach bernischem Recht. In: Probleme der Armenfürsorge. Schriftenreihe herausgegeben von der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern, Nr. 6, Bern.
- Briner, Luise (1925), Die Armenpflege des Kindes in der Schweiz, Weinfelden.
- Fankhauser, F. (1936), Grundsätze und Richtlinien für die Etataufnahme. In: Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, Bd. XXXIV, Heft 9, S. 321–342.
- Fawer, E. (1913), Das bernische Verdingkindersystem. In: Zeitschrift für Jugendziehung, Gemeinnützigkeit und Volkswohlfahrt, Aarau/Zürich, Nr. 23, S. 679–683.
- Flückiger, Paul (1942), Bernisches Armen- und Niederlassungswesen. Die wichtigsten Gebiete nach der Praxis systematisch dargestellt, Bern.
- Gsell, Elsa (1932), Das Pflegekinderwesen im Kanton Thurgau. In: Schweizerische Zeitschrift für Hygiene und Archiv für Wohlfahrtspflege, Heft 7, Zürich.
- Hauser, E. (1923), Das Verhältnis der vormundschaftsrechtlichen zur armenrechtlichen Hilfe. In: Schweizerische Zeitschrift für Gesundheitspflege, Heft 2, S. 191–201.
- L., Anton (o. J.), Meine Erlebnisse als Spring-Bueb 1934–1938, Typoskript (in Privatbesitz).
- Leuenberger, Jakob (1918), Die Amtsvormundschaft im Kanton Bern, Spiez.
- Leuenberger, Jakob (1934), Das Jugendamt des Kantons Bern mit besonderer Berücksichtigung der Jugendstrafrechtspflege, Zürich.
- O. N. (1921), Entscheid des bernischen Regierungsrates vom 31. August 1920. In: Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Januar, Bd. XIX, Heft 1, S. 16–23.
- O. N. (1951), Wegleitung für die Praxis der Pflegekinderfürsorge. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Juni, S. 114–122.
- Schmid, Carl A. (1914), Das gesetzliche Armenwesen in der Schweiz: Das Armenwesen des Bundes, sämtlicher Kantone und der schweizerischen Grossstädte, Zürich.
- Silbernagel, Alfred (1912), Einige Betrachtungen zu den Kinderschutzbestimmungen in den kantonalen Einführungsgesetzen zum schweizerischen Zivilgesetzbuch. In: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, Bd. 12, Jg. 1911, Zürich, S. 350–368.
- Thomet, W. (1952), Die Zusammenarbeit zwischen Vormundschafts- und Armenbehörden. In: Zeitschrift für Vormundschaftswesen, Januar, Nr. 1, S. 1–7.
- Weiss, Hans (1920), Das Pflegekinderwesen in der Schweiz, Dissertation iur. Universität Zürich, Borna-Leipzig.
- Wiedmer, W. (1946), Zum Pflegekinder-Problem – vom Standpunkt der Behörden aus beurteilt. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, April, S. 122–130.
- Wild, Albert (1918), Zivil- und armenrechtliche Jugendfürsorge. Ein Handbuch für Vormundschafts-, Armen- und Staatsbehörden, Anstaltsvorsteher, Pflegeeltern, Jugendfürsorger und Jugendfürsorgerinnen, Zürich.
- Wild, Max (1928), Die interkantonale Armenpflege auf Grund des Konkordates über wohnörtliche Armenpflege, Zürich.
- Zingg, Ernst (1946), Begründung und Entwurf zu einem Schweizerischen Armengesetz, Langenthal.

Literatur

- Andres, Sandra Claudia (2004), «L'institution cantonale en faveur de l'Enfance malheureuse et abandonnée». Rechtliche und soziale Aspekte des Verdingwesens im Kanton Waadt 1888–1939, Lizenziatsarbeit Universität Zürich, Zürich.
- Appelsmeyer, Heide (1998), «Typus und Stil» als forschungslogisches Konstrukt in der narrativen Biographieforschung. In: Gerd Jüttemann, Hans Thomae (Hg.), Biographische Methoden in den Humanwissenschaften, Weinheim.
- Baas, Gudrun (1986), Auswirkungen von Langzeitunterbringung im Erziehungsheim: Untersuchungen zu Selbstbild und Lebensbewältigung ehemaliger Heimkinder, Dissertation Universität Frankfurt am Main, Frankfurt am Main.

- Baldegger, Werner (1970), Vormundschaftsrecht und Jugendfürsorge, Dissertation Universität Freiburg, Oberriet.
- Bättig, Hans (1984), Die Pflegekinderaufsicht im Bund und in den Kantonen, Dissertation Universität Freiburg, Zürich.
- Bertholet, Pierre-Alain (1969), Les aspects juridiques du placement familial, Dissertation Universität Neuchâtel, Zürich.
- Burkhalter, Carole (2009), Armut und Verding in Sumiswald im 19. Jahrhundert, unveröffentlichte Bachelorarbeit, Universität Bern, Bern.
- Chmelik, Peter (1986), Armenerziehungs- und Rettungsanstalten: Erziehungsheime für reformierte Kinder im 19. Jahrhundert in der deutschsprachigen Schweiz, Zürich.
- Dubler, Anne-Marie (1991), Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Teil II: Rechte der Landschaft, Bd. VIII, zweite Hälfte: Das Recht der Landschaft Emmental (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen II), Aarau.
- Einwohnergemeinde Sumiswald (Hg.) (2006), Sumiswald: Streiflichter, Sumiswald.
- Fachstelle für das Pflegekinderwesen (Hg.) (2001), Handbuch Pflegekinderwesen Schweiz: pädagogische, psychologische und rechtliche Fragen, Prävention und Qualitätsentwicklung, Zürich.
- Finsterwald, Marco (2005), Kindswegnahmen durch das Jugendamt Bern in den 1950er Jahren, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern, Bern.
- Flückiger Strelbel, Erika (2002), Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert, Zürich.
- Gassmann, Yvonne Rahel (2008), Pflegeeltern und ihre Pflegekinder: Empirische Analysen von Entwicklungsverläufen und Ressourcen im Beziehungsgeflecht. Dissertation Universität Bern, Bern.
- Gehres, Walter, Hildenbrand, Bruno (2008), Identitätsbildung und Lebensverläufe bei Pflegekindern, Wiesbaden.
- Gerber-Visser, Gerrendina (2005), «dan mein muter wot nich muter sein, und der vatter nicht vatter». Findelkinder in Bern im 18. Jahrhundert, Nordhausen.
- Hegnauer, Cyril (2008), Kindesrecht. Auf: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D27304.php> [18.01.2010].
- Heller, Geneviève, u. a. (2004), Le traitement des orphelins et les placements d'enfants en 20^e siècle. Rapport à l'office fédéral de l'éducation et de la science Berne, Lausanne.
- Heller, Geneviève, u. a. (2005), Enfance sacrifiée. Témoignages d'enfants placés entre 1930 et 1970, Lausanne.
- Herrmann, Claudia (1988), Die Rolle von Attributionen im Bewältigungsgeschehen. In: Leokadia Brüderle (Hg.), Theorien und Methoden der Bewältigungsforschung, Weinheim, S. 88–106.
- Hillmann, Karl-Heinz (1994), Wörterbuch der Soziologie, Stuttgart.
- Historischer Verein des Kantons Schaffhausen (Hg.) (2002), Schaffhauser Kantonsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Band 3, Schaffhausen.
- Hugger, Paul (Hg.) (1998), Kind sein in der Schweiz. Eine Kulturgeschichte der frühen Jahre, Zürich.
- Katz, Petra, Schmidt, Andreas (1991), Wenn der Alltag zum Problem wird, Stuttgart.
- Keupp, Heiner (2006), Identitätskonstruktionen. Das Patchwork der Identitäten in der Spätmoderne, Reinbek bei Hamburg.
- Kohli, Martin (1978), Erwartungen an eine Soziologie des Lebenslaufs. In: Martin Kohli (Hg.), Soziologie des Lebenslaufs, Darmstadt, S. 9–32.
- Larisch, Heide, Lohaus, Arnold (1997), Coping als Prozess: Entwicklungspsychologische Aspekte für den Aufbau von Bewältigungsstrategien im Kindes- und Jugendalter. In: Clemens Tesch-Römer, Christel Salewski, Gudrun Schwarz (Hg.), Psychologie der Bewältigung, Weinheim.
- Lazarus, Richard S. (1991), Emotion and Adaptation, New York.
- Lazarus, Richard S., Folkman, Susan (1984), Stress, Appraisal and Coping, New York.
- Lazarus, Richard S., Launier, Raymond (1981), Stressbezogene Transaktionen zwischen Person und Umwelt. In: Jürgen Nitsch u. a. (Hg.) Stress. Theorien, Untersuchungen, Massnahmen, Bern, S. 213–259.
- Leuenberger, Marco, Seglias, Loretta (2008), Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Zürich.
- Leuenberger, Peter (1992), Armennot und Armenverwaltung im Amt Schwarzenburg (19. Jahrhundert). In: Schwarzenburger Altjahrsblatt, Schwarzenburg.
- Ludi, Niklaus (1975), Die Armengesetzgebung des Kantons Bern im 19. Jahrhundert. Vom Armengesetz von 1847 zum Armen- und Niederlassungsgesetz von 1897, Bern.

- Maercker, Andreas (2003), Erscheinungsbild, Erklärungsansätze und Therapieforschung. In: Andreas Maercker (Hg.), Therapie der posttraumatischen Belastungsstörungen, Berlin S. 3–36.
- Meier Kressig, Marcel (2003), Armutspolitik im Wandel der Zeit. Auf: <http://www.socialia.ch/Armutspolitik.pdf>, [22. 12. 2009].
- Moser, Katharina (2006), Kindswegnahmen und Fremdplatzierungen. Die Praxis der Vormundschafts- und Armenbehörde der Stadt Bern 1920–1940, unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern, Bern.
- Müller, Julia, Maercker, Andreas (2006), Disclosure und wahrgenommene gesellschaftliche Wertschätzung als Opfer als Prädiktoren von PTB bei Kriminalitätsoptionen. In: Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie, Volume 35, Nr. 1, S. 49–58.
- Nienstedt, Monika, Westermann, Armin (1992), Pflegekinder. Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Kindern in Ersatzfamilien, Münster.
- Nitsch, Jürgen (1981), Aspekte der Stressforschung. In: Jürgen Nitsch u. a. (Hg.), Stress. Theorien, Untersuchungen, Massnahmen, Bern, S. 27–160.
- Ramsauer, Nadja (2000), «Verwahrlost». Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945, Zürich.
- Schläpfer, Rafael (2004), Kantonale Armenreform und kommunale Fürsorgepolitik. Eine Untersuchung über Armenfürsorge im Kanton Bern im 19. Jahrhundert mit dem Schwerpunkt der Einwohnergemeinde Worb, Nordhausen.
- Schröder, Annette, Schmitt, Birgit (1988), Soziale Unterstützung. In: Leokadia Brüderle (Hg.), Theorien und Methoden der Bewältigungsforschung, Weinheim, S. 149–159.
- Simon-Muscheid, Katharina (1996), Formen der Kinderarbeit in Spätmittelalter und Renaissance. In: Ulrich Pfister u. a. (Hg.), Arbeit im Wandel. Deutung, Organisation und Herrschaft vom Mittelalter bis zur Gegenwart – Le travail en mutation. Interprétation, organisation et pouvoir du Moyen Age à nos jours, Zürich, S. 107–125.
- Sommer, Jürg H. (1978), Das Ringen um soziale Sicherheit in der Schweiz: Eine politisch-ökonomische Analyse der Ursprünge, Entwicklungen und Perspektiven sozialer Sicherung im Widerstreit zwischen Gruppeninteressen und volkswirtschaftlicher Tragbarkeit, Dissertation der Hochschule St. Gallen, Diessenhofen.
- Sutter, Gaby (2008), unter Mitarbeit von Sonja Matter und Brigitte Schnegg, Zwischen Integration und Ausschluss. Fürsorge und Sozialarbeit in der Stadt Bern 1900–1960, Bern.
- Tanner, Hannes (1998), Die ausserfamiliäre Erziehung. In: Paul Hugger (Hg.), Kind sein in der Schweiz, Zürich, S. 185–195.
- Tögel, Bettina (2004), Die Stadtverwaltung Berns. Der Wandel ihrer Organisation und Aufgaben von 1832 bis zum Beginn der 1920er Jahre, Zürich.
- Töngi, Claudia (2005), Erziehung, Vernachlässigung, Missbrauch. Häusliche Gewalt gegen Kinder und Pflegekinder in Uri im 19. Jahrhundert. In: Traverse, Nr. 2, S. 101–117.
- Trautmann-Sponsel, Rolf Dieter (1988), Definition und Abgrenzung des Begriffs Bewältigung. In: Leokadia Brüderle (Hg.), Theorie und Methoden der Bewältigungsforschung, Weinheim, S. 14–24.
- Wenninger, Kerstin, Boos, Anne (2003), Behandlung erwachsener Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs. In: Andreas Maercker (Hg.), Therapie der posttraumatischen Belastungsstörungen, Berlin, S. 167–184.
- Wiedmer, Stefan (1993), Die öffentliche Fürsorge der Stadt Bern (1852–1888), unveröffentlichte Lizentiatsarbeit Universität Bern, Bern.
- Wolf, Klaus (1999), Machtprozesse in der Heimerziehung. Eine qualitative Studie über ein Setting klassischer Heimerziehung, Münster.